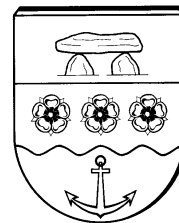


# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2018

Ausgegeben in Meppen am 15.01.2018

Nr. 1

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>		10 Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresabschlüsse der Stadt Haren (Ems) für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 sowie die Entlastung des Bürgermeisters	6
1 Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen	2	11 1. Nachtragshaushaltssatzung; Erste Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der ersten Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2017	6
2 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Hermann Engelken, Haren (Ems)	2	<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>	
3 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Broiler Geflügelerzeuger GmbH Gr. Fullen & Co. KG, Meppen	3	12 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Emsbüren A31, Landkreis Emsland	6
4 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Broiler Geflügelerzeuger GmbH, Bernhard Gödde, Geeste; Betriebsstandort: Haren	3		
5 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Maria und Hermann Fecker, Walchum	3		
6 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE Richtlinie 2010-75/EU); Hackmann Mast GmbH & Co. KG, Dersum	4		
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>			
7 Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Geeste	4		
8 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 200 „SO Tierhaltungsanlagen“, 4. Änderung	4		
9 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 07-49 „Zwischen Bischof-Demann-Straße und Kolpingplatz“ mit örtlichen Bauvorschriften, Stadtkern	5		

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 1 Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen

Am Montag, dem 22.01.2018, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen im Kreishaus I, Sitzungssaal, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

In dieser Sitzung wird der Haushaltsplanentwurf 2018 ausführlich vorgestellt. Selbstverständlich sind alle Kreistagsabgeordneten berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen und zuzuhören. Stimmberechtigt sind jedoch nur die Mitglieder des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen. Unabhängig davon kann der Ausschussvorsitzende einer oder einem nicht zum Ausschuss gehörenden Abgeordneten das Wort erteilen (§ 72 Absatz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)).

#### Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen vom 21.09.2017
  5. Haushaltsplan 2018 einschließlich Investitionsprogramm, Stellenplan und Erlass der Haushaltssatzung 2018 sowie Festlegung der wesentlichen Produkte einschließlich der dazugehörigen Ziele und Kennzahlen
  6. Bericht über wichtige Angelegenheiten
  7. Anfragen und Anregungen
  8. Schließung der Sitzung
- II. Nichtöffentliche Sitzung

Bei Bedarf findet voraussichtlich gegen 17:00 Uhr eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 08.01.2018

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

### 2 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Hermann Engelken, Haren (Ems)

Herr Hermann Engelken, Tinner Weg 106, 49733 Haren (Ems), beantragt nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Legehennenstalles mit 52.000 Plätzen, zur Aufstellung von zwei Futtermittelsilos (je 25 t), zum Anbau eines Abluftturmes und zum Einbau eines Schmutzwasserbehälters (12 m³).

Der geplante Legehennenstall soll im Herbst 2018 in Betrieb genommen werden.

Dieses oben angegebene Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) im amtlichen Veröffentlichungsblatt, in der örtlichen Tageszeitung sowie im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen für dieses Vorhaben, die entscheidungserheblichen Berichte (Brandschutzkonzept, Immissionsschutzgutachten, Keimgutachten und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) sowie die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden liegen beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen (Fachbereich Hochbau, Zi. B 521) sowie bei der Stadt Haren (Ems) beim Aushangkasten im Flur des 3. Obergeschosses, Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), in der Zeit vom 23.01.2018 bis zum 22.02.2018 während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus. Die ausgelegten Unterlagen sind im selben Zeitraum im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) einzusehen. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 23.01.2018 bis zum 22.03.2018 schriftlich beim Landkreis Emsland oder bei der Stadt Haren (Ems) unter obigen Anschriften geltend gemacht werden.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen werden am 26.04.2018 ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal (I. OG) des Kreishauses in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 26.04.2018 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gemäß § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) alte Fassung ist eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt worden. Hierbei wurde festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (siehe § 3 a Satz 3 UVPG a. F.)

Meppen, 09.01.2018

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**3 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Broiler Geflügelerzeuger GmbH Gr. Fullen & Co. KG, Meppen**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 29.11.2017</b>	
Betreiber	Broiler Geflügelerzeuger GmbH Gr. Fullen & Co. KG Neuversenerstr. 11 49716 Meppen
Betriebsstandort (Adresse)	Neuversenerstr. 11 49716 Meppen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 28.11.2019	

**4 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Broiler Geflügelerzeuger GmbH, Bernhard Gödde, Geeste; Betriebsstandort: Haren**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 05.12.2017</b>	
Betreiber	Broiler Geflügelerzeuger GmbH Schöningsdorf & Co. KG Bernhard Gödde Am Bahndamm 2 49744 Geeste
Betriebsstandort (Adresse)	Fuchsweg 4 49733 Haren
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis
---------------	-----------------

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 04.12.2019

**5 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Maria und Hermann Fecker, Walchum**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 16.11.2017</b>	
Betreiber	Maria Fecker (Stall 1) Hermann Fecker (Stall 2) Mittelweg 25 26907 Walchum
Betriebsstandort (Adresse)	Mittelweg 25 26907 Walchum
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 15.11.2020	

## 6 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE Richtlinie 2010-75/EU); Hackmann Mast GmbH & Co. KG, Dersum

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 09.10.2017	
Betreiber	Hackmann Mast GmbH & Co. KG Molkereistraße 2 26906 Dersum
Betriebsstandort (Adresse)	Molkereistraße 2 26906 Dersum
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 08.10.2020	

## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

### 7 Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Geeste

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) sowie des § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Geeste vom 28.09.1995, hat der Rat der Gemeinde Geeste in seiner Sitzung am 21.12.2017 folgende Satzung beschlossen.

#### § 1 Geltungsbereich

Die Satzung betrifft die Erschließungsanlagen der in dem Baugebiet „Kottenkämpfe“ gelegenen Straßen „Kottenkamps-Sand, Am Kottenkamp, Kottenkämpfe und Neuenlande“.

#### § 2

Abweichung von den Herstellungsmerkmalen

Von den in § 8 der Erschließungsbeitragssatzung festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung wird wie folgt abgewichen:

Die Gemeinde Geeste verzichtet für das Baugebiet auf die Herstellung beidseitiger Gehwege nach § 8 Abs. 1 Nr. b) der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Geeste.

#### § 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geeste, 22.12.2017

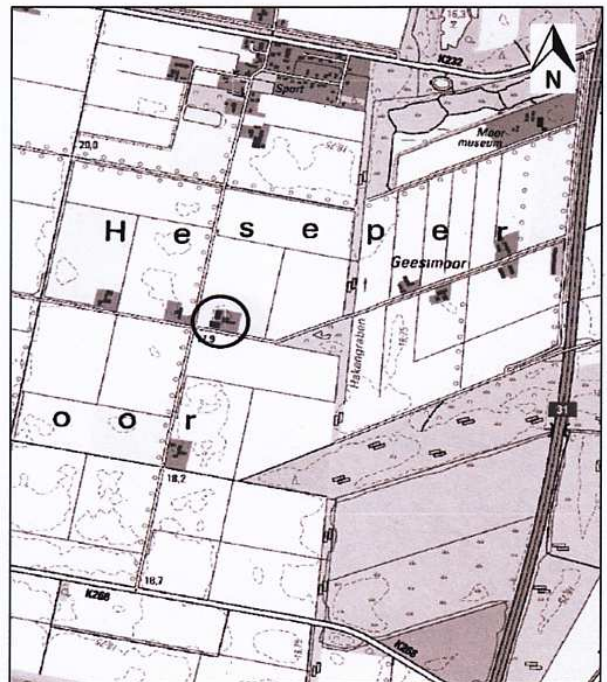
GEMEINDE GEESTE

Höke  
Bürgermeister

### 8 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 200 „SO Tierhaltungsanlagen“, 4. Änderung

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 21.12.2017 den Bebauungsplan Nr. 200 „SO Tierhaltungsanlagen“, 4. Änderung einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. Die geplante Fläche liegt nördlich der Neulandstraße und östlich der Kolpingstraße im Ortsteil Groß Hesepe (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2016 LGLN):



Der Bebauungsplan Nr. 200 „SO Tierhaltungsanlagen“, 4. Änderung Ortsteil Groß Hesepe einschließlich der Begründung liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 4, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 200 „SO Tierhaltungsanlagen“, 4. Änderung Ortsteil Groß Hesepe gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Geeste, 22.12.2017

GEMEINDE GEESTE  
Der Bürgermeister

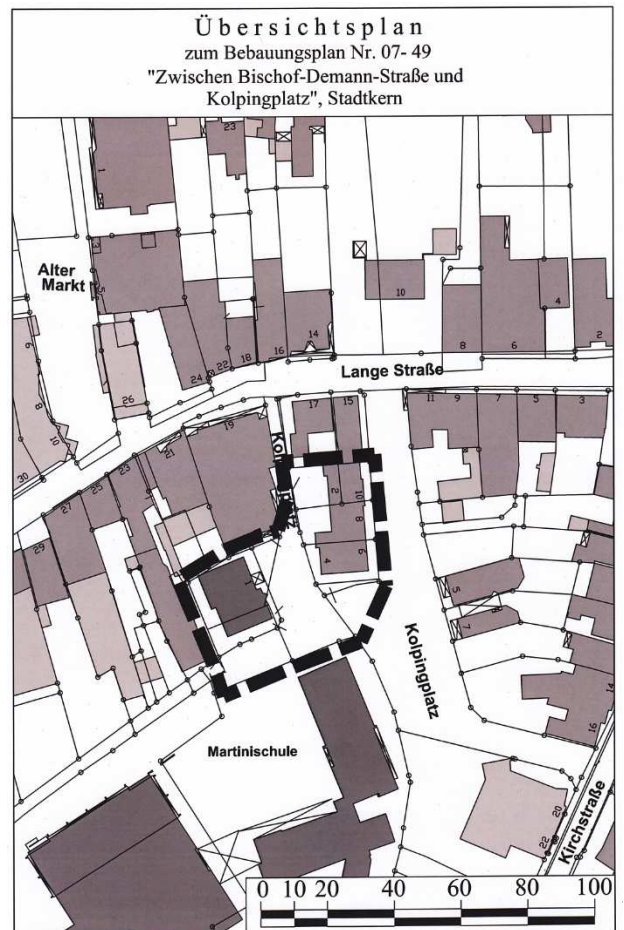
## 9 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 07-49 „Zwischen Bischof-Demann-Straße und Kolpingplatz“ mit örtlichen Bauvorschriften, Stadtkern

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 19.12.2017 den Bebauungsplan Nr. 07-49 „Zwischen Bischof-Demann-Straße und Kolpingplatz“, mit örtlichen Bauvorschriften, Stadtkern, nebst Begründung als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB).

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2016  LGLN



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 20.12.2017

STADT HAREN (EMS)  
Der Bürgermeister

## 10 Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresabschlüsse der Stadt Haren (Ems) für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 19.12.2017 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 22. Januar 2018 bis zum 30. Januar 2018 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), Zimmer 203, öffentlich aus.

Haren (Ems), 05.01.2018

STADT HAREN (EMS)  
Der Bürgermeister

## 11 1. Nachtragshaushaltssatzung; Erste Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der ersten Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sögel in der Sitzung am 16.11.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	9.209.000 €		583.400 €	8.625.600 €
ordentliche Aufwendungen	9.209.000 €		493.300 €	8.715.700 €
außerordentliche Erträge	0 €	329.200 €		329.200 €
außerordentliche Aufwendungen	40.000 €	285.500 €		325.500 €
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.526.200 €		533.400 €	7.992.800 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.950.000 €		189.400 €	7.760.600 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.751.000 €	209.000 €		1.960.000 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.664.800 €		264.400 €	2.400.400 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €	440.400 €		440.400 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	348.700 €		32.700 €	316.000 €
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	10.277.200 €	649.400 €	533.400 €	10.393.200 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	10.963.500 €		486.500 €	10.477.000 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 440.400 € erhöht und damit auf 440.400 € neufestgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 150.000 € um 40.000 € erhöht und damit auf 190.000 € neu festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 1.421.000 € um 88.867 € vermindert und damit auf 1.332.133 € neu festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Sögel, 16.11.2017

GEMEINDE SÖGEL

Wigbers  
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 19.12.2017 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der I. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Zeit vom 16.01.2018 bis zum 24.01.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Sögel in 49751 Sögel, Ludmillenhof, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sögel, 03.01.2018

GEMEINDE SÖGEL  
Der Gemeindedirektor

## C. Sonstige Bekanntmachungen

### 12 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Emsbüren A31, Landkreis Emsland

Flurbereinigung Emsbüren A31  
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

– Ladung –

In dem Flurbereinigungsverfahren Emsbüren A31, Landkreis Emsland werden hiermit die Beteiligten gem. §§ 59 u. 60 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) zur Bekanntgabe des Nachtrages I zum Flurbereinigungsplan und zur Anhörung geladen.

Die Bekanntgabe und Anhörung findet statt am

Dienstag, dem 13. Februar 2018 um 14:30 Uhr,  
im Rathaus der Gemeinde Emsbüren,  
Markt 18, 48488 Emsbüren

In diesem Termin werden die wesentlichen Teile des Nachtrages I zum Flurbereinigungsplan erläutert.

Der Nachtrag I zum Flurbereinigungsplan mit den dazu gehörigen Übersichtskarten liegt in der Zeit vom 29.01.2018 bis 12.02.2018 während der Dienststunden (Mo. bis Do. von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Fr. von 9.00 bis 12.00 Uhr) beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, Zimmer Nr. 112, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Jeder vom Nachtrag I zum Flurbereinigungsplan des Flurbereinigungsverfahrens Emsbüren A31 betroffene Beteiligte erhält gem. § 59 Abs. 3 FlurbG mit dieser Ladung als Nachweis über Anspruch und Abfindung folgende Auszüge aus dem Nachtrag I zum Flurbereinigungsplan (Hinweis: Nachweis ist nur dann beigelegt, wenn bei einem Beteiligten Eintragungen erforderlich waren): Ein Merkblatt zu den Nachweisen ist den Unterlagen beigelegt.

- Nachweis über Anspruch und Abfindung – Teilnehmer –
- Nachweis über Anspruch und Abfindung – alte Flächen –
- Nachweis über Anspruch und Abfindung – Belastungen und Rechte – (2. u. 3. Abteilung des Grundbuches)
- Nachweis über Anspruch und Abfindung – Belastungen und Rechte – (Öff.-rechtl. Festlegungen u sonst. Hinweise)
- Nachweis über Anspruch und Abfindung – neue Flächen –
- Nachweis über Anspruch und Abfindung – Belastungen und Rechte – (innerh. d. Grundbuchblattes zu übertragen)
- Nachweis über Anspruch und Abfindung – Belastungen und Rechte – im Grundbuch zu löschen)
- Nachweis über Anspruch und Abfindung – Belastungen und Rechte – (im Grundbuch neu einzutragen)
- Nachweis über Anspruch und Abfindung – Belastungen und Rechte – (nicht im Grundbuch eingetragen)
- Nachweis über Anspruch und Abfindung – Belastungen und Rechte – (Öff.-rechtl. Festlegungen u. sonst. Hinweise)
- Nachweis über Anspruch und Abfindung – Anspruchsberechnung und Geldleistung –
- Zusammenstellung Geldleistungen – Übersicht Zahlungsstand –
- Besitzstandskarte – Neuer Bestand –

Diese Auszüge weisen die alten und neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm eingebrachten Grundbesitz nach. Sollten einem Beteiligten bis zum Termin die entsprechenden Unterlagen nicht vorliegen, erhält er auf Anforderung entsprechende Ersatzunterlagen (Tel.-Nr. 05931/8827-445 oder 8827-438).

Widersprüche gegen den Nachtrag I können gem. § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Anhörungstermin am 13.02.2018 vorgebracht werden. Es sollte nach Möglichkeit eine schriftliche Begründung vorgelegt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass in denjenigen Fällen, in denen über den eingelegten Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan bereits abschließend verhandelt und das Verhandlungsergebnis nunmehr im Nachtrag I umgesetzt wurde, kein erneuter Widerspruch eingelegt werden kann.

Zur Erläuterung der den Beteiligten übersandten Auszüge finden vorweg Auskunftstermine statt. Die Termine sind am

Dienstag, dem 06. Februar 2018  
und Mittwoch, dem 07. Februar 2018  
jeweils in der Zeit von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr  
und von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr  
bei der Gemeinde Emsbüren,  
Raum Gewerbehof,  
Markt 18, 48488 Emsbüren

An diesen Sprechtagen werden Bedienstete des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, zur Auskunftserteilung anwesend sein. Die den Teilnehmern übersandten Auszüge sind zu dem Termin mitzubringen.

Bei diesen Auskunftsterminen kann kein Widerspruch gegen den Nachtrag I zum Flurbereinigungsplan eingelegt werden.

Soweit es sich bei den Grundstücken um gemeinschaftliches Eigentum handelt, hat der Empfänger der Auszüge die übrigen Mit-eigentümer über den Inhalt zu informieren.

Beteiligte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen und diese der Flurbereinigungsbehörde auf Anforderung zu übergeben. Vollmachtsformulare sind beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, erhältlich.

Gemäß §§ 114 und 134 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass von den Beteiligten, die nicht zu dem Anhörungstermin am 13.02.2018 erscheinen und nicht bis zum Schluss des Termins eine Erklärung abgegeben haben, angenommen wird, dass sie mit den Ergebnissen und dem Inhalt des Nachtrages I zum Flurbereinigungsplan einverstanden sind.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Meppen, 09.01.2018

AMT FÜR REGIONALE LANDES-  
ENTWICKLUNG WESER-EMS  
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –  
Im Auftrag  
Conen

-----

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

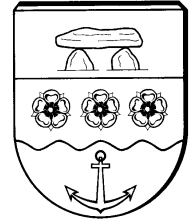
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2018

Ausgegeben in Meppen am 18.01.2018

Nr. 2

Inhalt	Seite	
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>		<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>
13 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Esterfelder Moor“ im Landkreis Emsland, in der Stadt Meppen	9	<b>13 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Esterfelder Moor“ im Landkreis Emsland, in der Stadt Meppen</b>
14 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ohe“ im Landkreis Emsland, in den Samtgemeinden Nordhümmling und Werlte und im Landkreis Cloppenburg in der Stadt Friesoythe	12	Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>		<b>§ 1 Naturschutzgebiet</b>
<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>		(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Esterfelder Moor“ erklärt.
		(2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ und befindet sich in der Stadt Meppen.
		(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:2.500 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlagen). Sie verläuft auf der Innenseite des dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit den Karten kann von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Emsland – Fachbereich Umwelt, Abteilung Naturschutz und Forsten, Ordeniederung 1, 49716 Meppen sowie bei der Stadt Meppen, Markt 43, 49716 Meppen, unentgeltlich eingesehen werden.
		(4) Das NSG „Esterfelder Moor“ ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet 293 „Esterfelder Moor bei Meppen“ (DE 3309-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
		(5) Das Naturschutzgebiet ist 1,31 ha groß.
		<b>§ 2 Schutzzweck</b>
		(1) Allgemeiner Schutzzweck des NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGB NatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.



Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Gewährleistung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Kleinmoores mit seinen spezifischen Lebensraumbedingungen. Dazu ist es erforderlich den Moorbereich von Gehölzaufwuchs freizuhalten, einen moortypischen hochanstehenden Wasserstand und nährstoffarme Verhältnisse zu erhalten oder wiederherzustellen.

(2) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes:

1. Insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):

a) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

Erhaltung/Förderung von naturnahen, waldfreien Übergangs- und Schwingrasenmooren u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden sowie Übergängen zu Hochmoorbultengesellschaften auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten im Komplex mit anderen Moortypen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie Sumpfcalla (*Calla palustris*), Schlammsegge (*Carex limosa*), Fadensegge (*Carex lasiocarpa*), Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*), Sumpfbhutauge (*Potentilla palustris*), Schnabelsegge (*Carex rostrata*), Blumenbinse (*Scheuchzeria palustris*), Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Scheidenwollgras (*Eriophorum vaginatum*).

b) 7150 Torfmoorschlenken mit Schnabelriedgesellschaften

Erhaltung/Förderung von torfmoosreichen, nährstoffarmen Moorschlenken mit niedriger, lückiger Vegetation aus Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie Rundblättrigem Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Weißem Schnabelried (*Rhynchospora alba*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*).

(3) Die Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen sowie von weiteren Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### § 3 Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. das NSG zu befahren und zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen. Dieses Verbot gilt nicht für:

a) den Eigentümer der Fläche und Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke.

b) Bedienstete der Naturschutzbehörde, anderer Behörden und Hochschulen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben und die Durchführung von Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Forschung, Lehre und Bildung jeweils mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

2. Straßen und Wege inkl. Bohlenwege sowie Trampelpfade anzulegen.

3. Hunde im NSG laufen zu lassen. Ausgenommen sind Jagd- und Diensthunde bei deren bestimmungsgemäßigem Gebrauch.

4. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen.

5. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden.

6. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.

8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln.

9. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.

10. Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen, davon ausgenommen sind Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes.

11. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, landwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile im Naturschutzgebiet oder in einem Umkreis von 100 m außerhalb des NSG zu lagern oder einzubringen.

12. den Grundwasserstand abzusenken oder in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebiets oder von Teilflächen oder zu einer Veränderung der Wasserbeschaffenheit kommen kann (z. B. durch Neuanlage von Gräben, Gruppen oder Drainagen). Die Wasserentnahme und die Zufuhr von nährstoffbelasteten Wasser ist grundsätzlich verboten.

13. Gebäude jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen.

14. außerhalb des NSG im Südosten und Nordwesten in einem Abstand von 150 m die Nutzung zu ändern. Die derzeitige forstwirtschaftliche Nutzung im Umkreis des NSG ist ausdrücklich erlaubt und wird durch diese Verordnung nicht eingeschränkt.

(2) Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen von den Bestimmungen und Verboten des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung abgewichen werden. Eine Zustimmung kann erteilt werden, wenn und soweit durch diese Ausnahmen keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 3 Abs. 1 dieser VO ist grundsätzlich schriftlich bei der Naturschutzbehörde zu stellen. Sollte binnen zwei Monaten nach Eingang bei der Behörde keine andere Entscheidung erfolgen, gilt der Antrag als genehmigt.

### § 4 Freistellungen

(1) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes (i. S. von § 1 des Bundesjagdgesetzes) nach folgenden Vorgaben:

1. Verboten ist die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Kirtungen.

2. Die Anlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) ist verboten.

- (2) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG, § 22 und § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (3) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

#### § 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser VO vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

#### § 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands zu Lasten des Verursachers und soweit dieser nicht ermittelt werden kann des Grundeigentümers anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte der § 3 und 4 dieser VO verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

#### § 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile.
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die im Benehmen mit den Eigentümern in einem Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen, wie z. B. Wiedervernässungsmaßnahmen zur Erhöhung des Wasserstandes insbesondere zur Optimierung des Lebensraums gefährdeter Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten.
  2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie z. B.:
    - a) Beseitigung von Neophytenbeständen
    - b) Beseitigung von Gehölzaufwuchs
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

#### § 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser VO enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.

- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser VO beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde.
  - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.
  - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.
  - d) geeignete Kompensationsmaßnahmen aus privatrechtlichen oder öffentlichen Verpflichtungen, wenn die Entwicklungsmaßnahmen über den reinen Erhalt, für den eine Verpflichtung besteht, hinausgehen. Ihre Durchführung bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde.

#### § 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 dieser VO verstößt, ohne dass eine Zustimmung gem. § 3 Abs. 2 gewährt wurde oder die Voraussetzungen einer Freistellung gem. § 4 Abs. 1 bis 5 vorliegen bzw. eine Zustimmung gem. § 4 Abs. 6 oder eine Befreiung gem. § 5 dieser VO erteilt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 1 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 3 Abs. 2 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

#### § 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.

Meppen, 18.12.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

**2 Anlagen zur Bekanntmachung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Esterfelder Moor“ im Landkreis Emsland, in der Stadt Meppen**

– Siehe Karten auf den Seiten 15 und 16

## 14 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ohe“ im Landkreis Emsland, in den Samtgemeinden Nordhümmling und Werlte und im Landkreis Cloppenburg in der Stadt Friesoythe

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Cloppenburg verordnet:

### § 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Ohe“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Region „Ostfriesische Geest“ und befindet sich in den Samtgemeinden Nordhümmling und Werlte, Landkreis Emsland und der Stadt Friesoythe, Landkreis Cloppenburg.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den drei maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:10.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlagen). Sie verläuft auf der Innenseite des dargestellten grauen Rasterbandes.  
Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit den Karten kann von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Emsland – Fachbereich Umwelt, Abteilung Naturschutz und Forsten, Ordeniederung 1, 49716 Meppen sowie bei den Samtgemeinden Nordhümmling und Werlte, beim Landkreis Cloppenburg und bei der Stadt Friesoythe unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG „Ohe“ umfasst vollständig die Fläche zur Umsetzung des Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiets 266 „Ohe“ (DE 2912-332) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das Naturschutzgebiet ist 37,59 ha groß.

### § 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.
- (2) Erhaltungsziel des NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. Insbesondere der Anhang II-Art gem. der FFH-Richtlinie:

#### a) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

Erhalt/Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population in der Ohe mit auentypischen Strukturen (Flussschlingen, Altarmen und Altwässer) und einem verzweigten Gewässernetz an temporär überfluteten Bereichen mit großflächigen emersen und/oder submersen Pflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund. Des Weiteren durch Förderung von Beständen in Grabensystemen (Sekundärhabitats) u. a. durch eine angepasste Unterhaltung der Gewässer und durch Verbesserung der Durchgängigkeit.

- (3) Die Umsetzung des vorgenannten Erhaltungsziels sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### § 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG das NSG zu befahren und außerhalb der gekennzeichneten Wege zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen. Dieses Verbot gilt nicht für:
  - a) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke und zur Unterhaltung von Versorgungsleitungen.
  - b) Bedienstete der Naturschutzbehörde, anderer Behörden und Hochschulen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben und die Durchführung von Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Forschung, Lehre und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
2. Straßen, Wege und Brücken direkt am Gewässer neu anzulegen oder auszubauen. Die Instandsetzung und Unterhaltung von Wegen und Brücken in der vorhandenen Breite ist auf ein notwendiges Maß zu beschränken und darf nur mit ortsüblichen, bodensauren Material erfolgen. Mit Ausnahme von Recyclingmaterial ist die Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teeraufbrüchen verboten. Überschüssiges Material darf nicht abgeladen bzw. gelagert werden.
3. Hunde unangeleint laufen zu lassen. Ausgenommen sind Jagd- und Diensthunde bei deren bestimmungsgemäßem Gebrauch.
4. Organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen.
5. Am Ufer- bzw. Böschungsbereich der Ohe zu zelten, zu lagern, Bootstege anzulegen sowie Wohnwagen und Wohnmobile abzustellen oder offenes Feuer zu entzünden.

6. Auf dem Gewässer mit Booten und Flößen jeglicher Art zu fahren.

Dieses Verbot gilt nicht für:

- a) Bedienstete der Naturschutzbehörde, anderer Behörden, Hochschulen und Verbände sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben und die Durchführung von Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Forschung, Lehre und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- b) Das Befahren mit Kanus vom 01.08. – 31.03.

7. Gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.
8. Nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Tier- oder Pflanzenarten auszusetzen oder anzusiedeln.
9. Wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.
10. Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen, davon ausgenommen sind die Durchführung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung unter Beachtung des § 4 Abs. 4 dieser Verordnung und des § 39 Abs. 5 BNatSchG, sowie Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes.
11. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, landwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern oder einzubringen.
12. Die Wasserentnahme aus der Ohe.
13. Das Gewässer auszubauen, zu überbauen oder zu verrohren. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung.

- (2) Mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen von den Bestimmungen und Verboten des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung abgewichen werden. Eine Zustimmung kann erteilt werden, wenn und soweit durch diese Ausnahmen keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 3 Abs. 1 dieser VO ist grundsätzlich schriftlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu stellen.

#### § 4

##### Freistellungen

- (1) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung und Rücksichtnahme auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer sowie an den Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten und nach folgenden Vorgaben:
  1. Ein Besatz mit Fischen darf nur mit den genehmigungsfreien Arten, die in der Anlage der Binnenfischereiordnung in der jeweils gültigen Fassung genannt sind, erfolgen.
  2. Ohne die Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne die Schaffung neuer Pfade.
- (2) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung auf der in der maßgeblichen Verordnungskarte 2 gekennzeichneten Fläche gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes (i. S. von § 1 des Bundesjagdgesetzes):

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an der Ohe nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und des Erhaltungsziels gem. § 2 dieser VO und nach folgenden Vorgaben:

1. Zum Schutz der wertgebenden Fischart „Schlammpeitzger“ und anderer Fischarten, die im NSG vorkommen, darf das Gewässer nur abschnittsweise oder einseitig und ohne den Einsatz von Grabenfräsen und Schleppsensen sowie nur zwischen dem 01.08. und 31.10. eines jeden Jahres unterhalten werden.
2. Eine Grundräumung der Sohle ist nicht zulässig.
3. Eine Krautung der Sohle ist nur abschnittsweise bzw. ein-/wechselseitig und in schonender Art und Weise als Stromstrichkrautung zulässig. Die Mähwerke sind in einem Abstand von mindestens 10 cm über der Sohle zu führen.

- (5) Soll von den Vorgaben des § 4 Abs. 1 – 4 dieser VO abgewichen werden, kann die zuständige Naturschutzbehörde die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

- (6) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG, § 22 und § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

- (7) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

#### § 5

##### Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser VO vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

#### § 6

##### Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands zu Lasten des Verursachers und soweit dieser nicht ermittelt werden kann des Grundeigentümers anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte der § 3 und 4 dieser VO verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

#### § 7

##### Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile.

2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) Zu dulden sind insbesondere

1. die im Benehmen mit den Eigentümern in einem Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen wie z. B. die Wiederherstellung und Instandsetzung von naturnahen Uferbereichen, Laichplätzen, Flachwasserbereichen sowie Abschnitten mit unterschiedlichen Gewässertiefen als Lebens- und Fortpflanzungsraum für den Schlammpeitzger und weitere gefährdete Fisch-, Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten.
2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie z. B. die Beseitigung von Neophytenbeständen.

- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser VO enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Anhang II-Art.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser VO beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Anhang II-Art.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde.
  - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.
  - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.
  - d) geeignete Kompensationsmaßnahmen aus privatrechtlichen oder öffentlichen Verpflichtungen, wenn die Entwicklungsmaßnahmen über den reinen Erhalt, für den eine Verpflichtung besteht, hinausgehen. Ihre Durchführung bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 dieser VO verstößt, ohne dass eine Zustimmung gem. § 3 Abs. 2 gewährt wurde oder die Voraussetzungen einer Freistellung gem. § 4 Abs. 1 bis 5 vorliegen bzw. eine Zustimmung gem. § 4 Abs. 6 oder eine Befreiung gem. § 5 dieser VO erteilt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 1 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 3 Abs. 2 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung sowohl im Amtsblatt des Landkreises Emsland und als auch im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Meppen, 18.12.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

**4 Anlagen zur Bekanntmachung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ohe“ im Landkreis Emsland, in den Samtgemeinden Nordhümmling und Werlte und im Landkreis Cloppenburg in der Stadt Friesoythe**

– Siehe Karten auf den Seiten 17, 18, 19, 20

-----

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

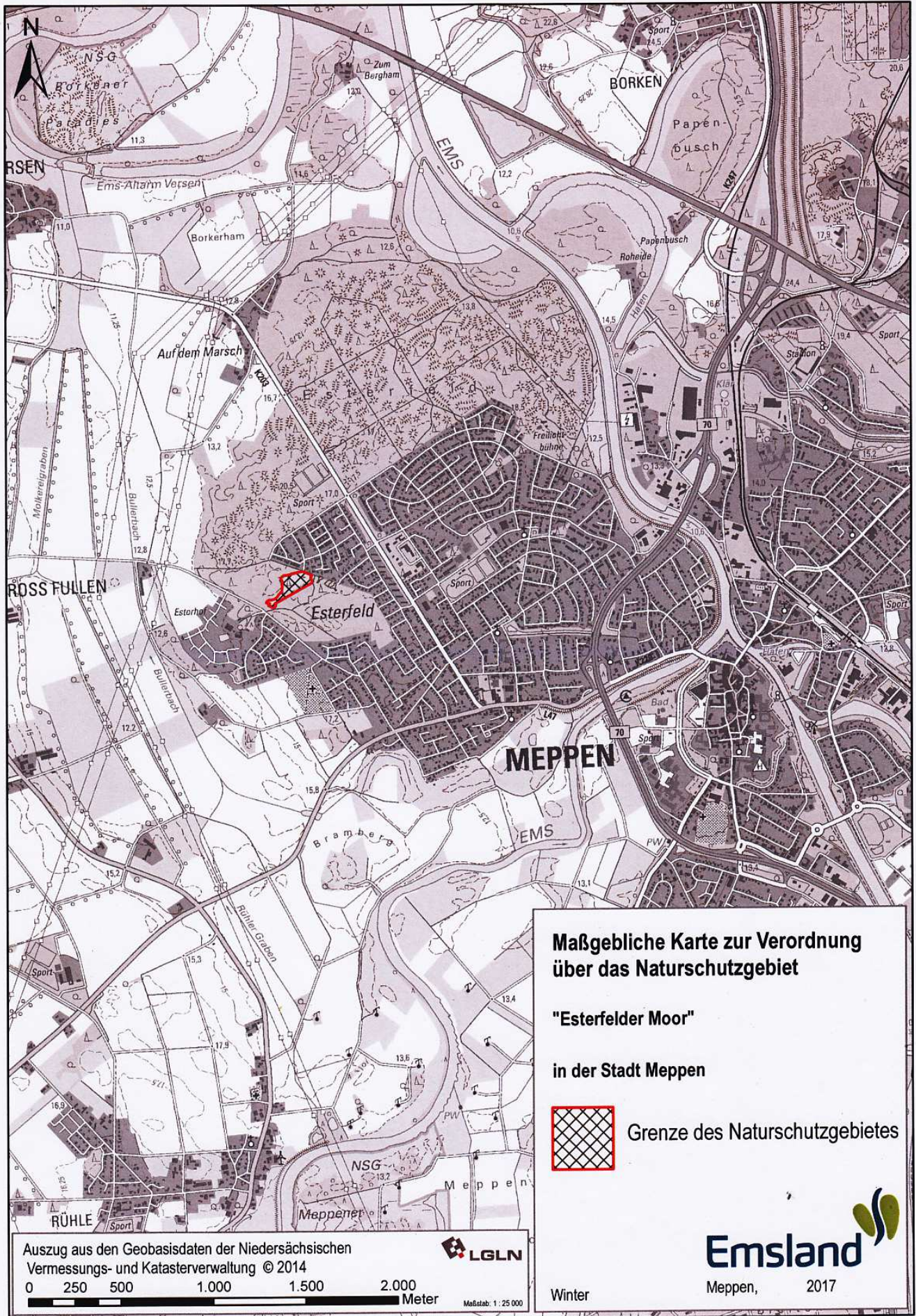
Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

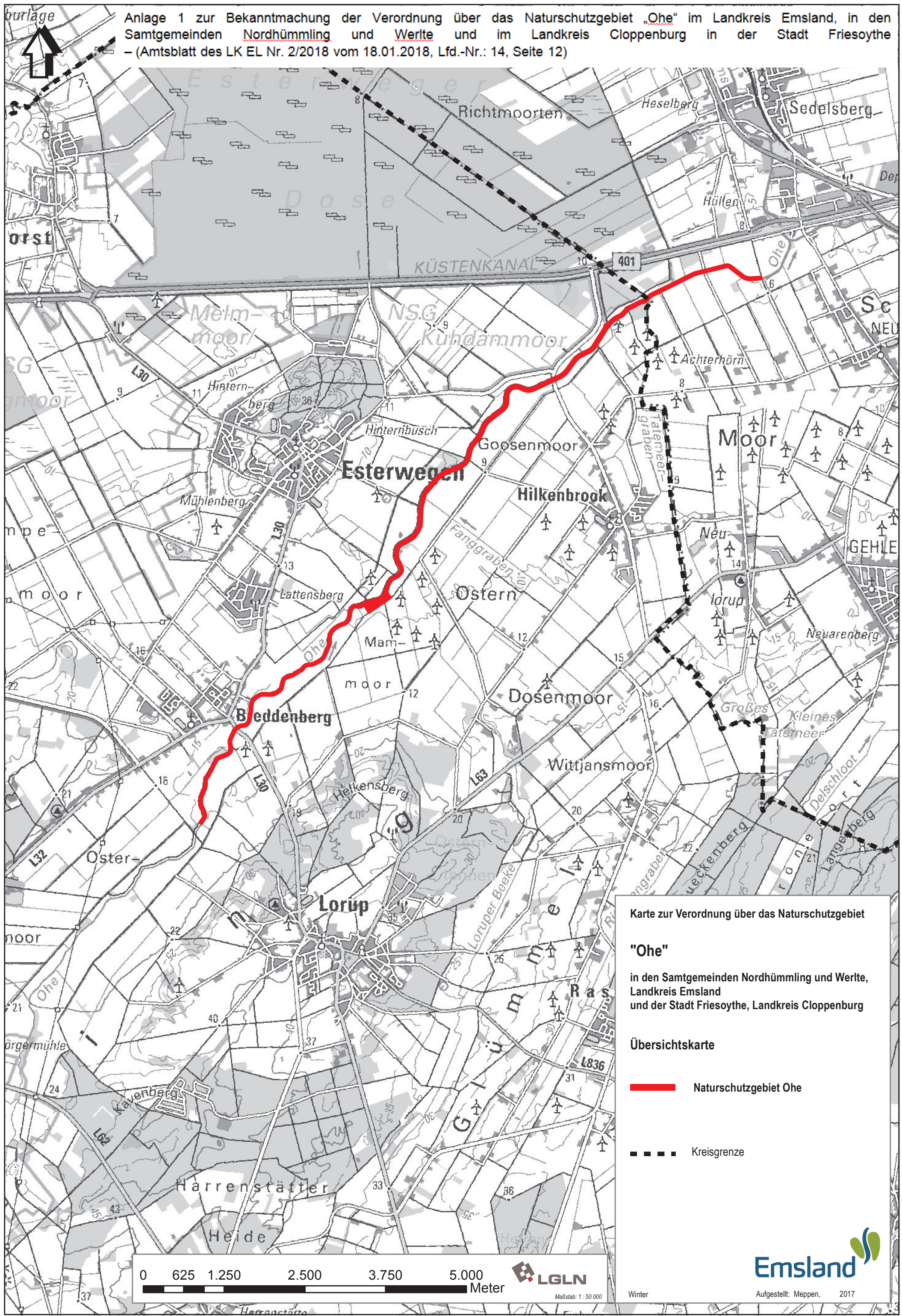
Anlage 1 zur Bekanntmachung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Esterfelder Moor“ im Landkreis Emsland, in der Stadt Meppen – (Lfd.-Nr.: 13, Seite 9)



Anlage 2 zur Bekanntmachung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Esterfelder Moor“ im Landkreis Emsland, in der Stadt Meppen – (Lfd.-Nr.: 13, Seite 9)



Anlage 1 zur Bekanntmachung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ohe“ im Landkreis Emsland, in den Samtgemeinden Nordhümmling und Werlte und im Landkreis Cloppenburg in der Stadt Friesoythe – (Amtsblatt des LK EL Nr. 2/2018 vom 18.01.2018, Lfd.-Nr.: 14, Seite 12)

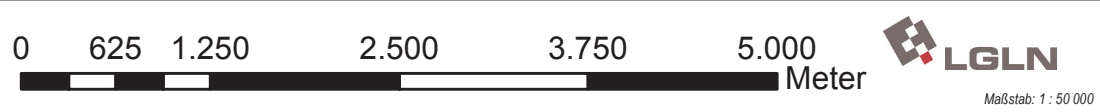


Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

**"Ohe"**  
in den Samtgemeinden Nordhümmling und Werlte, Landkreis Emsland und der Stadt Friesoythe, Landkreis Cloppenburg

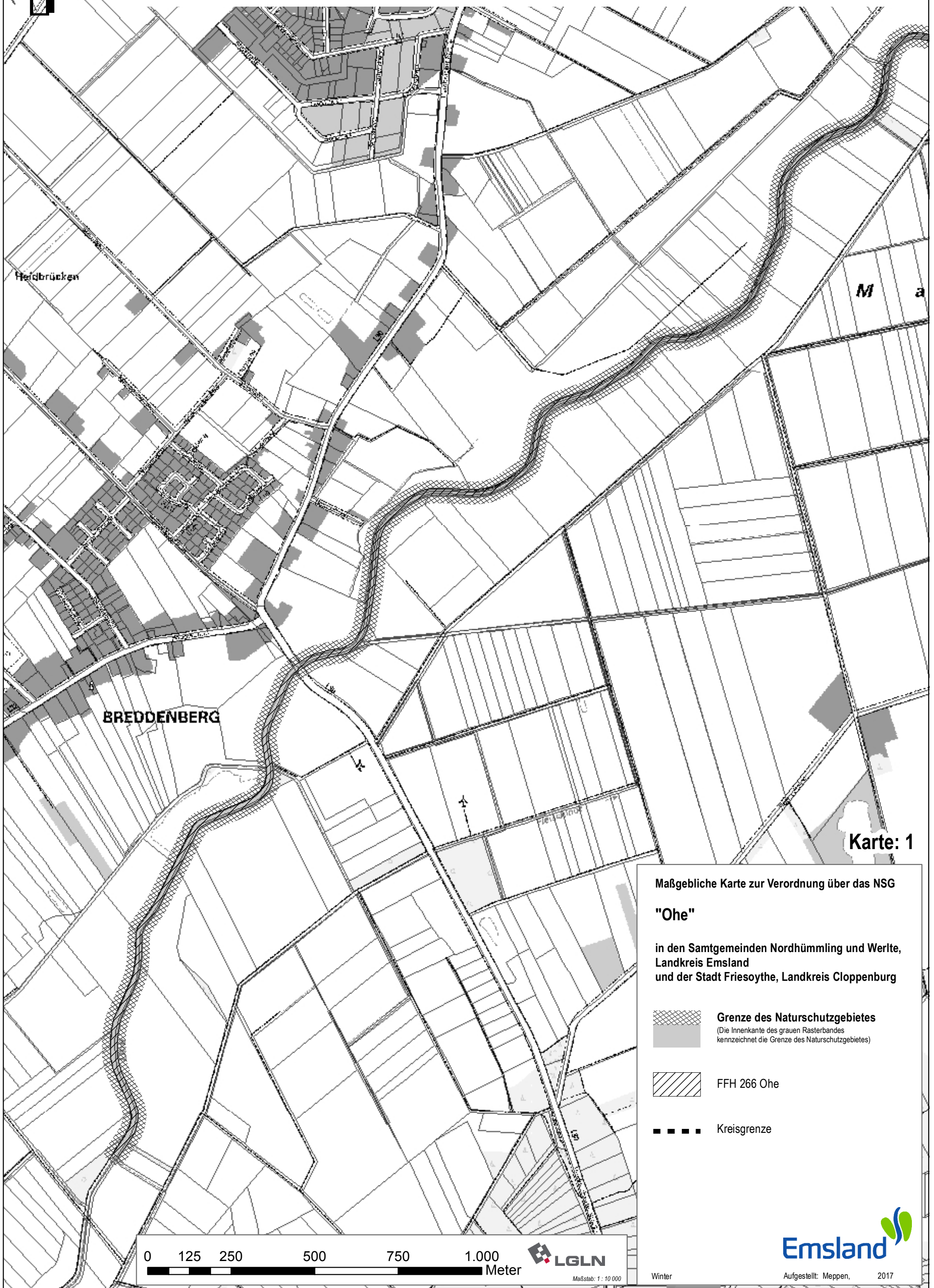
Übersichtskarte

- Naturschutzgebiet Ohe
- Kreisgrenze





Anlage 2 zur Bekanntmachung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ohe“ im Landkreis Emsland, in den Samtgemeinden Nordhümmling und Werlte und im Landkreis Cloppenburg in der Stadt Friesoythe – (Amtsblatt des LK EL Nr. 2/2018 vom 18.01.2018, Lfd.-Nr.: 14, Seite 12)



Karte: 1

Maßgebliche Karte zur Verordnung über das NSG

"Ohe"

in den Samtgemeinden Nordhümmling und Werlte,  
Landkreis Emsland  
und der Stadt Friesoythe, Landkreis Cloppenburg

-  **Grenze des Naturschutzgebietes**  
(Die Innenkante des grauen Rasterbandes  
kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  FFH 266 Ohe
-  Kreisgrenze

0 125 250 500 750 1.000  
Meter

 LGLN

Maßstab: 1 : 10 000

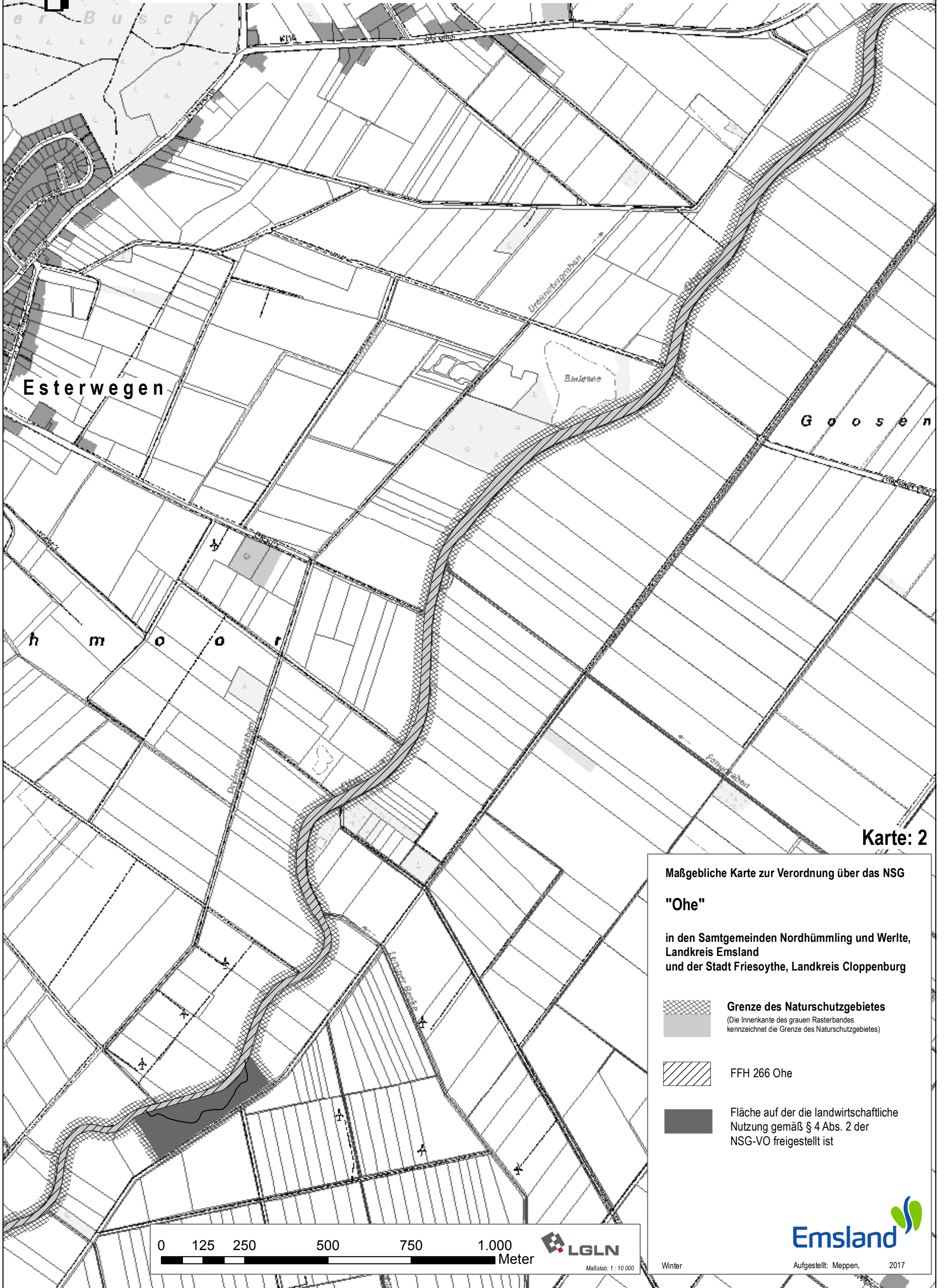
Winter

  
Emsland

Aufgestellt: Meppen,

2017

Anlage 3 zur Bekanntmachung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ohe“ im Landkreis Emsland, in den Samtgemeinden Nordhümmling und Werlte und im Landkreis Cloppenburg in der Stadt Friesoythe – (Amtsblatt des LK EL Nr. 2/2018 vom 18.01.2018, Lfd.-Nr.: 14, Seite 12)



Karte: 2


Maßgebliche Karte zur Verordnung über das NSG

"Ohe"

in den Samtgemeinden Nordhümmling und Werlte, Landkreis Emsland und der Stadt Friesoythe, Landkreis Cloppenburg

 **Grenze des Naturschutzgebietes**  
(Die Innenkante des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)

 FFH 266 Ohe

 Fläche auf der die landwirtschaftliche Nutzung gemäß § 4 Abs. 2 der NSG-VO freigestellt ist

0 125 250 500 750 1.000 Meter



Maßstab: 1 : 10 000

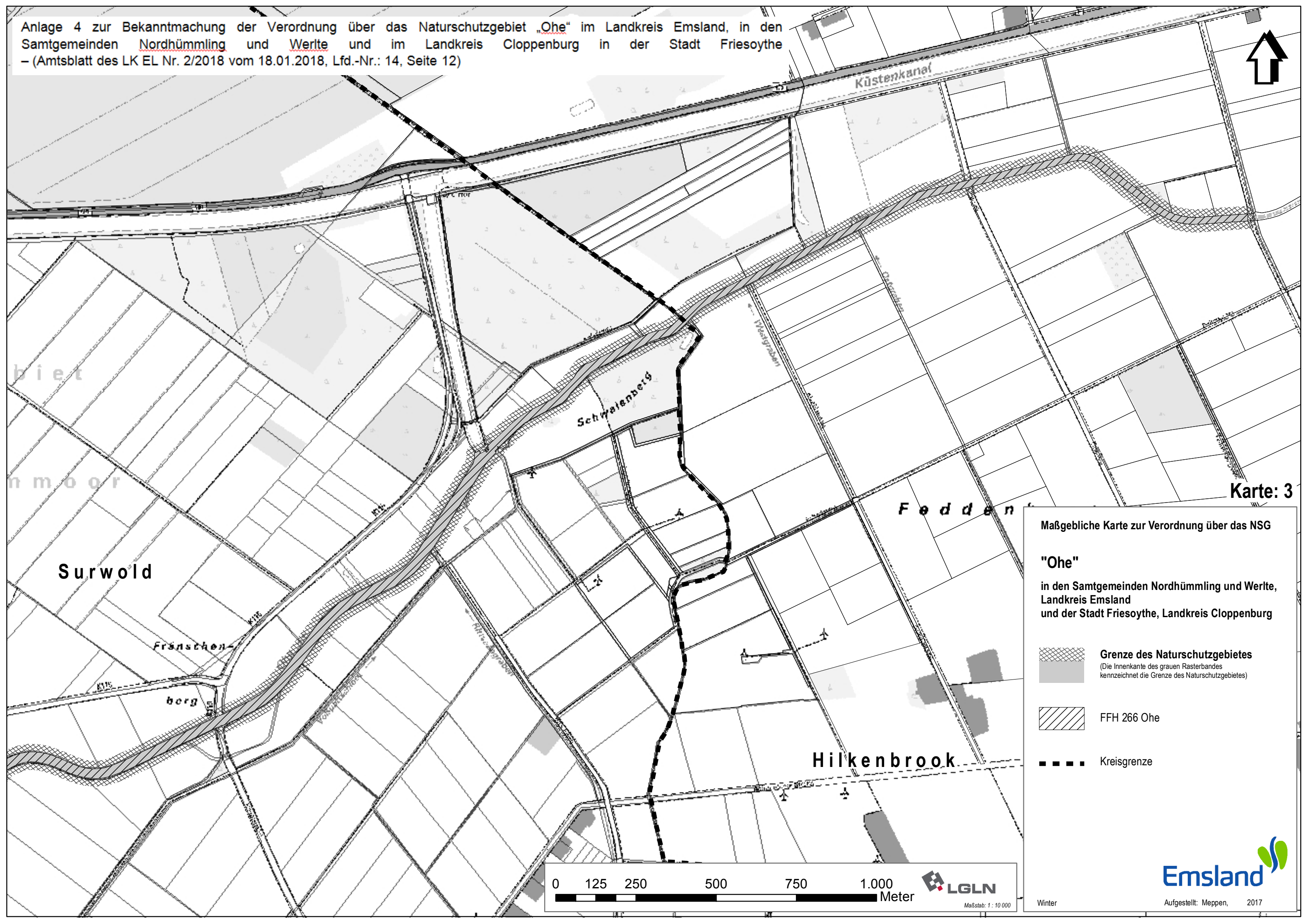
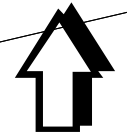
Winter



Aufgestellt: Meppen,

2017

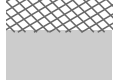
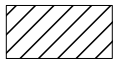

Anlage 4 zur Bekanntmachung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ohe“ im Landkreis Emsland, in den Samtgemeinden Nordhümmling und Werlte und im Landkreis Cloppenburg in der Stadt Friesoythe – (Amtsblatt des LK EL Nr. 2/2018 vom 18.01.2018, Lfd.-Nr.: 14, Seite 12)

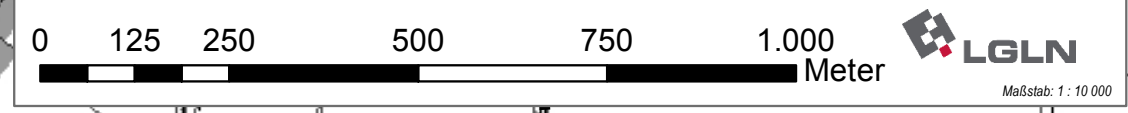


Karte: 3

Maßgebliche Karte zur Verordnung über das NSG

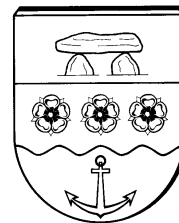
**"Ohe"**  
in den Samtgemeinden Nordhümmling und Werlte,  
Landkreis Emsland  
und der Stadt Friesoythe, Landkreis Cloppenburg

-  **Grenze des Naturschutzgebietes**  
(Die Innenkante des grauen Rasterbandes  
kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  FFH 266 Ohe
-  Kreisgrenze



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2018

Ausgegeben in Meppen am 31.01.2018

Nr. 3

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>		25 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Haren (Ems) für das Haushaltsjahr 2018 vom 19.12.2017	25
15 Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung	22	26 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Lathen über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Lathen (Entwässerungsabgabensatzung)	26
16 Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport	22	27 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Meppen für das Haushaltsjahr 2018	26
17 Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur	22	28 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rhede (Ems) für das Haushaltsjahr 2017	27
18 Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet "Emstal"	23	29 Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH für das Geschäftsjahr 2016	28
19 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung alte Fassung (UVPG a. F.); Biogas Fortwengel GmbH & Co. KG, Lahn	23	30 Bekanntmachung der Gemeinde Salzbergen über die erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012	29
20 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Norbert Lünemann, Twist	23	31 Jahresabschluss der Sögel Energie GmbH für das Geschäftsjahr 2016	29
21 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Annette Dörtelmann, Hüven	24	32 1. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Stadt Werlte vom 22.03.2012	29
22 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Johannes Hungeling, Emsbüren	24	<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>	
23 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Manning GmbH & Co KG, Langen	24	33 Bekanntmachung des Zweckverbandes Fleischzentrum Emsland; Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017	29
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>		34 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 2018 vom 01.01. – 31.12.2018	30
24 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 07-44 „Gewerbegebiet zwischen B 408 und Landegger Straße, Teil II“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Stadtkern	25		

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 15 Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung

Am Montag, dem 05.02.2018, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung im Kreishaus I, Sitzungszimmer 1, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

#### Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung vom 05.12.2017
  5. Breitbandausbau im Landkreis Emsland; Vorstellung der Umsetzung der Breitbandausbauprojekte durch die Unternehmen innogy TelNet GmbH und Telekom Deutschland GmbH
  6. Gleichstromleitung A-NORD Emden – Osterrath; Aktueller Sachstand
  7. E 233, Umstufungskonzept Planungsabschnitt 1
  8. Bericht über wichtige Angelegenheiten
  9. Anfragen und Anregungen
  10. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 24.01.2018

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

### 16 Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport

Am Dienstag, dem 06.02.2018, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport im JAM – Jugend- und Kulturzentrum Meppen, Veranstaltungsraum, An der Bleiche 3, 49716 Meppen, statt.

Vor Beginn der Sitzung besteht ab 14:30 Uhr die Möglichkeit, das JAM zu besichtigen.

#### Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport vom 07.11.2017
5. Kath. Kirchengemeinde St. Michael Papenburg – Sanierung der Gruppenräume im Kellergeschoss des Pfarrheimes St. Marien
6. Adoptions- und Pflegekinderdienst beim Landkreis Emsland
7. Ferienbetreuung für Grundschul Kinder

8. Kindertagesstättenförderung
  - a) Neubau der Kath. Kindertagesstätte St. Josef Börgerwald
  - b) Neubau einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Dörpen
  - c) Erweiterung der Kath. Kindertagesstätte ELFE Lorup um drei altersübergreifende Gruppen
  - d) Behebung von Sicherheitsmängeln in der Kath. Kindertagesstätte St. Maria zum Frieden Meppen
  - e) Erweiterung der Kath. Kindertagesstätte Wunderland Dohren um einen Bewegungsraum
  - f) Kath. Kindertagesstätte St. Marien Holte-Lastrup
    - a) Erweiterung um eine Krippengruppe
    - b) Erweiterung um Nebenräume
    - c) Umbau im Bestand
9. Sportförderung
  - a) Kreissportbund Emsland e.V. – Erhöhung der jährlichen institutionellen Förderung und Förderung der "Jugend Initiative Emsland Sport"
  - b) VfL Herzlake von 1921 e. V. – Errichtung eines Kunstrasenplatzes im Hasetal-Stadion
  - c) FC Schapen 27 e. V. – Installation einer Beregnungsanlage auf drei Plätzen auf dem Sportgelände
  - d) TuS Haren e. V. 1920 – Erweiterung der Flutlichtanlage auf dem Sportgelände "Am Brookdeich"
10. Bericht über wichtige Angelegenheiten
11. Anfragen und Anregungen
12. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 24.01.2018

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

### 17 Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur

Am Mittwoch, dem 07.02.2018, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur im Kreishaus I, Sitzungszimmer 1, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

#### Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur vom 28.11.2017
  5. Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Waldgebiete auf dem Hümmling" in den Samtgemeinden Nordhümmling, Sögel, Werlte, Lathen und Herzlake sowie den Städten Haren und Meppen
  6. Fließgewässerentwicklung der Nordradde; Erstellung eines Maßnahmenkonzeptes
  7. Weitere Maßnahmen des Landkreises zur Förderung der Biotopvernetzung; Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 14.01.2018
  8. Kein Einsatz des krebserregenden und biodiversitätsschädlichen/-vernichtenden Herbizid Wirkstoffs Glyphosat auf Flächen des Landkreises Emsland; Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.01.2018

9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
10. Anfragen und Anregungen
11. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 24.01.2018

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

## 18 Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet "Emstal"

Aufgrund § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) und § 19 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) – in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Emsland in seiner Sitzung am 18.12.2017 folgende Verordnung erlassen:

### § 1 Änderung des Geltungsbereiches

- (1) Im Bereich der Stadt Meppen wird die Grenze des Geltungsbereiches der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in dem Landkreis Emsland, Landschaftsschutzgebiet "Emstal" (Amtsblatt Regierungsbezirk Weser-Ems, Nr. 19 vom 15.05.1981, S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.06.2017 (Amtsblatt für den Landkreis Emsland, Nr. 19/2017, S. 244), mit der in den Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25 000 und in den Detailkarten 1 : 2.500 gekennzeichneten Fläche neu festgelegt.
- (2) Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.
- (3) Ausfertigungen dieser Verordnung sind beim Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, Abt. Naturschutz und Forsten, 49716 Meppen, Ordeniederung 1, und bei der Stadt Meppen, Markt 43, 49716 Meppen, zur kostenlosen Einsichtnahme hinterlegt. Die Verordnung und die Kartenunterlagen sind mit veröffentlicht.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.

Meppen, 18.01.2018

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

**2 Anlagen zur Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet "Emstal"**

– Siehe Karten auf den Seiten 31 und 32

## 19 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung alte Fassung (UVPG a. F.); Biogas Fortwengel GmbH & Co. KG, Lahn

Die Biogas Fortwengel GmbH & Co. KG, Hübener Straße 30, 49757 Lahn, beabsichtigt die Errichtung eines Gärrestspeichers mit Befüll- und Entnahmestation, den Neubau einer Fahrhiloplatte, die Errichtung eines Gaswaschtrockners, die Erhöhung der Inputstoffe, den Rückbau einer Trocknungsanlage, die Leistungserhöhung an einem vorhandenen Motor, die Änderung der Behälterdächer und die Nutzungsänderung eines Gärrestspeichers zum Nachgärer auf dem Grundstück Flur 11, Flurstücke 11/17 und 11/18 der Gemarkung Lahn. Die Anlage hat danach eine Gesamtkapazität von 902 kW elektrischer Leistung und 2.165 kW Feuerungswärmeleistung sowie eine Rohbiogasproduktion von 2,3 Mio. Nm<sup>3</sup>/a.

Gemäß § 3c Satz 2 UVPG a. F. ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden. Hierbei wurde festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (siehe § 3a Satz 3 UVPG a. F.).

Meppen, 18.01.2018

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

## 20 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Norbert Lünemann, Twist

Herr Norbert Lünemann, Alt-Rühlertwist 105, 49767 Twist, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb eines Legehennenstalls zur Bruteierproduktion mit insgesamt 26.400 Plätzen mit Anbau einer Abluftreinigungsanlage, die Aufstellung von drei Futtermittelsilos (2 x 50 und 1 x 10 cbm), den Einbau von zwei Schmutzwasserbehältern (je 6.500 l) und die Aufstellung eines Kadaverbehälters auf dem Grundstück Flur 22, Flurstücke 15/1 und 14/2 der Gemarkung Twist.

Gemäß § 3c Satz 2 UVPG a. F. ist eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt worden. Hierbei wurde festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (siehe § 3a Satz 3 UVPG a. F.).

Meppen, 24.01.2018

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**21 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Annette Dörtelmann, Hüven**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz					
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 28.11.2017					
Betreiber	Annette Dörtelmann Lageweg 19 49751 Hüven				
Betriebsstandort (Adresse)	Lageweg 19 49751 Hüven				
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze				
<p><b>Fazit:</b></p> <p>Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span></p> <p>Wenn ja, welche:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Mängel</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>./.</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Nachprüfungstermin, Datum:</p> <p>Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 27.11.2020</p>		Mängel	Beseitigung bis	./.	
Mängel	Beseitigung bis				
./.					

**22 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Johannes Hungeling, Emsbüren**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 11.10.2017	
Betreiber	Sauenstall: Johannes Hungeling GbR Maststall: Johannes Hungeling Am Nattenberg 8 48488 Emsbüren
Betriebsstandort (Adresse)	Am Nattenberg 8 48488 Emsbüren
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.11.1 gemischte Bestände mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Nummern 7.1.1.1 ... 7.1.8.1

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Ja

Wenn ja, welche:

- Die Höhe der Abluftführung in allen Ställen entspricht nicht der erteilten Genehmigung.

Mangel	Beseitigung bis:
1.	01.03.2018

Nachprüfungstermin, Datum: 05.03.2018

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 10.10.2020

**23 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Manning GmbH & Co KG, Langen**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz					
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 10.10.2017					
Betreiber	Manning GmbH & Co. KG Espel 15 49838 Langen				
Betriebsstandort (Adresse)	Espel 15 49838 Langen				
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.11.3 gemischte Bestände mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Nummern 7.1.1.2 ... 7.1.10.2				
<p><b>Fazit:</b></p> <p>Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Ja</span></p> <p>Wenn ja, welche:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die Abluftführung im Sauenstall wurde abweichend der erteilten Genehmigung erstellt.</li> </ol> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Mangel:</th> <th>Beseitigung erfolgt am:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>28.11.2017</td> </tr> </tbody> </table> <p>Nachprüfungstermin, Datum:</p> <p>Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 09.10.2020</p>		Mangel:	Beseitigung erfolgt am:	1.	28.11.2017
Mangel:	Beseitigung erfolgt am:				
1.	28.11.2017				

## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

### 24 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 07-44 „Gewerbegebiet zwischen B 408 und Landegger Straße, Teil II“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Stadtkern

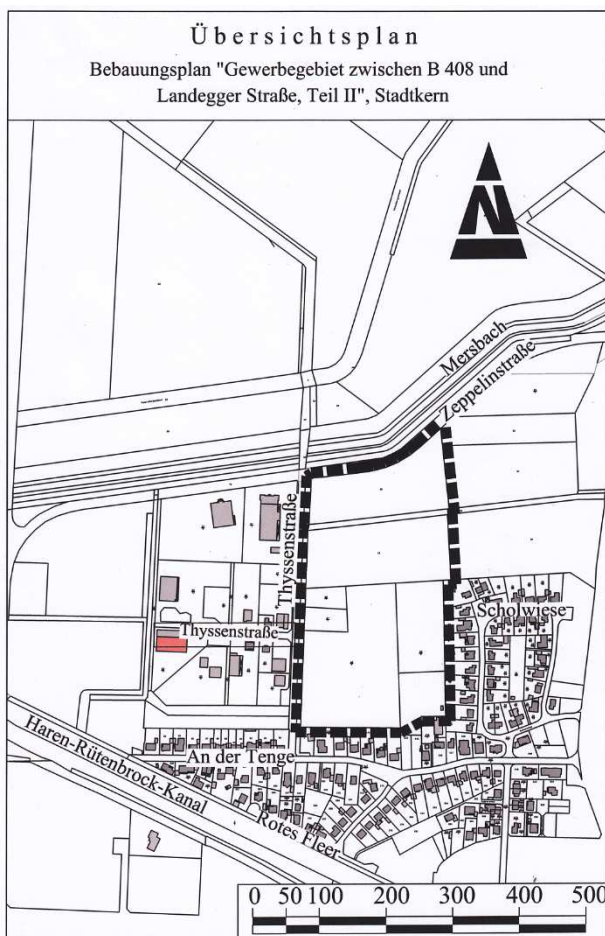
Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 12.09.2017 den Bebauungsplan Nr. 07-44 „Gewerbegebiet zwischen B 408 und Landegger Straße, Teil II“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Stadtkern, nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2015  LGLN



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 11.01.2018

STADT HAREN (EMS)  
Der Bürgermeister

### 25 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Haren (Ems) für das Haushaltsjahr 2018 vom 19.12.2017

#### 1. Haushaltssatzung der Stadt Haren (Ems) für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Haren (Ems) in seiner Sitzung am 19. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	34.525.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	33.993.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	93.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	90.500 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.155.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.261.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	2.068.600 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	10.695.400 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	563.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	35.224.300 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	41.519.800 Euro



## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.245.000 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 310 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 330 v. H. |

## § 6

Die Wertgrenze für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG, die mit Zustimmung des Bürgermeisters bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen geleistet werden dürfen, wird im Einzelfall auf 1.500 € bzw. 10 v. H. des Haushaltsansatzes festgesetzt.

Haren (Ems), 19.12.2017

STADT HAREN (EMS)

Honnigfort  
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.02.2018 bis zum 09.02.2018 im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Zimmer 203, zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag, 8.00 – 12.00 Uhr  
und 14.00 – 16.00 Uhr sowie  
Freitag, 8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Haren (Ems), 26.01.2018

STADT HAREN (EMS)  
Der Bürgermeister

## 26 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Lathen über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Lathen (Entwässerungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (in den jeweils geltenden Fassungen) hat der Rat der Samtgemeinde Lathen in der Sitzung am 13.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

§ 16 (Einleitungsgebühr) der Entwässerungsabgabensatzung der Samtgemeinde Lathen erhält folgende Fassung:

Die Einleitungsgebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser 2,16 Euro.

### Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Lathen, 13.12.2017

SAMTGEMEINDE LATHEN

Karl-Heinz Weber  
Samtgemeindebürgermeister

## 27 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Meppen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Meppen in der Sitzung am 14.12.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- |     |   |                 |
|-----|---|-----------------|
| 1.  | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                 |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                        | 61.408.400 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                   | 61.872.800 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf                   | 0 Euro          |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf              | 0 Euro          |
| 2.  | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |                 |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 58.733.700 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 54.981.600 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 4.606.000 Euro  |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 11.137.900 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 3.863.200 Euro  |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 1.083.400 Euro  |

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.863.200 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.750.000 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5 Mio. Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 295 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 310 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 345 v. H. |

## § 6

Wertgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG anzusehen, wenn sie 15.000 € im Einzelfall nicht überschreiten. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen und Auszahlungen denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht.

Meppen, 14.12.2017

STADT MEPPEN

Helmut Knurbein  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 17.01.2018 unter dem Az. 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Stadt Meppen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG von Donnerstag, 01.02.2018 bis einschließlich Freitag, 09.02.2018, während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Stadthaus, Markt 43, Zimmer 229, öffentlich aus.

Meppen, 22.01.2018

STADT MEPPEN  
Der Bürgermeister

-----

## 28 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rhede (Ems) für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in der Sitzung am 07.12.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	6.148.100	57.500		6.205.600
ordentliche Aufwendungen	6.111.700	66.000		6.177.700
außerordentliche Erträge	28.700	369.600		398.300
außerordentliche Aufwendungen	0	0		0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.332.400	215.700		5.548.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.203.800	59.000		5.262.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.220.900		362.000	1.858.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.046.000		1.063.700	2.982.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0		0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	23.000	0		23.000
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	7.553.300	215.700	362.000	7.407.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	9.272.800	59.000	1.063.700	8.268.100

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 600.000 Euro um 300.000 Euro vermindert und damit auf 300.000 Euro neu festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

## § 6

Die Wertgrenze für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 NKomVG, die mit Zustimmung des Bürgermeisters bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen geleistet werden dürfen, wird im Einzelfall auf 2.500 € bzw. 20 % des Haushaltsansatzes festgesetzt. Ferner wird die Wertgrenze für die einseitige Deckungsfähigkeit bei Budgets zwischen Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt gem. § 19 Abs. 4 S.1 KomHKVO auf 2.500 € festgesetzt.

Rhede (Ems), 07.12.2017

## GEMEINDE RHEDE (EMS)

Conens  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2017

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsnachtragsplan der Gemeinde Rhede (Ems) liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.02.2018 bis 12.02.2018 im Rathaus der Gemeinde Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 25, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rhede (Ems), 15.01.2018

GEMEINDE RHEDE (EMS)  
Der Bürgermeister

## 29 Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH für das Geschäftsjahr 2016

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH hat in der Sitzung am 14. Dezember 2017 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 festgestellt und der Geschäftsführung vorbehaltlos die Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 erteilt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Gehring & Kollegen GmbH“ in Lingen hat mit Datum vom 24. November 2017 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 29 Satz 2 EigBetrVO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und die ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die Geschäftsführung der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Entsprechend § 32 Abs. 2 EigBetrVO bestätigen wir:

Der Jahresabschluss und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresfehlbetrag wird durch die Gemeinde Salzbergen ausgeglichen.

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus, Franz-Schratz-Str. 12, 48499 Salzbergen, Zimmer 12, zur Einsichtnahme aus.

Salzbergen, 18.01.2018

## GEMEINDE SALZBERGEN

Andreas Kaiser  
Bürgermeister

### 30 Bekanntmachung der Gemeinde Salzbergen über die erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012

Der Rat der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen gem. Art. 6 Abs. 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften (GEMHausRNeuOG) beschlossen.

Die Eröffnungsbilanz nebst Anhang und Anlagen zum Anhang sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Emsland liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 19.02.2018 bis 27.02.2018 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Salzbergen, Zimmer 12, Franz-Schratz-Str. 12, 48499 Salzbergen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Salzbergen, 18.01.2018

GEMEINDE SALZBERGEN

Kaiser  
Bürgermeister

### 31 Jahresabschluss der Sögel Energie GmbH für das Geschäftsjahr 2016

Die Gesellschafterversammlung der Sögel Energie GmbH hat in ihrer Sitzung am 18.01.2018 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2016 auf das Jahr 2017 vorzutragen.

Der Jahresabschluss ist vom Fachbereich Rechnungsprüfung des Landkreises Emsland geprüft worden und es wurde folgendes Prüfungsergebnis festgestellt:

„Die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß nach den maßgeblichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) aus der Buchführung hergeleitet.

Die Buchführung und das Belegwesen erfolgten geordnet und nachvollziehbar.“

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) liegt der Jahresabschluss im Anschluss an diese Bekanntmachung an 7 Werktagen während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus öffentlich aus.

Die Unterlagen können bei der Gemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, Zimmer 37, eingesehen werden.

Sögel, 24.01.2018

GEMEINDE SÖGEL

Günter Wigbers  
Gemeindedirektor

### 32 1. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Stadt Werlte vom 22.03.2012

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 12 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nds. Brandschutzgesetz – NbrandSchG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Werlte in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 4  
Fraktionssitzungen

- (1) Bis zu 18 Fraktionssitzungen im Jahr werden im Rahmen des § 2 dieser Satzung entschädigt.
- (2) Die Anwesenheitsliste einer jeden Sitzung ist wegen der Abrechnung jeweils vom Fraktionsvorsitzenden bei der Verwaltung einzureichen.

Artikel 2  
Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Werlte, 07.12.2017

STADT WERLTE

Thele  
Bürgermeister

Kewe  
Stadtdirektor

## C. Sonstige Bekanntmachungen

### 33 Bekanntmachung des Zweckverbandes Fleischzentrum Emsland; Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fleischzentrum Emsland hat im Umlaufbeschluss

- a) die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 sowie die Schlussrechnung beschlossen und
- b) dem Liquidator die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 sowie die Schlussrechnung liegen mit allen Unterlagen vom Tage der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer sonnabends) bei der Stadt Lingen (Ems), Fachbereich Finanzen, Nebenstelle im OLB-Gebäude, Zimmer 25, 2. Etage, Neue Straße 8, 49808 Lingen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Lingen (Ems), 22.01.2018

ZWECKVERBAND  
FLEISCHZENTRUM EMSLAND

gez.  
Dieter Krone

### 34 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 2018 vom 01.01. – 31.12.2018

Aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit §§ 110 ff. Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und § 6 Abs. 3 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 06.12.2017 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2018 beschlossen:

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen wird gem. Anlage wie folgt festgesetzt:

- |                        |                |
|------------------------|----------------|
| a) Erfolgsplan         |                |
| in der Einnahme auf    | 808.268,00 EUR |
| und in der Ausgabe auf | 808.268,00 EUR |
| b) Vermögensplan       |                |
| in der Einnahme auf    | 10.500,00 EUR  |
| und in der Ausgabe auf | 10.500,00 EUR  |

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

#### § 4

- (1) Der Gesamtbetrag der Zweckverbandsumlage wird auf 507.408,00 EUR festgesetzt.
- (2) Die Verbandsumlage wird nach den Vorschriften des § 15 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.  
Es entfallen auf die Stadt Meppen 357.428,00 EUR, auf die Stadt Haren (Ems) 66.027,00 EUR, die Stadt Haselünne 36.761,00 EUR, auf die Samtgemeinde Herzlake 9.935,00 EUR, auf die Gemeinde Geeste 18.380,00 EUR und auf die Gemeinde Twist 18.877,00 EUR.

Meppen, 06.12.2017

ZWECKVERBAND  
VOLKSHOCHSCHULE MEPPEN

Matthias Walter  
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 01.01.2018 – 31.12.2018

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 01.01.2018 – 31.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Schreiben des Landkreises Emsland vom 11.01.2018 enthält die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen keine genehmigungspflichtigen Teile. Eine Haushaltsgenehmigung ist somit nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 114, Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 26.02.2018 bis 06.03.2018 zur Einsichtnahme im VHS-Gebäude, Freiherr-vom-Stein-Str. 1, Zimmer 27, montags bis freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr und donnerstags nachmittags von 14:30 bis 17:30 Uhr, öffentlich aus.

Meppen, 22.01.2018

ZWECKVERBAND  
VOLKSHOCHSCHULE MEPPEN

Matthias Walter  
Verbandsgeschäftsführer

-----

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

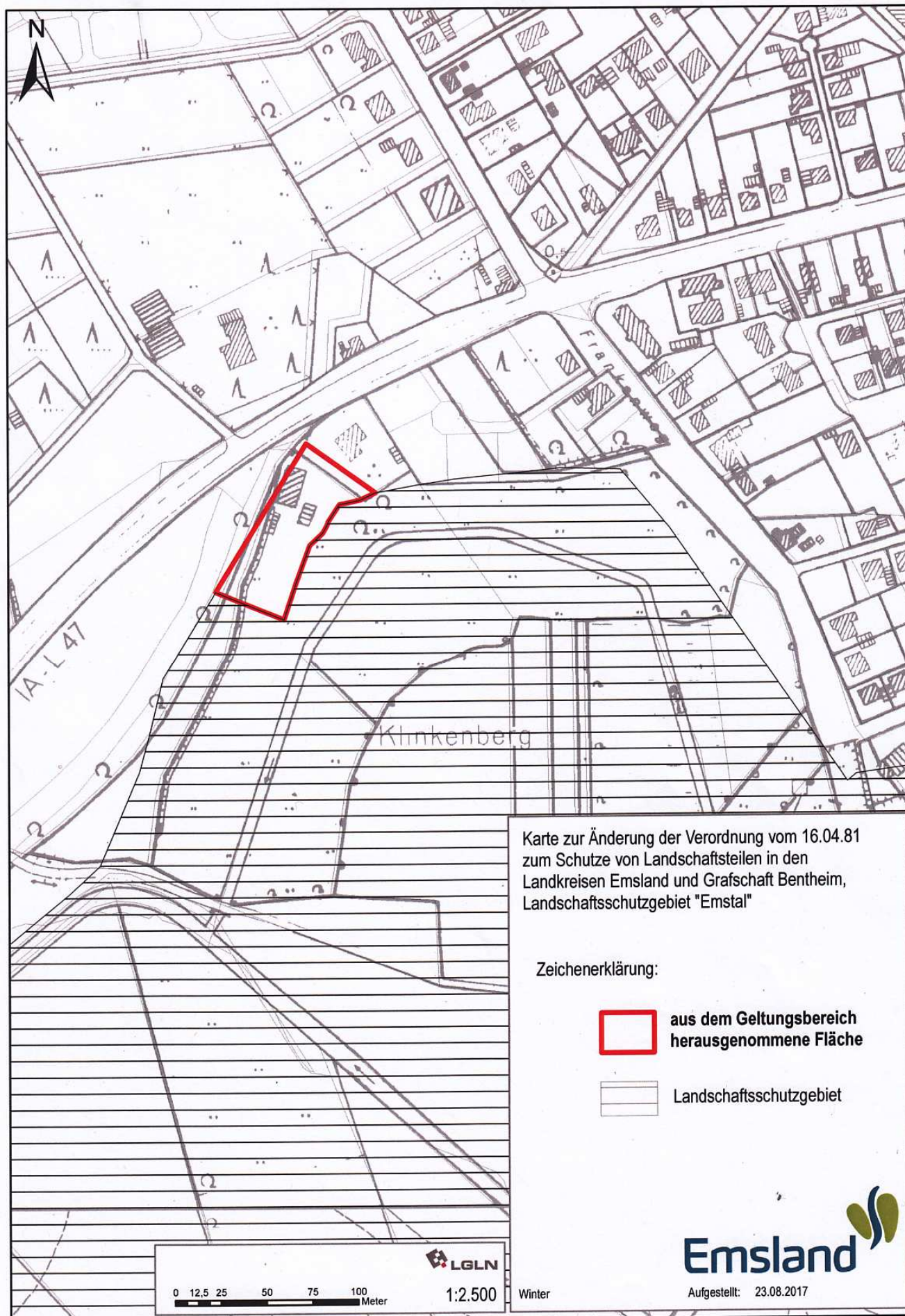
Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

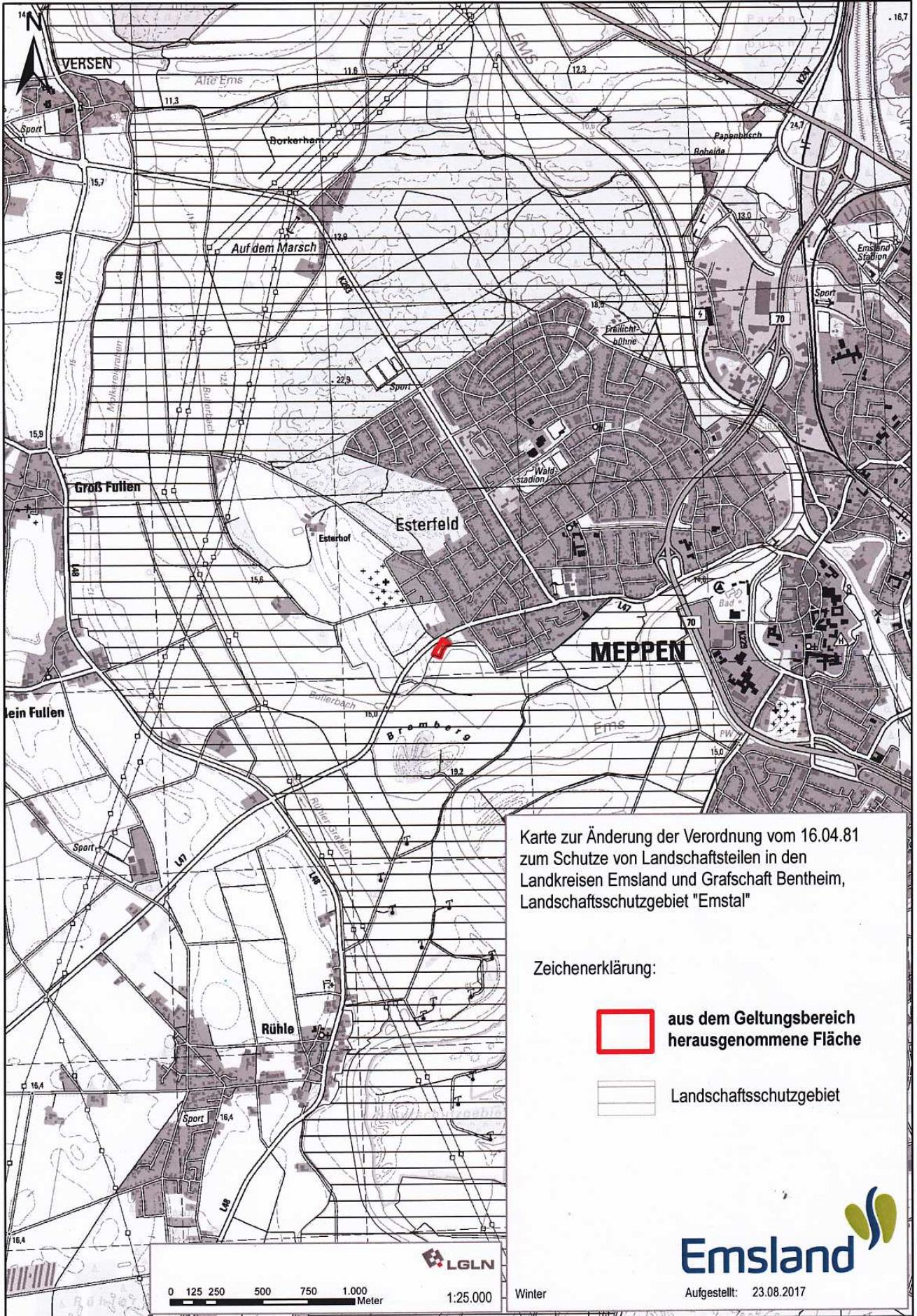
Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

Anlage 1 zur Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet "Emstal", (Lfd.-Nr.: 18, Seite 23)

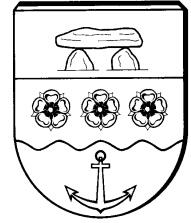


Anlage 2 zur Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet "Emstal", (Lfd.-Nr.: 18, Seite 23)



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2018

Ausgegeben in Meppen am 06.02.2018

Nr. 4

Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>	
35 Sitzung des Personalausschusses	33
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>	
<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>	

<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>
<b>35 Sitzung des Personalausschusses</b>
Am Donnerstag, dem 15.02.2018, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Personalausschusses im Kreishaus I, Sitzungszimmer 2, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.
Tagesordnung
I. Öffentliche Sitzung
1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Stellenplan 2018
5. Bericht über wichtige Angelegenheiten
6. Anfragen und Anregungen
7. Schließung der Sitzung
II. Nichtöffentliche Sitzung
Im Anschluss an die öffentliche Sitzung des Personalausschusses findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.
Meppen, 02.02.2018
LANDKREIS EMSLAND
Winter Landrat
-----

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

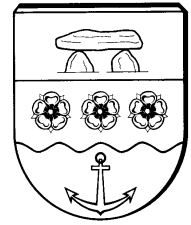
Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2018

Ausgegeben in Meppen am 15.02.2018

Nr. 5

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>		46 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Nördlich der Schützenstraße, 1. Erweiterung“ in der Ortschaft Andrup	40
36 Sitzung des Kreistages	36	47 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Haselünne für das Haushaltsjahr 2018	41
37 Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration	37	48 Bekanntmachung der Gemeinde Heede; Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Winke“	42
38 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Albert Schulte, Haselünne	37	49 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 148, Teil III, Änderung Nr. 2, Ortsteil Laxten mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Erweiterung Gewerbegebiet Am Sender“	42
39 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen	37	50 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Lingen (Ems) für das Haushaltsjahr 2018	43
40 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Gerhard Kruse, Sustrum	38	51 Bekanntmachung der Stadt Lingen (Ems); Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Broiler-Geflügel-Erzeugergesellschaft mbH & Co.KG Wietmarschen; Lingen (Ems)	44
41 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); DW Rhede Immobilien GmbH & Co KG, Nordhorn; Betriebsstandort: Rhede	38	52 Bekanntmachung der Stadt Lingen (Ems); Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Birgit Holtgers, Lingen (Ems)	44
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>		53 Bekanntmachung der Gemeinde Lorup; Bebauungsplan Nr. 38 „Gemeinbedarfsfläche (Kindertagesstätte)“ – Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch –	45
42 Bauleitplanung der Gemeinde Dohren, Bebauungsplan Nr. 3 „Auf der Ahe“, 1. Änderung	38	54 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Satzung der Stadt Papenburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes (Sanierungssatzung) „Papenburg-Aschendorf Zentrum“ im Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“	45
43 Bauleitplanung der Gemeinde Dohren, Bebauungsplan Nr. 15 „Südlich der Dorfstraße“, 1. Änderung	39	55 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Salzbergen für das Haushaltsjahr 2018	46
44 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 11-03/04 „Rütenbrock – Ost – 4. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften, Ortschaft Rütenbrock	39		
45 Bekanntmachung; Änderung 29 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne; Wohnbaufläche in der Ortschaft Andrup	40		

	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
56	Bekanntmachung der Gemeinde Twist über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 88 – „Zwischen Alter Postweg und Weststraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	47
57	Bekanntmachung der Gemeinde Twist über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 90 – „Koppelweg“ nebst textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung	48
58	Bekanntmachung; 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Twist (Gewerbegebiet am Koppelweg)	48
59	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Twist für das Haushaltsjahr 2018	49
60	Bekanntmachung der Samtgemeinde Werlte; A 21. Flächennutzungsplanänderung – Gemeinde Lahn – Gewerbeflächen –	50
<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>		
61	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen für das Wirtschaftsjahr 2018 (01.01. – 31.12.2018)	50

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 36 Sitzung des Kreistages

Am Montag, dem 19.02.2018, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Kreistages im Kreishaus I, Sitzungssaal, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

#### Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Kreistages vom 18.12.2017
  5. Haushaltsplan 2018 einschließlich Investitionsprogramm, Stellenplan und Erlass der Haushaltssatzung 2018 sowie Festlegung der wesentlichen Produkte einschließlich der dazugehörigen Ziele und Kennzahlen
    - a) Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2018
    - b) Anträge der Kreistagsfraktionen zum Haushalt 2018
      - ba) Erhöhung des Ansatzes im Produkt 11.10.04 um 50.000 € beim "Zuschuss Altbauten";  
Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zum Haushalt 2018
      - bb) Erhöhung des Ansatzes im Produkt 11.10.15 um 100.000 € zur Erweiterung der Trafostation am Kreishaus in Meppen;  
Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zum Haushalt 2018
      - bc) Sachkostenzuschuss für die Freie Schulgemeinschaft Hümmling;  
Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Haushalt 2018
      - bd) Förderung von Bio-Diversität auf Grünflächen des Landkreises Emsland;  
Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Haushalt 2018
      - be) Förderung der Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft;  
Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Haushalt 2018
      - bf) Förderung der Biolandwirtschaft;  
Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Haushalt 2018
    - c) Beschlussfassung über den Haushalt 2018
  6. Wahl eines Kreisbaurats
    - a) Verzicht auf öffentliche Ausschreibung
    - b) Wiederwahl des bisherigen Stelleninhabers Dirk Kopmeyer, geb. 05.02.1960
  7. E 233, Umstufungskonzept Planungsabschnitt 1
  8. Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Waldgebiete auf dem Hümmling" in den Samtgemeinden Nordhümmling, Sögel, Werlte, Lathen und Herzlake sowie den Städten Haren und Meppen
  9. Kein Einsatz des krebbsverdächtigen und biodiversitätsschädlichen/-vernichtenden Herbizid Wirkstoffs Glyphosat auf Flächen des Landkreises Emsland;  
Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.01.2018
  10. Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild nach § 26 Abs. 2 des Niedersächsischen Jagdgesetzes zur Bekämpfung und Vermeidung der Afrikanischen Schweinepest
  11. Wahl der Vertrauenspersonen für die Schöffenwahl in den Amtsgerichtsbezirken Lingen, Meppen und Papenburg
  12. Beitritt zum Verein „Verkehrswende Cloppenburg-Emsland (VCE)“  
Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.01.2018

13. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
14. Anfragen und Anregungen
15. Schließung der öffentlichen Sitzung

Im Anschluss an die öffentliche Kreistagsitzung (voraussichtlich gegen 17:30 Uhr) findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 07.02.2018

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

### 37 Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration

Am Dienstag, dem 27.02.2018, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration im St.-Vitus-Werk GmbH, Besprechungszimmer, Zeissstr. 5, 49716 Meppen, statt.

Vor Beginn der Sitzung wird ab 14:30 Uhr die Arbeit des St.-Vitus-Werkes vorgestellt.

#### Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration vom 21.11.2017
  5. Fortschreibung der Mietwerterhebung ("schlüssiges Konzept") zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft
  6. Sachstandsbericht zur ärztlichen Versorgung im Landkreis Emsland
  7. Antrag der Gemeinde Emsbüren und des FC 47 Leschede e. V. auf einen Kreiszuschuss zur Renovierung und Umgestaltung des Gemeinschaftshauses in Emsbüren-Leschede
  8. Bericht über wichtige Angelegenheiten
  9. Anfragen und Anregungen
  10. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 14.02.2018

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

### 38 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Albert Schulte, Haselünne

Mit Bescheid vom 01.02.2018 wurde dem Antragsteller Herrn Albert Schulte, Im Buchenhain 1, 49740 Haselünne, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Hähnchenmastställen mit jeweils 50.000 Tieren, den Einbau von zertifizierten Abluftreinigungsanlagen der Firma Inno+, die Errichtung eines Auffangbehälters für Reinigungswasser und eines ASL-Behälters, die Aufstellung von fünf Futtersilos (je 45 m³) sowie das Anlegen von zwei Einstellplätzen auf dem Grundstück Flur 7, Flurstücke 185/5, 185/11 und 185/14 der Gemarkung Apeldorn-Haselünne erteilt. Die Gesamtanlage hat eine Kapazität von 100.000 Hähnchenmastplätzen. Das maßgebliche BVT-Merkblatt für die o. a. Anlage ist das Merkblatt „Beste verfügbare Techniken der Intensivierhaltung von Geflügel und Schweinen“.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: – Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 16.02.2018 bis zum 01.03.2018 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 520 a, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) im o. a. Zeitraum einsehbar. Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland (Tel. 05931/44-1568) bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 01.02.2018

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

### 39 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen, beantragt für den Umbau der Anschlussstelle B 402 (E 233)/K 202 in der Gemeinde Twist, Ortsteil Schöninghsdorf die Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland ([www.emsland.de](http://www.emsland.de)) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 2505) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 12.02.2018

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**40 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Gerhard Kruse, Sustrum**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 07.11.2017	
Betreiber	Gerhard Kruse GmbH Dorfstraße 29 49762 Sustrum
Betriebsstandort (Adresse)	Birkenweg 49762 Sustrum
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Ja</span>	
Wenn ja, welche:	
1. Die Höhe der Ablufführung im vorhandenen Maststall entspricht nicht der erteilten Genehmigung	
Mangel:	Beseitigung erfolgt am:
1.	29.01.2018
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 06.11.2020	

**41 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); DW Rhede Immobilien GmbH & Co KG, Nordhorn; Betriebsstandort: Rhede**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 24.10.2017	
Betreiber	DW Rhede Immobilien GmbH & Co KG Joseph-von-Eichendorff-Straße 10 48527 Nordhorn
Betriebsstandort (Adresse)	Bergweg 60 26899 Rhede
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 23.10.2019	

**B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden**

**42 Bauleitplanung der Gemeinde Dohren, Bebauungsplan Nr. 3 „Auf der Ahe“, 1. Änderung**

Der Rat der Gemeinde Dohren hat in der Sitzung vom 29.01.2018 den Bebauungsplan Nr. 3 „Auf der Ahe“, 1. Änderung, im Verfahren nach § 13 BauGB mit den planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Auf der Ahe“, 1. Änderung der Gemeinde Dohren umfasst den gesamten Bereich des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 3, rechtskräftig seit dem 01.02.1979.

Der Bebauungsplan Nr. 3 „Auf der Ahe“, 1. Änderung, nebst planungsrechtlichen Festsetzungen und die Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Herzlake, Zimmer OG 10, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Samtgemeinde Herzlake unter [www.herzlake.de](http://www.herzlake.de) eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 3 „Auf der Ahe“, 1. Änderung in Kraft. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 „Auf der Ahe“ bleiben unberührt. Damit bleibt auch die bisher bestehende textliche Festsetzung Satz 2 „Die Sichtdreiecke sind von allen baulichen Anlagen und jedem Bewuchs und sichtbehindernden Gegenständen aller Art, die höher als 0,80 m über Fahrbahnoberkante sind, dauernd freizuhalten“ weiterhin bestehen.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dohren, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

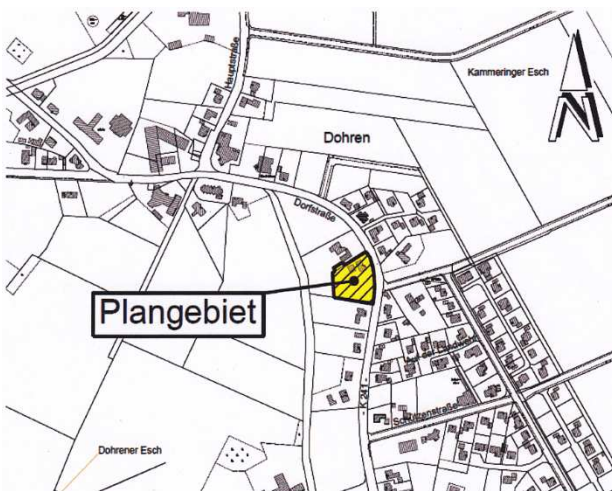
Herzlake, 07.02.2018

GEMEINDE DOHREN  
Der Gemeindedirektor

#### 43 Bauleitplanung der Gemeinde Dohren, Bebauungsplan Nr. 15 „Südlich der Dorfstraße“, 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Dohren hat in der Sitzung vom 29.01.2018 den Bebauungsplan Nr. 15 „Südlich der Dorfstraße“, 1. Änderung, im Verfahren nach § 13 a BauGB mit den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften und den Hinweisen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 „Südlich der Dorfstraße“, 1. Änderung der Gemeinde Dohren ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 15 „Südlich der Dorfstraße“, 1. Änderung, nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und den Hinweisen, sowie die Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Herzlake, Zimmer OG 10, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Samtgemeinde Herzlake unter [www.herzlake.de](http://www.herzlake.de) eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 15 „Südlich der Dorfstraße“, 1. Änderung in Kraft. Mit Inkrafttreten der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Südlich der Dorfstraße“ treten für diesen Bereich die Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 15, rechtskräftig seit dem 31.03.2009, außer Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dohren, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Herzlake, 07.02.2018

GEMEINDE DOHREN  
Der Gemeindedirektor

#### 44 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 11-03/04 „Rütenbrock – Ost – 4. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften, Ortschaft Rütenbrock

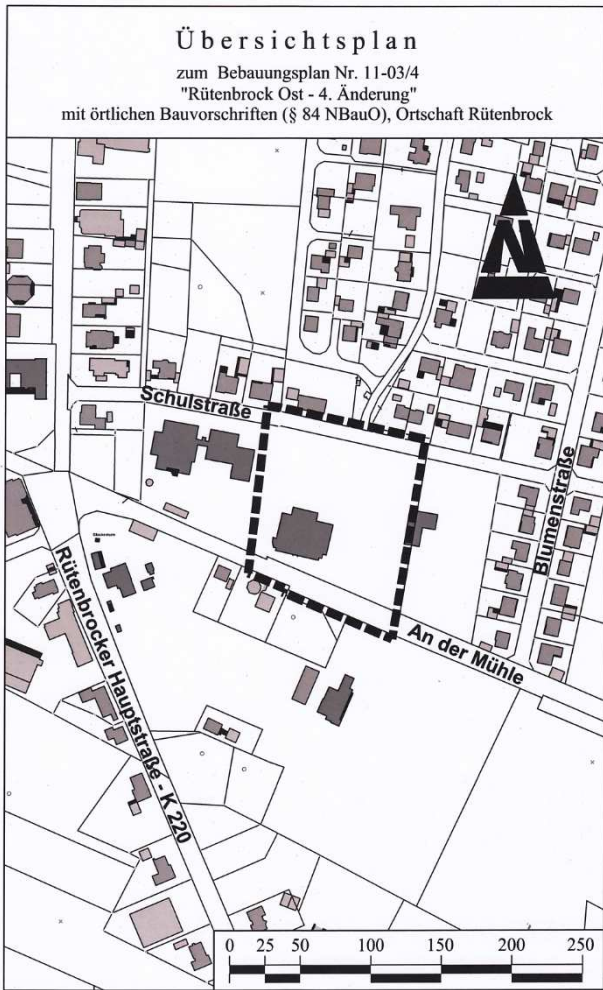
Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 19.12.2017 den Bebauungsplan Nr. 11-03/04 „Rütenbrock – Ost – 4. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften, Ortschaft Rütenbrock, nebst Begründung als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB).

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2016 LGLN



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

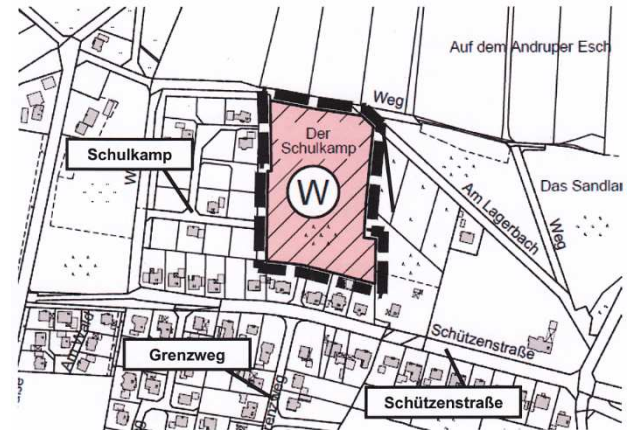
Haren (Ems), 25.01.2018

STADT HAREN (EMS)  
Der Bürgermeister

#### 45 Bekanntmachung; Änderung 29 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne; Wohnbaufläche in der Ortschaft Andrup

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Stadt Haselünne am 28.09.2017 in öffentlicher Sitzung beschlossene Änderung 29 A des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 24.01.2018 (Az.: 65-610-302-01/29 A) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Änderung ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung 29 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne rechtswirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB). Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter [www.haselunne.de](http://www.haselunne.de) eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

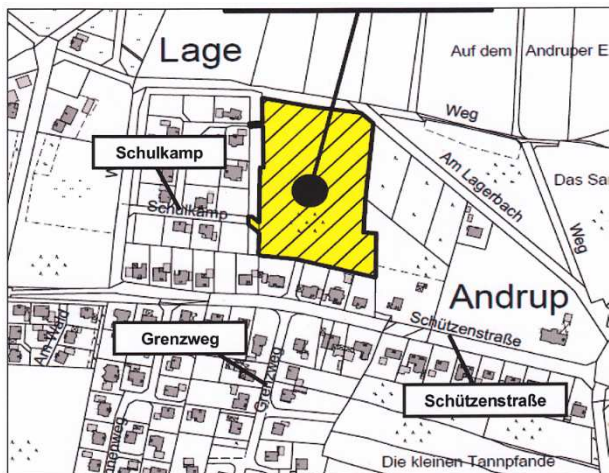
Haselünne, 01.02.2018

STADT HASELÜNNE  
Der Bürgermeister

#### 46 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Nördlich der Schützenstraße, 1. Erweiterung“ in der Ortschaft Andrup

Der Rat der Stadt Haselünne hat am 28.09.2017 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Nördlich der Schützenstraße, 1. Erweiterung“ nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan „Nördlich der Schützenstraße, 1. Erweiterung“ nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter [www.haseluenne.de](http://www.haseluenne.de) eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Haselünne, 01.02.2018

STADT HASELÜNNE  
Der Bürgermeister

## 47 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Haselünne für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Haselünne in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	20.284.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	20.274.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	350.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.453.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.033.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.556.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	7.713.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.243.300 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.506.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes:	27.253.400 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes:	27.253.400 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.277.300 € festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbesteuer	330 v. H.

## § 6

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 20 % des Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 5.000 € im Einzelfall; bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 5.000 € im Einzelfall nicht überschreiten. Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 1.000 € gelten in jedem Fall als unerheblich; ebenso Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht. Im Rahmen der Deckungsreserve wird auf die Unterrichtung verzichtet.
- Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 5.000 € je Einzelfall.

Haselünne, 14.12.2017

## STADT HASELÜNNE

Werner Schräer  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 06.02.2018 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Stadt Haselünne liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG in der Zeit vom 19.02.2018 bis 27.02.2018 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, öffentlich aus.

Haselünne, 09.02.2018

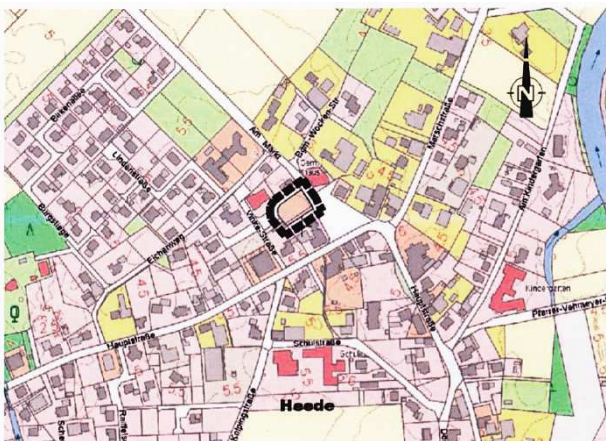
STADT HASELÜNNE  
Der Bürgermeister

#### 48 Bekanntmachung der Gemeinde Heede; Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Vinke“

Die vom Rat der Gemeinde Heede am 11.10.2017 als Satzung beschlossene o. g. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Vinke“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, sowie im Haus des Bürgers, Am Markt 6, 26892 Heede, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag,		
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Im Haus des Bürgers gelten folgende Sprechzeiten:

Dienstag	16.00 Uhr bis 19.00 Uhr
----------	-------------------------

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Heede geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Heede, 07.02.2018

GEMEINDE HEEDE  
Der Bürgermeister

#### 49 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 148, Teil III, Änderung Nr. 2, Ortsteil Laxten mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Erweiterung Gewerbegebiet Am Sender“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den o. g. Bebauungsplan am 25.01.2018 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen





Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lingen (Ems), 06.02.2018

STADT LINGEN (EMS)  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Schreinemacher  
Stadtbaurat

## 50 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Lingen (Ems) für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in der Sitzung am 20.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 114.680.700 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 112.255.400 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 247.100 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 1.096.500 Euro
2. im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 111.824.500 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 103.481.600 Euro
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 7.114.700 Euro
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 16.836.500 Euro
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 3.202.500 Euro
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.823.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzaushaltes 122.141.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzaushaltes 122.141.700 Euro

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.202.500 Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.905.000 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 335 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 395 v. H.

## § 6

Als erheblich im Sinne des § 115 II Nr. 1 NKomVG (Verpflichtung zur Erstellung einer Nachtragshaushaltssatzung) gilt ein Fehlbetrag, wenn er 3 von Hundert des Gesamtvolumens der ordentlichen Aufwendungen übersteigt.

Mehraufwand / Mehrauszahlung im Sinne von § 115 II Nr. 2 NKomVG gelten als erheblich, sofern sie 3 von Hundert der ordentlichen Aufwendungen / Auszahlungen übersteigen. Maßstab ist dabei das jeweilige Sachkonto in den einzelnen Teilhaushalten. Eine Nachtragssatzung ist aber nur dann erforderlich, wenn außerdem der für die jeweilige Haushaltsposition in Betracht kommende Aufwands- bzw. Auszahlungsbetrag so hoch ist, dass er sich aus der Masse der übrigen Ansätze heraushebt und für die finanzpolitischen Entwicklungen der Kommune ein gewisses Gewicht hat.

Als unerheblich im Sinne von §§ 117 I S. 2 bzw. 119 V NKomVG gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bzw. über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Wertgrenze von 20.000 €.

Ferner sind als nicht erhebliche Beträge (unbegrenzt) anzusehen,

- die auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen.
- die sich auf innere Verrechnungen / Leistungsverrechnungen beziehen.
- wenn Versicherungserstattungen in mindestens gleicher Höhe eingegangen sind.
- Spenden in mindestens gleicher Höhe für diesen Zweck eingegangen sind.

Im budgetierten Bereich wird die Wertgrenze auf 50.000 € festgelegt.

## § 7

Rechtsfolge bei Stellen mit einem kw- bzw. ku-Vermerk:

- kw-Vermerk: Die Stelle kommt bei dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Fortfall.
- ku-Vermerk: Die Stelle ist nach Ausscheiden des Stelleninhabers umzuwandeln.

Lingen (Ems), 20.12.2017

STADT LINGEN (EMS)

Krone  
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und nach 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 130 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Ministerium für Inneres und Sport am 05.02.2018 unter dem Aktenzeichen 32.15 – 10302/454032 (2018) erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2018 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland an 7 Werktagen lang (außer sonnabends) in Lingen (Ems) im Nebengebäude des Rathauses (OLB-Gebäude), Zimmer 24, zu folgenden Öffnungszeiten Montag und Dienstag von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Donnerstag von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lingen (Ems), 07.02.2018

STADT LINGEN (EMS)  
Der Oberbürgermeister

## 51 Bekanntmachung der Stadt Lingen (Ems); Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Broiler-Geflügel-Erzeugergesellschaft mbH & Co.KG Wietmarschen; Lingen (Ems)

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 BImSchG</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung:</b>	
<b>04.12.2017</b>	
Betreiber:	Broiler-Geflügel-Erzeugergesellschaft mbH & Co.KG Wietmarschen Birkenstr. 4 49835 Wietmarschen
Betriebsstandort (Adresse):	49808 Lingen (Ems) Mühlengraben 9 Gemarkung Wachendorf, Flur 7, Flurstück 1/16
Nummer ... gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV:	7.1.3.1 E
Bezeichnung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV:	Anlage zum Halten von Mastgeflügel mit 40.000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel	Beseitigung bis
./.	
Nachprüfungstermin, Datum: ./.	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis 03.12.2019	

## 52 Bekanntmachung der Stadt Lingen (Ems); Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Birgit Holtgers, Lingen (Ems)

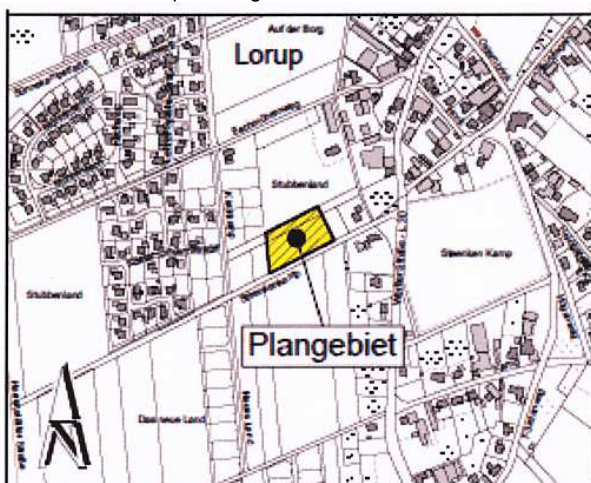
<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 BImSchG</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung:</b>	
<b>13.11.2017</b>	
Betreiber:	Birgit Holtgers Bruchstr. 61 49811 Lingen (Ems)

Betriebsstandort (Adresse):	Bruchstr. 61, 61a 49811 Lingen (Ems) Gemarkung Biene, Flur 7, Flurstück 28/15
Nummer ... gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV:	7.1.11.1 E
Bezeichnung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV:	Anlage zum Halten von gemischten Beständen mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Nummern 7.1.1.1 ... 7.1.8.1
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel	Beseitigung bis
./.	
Nachprüfungstermin, Datum: ./.	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 12.11.2020	

### 53 Bekanntmachung der Gemeinde Lorup; Bebauungsplan Nr. 38 „Gemeinbedarfsfläche (Kindertagesstätte)“ – Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch –

Der Rat der Gemeinde Lorup hat in seiner Sitzung am 01.02.2018 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 38 „Gemeinbedarfsfläche (Kindertagesstätte)“ mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung und Anlagen als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 38

Der Bebauungsplan Nr. 38 „Gemeinbedarfsfläche (Kindertagesstätte)“ liegt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Lorup, Rastdorfer Straße 1, 26901 Lorup, zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 38 „Gemeinbedarfsfläche (Kindertagesstätte)“ rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Schadensansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Schadensansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lorup geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Lorup, 07.02.2018

GEMEINDE LORUP  
Der Bürgermeister

### 54 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Satzung der Stadt Papenburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes (Sanierungssatzung) „Papenburg-Aschendorf Zentrum“ im Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“

Die Vertretung der Stadt Papenburg hat am 14.12.2017 gemäß § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) die folgende Satzung über förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes (Sanierungssatzung) „Papenburg-Aschendorf Zentrum“ im Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ beschlossen:

Satzung  
der Stadt Papenburg  
über die förmliche Festlegung  
des Sanierungsgebietes  
(Sanierungssatzung)  
„Papenburg-Aschendorf Zentrum“  
im Städtebauförderungsprogramm  
„Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat die Vertretung der Stadt Papenburg am 14.12.2017 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Sanierungsgebiet und Bezeichnung

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 13,6 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Papenburg-Aschendorf Zentrum“.

## § 2 Geltungsbereich

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, die innerhalb des im anliegenden Lageplan durch eine rote durchgezogene Linie abgegrenzten Gebietes liegen.

Maßgeblich für die genaue Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist im Zweifelsfall die Innenseite der roten durchgezogenen Umgrenzungslinie.

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beige-fügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

## § 3 Verfahren

Innerhalb des Geltungsbereiches nach § 2 dieser Satzung wird die Sanierung in den Teilbereichen A und B im umfassenden Verfahren, in den Bereichen außerhalb der Teilbereiche A und B im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Die Teilbereiche A und B im umfassenden Verfahren sind im anliegenden Lageplan durch eine schwarze gestrichelte Linie abgegrenzt. Maßgeblich für die genaue Abgrenzung des Teilbereichs im umfassenden Verfahren ist im Zweifelsfall die Innenseite der schwarzen gestrichelten Umgrenzungslinie.

In den Teilbereichen A und B (umfassendes Verfahren) finden die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a des BauGB Anwendung.

Im Gebiet außerhalb der Teilbereiche A und B (vereinfachtes Verfahren) ist die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ausgeschlossen.

## § 4 Genehmigungspflichten

In den Teilbereichen A und B des Sanierungsgebietes im umfassenden Verfahren sind die Vorschriften der §§ 144 und 145 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge anzuwenden.

In den Bereichen mit dem vereinfachten Verfahren finden die Vorschriften des § 144 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge keine Anwendung.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Die Sanierungssatzung, der Lageplan des Sanierungsgebietes mit Abgrenzung des Gebietes und der Teilbereiche A und B (umfassendes Verfahren) als Anlage und Bestandteil der Satzung sowie die geltenden, einschlägigen Vorschriften können von jedermann im Rathaus der Stadt Papenburg, Hauptkanal rechts 68/69, Fachdienst Planen/Umwelt, montags bis donnerstags von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 08:30 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr. 04961 – 82256 und 82293) auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Satzung erteilt.

Papenburg, 15.12.2017

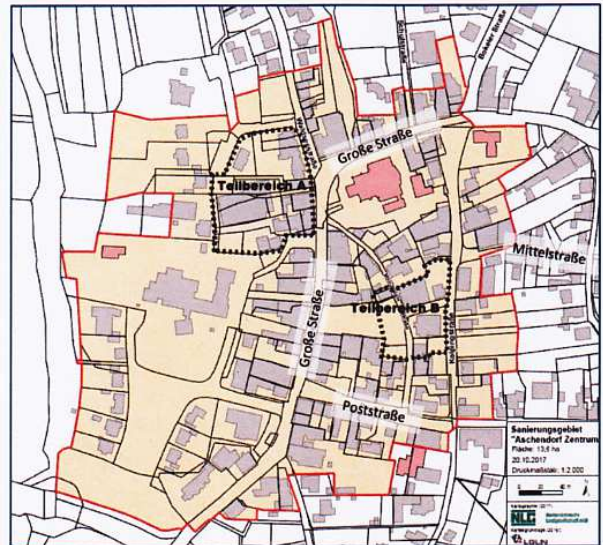
## STADT PAPENBURG

Jan Peter Bechtluft  
Bürgermeister

Anlage:

Lageplan mit Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Papenburg-Aschendorf Zentrum“ und Abgrenzung der Teilbereiche A und B (umfassendes Verfahren)

Geltungsbereich der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes (Sanierungssatzung) „Papenburg-Aschendorf Zentrum“ im Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“:



Die Bekanntmachung erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Stadt Papenburg (<http://stadt.papenburg.de/bauen/bauleitplanung/>).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Papenburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes (Sanierungssatzung) „Papenburg-Aschendorf Zentrum“ im Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ in Kraft.

Papenburg, 12.02.2018

STADT PAPENBURG  
Der Bürgermeister

## 55 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Salzbergen für das Haushaltsjahr 2018

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Salzbergen in der Sitzung am 14. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	16.763.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	16.687.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	1.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.132.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.733.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	6.120.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	9.443.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	242.000 Euro

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.400.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbsteuer	340 v. H.

## § 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

a)	§ 115 II Nr. 1 NKomVG	25.000 EURO
b)	§ 115 II Nr. 2 NKomVG	25.000 EURO
c)	§ 117 I 2 NKomVG	25.000 EURO
d)	§ 19 IV KomHKVO	25.000 EURO

Als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die sich auf Innere Verrechnungen dieses Haushalts oder auf solche über- und außerplanmäßigen Ausgaben beziehen, die in vollem Umfang erstattet werden.

Teilhaushalte werden im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO zu einer Bewirtschaftungseinheit (Budget) erklärt. Ansätze für Aufwendungen, die nicht innerhalb eines Budgets deckungsfähig sind, sind gegenseitig deckungsfähig, wenn sie in einem sachlichen Zusammenhang gemäß § 19 Abs. 2 KomHKVO stehen. Zahlungswirksame Aufwendungen können im Sinne des § 19 Abs. 4 KomHKVO für unerhebliche Auszahlungen innerhalb eines Budgets für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit verwendet werden.

Die Wertgrenze für Rückstellungen und Abgrenzungen beträgt je Einzelbetrag 500,00 €.

Salzbergen, 14.12.2017

GEMEINDE SALZBERGEN

Andreas Kaiser  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 19.02.2018 bis zum 27.02.2018 im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Franz-Schratz-Straße 12, Zimmer 12, zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

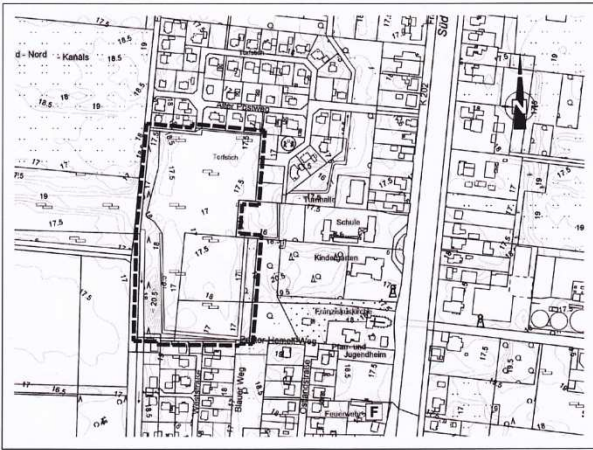
Salzbergen, 29.01.2018

GEMEINDE SALZBERGEN  
Der Bürgermeister

## 56 Bekanntmachung der Gemeinde Twist über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 88 – „Zwischen Alter Postweg und Weststraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Twist hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 den Bebauungsplan Nr. 88 – „Zwischen Alter Postweg und Weststraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB mit den textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung sowie der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung – unmaßstäblich

©2017 LGLN

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 88 „Zwischen Alter Postweg und Weststraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan nebst textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung sowie die Begründung können im Rathaus der Gemeinde Twist, Flensbergstraße 7, 49767 Twist, Fachbereich Bau und Planung, Zimmer 19, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Gemeinde Twist ([www.twist-emsland.de/ortsrecht](http://www.twist-emsland.de/ortsrecht)) eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sowie beachtliche Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Twist geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Twist, 30.01.2018

GEMEINDE TWIST  
Der Bürgermeister

## 57 Bekanntmachung der Gemeinde Twist über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 90 – „Koppelweg“ nebst textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung

Der Rat der Gemeinde Twist hat in seiner Sitzung am 28.09.2017 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 90 – „Koppelweg“ nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung sowie Begründung inklusive Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 1 BauGB gefasst.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan stark umrandet dargestellt.



Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung – unmaßstäblich

©2017 LGLN

Der Bebauungsplan Nr. 90 – „Koppelweg“ nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung sowie Begründung inklusive Umweltbericht kann gemeinsam mit der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Gemeinde Twist, Flensbergstraße 7, 49767 Twist, Fachbereich Bau und Planung, Zimmer 19, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Gemeinde Twist ([www.twist-emsland.de/ortsrecht](http://www.twist-emsland.de/ortsrecht)) eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sowie beachtliche Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Twist geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

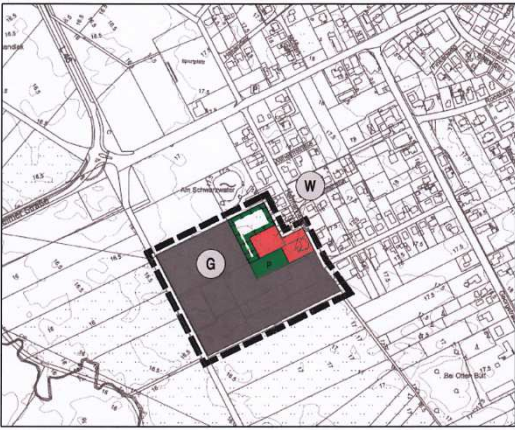
Twist, 31.01.2018

GEMEINDE TWIST  
Der Bürgermeister

## 58 Bekanntmachung; 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Twist (Gewerbegebiet am Koppelweg)

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 17.01.2018 (Az.:65-610-308-01/31) die vom Rat der Gemeinde Twist am 28.09.2017 beschlossene 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Twist gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes wird insbesondere eine gewerbliche Baufläche am Koppelweg dargestellt. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung – unmaßstäblich

©2017 LGLN

Mit dieser Bekanntmachung wird die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung inklusive Umweltbericht gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung inklusive Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB kann ab sofort im Rathaus der Gemeinde Twist, Flensbergstraße 7, 49767 Twist, Fachbereich Bau und Planung, Zimmer 19, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen. Darüber hinaus können die o. g. Planunterlagen sowie diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Twist ([www.twist-emsland.de/ortsrecht](http://www.twist-emsland.de/ortsrecht)) eingesehen werden.

Entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Twist geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Twist, 31.01.2018

GEMEINDE TWIST  
Der Bürgermeister

## 59 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Twist für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Twist in der Sitzung am 14. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- |     |  |              |
|-----|--|--------------|
| 1.  | im Ergebnishaushalt<br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |              |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                           | 13.800.600 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                      | 14.037.100 € |

- |     |  |              |
|-----|--|--------------|
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf                      | 706.600 €    |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf                 | 229.400 €    |
| 2.  | im Finanzhaushalt<br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |              |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit | 13.269.200 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit | 12.495.700 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitions-<br>tätigkeit        | 2.980.600 €  |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitions-<br>tätigkeit        | 3.864.800 €  |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungs-<br>tätigkeit       | 884.100 €    |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungs-<br>tätigkeit       | 773.400 €    |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- |   |  |              |
|---|--|--------------|
| – | der Einzahlungen des Finanzhaus-<br>haltes | 17.133.900 € |
| – | der Auszahlungen des Finanzhaus-<br>haltes | 17.133.900 € |

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf 487.200 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 380.000 € festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer   |           |
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen<br>Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 350 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer   | 350 v. H. |

Twist, 14.12.2017

GEMEINDE TWIST

Ernst Schmitz  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 06.02.2018 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Twist liegt nach § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG von Freitag, 16.02.2018 bis einschließlich Montag, 26.02.2018, während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Twist, Flensbergstr. 7, Zimmer 10, öffentlich aus.

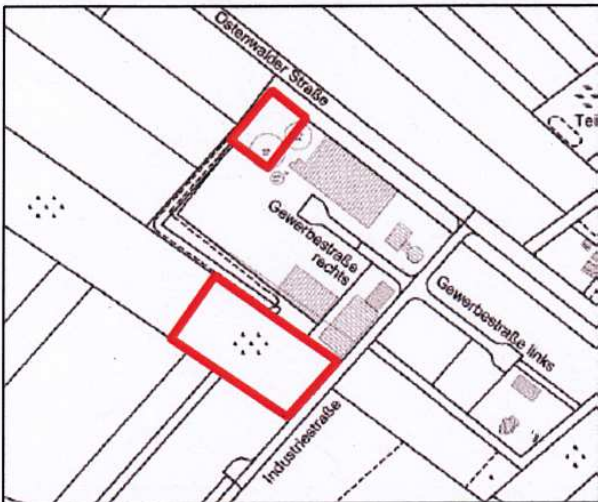
Twist, 08.02.2018

GEMEINDE TWIST  
Der Bürgermeister

## 60 Bekanntmachung der Samtgemeinde Werlte; A 21. Flächennutzungsplanänderung – Gemeinde Lahn – Gewerbeflächen –

Der Landkreis Emsland, Meppen, hat mit Verfügung vom 30.01.2018, Az.: 65-610-531-01/A 21, die vom Rat der Samtgemeinde Werlte am 27.09.2017 beschlossene A 21. Änderung des Flächennutzungsplanes – Gemeinde Lahn – gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung ist die A 21. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Die A 21. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung und Umweltbericht liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 14, Marktstr. 1, 49757 Werlte, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin kann gemäß § 6a Abs. 2 BauGB der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung auch auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter [www.sgwerlte.de](http://www.sgwerlte.de) > Bürger > Bürgerservice > Bauleitplanung eingesehen werden.

Eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Werlte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Werlte, 09.02.2018

SAMTGEMEINDE WERLTE  
Der Samtgemeindebürgermeister

## C. Sonstige Bekanntmachungen

### 61 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen für das Wirtschaftsjahr 2018 (01.01. – 31.12.2018)

Aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) in Verbindung mit §§ 110 ff. Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und § 6 Abs. 2 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen hat die Verbandsversammlung in der Sitzung vom 18.12.2017 den Wirtschaftsplan für 2018 beschlossen.

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	246.900 €
in den Aufwendungen auf	210.300 €

im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	32.400 €
in den Ausgaben auf	69.000 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000 € festgesetzt.

#### § 5

- (1) Der Gesamtbetrag der Zweckverbandsumlage wird auf 150.000 € festgesetzt.
- (2) Die Verbandsumlage wird nach den Vorschriften des § 13 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Es entfallen auf die Stadt Lingen (Ems) 131.685,90 €, auf die Gemeinde Emsbüren 5.387,40 €, auf die Samtgemeinde Frenren 1.600,80 €, auf die Samtgemeinde Lengerich 1.953,30 €, auf die Gemeinde Salzbergen 2.373,15 € und auf die Samtgemeinde Spelle 6.999,45 €.

Lingen (Ems), 01.01.2018

ZWECKVERBAND  
VOLKSHOCHSCHULE LINGEN

Stefan Altmeppen  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Ute Bischoff  
Geschäftsführerin



**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 31.01.2018 wird die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen genehmigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 16. bis 26.02.2018 während den allgemeinen Öffnungszeiten der Volkshochschule Lingen, Am Pulverturm 3, 49808 Lingen (Ems), zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lingen (Ems), 06.02.2018

ZWECKVERBAND  
VOLKSHOCHSCHULE LINGEN

Ute Bischoff  
Geschäftsführerin

-----

---

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

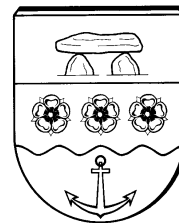
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2018

Ausgegeben in Meppen am 28.02.2018

Nr. 6

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>		72 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Wirksamwerden der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (Plangebiet: Busacker, Ortsteil Dalum); Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 127 „Busacker“, Ortsteil Dalum	58
62 Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus	54	73 Stadt Haselünne; Bekanntmachung nach § 81 Abs. 5 Satz 4 NkomVG	58
63 Sitzung des Schulausschusses	54	74 Bekanntmachung der Gemeinde Lahn; Bebauungsplan Nr. 11 „Erweiterung Gewerbegebiet Ostenwalder Straße“	59
64 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); WBM Energie Südfeld GmbH & Co. KG, Walchum	54	75 Betriebssatzung der Stadtwerke Meppen	59
65 Verordnung zur Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild	55	76 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Neubörger vom 20. Februar 2013	61
66 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Wasserverband Lingener Land, Lingen (Ems)	55	77 I. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) der Samtgemeinde Nordhümming (Abwasserbeseitigungssatzung)	61
67 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Margarethe Burricher, Lengerich	55	78 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Jahresabschluss der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 2015	61
68 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Ludger Driever Mast KG, Freren	55	79 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Sustrum über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor Teil I“, 1. Änderung; Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB	62
69 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Ludger Garmann, Beesten	56	<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>	
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>		80 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. §§ 23-26 GkG NRW und § 5 NkomZG über die Interessengemeinschaft Ems Radweg für die Tourismusregionen Paderborner Land, Kreis Gütersloh, Münsterland, Emsland und Ostfriesland	62
70 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Beesten für das Haushaltsjahr 2018	56	81 Bekanntmachung des Wasserverbandes Lingener Land; Neuregelung der Standortvermietung	64
71 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Freren für das Haushaltsjahr 2018	57		

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 62 Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus

Am Dienstag, dem 06.03.2018, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus im Kreishaus II, Besprechungszimmer 4, Ordeniederung 2, 49716 Meppen, statt.

#### T a g e s o r d n u n g

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus vom 08.11.2017
  5. Zuschuss an das Theaterpädagogische Zentrum der Emsländischen Landschaft e. V. für die Ausrichtung des 15. Welt-Kindertheaterfestes 2018 in Lingen
  6. Zuwendung an die Ems-Vechte-Welle gGmbH für den Betrieb eines Bürgerrundfunks im Emsland und der Grafschaft Bentheim
  7. Zuwendung an den Marstall Clemenswerth e. V. für den Ausbau beim Jugendkloster Ahmsen
  8. Emsland Archäologie Museum; Erweiterungsbau mit Integration des Stadtmuseums Meppen
  9. Schloss Clemenswerth – eine Herausforderung; 50 Jahre für die Öffentlichkeit
  10. Förderung der Büchereien im Landkreis Emsland; Laufende Büchereiförderung und Ausleihe von elektronischen Medien
  11. Bericht über wichtige Angelegenheiten
  12. Anfragen und Anregungen
  13. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 22.02.2018

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

-----

### 63 Sitzung des Schulausschusses

Am Donnerstag, dem 08.03.2018, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Schulausschusses im Gymnasium Marianum, Mensa, Herzog-Arenberg-Straße 65, 49716 Meppen, statt.

Vor Beginn der Sitzung besteht ab 14:30 Uhr die Möglichkeit, die Schule zu besichtigen.

#### T a g e s o r d n u n g

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung

4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Schulausschusses vom 27.11.2017
5. Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse
  - a) Sanierung der kleinen Turnhalle in Spelle
  - b) Erweiterung der Grundschule Walchum um eine Mensa, eine behindertengerechte Toilette und einen Aufzug
  - c) Neubau einer Turnhalle mit Gymnastikraum an der Grundschule Vrees
    - a) Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse
    - b) Kreiszuschuss aus Mitteln der Sportförderung
  - d) Energetische Sanierung und Umbau des Gebäudes B des Kreisgymnasiums St. Ursula Haselünne
  - e) Erweiterungsmaßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit in den Gebäuden F und N des Kreisgymnasiums St. Ursula Haselünne
6. Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes; Sachstandsbericht
7. Förderschulen Lernen im Emsland; Sachstandsbericht
8. EDV-Systemadministration an kreiseigenen Schulen; Sachstandsbericht
9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
10. Anfragen und Anregungen
11. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 22.02.2018

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

-----

### 64 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); WBM Energie Südfeld GmbH & Co. KG, Walchum

Die WBM Energie Südfeld GmbH & Co. KG, Südfeld 21, 26907 Walchum, beabsichtigt die Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage durch die Errichtung eines weiteren BHKW mit einer elektrischen Leistung von 904 kW und einer Gasaufbereitung der Fa. MMT, die Erhöhung der installierten Leistung der Biogasanlage auf insg. 3,483 MW Feuerungswärmeleistung (flexible Fahrweise) sowie die Errichtung und den Betrieb eines Warmwasserspeichers mit einem Fassungsvermögen von 400 m<sup>3</sup> (Gesamtkapazität der Biogasanlage: 1.453 kW elektrische Leistung, 3.483 kW Feuerungswärmeleistung, Gasproduktion: max. 2,3 Mio Nm<sup>3</sup>/a) auf dem Grundstück Flur 29, Flurstück 36/2 der Gemarkung Walchum.

Gemäß § 3 c Satz 2 UVPG a. F. ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden. Hierbei wurde festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (siehe § 3a Satz 3 UVPG).

Meppen, 16.02.2018

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

-----

## 65 Verordnung zur Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild

Die Herabsetzung des Schwarzwildbestandes ist eine der wesentlichen Maßnahmen, die Gefahr der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest sowohl innerhalb der Schwarzwildbestände als auch in die Hausschweinbestände hinein zu mindern. Daher wird auf Grund des § 26 Abs. 2 des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) für den Landkreis Emsland folgendes verordnet:

### § 1

Die sich aus der Verordnung über die Jagdzeiten (Bund) vom 02. April 1977 (BGBl I S. 531), in der zurzeit geltenden Fassung, ergebenden Schonzeiten für Schwarzwild werden zur Wildseuchenbekämpfung für adulte Wildschweine mit Ausnahme führender Bachen, deren Frischlinge noch gelbe Längsstreifen aufweisen, aufgehoben.

### § 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Meppen, 19.02.2018

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

## 66 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Wasserverband Lingener Land, Lingen (Ems)

Der Wasserverband Lingener Land, Am Darmer Wasserwerk 1, 49809 Lingen (Ems), beantragt den Neubau einer Trinkwasserleitung von Beesten-Wilsen zum Tiefsammelbehälter Spelle. Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 19.8.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland ([www.emsland.de](http://www.emsland.de)) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 2505) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 21.02.2018

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

## 67 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Margarethe Burrichter, Lengerich

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 24.01.2018	
Betreiber	Margarethe Burrichter Nordstr. 7 49838 Lengerich
Betriebsstandort (Adresse)	Am Ostrum 49838 Lengerich
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 23.01.2021	

## 68 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Ludger Driever Mast KG, Freren

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 23.01.2018	
Betreiber	Ludger Driever Mast KG Westendorfer Str. 1 49832 Freren
Betriebsstandort (Adresse)	Am Aa-Kamp 49832 Freren
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze

<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 22.01.2021	

**69 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Ludger Garmann, Beesten**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 06.02.2018</b>	
Betreiber	Garmann GbR Betriebseinheit (BE) 4-8 Ludger Garmann BE 2, 2a + b, 3, 9, 9a Kämpeweg 1 49832 Beesten
Betriebsstandort (Adresse)	Kämpeweg 1 49832 Beesten
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.8.1 Sauen einschl. dazugeh. Ferkelaufzuchtplätze (< 30 kg Lebendgew.) mit 750 oder mehr Sauenplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 05.02.2021	

## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

### 70 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Beesten für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Beesten in seiner Sitzung am 22. Januar 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.924.700 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.839.100 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.847.000 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.762.600 Euro
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 535.700 Euro
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 756.000 Euro
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 150.000 Euro
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 39.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:  
Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 2.532.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 2.558.400 Euro

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 92.000 Euro festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 335 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 335 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 335 v. H. |

## § 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

- |  |                |
|--|----------------|
| a) § 115 II Nr. 1 NKomVG               | 20.000,00 Euro |
| b) § 115 II Nr. 2 NKomVG               | 5.000,00 Euro  |
| c) § 117 I 2 NKomVG                    | 2.000,00 Euro  |
| d) § 12 I KomHKVO                      | 15.000,00 Euro |
| e) § 19 IV 1 KomHKVO                   | 2.000,00 Euro  |
| f) für Rückstellungen und Abgrenzungen | 500,00 Euro    |

Beesten, 22.01.2018

## GEMEINDE BEESTEN

Achteresch  
Bürgermeister

Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Beesten für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Die gemäß § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 15.02.2018 – Az.: 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese Verkündung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 01.03.2018 bis 09.03.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 305, Markt 1 in 49832 Freren, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Beesten, 19.02.2018

GEMEINDE BEESTEN  
Der Bürgermeister

## 71 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Freren für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Freren in seiner Sitzung am 19. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                       | 4.259.900 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                  | 4.299.800 Euro |

- |  |             |
|--|-------------|
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf      | 20.000 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro      |

- |   |                |
|---|----------------|
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag        |                |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 3.923.700 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 4.041.400 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf          | 1.364.500 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf          | 1.334.100 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf         | 0 Euro         |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf         | 313.700 Euro   |

festgesetzt.

Nachrichtlich:  
Gesamtbetrag

- |   |                |
|---|----------------|
| – der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 5.288.200 Euro |
| – der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 5.689.200 Euro |

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 155.600 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 900.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 335 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 335 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 335 v. H. |

## § 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

- |  |                |
|--|----------------|
| a) § 115 II Nr. 1 NKomVG               | 30.000,00 Euro |
| b) § 115 II Nr. 2 NKomVG               | 10.000,00 Euro |
| c) § 117 I 2 NKomVG                    | 5.000,00 Euro  |
| d) § 12 I KomHKVO                      | 20.000,00 Euro |
| e) § 19 IV 1 KomHKVO                   | 4.000,00 Euro  |
| f) für Rückstellungen und Abgrenzungen | 500,00 Euro    |

Freren, 19.12.2017

## STADT FREREN

Prekel  
Bürgermeister

Ritz  
Stadtdirektor

## Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Freren für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Die gemäß § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 20.02.2018 – Az.: 202 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese Verkündung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 01.03.2018 bis 09.03.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 305, Markt 1 in 49832 Freren, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Freren, 22.02.2018

STADT FREREN  
Der Stadtdirektor

## 72 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Wirksamwerden der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (Plangebiet: Busacker, Ortsteil Dalum); Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 127 „Busacker“, Ortsteil Dalum

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 26.10.2017 die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (Plangebiet: Busacker, Ortsteil Dalum) einschließlich Begründung mit Umweltbericht, festgestellt. Diese 73. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Geeste wurde mit Verfügung vom 07.02.2018, Az. 65-610-304-01/73 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB durch den Landkreis Emsland genehmigt.

Der Geltungsbereich der vorgenannten Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. Die geplante Fläche liegt westlich der Straße „Busackerweg“ und nördlich der Straße „Dalumer Esch“ im Ortsteil Dalum (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)).



Mit dieser Bekanntmachung wird die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (Plangebiet: Busacker, Ortsteil Dalum) einschließlich Begründung mit Umweltbericht gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung, liegen ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 4, öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

## Bebauungsplan

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 26.10.2017 den Bebauungsplan Nr. 127 „Busacker“, Ortsteil Dalum, einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im vorstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. Die geplante Fläche liegt westlich der Straße „Busackerweg“ und nördlich der Straße „Dalumer Esch“ im Ortsteil Dalum.

Der Bebauungsplan Nr. 127 „Busacker“, Ortsteil Dalum einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 4, öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 127 „Busacker“, Ortsteil Dalum gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Geeste, 13.02.2017

GEMEINDE GEESTE  
Der Bürgermeister

## 73 Stadt Haselünne; Bekanntmachung nach § 81 Abs. 5 Satz 4 NKomVG

Gemäß § 81 Abs. 5 Satz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), werden hiermit die mitgeteilten Nebentätigkeiten des Bürgermeisters der Stadt Haselünne ortsüblich nach § 9 der Hauptsatzung der Stadt Haselünne bekannt gemacht:

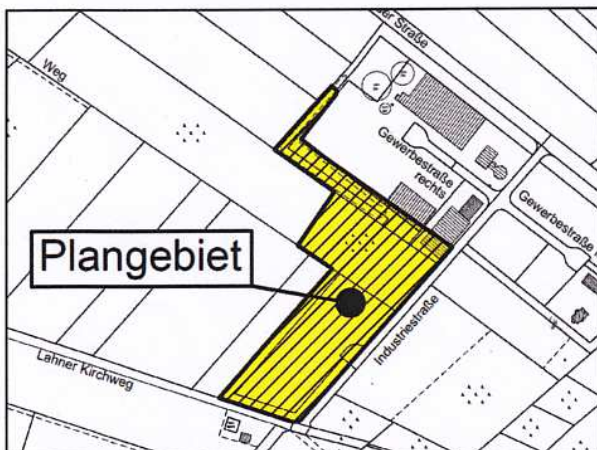
	Unternehmen, Vereinigung oder Einrichtung	Gremium / Funktion
1.	Volksbank Lingen	Aufsichtsratsmitglied
2.	Trink- und Abwasserverband Bourtanger Moor	Vorstandsmitglied

Haselünne, 23.02.2018

STADT HASELÜNNE  
Der Bürgermeister

## 74 Bekanntmachung der Gemeinde Lahn; Bebauungsplan Nr. 11 „Erweiterung Gewerbegebiet Ostenwalder Straße“

Der Rat der Gemeinde Lahn hat in seiner Sitzung am 28.09.2017 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch den Bebauungsplan Nr. 11 „Erweiterung Gewerbegebiet Ostenwalder Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung, Umweltbericht und Anlagen als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 11 „Erweiterung Gewerbegebiet Ostenwalder Straße“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlagen liegt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch während der Dienststunden im Büro der Gemeinde Lahn, Ahmsener Straße 8, 49757 Lahn, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Weiterhin kann gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der wirksame Bebauungsplan mit der Begründung auch auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter [www.sgwerlte.de](http://www.sgwerlte.de) > Bürger > Bürgerservice > Bauleitplanung eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 11 „Erweiterung Gewerbegebiet Ostenwalder Straße“ rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lahn geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Lahn, 12.02.2018

GEMEINDE LAHN  
Der Bürgermeister

## 75 Betriebssatzung der Stadtwerke Meppen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital
- § 2 Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes
- § 3 Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung
- § 4 Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses
- § 5 Aufgaben der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten
- § 6 Vertretung des Eigenbetriebes
- § 7 Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung
- § 8 Sonderkasse
- § 9 Inkrafttreten

Präambel:

Auf Grund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetVO) in der Fassung vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat in seiner Sitzung am 15.02.2018 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen bzw. gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Meppen nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb besteht aus
  - a) dem Unternehmen Wasserversorgung und Parkeinrichtungen,
  - b) der Einrichtung Abwasserbeseitigung und
  - c) der Einrichtung Baubetriebshof.

Der Eigenbetrieb wird nicht überwiegend mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen: „Stadtwerke Meppen“.

- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 17.200.000 Euro (Wasserversorgung und Parkeinrichtungen 2.550.000 Euro, Abwasserbeseitigung 12.000.000 Euro und Baubetriebshof 2.650.000 Euro).

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist
  - a) in dem Unternehmen Wasserversorgung und Parkeinrichtungen die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser sowie der Bau und der Betrieb von Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr dienen,



- b) in der Einrichtung Abwasserbeseitigung die Erfüllung der der Stadt nach dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) obliegenden Pflicht zur Abwasserbeseitigung und
  - c) in der Einrichtung Baubetriebshof die Erbringung von Leistungen zur Sicherstellung der städtischen Einrichtungen und Infrastruktur.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen. Zur Förderung des Betriebszweckes der Stadtwerke Meppen kann sich die Stadt Meppen im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

### § 3 Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:
  1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
  2. wiederkehrende Geschäfte im Rahmen der Ansätze im Erfolgsplan; dazu zählen insbesondere Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzunterhaltungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
  3. die Vergaben von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Ansätze im Vermögensplan
  4. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden,
  5. der Personaleinsatz,
  6. die Mitwirkung bei der Auswahl, Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Personal.

### § 4 Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Stadt bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Bediensteten gilt § 110 NPersVG. Die Vertreter der Bediensteten haben Stimmrecht.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus elf Ratsmitgliedern. Hat der Eigenbetrieb mehr als zehn Beschäftigte, gehören dem Betriebsausschuss zusätzlich 5 Mitglieder an, die die Beschäftigten vertreten.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über
  1. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- und Benutzungsbedingungen,
  2. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 20.000 Euro übersteigt,
  3. die befristete Niederschlagung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 € übersteigt, die unbefristete Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 2.500 € übersteigt.

- 4. den Vorschlag an den Rat der Stadt, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
- 5. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat der Stadt, die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig sind.

- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte sind unzulässig zu unterrichten.

### § 5 Aufgaben der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten

- (1) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten soll die Betriebsleitung gehört werden.

### § 6 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

### § 7 Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Meppen.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

### § 8 Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommalkasse der Stadt Meppen verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht obliegt der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten.

§ 9  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2012 außer Kraft.

Meppen, 16.02.2018

STADT MEPPEN

Knurbein  
Bürgermeister

**76 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Neubörger vom 20. Februar 2013**

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neubörger in seiner Sitzung am 13. Februar 2018 folgende Satzung erlassen:

Art. I

§ 3 (1) wird wie folgt geändert:

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 (Sitzungsgeld) dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt. Damit gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten, des Verdienstausfalls und des Pauschalstundensatzes als abgegolten.

Für den (die) Bürgermeister (in)	450,00 €
Für den (die) 1. Stellvertr. Bürgermeister (in)	60,00 €

Art. II

§ 4 (2) wird wie folgt geändert:

- (2) Zur Abdeckung der Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde Neubörger mit dem privaten Kraftfahrzeug wird eine monatliche Fahrtkostenpauschale wie folgt gezahlt:

Für den (die) Bürgermeister (in)	100,00 €
Für den (die) Gemeindedirektor (in)	50,00 €

Art. III

Es wird der § 7 neu eingefügt. Die nachfolgenden Paragraphen verschieben sich entsprechend:

§ 7

Wahrnehmung des Amtes des Gemeindedirektors

Der ehrenamtliche Gemeindedirektor erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 150,00 €.

Art. IV

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01. November 2017 in Kraft.

Neubörger, 13.02.2018

GEMEINDE NEUBÖRGER

Gerd Langen  
Gemeindedirektor

**77 I. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) der Samtgemeinde Nordhümmling (Abwasserbeseitigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10,13,58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Samtgemeinde Nordhümmling in seiner Sitzung am 31. Januar 2018 folgende I. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) der Samtgemeinde Nordhümmling (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 25.11.2015 beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Abwasserbeitrag beträgt je qm nach der ermittelten Beitragsfläche (Beitragsmesszahl) beim Anschluss an Abwasseranlagen zur Beseitigung von
- |                        |           |
|------------------------|-----------|
| a) Schmutzwasser       | 3,00 Euro |
| b) Niederschlagswasser | 1,50 Euro |

Der Abwasserbeitrag ist auf volle 0,10 Euro abzurunden.

§ 2

§ 24 erhält folgende Fassung:

Sofern die Beitragspflicht im Sinne des § 7 i. V. mit § 3 vor Inkrafttreten dieser 1. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung entstanden ist, so werden die Abwasserbeiträge im Rahmen dieser Übergangsregelung nach den Bestimmungen der bisher geltenden Fassung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 25.11.2015 erhoben; sollte die Beitragspflicht vor dem 1.1.2016 entstanden sein, so werden die Abwasserbeiträge nach der Satzung der Samtgemeinde über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 29.10.1987, zuletzt geändert durch die VI Änderungssatzung vom 4.11.2004, erhoben.

§ 3

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2018 in Kraft.

Esterwegen, 31.01.2018

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING

Eichhorn  
Samtgemeindebürgermeister

**78 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Jahresabschluss der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 2015**

Der Rat der Stadt Papenburg hat in seiner Sitzung am 16.06.2016 gemäß § 129 Abs. 1 NkomVG den Jahresabschluss der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen und in seiner Sitzung am 15.12.2016 dem Bürgermeister Entlastung für das Haushaltsjahr 2015 erteilt.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des städt. Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 05.03.2018 bis 13.03.2018 im Rathaus der Stadt Papenburg, Hauptkanal rechts 68/69, Zimmer 27, zu folgenden Öffnungszeiten (Mo – Do: 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr sowie Fr: 8.30 – 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

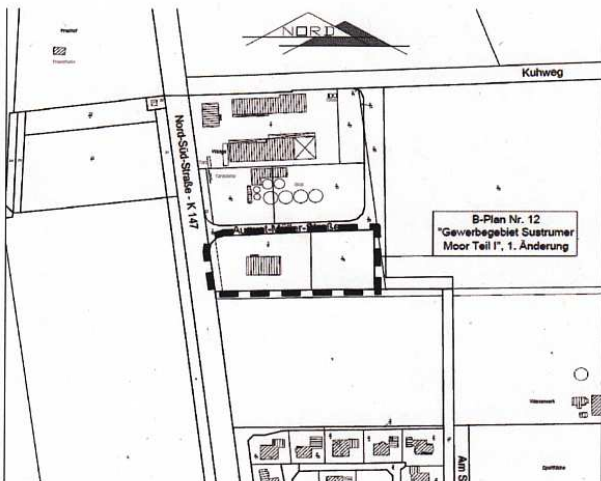
Papenburg, 16.02.2018

STADT PAPENBURG  
Der Bürgermeister

## 79 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Sustrum über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor Teil I“, 1. Änderung; Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB

Der Rat der Gemeinde Sustrum hat aufgrund § 1 Abs. 3 sowie § 13a und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 58 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor Teil I“, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung einschließlich den enthaltenen textlichen Festsetzungen und Hinweisen und die Begründung als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Mit diesem Bebauungsplan wird die überbaubare gewerbliche Baufläche erweitert, den aktuellen Bedürfnissen angepasst und entsprechend größer ausgebaut.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, gesondert gekennzeichnet.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor Teil I“, 1. Änderung, einschließlich Begründung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan sowie die Begründung können ab sofort während der Dienstzeiten in der Gemeindeverwaltung Sustrum, OT Sustrum-Moor, Teichstraße 1, 49762 Sustrum, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Sustrum, OT Sustrum-Moor, Teichstraße 1, 49762 Sustrum, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sustrum, 19.02.2018

GEMEINDE SUSTRUM  
Der Bürgermeister

## C. Sonstige Bekanntmachungen

### 80 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. §§ 23-26 GkG NRW und § 5 NkomZG über die Interessengemeinschaft EmsRadweg für die Tourismusregionen Paderborner Land, Kreis Gütersloh, Münsterland, Emsland und Ostfriesland

Zwischen

1. Dem Kreis Paderborn, vertreten durch den Landrat,
  2. der Stadt Delbrück, vertreten durch den Bürgermeister,
  3. dem Kreis Gütersloh, vertreten durch den Landrat,
  4. der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, vertreten durch den Bürgermeister,
  5. der Stadt Rietberg, vertreten durch den Bürgermeister,
  6. der Stadt Rheda-Wiedenbrück, vertreten durch den Bürgermeister,
  7. der Stadt Gütersloh, vertreten durch den Bürgermeister,
  8. der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, vertreten durch den Bürgermeister,
  9. der Stadt Harsewinkel, vertreten durch die Bürgermeisterin,
  10. dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat,
  11. dem Kreis Steinfurt, vertreten durch den Landrat,
  12. dem Landkreis Emsland, vertreten durch den Landrat,
  13. dem Landkreis Leer, vertreten durch den Landrat,
  14. der Stadt Emden, vertreten durch den Oberbürgermeister
- und
15. der Sennegemeinde Hövelhof, vertreten durch den Bürgermeister.

## Präambel

Die Vertragsparteien arbeiten unter der Bezeichnung „Interessengemeinschaft Emsradweg der Regionen Paderborner Land, Kreis Gütersloh, Münsterland, Emsland, Ostfriesland“ (nachfolgend „Interessengemeinschaft“ genannt) zusammen. Ziel der Zusammenarbeit als Interessengemeinschaft ist die gemeinsame touristische Förderung, Entwicklung und Vermarktung des EmsRadweges als Premium-Radweg.

Aufgrund der vorliegenden mandatorischen Vereinbarung wird die Senne- und Hölvelhof die Durchführung dieser gemeinsamen Aufgabe im Interesse aller Vertragsparteien übernehmen.

Dies vorausgeschickt treffen die Vertragsparteien folgende mandatorische Vereinbarung:

## § 1

## Zweck der Zusammenarbeit

- (1) Zweck der Zusammenarbeit der Vertragsparteien ist die gemeinsame touristische Förderung, Entwicklung und Vermarktung des Fahrradtourismus entlang des Flusses Ems. Damit erfüllen die Vertragsparteien die öffentliche Aufgabe der Bildung, Kultur, Sport und Erholung. Sie fördern zudem den Tourismus in ihren Gemeindegebieten.
- (2) Im Einzelnen dient die Zusammenarbeit als Interessengemeinschaft den folgenden Zwecken:
  - Weiterentwicklung und Präsentation des Emsradweges
  - Überregionale Vermarktung und Koordination der Vermarktung des Emsradweges
  - Darstellung der Besonderheiten der Landschaft, der Bauten und Kultur, die entlang der Ems beheimatet sind
  - Akquise und Durchführung von Förderprojekten
- (3) Zur Erreichung dieser Zwecke sind nach Vorstellung der Vertragsparteien insbesondere folgende Leistungen erforderlich:
  - Sponsoren-Akquise
  - Prospektanfragen
  - Kundenberatung
  - Koordinierung und Produktion der Pauschalarrangements (Preisabfrage und Kalkulation)
  - Zusammenarbeit mit touristischen Leistungsträgern entlang der Route
  - Beratung der anrainenden Orte und Tourist Informationen
  - Recherchearbeit
  - Verwaltung / Nachbetreuung von Förderprojekten
  - Erstellung und Pflege von Informationsmaterial und Werbemitteln
  - Betreuung von Presse und Medien
  - Unterstützung von Pressereisen
  - Pflege der Internetseite und der App
  - Zuarbeit und Korrekturlesen für Kartenwerke
  - Organisation von Arbeitskreisen (IG und Buchungsstellen)
  - Organisation / Betreuung Fahrraderlebnistag
  - Organisation / Betreuung EmsRadweg-Konferenz
  - Verwalterische Arbeit / Kalkulation / Finanzen
  - Betreuung Routenkontrolle / Qualitätssicherung
  - Kontakt zu Verkehrsträgern
  - Vorträge vor div. Zielgruppen

## § 2

## Durchführung der Aufgabe

- (1) Die Senne- und Hölvelhof wird die Aufgabe der touristischen Förderung, Entwicklung und Vermarktung des Fahrradtourismus gemäß vorstehendem § 1 für die Vertragsparteien mandatorisch durchführen. Dabei bleibt jede Vertragspartei Träger der eigenen Rechte und Pflichten (§ 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GKG NRW, § 5 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NKG).
- (2) Die Senne- und Hölvelhof wird zur Durchführung der Aufgabe geeignetes Personal einsetzen und die notwendigen Räumlichkeiten und Büroausstattung zur Verfügung stellen.

## § 3

## Mitwirkungsrechte

Die Vertragsparteien finden sich zwei- bis viermal im Kalenderjahr zu einer Arbeitskreissitzung zusammen. Im Rahmen der Arbeitskreissitzungen berichtet die Senne- und Hölvelhof über die von ihr zur Durchführung der Aufgabe erbrachten und geplanten Tätigkeiten. Die Vertragsparteien können im Rahmen der Arbeitskreissitzungen gemeinsam Festlegungen zu den Grundsätzen der Aufgabenerbringung und auch zu einzelnen Projekten treffen.

## § 4

## Entschädigung

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenüber der Senne- und Hölvelhof eine angemessene Entschädigung für die Durchführung der Aufgabe zu zahlen. Die Senne- und Hölvelhof übernimmt ihrerseits einen Anteil der Kosten der Durchführung der Aufgabe.

- (2) Die einzelnen Kostenbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

Vertragspartei	Kostenbeitrag 2018	Kostenbeitrag 2019	Kostenbeitrag 2020
Kreis Paderborn	5.500,00 €	5.500,00 €	6.050,00 €
Gemeinde Hölvelhof	1.833,34 €	1.833,34 €	2.016,67 €
Stadt Delbrück	916,66 €	916,66 €	1.008,33 €
Kreis Gütersloh	5.500,00 €	5.500,00 €	6.050,00 €
Stadt Schloß Holte-Stukenbrock	916,66 €	916,66 €	1.008,33 €
Stadt Rietberg	916,66 €	916,66 €	1.008,33 €
Stadt Rheda-Wiedenbrück	916,66 €	916,66 €	1.008,33 €
Stadt Gütersloh	916,66 €	916,66 €	1.008,33 €
Gemeinde Herzebrock-Clarholz	916,66 €	916,66 €	1.008,33 €
Stadt Harsewinkel	916,66 €	916,66 €	1.008,33 €
Kreis Warendorf	11.000,00 €	11.000,00 €	12.100,00 €
Kreis Steinfurt	11.000,00 €	11.000,00 €	12.100,00 €
Landkreis Emsland	11.000,00 €	11.000,00 €	12.100,00 €
Landkreis Leer	7.150,00 €	7.150,00 €	7.865,00 €
Stadt Emden	3.850,00 €	3.850,00 €	4.235,00 €
<b>Summe</b>	<b>63.249,98 €</b>	<b>63.249,98 €</b>	<b>69.574,98 €</b>

- (3) Die Kostenbeiträge der übrigen Vertragsparteien sind zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres an die Sennege-  
meinde Hövelhof zu zahlen.
- (4) Die Vertragsparteien werden die Kostenbeiträge regelmäßig  
auf ihre Angemessenheit hin prüfen und die Kostenbeiträge  
ggf. für die Jahre 2021 ff. anpassen. Eine ggf. erfolgende An-  
passung bedarf der einstimmigen Anpassung dieser Verein-  
barung.
- (5) Die übrigen Vertragsparteien zahlen der Sennege-  
meinde Hövelhof die Kostenbeiträge jeweils als De-minimis-Beihilfe auf-  
grund der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der  
Kommission vom 18.12.2013 (Amtsblatt der Europäischen  
Union Nr. L 352/1 vom 24.12.2013) und werden dies der Sen-  
nege-  
meinde Hövelhof gem. beiliegendem Muster unter aus-  
drücklichem Verweis auf die De-minimis-Verordnung mitteil-  
en. Die Sennege-  
meinde Hövelhof wird den übrigen Vertrags-  
parteien zu diesem Zwecke jeweils mit der Rechnung über  
den Kostenbeitrag eine De-minimis-Erklärung gem. ebenfalls  
anliegendem Muster übersenden.

#### § 5

##### Teilnahme an dieser Vereinbarung

- (1) Die Vertragsparteien stehen der Beteiligung weiterer Städte,  
Gemeinden und Landkreise an dieser Vereinbarung offen ge-  
genüber.
- (2) Sofern sich die Vertragsparteien einstimmig für die Beteili-  
gung einer weiteren Stadt, Gemeinde oder Landkreises aus-  
sprechen, werden Sie den Abschluss einer entsprechenden  
Vereinbarung anstreben.

#### § 6

##### Änderungen dieser Vereinbarung

Sofern die Vertragsparteien Änderungen dieser Vereinbarung be-  
schließen, werden sie die hierfür erforderlichen Genehmigungen  
der zuständigen Aufsichtsbehörden einholen und die erforderli-  
chen Bekanntmachungen vornehmen.

#### § 7

##### Laufzeit dieser Vereinbarung

Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist nicht befristet. Sie  
kann von den Vertragsparteien nach § 8 dieser Vereinbarung ge-  
kündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2021.

#### § 8

##### Kündigung

- (1) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist gegenüber allen  
Vertragsparteien zu erklären.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate zum Ende eines Ka-  
lenderjahres. Maßgeblich für die Berechnung der Frist ist der  
letzte Zugang der Kündigungserklärung bei den Vertragspar-  
teien.
- (3) Die Kündigung dieser Vereinbarung ist der zuständigen Auf-  
sichtsbehörde anzuzeigen, erforderliche Bekanntmachungen  
sind vorzunehmen.
- (4) Sofern zwischen den verbleibenden Vertragsparteien nicht  
anders vereinbart, bleibt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung  
von der Kündigung einzelner Vertragspartner unberührt. Die  
verbliebenen Vertragsparteien werden sich in diesem Falle  
über die Fortsetzung dieser Vereinbarung und insbesondere  
die Entschädigungszahlungen neu verständigen.
- (5) Nach Kündigung dieser Vereinbarung besteht kein Anspruch  
auf Erstattung der geleisteten Entschädigungen und sonsti-  
gen Beiträge.

#### § 9

##### Genehmigung der Aufsichtsbehörden

- (1) Die beteiligten nordrhein-westfälischen kreisangehörigen Ge-  
meinden haben den jeweiligen Kreis von den Verhandlungen  
über die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung unter-  
richtet (§ 24 Abs. 1 GkG NRW).
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die für den Abschluss  
dieser Vereinbarung erforderliche Genehmigung der zustän-  
digen Aufsichtsbehörden einzuholen.
- (3) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die nach GkG NRW  
und NKomZG erforderlichen Bekanntmachungen vorzuneh-  
men.

#### § 10

##### Wirksamwerden

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der letzten Bekannt-  
machung nach der einschlägigen gesetzlichen Regelung (§ 24  
Abs. 4 GkG NRW, § 5 Abs. 6 NKomZG) wirksam.

#### § 11

##### Anpassungs- und Loyalitätsklausel

- (1) Haben die Vertragsparteien beim Abschluss der Vereinba-  
rung die Regelung eines Gegenstandes versäumt, so ver-  
pflichten sie sich, die entsprechende Lücke durch eine Ergä-  
nzung gemäß den Grundsätzen von Treu und Glauben einver-  
nehmlich auszufüllen.
- (2) Sollte in dieser Vereinbarung irgendeine Bestimmung aus ma-  
teriellen oder formellen Gründen rechtsungültig sein oder wer-  
den, so sind die Vertragsparteien sich darüber einig, dass die  
Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt  
wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine ungültige  
Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach  
Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise  
zu treffen.

gez. Sennege-  
meinde Hövelhof  
gez. Kreis Paderborn  
gez. Stadt Delbrück  
gez. Kreis Gütersloh  
gez. Stadt Schloß Holte-Stukenbrock  
gez. Stadt Rietberg  
gez. Stadt Rheda-Wiedenbrück  
gez. Stadt Gütersloh  
gez. Gemeinde Herzebrock-Clarholz  
gez. Stadt Harsewinkel  
gez. Kreis Warendorf  
gez. Kreis Steinfurt  
gez. Landkreis Emsland  
gez. Landkreis Leer  
gez. Stadt Emden

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde am  
26.01.2018 von der Bezirksregierung Detmold genehmigt.

## 81 Bekanntmachung des Wasserverbandes Lingener Land; Neuregelung der Stand- rohrvermietung

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lingener Land  
hat in der Sitzung vom 21. Februar 2018 die „Preise, Bedingungen  
und Hinweise“ für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser aus  
dem Versorgungsnetz des Wasserverbandes Lingener Land unter  
Ziffer 2.8 „Hydrantenstandrohr mit Wasseruhr“ mit Wirkung zum  
01.04.2018 wie folgt geändert:

Es wird eine einmalige Grundgebühr pro Ausleihe von netto 25,00 € erhoben,  
zuzüglich Mehrwertsteuer (zzt. 7 %) 1,75 € = brutto 26,75 €.

Der Preis für die Bereitstellung eines Standrohres mit Wasserzähler beträgt

für die ersten 90 Tage Leihdauer je Tag                      netto 1,00 €  
zuzüglich Mehrwertsteuer  
(zzt. 7 %) 0,07 € = brutto 1,07 €

für weitere 90 Tage Leihdauer je Tag                      netto 1,50 €  
zuzüglich Mehrwertsteuer  
(zzt. 7 %) 0,11 € = brutto 1,61 €

für jeden weiteren Tag    netto 2,00 €  
zuzüglich Mehrwertsteuer  
(zzt. 7 %) 0,14 € = brutto 2,14 €

Der Verbrauchspreis beträgt entsprechend Ziffer 2.1 je m<sup>3</sup>  
netto 0,85 €,  
zuzüglich Mehrwertsteuer (zzt. 7 %) 0,06 € = brutto 0,91 €.

Lingen (Ems), 21.02.2018

WASSERVERBAND  
LINGENER LAND

Ester  
Verbandsvorsteher

-----

---

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

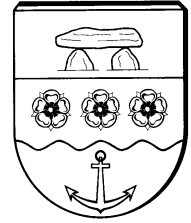
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2018

Ausgegeben in Meppen am 01.03.2018

Nr. 7

Inhalt	Seite	
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>		<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>
82 Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland	67	<b>82 Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland</b>
		Am Mittwoch, dem 14.03.2018, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland im Kreishaus I, Sitzungszimmer 1, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.
		Tagesordnung
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>		1. Öffentliche Sitzung
		1. Eröffnung der Sitzung
		2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
		3. Feststellung der Tagesordnung
		4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland vom 06.12.2017
<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>		5. Abfallbilanz 2017
		6. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Emsland 2018 bis 2022; Öffentlichkeitsbeteiligung
		7. Bericht über wichtige Angelegenheiten
		8. Anfragen und Anregungen
		9. Schließung der öffentlichen Sitzung
		Gegen voraussichtlich 16:30 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.
		Meppen, 01.03.2018
		LANDKREIS EMSLAND
		Winter Landrat
		-----

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

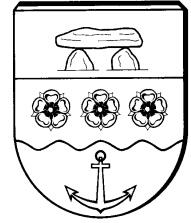
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2018

Ausgegeben in Meppen am 08.03.2018

Nr. 8

Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>	
83 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Waldgebiete auf dem Hümmling“ in den Samtgemeinden Nordhümmling, Sögel, Werlte, Lathen, Herzlake und den Städten Haren und Meppen, Landkreis Emsland	69
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>	
<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>	

<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>	<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>
<b>83 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Waldgebiete auf dem Hümmling“ in den Samtgemeinden Nordhümmling, Sögel, Werlte, Lathen, Herzlake und den Städten Haren und Meppen, Landkreis Emsland</b>	<b>83 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Waldgebiete auf dem Hümmling“ in den Samtgemeinden Nordhümmling, Sögel, Werlte, Lathen, Herzlake und den Städten Haren und Meppen, Landkreis Emsland</b>
	Aufgrund der §§ 20, 22 und 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 und § 14 Abs. 1 – 3 und 19, Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 wird durch den Landkreis Emsland verordnet:
	§ 1 Landschaftsschutzgebiet
	(1) Die in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichneten Gebiete werden zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Waldgebiete auf dem Hümmling“ erklärt.
	(2) Das Landschaftsschutzgebiet liegt in der naturräumlichen Einheit „Sögeler Geest“ und befindet sich in den Samtgemeinden Nordhümmling, Sögel, Werlte, Lathen und Herzlake sowie den Städten Haren und Meppen. Es ist aufgeteilt in insgesamt 32 Teilflächen.
	(3) Die Grenze des Landschaftsschutzgebiets bzw. der einzelnen Teilgebiete ergibt sich aus den maßgeblichen Karten im Maßstab 1:10.000 und aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlagen). Sie verläuft an der Außenkante des dort jeweils dargestellten Rasters. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen der Verordnung mit den Karten können beim Landkreis Emsland – Fachbereich Umwelt, Abteilung Naturschutz und Forsten, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, sowie bei den Samtgemeinden Nordhümmling, Sögel, Werlte, Lathen und Herzlake sowie den Städten Haren und Meppen während der Dienstzeiten unentgeltlich eingesehen werden.
	(4) Das Landschaftsschutzgebiet ist insgesamt ca. 12.149 ha groß.
	§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck
	(1) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst bewaldete Bereiche auf dem Hümmling und wird überwiegend forstwirtschaftlich genutzt. Darin eingeschlossen sind sowohl die großflächigen, weitgehend zusammenhängenden Waldbereiche als auch bewaldete Insellagen, die mit den größeren Waldkomplexen in Verbindung stehen und Funktionen als Trittsteinbiotope übernehmen. Das Gebiet ist eiszeitlich überformt und eine typische Grundmoränenlandschaft. Während der Saale-Eiszeit sind die Eismassen bis in die Region vorgedrungen und haben das heutige Bodenrelief geprägt.
	(2) Die Schutzzwecke für das LSG sind:
	1. der Erhalt und Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Natur-



haushalts und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Wälder. Dazu zählen:

- a) Erhalt und Schutz des für diese Landschaft typischen Bodenreliefs (Grundmoräne der Saale-Eiszeit). Dazu zählt besonders der steile Abfall des Geestrückens zur Nordwestdeutschen Tiefebene mit den dort vorhandenen Mooren, Heideflächen, natürlichen Gewässern, Magerrasen und unbewaldeten Dünen.
  - b) Erhalt historisch alter Waldstandorte und alter Wälder.
  - c) Entwicklung junger Waldbestände zu strukturreichen Wäldern mit alten und jungen Bäumen.
  - d) Erhalt und Förderung der Laubwaldbestände.
  - e) Entwicklung von bezüglich der Arten und Altersklassen monostrukturierten Wälder zu multifunktionalen Mischwäldern.
  - f) Erhalt und Schutz von Lebensräumen für die an diese Lebensräume angepassten Tier- und Pflanzenarten.
  - g) Freihalten von nicht landschaftsgerechten Nutzungen und das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen.
2. der Erhalt und Schutz des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung. Dazu zählen:
- a) Sichern der Landschaft für die naturverträgliche, ruhige Erholung.
  - b) Erhalt der gewachsenen Kulturlandschaft insbesondere der Hügelgräber.
  - c) Förderung des naturverträglichen Tourismus durch Ausweisung von Wanderwegen, Fahrradwegen und Reitwegen in den Waldgebieten in einer den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen gerecht werdenden Art und Dichte und gem. § 37 ff NWaldLG.

#### § 3 Schutzbestimmungen

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Es ist daher insbesondere verboten:

1. Straßen, Wege und Plätze, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen. Dieses Verbot gilt nicht für Eigentümer, Nutzungsberechtigte und die Durchführung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Betretungsberechtigt sind auch Bedienstete der Naturschutzbehörden und weiterer öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben dieser Behörden in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.
2. Straßen und Wege neu anzulegen sowie auszubauen. Die Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Bahnanlagen und Wegen und ihrer Bestandteile in der bestehenden Ausbauform ist freigestellt. Entgegen dieses Verbotes können Wander-, Fahrrad- und Reitwege gem. § 37 ff NWaldLG ausgewiesen werden.
3. Bodenschätze abzubauen, wenn dadurch die Leistungs- oder Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden können. Bestehende Abbaugenehmigungen bleiben unberührt. In raumordnerisch festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffgewinnung innerhalb des LSG ist der Bodenabbau weiterhin möglich.
4. Den mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegel (gemessen am mittleren Winter-Grundwasserstand) abzusenken.
5. Außerhalb der dafür ausgewiesenen Plätze zu zelten und zu lagern sowie Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen.

6. Das Mountainbiking außerhalb der Wege sowie Paintball und ähnliche Aktivitäten dürfen nur in ausgewiesenen Arealen ausgeübt werden.
7. Wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
8. Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen, davon ausgenommen sind die Durchführung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes.
9. Gebietsfremde Pflanzen einzubringen oder gebietsfremde Tiere auszusetzen. Traditionell auf dem Hümmling forstwirtschaftlich angebaute Nadel- und Laubholzarten sind nicht als gebietsfremd im Sinne dieses Verbots anzusprechen. Von diesem Verbot kann die Naturschutzbehörde auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen erteilen, wenn der Schutzzweck der Verordnung nicht beeinträchtigt ist.
10. Das Bodenrelief zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ab- und Zwischenlagerungen.

#### § 4 Freistellungen

- (1) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes (i. S. von § 1 des Bundesjagdgesetzes) wird nicht berührt.
- (2) Mit Ausnahme der Verbote des § 3 bleibt die Ausübung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft – einschließlich des forstlichen Wegebau – unberührt.
- (3) Mit Ausnahme der Verbote des § 3 bleibt die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unberührt.
- (4) Die Belange und der Betrieb der Wehrtechnischen Dienststelle für Waffen und Munition (WTD 91) sind freigestellt.
- (5) Der Betrieb und die Erweiterung der Freilichtbühne Ahmsen sind von den Verboten der Verordnung freigestellt.
- (6) Grundwasserentnahmen für Trink- und Brauchwasserzwecke zur Gewährleistung der öffentlichen Wasserversorgung sind freigestellt.
- (7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse sowie Verpflichtungen, die sich aus anderen Gesetzen ergeben (z. B. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung) oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

#### § 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist.

#### § 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes sowie zur weiteren Information über das LSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können – soweit erforderlich – in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das Landschaftsschutzgebiet dargestellt werden.

Folgende Entwicklungsmaßnahmen sollen vor allem gefördert werden:

- 1) Erhalt der standortheimischen und strukturreichen Laubwaldbestände durch eine naturgemäße Waldwirtschaft wie z. B. Belassen von Stark- und Totholz, Aufbau eines gestuften mosaikartigen Bestandes oder Förderung von Naturverjüngung;
  - 2) Förderung von Laubwäldern und multifunktionalen Mischwäldern;
  - 3) Lokales Zulassen der natürlichen Sukzession im Wald und im Offenland;
  - 4) Entwicklung von Waldmänteln und vorgelagerten Krautsäumen im Übergang zur landwirtschaftlichen Nutzung;
- (3) Die Umsetzung dem Schutzzweck dienender Entwicklungs-, Wiederherstellungs- und Pflegemaßnahmen soll insbesondere im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und über Kompensationsmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Eigentümer erfolgen.

#### § 7 Verstöße

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Ziffer 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 26 Abs. 2 BNatSchG und § 3 Abs. 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Ziffer 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder Befreiung gewährt wurde.

#### § 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.

Meppen, 19.02.2018

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

**1 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Waldgebiete auf dem Hümmling“ in den Samtgemeinden Nordhümmling, Sögel, Werlte, Lathen, Herzlake und den Städten Haren und Meppen, Landkreis Emsland**

– Siehe Karte auf Seite 72

-----

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

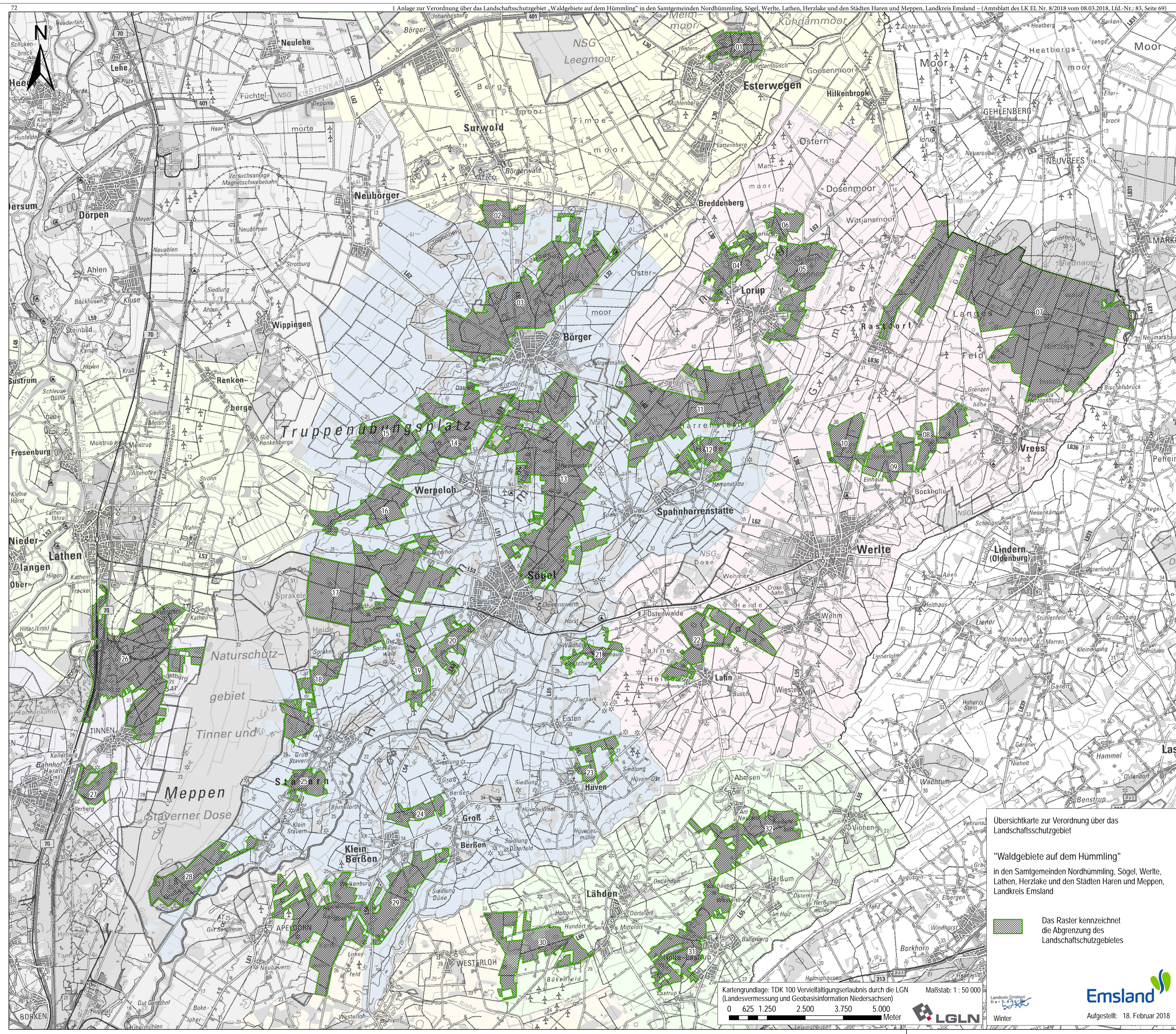
Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.


Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.



Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet

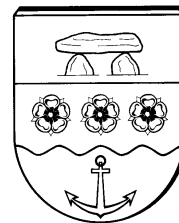
**"Waldgebiete auf dem Hümming"**  
in den Samtgemeinden Nordhümming, Sögel, Werlte, Lathen, Herzlake und den Städten Haren und Meppen, Landkreis Emsland

 Das Raster kennzeichnet die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes

Kartengrundlage: TDK 100 Vervielfältigungserlaubnis durch die LGN (Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen)  
Maßstab: 1 : 50 000  
0 625 1.250 2.500 3.750 5.000 Meter

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2018

Ausgegeben in Meppen am 15.03.2018

Nr. 9

Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>	
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>	
84 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Anderverenne für das Haushaltsjahr 2018	73
85 Bekanntmachung der Gemeinde Bredenberg; Bebauungsplan Nr. 14 „Südlich Schwindelberg Teil II“, 1. Änderung; Satzungsbeschluss	74
86 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Freren für das Haushaltsjahr 2018	74
87 Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake, Bebauungsplan Nr. 8 „Bakerder Kamp“, 8. Änderung	75
88 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lünne für das Haushaltsjahr 2018	76
89 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Messingen für das Haushaltsjahr 2018	77
90 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Gemeinde Rhede (Ems)	77
91 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schapen für das Haushaltsjahr 2018	78
92 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 2018	78
93 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 2018	79
94 Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 22 „Erweiterung Fehnstraße / Sonderburgstraße“ der Gemeinde Wippingen	80

### C. Sonstige Bekanntmachungen

### B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

#### 84 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Anderverenne für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Anderverenne in seiner Sitzung am 30. Januar 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	671.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	652.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	624.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	619.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	253.700 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	337.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:  
Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	878.500 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	956.800 Euro

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) sind im Haushaltsjahr 2018 nicht vorgesehen.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 32.000 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |  |
|---|-----------|--|
| 1. Grundsteuer  |           |  |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 335 v. H. |  |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 335 v. H. |  |
| 2. Gewerbesteuer  | 335 v. H. |  |

## § 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

- |  |                |
|--|----------------|
| a) § 115 II Nr. 1 NKomVG               | 20.000,00 Euro |
| b) § 115 II Nr. 2 NKomVG               | 5.000,00 Euro  |
| c) § 117 I 2 NKomVG                    | 2.000,00 Euro  |
| d) § 12 I KomHKVO                      | 15.000,00 Euro |
| e) § 19 IV 1 GemHKVO                   | 2.000,00 Euro  |
| f) für Rückstellungen und Abgrenzungen | 500,00 Euro    |

Anderverne, 30.01.2018

GEMEINDE ANDERVENNE

Schröder  
Bürgermeister

Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Anderverne für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese Verkündung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 16.03.2018 bis 26.03.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 305, Markt 1 in 49832 Freren, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Anderverne, 01.03.2018

GEMEINDE ANDERVENNE  
Der Bürgermeister

## 85 Bekanntmachung der Gemeinde Breddenberg; Bebauungsplan Nr. 14 „Südlich Schwindelberg Teil II“, 1. Änderung; Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Breddenberg hat in seiner Sitzung am 30. Januar 2018 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Südlich Schwindelberg Teil II“ mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Südlich Schwindelberg Teil II“ mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung rechtskräftig.

Der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 14, rechtskräftig seit dem 15. Mai 2017, setzt die Flächen in seinem Geltungsbereich größtenteils als allgemeines Wohngebiet fest, um die Nachfrage an Wohnbaugrundstücken in der Gemeinde decken zu können. Das Plangebiet soll auch weiterhin wohnbaulich genutzt werden. Mit der vorliegenden Planung soll lediglich die Straßenverkehrsfläche geringfügig erweitert bzw. umgelegt werden, um die Erschließung zu optimieren.

Das vorliegende Plangebiet liegt innerhalb der Ortslage nördlich der Hauptstraße (Landesstraße L32). Es umfasst die Flurstücke Nr. 184/5 und 184/7 sowie den nördlichen Teil des Flurstücks Nr. 184/8 und Teilbereiche des Flurstücks Nr. 185/59 der Flur 1, Gemarkung Breddenberg und befindet sich in Erweiterung des vorhandenen Wohngebietes „Südlich Schwindelberg Teil I“ zwischen der Straße „Am Koopmannsberg“ K118 im Südwesten und der Schulstraße im Nordosten.

Der Bebauungsplan Nr. 14 „Südlich Schwindelberg Teil II“ 1. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung kann gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Dienststunden im Gemeindebüro, Hauptstr. 25 in Breddenberg, oder im Rathaus – Bauverwaltung –, Poststraße 13 in Esterwegen, jedermann einsehen und über seinen Inhalt Auskunft erhalten.

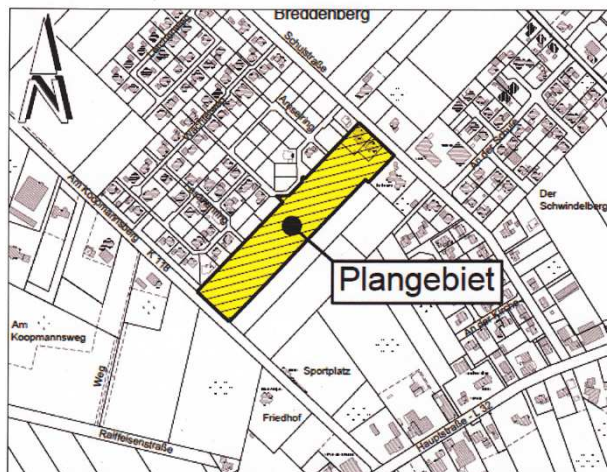
Die 1. Änderung zum Bebauungsplan ist ergänzend auch im Internet unter der Adresse [www.breddenberg.de](http://www.breddenberg.de) unter der Rubrik Bauleitpläne/Bebauungspläne (rechtskräftig) verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <https://uvp.niedersachsen.de> aufrufbar.

Breddenberg, 01.03.2018

GEMEINDE BREDDENBERG

Hanekamp  
Bürgermeister

### Übersichtsplan



## 86 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Freren für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Freren in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	6.640.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.633.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	2.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.286.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.147.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit auf	1.031.700 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit auf	2.237.600 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	650.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	263.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:  
Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	7.968.000 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	8.648.800 Euro

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 650.000 Euro festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 950.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2018 wird auf 33,0 v. H. der Steuerkraftmeßzahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

## § 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

a)	§ 115 II Nr. 1 NKomVG	50.000,00 Euro
b)	§ 115 II Nr. 2 NKomVG	10.000,00 Euro
c)	§ 117 I 2 NKomVG	8.000,00 Euro
d)	§ 12 I KomHKVO	25.000,00 Euro
e)	§ 19 IV 1 KomHKVO	7.000,00 Euro
f)	für Rückstellungen und Abgrenzungen	500,00 Euro

Freren, 15.12.2017

SAMTGEMEINDE FREREN

Ritz  
Samtgemeindebürgermeister

## Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Freren für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie gemäß § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in Verbindung mit § 111 Abs. 3 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 23.02.2018 – Az.: 202 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese Verkündung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 16.03.2018 bis 26.03.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 305, Markt 1 in 49832 Freren, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

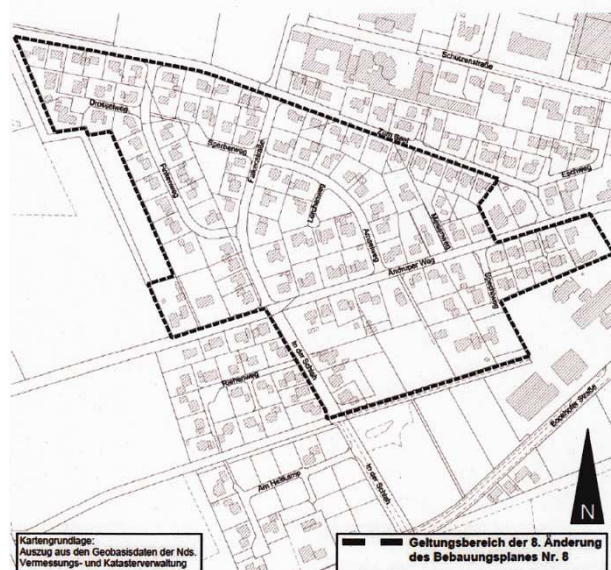
Freren, 27.02.2018

SAMTGEMEINDE FREREN  
Der Samtgemeindebürgermeister

## 87 Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake, Bebauungsplan Nr. 8 „Bakerder Kamp“, 8. Änderung

Der Rat der Gemeinde Herzlake hat in der Sitzung vom 28.02.2018 den Bebauungsplan Nr. 8 „Bakerder Kamp“, 8. Änderung, OT Herzlake, im Verfahren nach § 13 BauGB mit den planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Bakerder Kamp“, 8. Änderung der Gemeinde Herzlake ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 8 „Bakerder Kamp“, 8. Änderung, nebst planungsrechtlichen Festsetzungen und die Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Herzlake, Zimmer 10, OG, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Samtgemeinde Herzlake unter [www.herzlake.de](http://www.herzlake.de) eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 8 „Bakerder Kamp“, 8. Änderung, in Kraft. Die übrigen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 8 „Bakerder Kamp“ 1. Änderung, sowie der 2. Änderung und der 3. Änderung bleiben unberührt. Die Regelungen der 5. Änderung werden übernommen.

Die dargestellten Sichtdreiecke sind entsprechend den bisherigen Regelungen von allen baulichen Anlagen und Anpflanzungen die höher als 0,80 m sind dauernd freizuhalten.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Herzlake, 07.03.2018

GEMEINDE HERZLAKE  
Der Gemeindedirektor

## 88 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lünne für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lünne in der Sitzung am 05.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.450.100,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.409.000,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	31.200,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.281.500,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.278.300,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	212.100,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	748.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	207.800,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 207.800,00 Euro festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbesteuer	335 v. H.

### § 6

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG und unerheblich im Sinne des § 19 Abs. 4 Kommunalhaushalts- und -Kassenverordnung (KomHKVO) sind Beträge bis zu 5.000,00 Euro.

Als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die sich auf Innere Verrechnungen dieses Haushalts oder auf solche über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beziehen, die in vollem Umfange erstattet werden.

Die Wertgrenze für Rückstellungen und Abgrenzungen beträgt je Einzelbetrag 500,00 Euro.

Lünne, 05.12.2017

### GEMEINDE LÜNNE

Magdalena Wilmes  
Bürgermeisterin

Bernhard Hummeldorf  
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1 in 49716 Meppen, am 19.01.2018 unter dem Aktenzeichen 20-202 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 19.03.2018 bis zum 27.03.2018 zur Einsicht in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 26, Hauptstr. 43 in 48480 Spelle, öffentlich aus.

Lünne, 01.03.2018

GEMEINDE LÜNNE  
Der Gemeindedirektor

## 89 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Messingen für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Messingen in seiner Sitzung am 29. Januar 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	925.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	896.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	881.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	848.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	162.200 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	552.700 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:  
Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.043.700 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.401.300 Euro

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) sind im Haushaltsjahr 2018 nicht vorgesehen.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 50.200 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 160.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	335 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	335 v. H.
2.	Gewerbesteuer	335 v. H.

### § 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

a)	§ 115 II Nr. 1 NKomVG	20.000,00 Euro
b)	§ 115 II Nr. 2 NKomVG	5.000,00 Euro
c)	§ 117 I 2 NKomVG	2.000,00 Euro
d)	§ 12 I KomHKVO	15.000,00 Euro
e)	§ 19 IV I KomHKVO	2.000,00 Euro
f)	für Rückstellungen und Abgrenzungen	500,00 Euro

Messingen, 29.01.2018

GEMEINDE MESSINGEN

Mey  
Bürgermeister

Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Messingen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Die gemäß § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 06.03.2018 – Az.: 202 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese Verkündung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 16.03.2018 bis 26.03.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 305, Markt 1 in 49832 Freren, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Messingen, 07.03.2018

GEMEINDE MESSINGEN  
Der Bürgermeister

## 90 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Gemeinde Rhede (Ems)

Der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) hat in seiner Sitzung am 08.03.2018 die Jahresrechnungen der Gemeinde Rhede (Ems) für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 und die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 beschlossen und dem Bürgermeister gemäß § 129 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresrechnungen 2014 und 2015 und die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Gemeinde Rhede mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 19.03.2018 bis 27.03.2018 während der Dienststunden der Gemeinde Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 25, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rhede (Ems), 09.03.2018

GEMEINDE RHEDE (EMS)

Conens  
Bürgermeister



## 91 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schapen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schapen in der Sitzung am 06.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.543.000,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.542.600,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	36.600,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.346.500,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.672.100,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	397.600,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	760.400,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	160.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	53.800,00 Euro

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 160.000,00 Euro festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbesteuer	335 v. H.

### § 6

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG und unerheblich im Sinne des § 19 Abs. 4 Kommunalhaushalts- u. Kassenverordnung (KomHKVO) sind Beträge bis zu 5.000,00 Euro.

Als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die sich auf Innere Verrechnungen dieses Haushaltes oder auf solche über- und außerplanmäßigen Aufwendungen beziehen, die in vollem Umfange erstattet werden.

Die Wertgrenze für Rückstellungen und Abgrenzungen beträgt je Einzelbetrag 500,00 Euro.

Schapen, 06.12.2017

#### GEMEINDE SCHAPEN

Karlheinz Schöttmer  
Bürgermeister

Bernhard Hummeldorf  
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1 in 49716 Meppen, am 19.01.2018 unter dem Aktenzeichen 20-202 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 19.03.2018 bis zum 27.03.2018 zur Einsicht in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 26, Hauptstr. 43 in 48480 Spelle, öffentlich aus.

Schapen, 01.03.2018

GEMEINDE SCHAPEN  
Der Gemeindedirektor

## 92 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Spelle in der Sitzung am 13.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	17.139.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	16.993.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	627.700 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.406.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.171.400 Euro

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.507.700 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.794.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.000.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	162.900 Euro

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer		335 v. H.

## § 6

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG und unerheblich im Sinne des § 19 Abs. 4 Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung sind Beträge bis zu 10.000 Euro.

Als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die sich auf Innere Verrechnungen dieses Haushaltes oder auf solche über- und außerplanmäßigen Aufwendungen beziehen, die in vollem Umfang erstattet werden.

Die Wertgrenze für Rückstellungen und Abgrenzungen beträgt je Einzelbetrag 500,00 Euro.

Spelle, 13.12.2017

GEMEINDE SPELLE

Andreas Wenninghoff    Bernhard Hummeldorf  
Bürgermeister    Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1 in 49716 Meppen, am 19.01.2018 unter dem Aktenzeichen 20-202 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 19.03.2018 bis zum 27.03.2018 zur Einsicht in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 26, Hauptstr. 43 in 48480 Spelle, öffentlich aus.

Spelle, 01.03.2018

GEMEINDE SPELLE  
Der Gemeindedirektor

-----

## 93 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Spelle in der Sitzung am 14.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.553.400,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.431.800,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2. im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.279.000,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.593.600,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.199.700,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.542.900,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	282.800,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	300.000,00 Euro

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 282.800,00 Euro festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 Euro festgesetzt.

## § 5

Der Umlagesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 33 von Hundert der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer und der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer der Gemeinden Spelle, Schapen und Lünne festgesetzt.

## § 6

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG und unerheblich im Sinne des § 19 Abs. 4 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) sind Beträge bis zu 10.000,00 Euro.

Als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die sich auf Innere Verrechnungen dieses Haushaltes oder auf solche über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beziehen, die in vollem Umfang erstattet werden.

Die Wertgrenze für Rückstellungen und Abgrenzungen beträgt je Einzelbetrag 500,00 Euro.

Spelle, 14.12.2017

SAMTGEMEINDE SPELLE

Hummeldorf  
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie gemäß § 15 Absatz 6 Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) in Verbindung mit § 111 Absatz 3 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1 in 49716 Meppen, am 27.01.2018 unter dem Aktenzeichen 20-202 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 19.03.2018 bis zum 27.03.2018 zur Einsicht in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 26, Hauptstr. 43 in 48480 Spelle, öffentlich aus.

Spelle, 01.03.2018

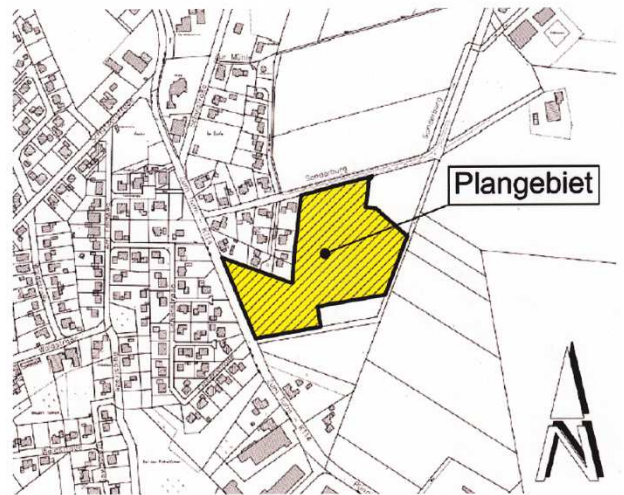
SAMTGEMEINDE SPELLE  
Der Samtgemeindebürgermeister

**94 Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 22 „Erweiterung Fehnstraße / Sonderburgstraße“ der Gemeinde Wipplingen**

Der vom Rat der Gemeinde Wipplingen am 28.09.2017 als Satzung beschlossene o. g. Bebauungsplan Nr. 22 „Erweiterung Fehnstraße / Sonderburgstraße“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie Anlagen können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, sowie im Hause des Bürgermeisters Hermann Gerdes, Arenbergstraße 24, 26892 Wipplingen, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Planen, Bauen, Wohnen, Bauleitverfahren, rechtsverbindliche Bebauungspläne der Gemeinde Wipplingen eingesehen werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag und Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Mit dem Bürgermeister der Gemeinde Wipplingen sind Terminabsprachen erforderlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wipplingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Wipplingen, 22.02.2018

GEMEINDE WIPPINGEN  
Der Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

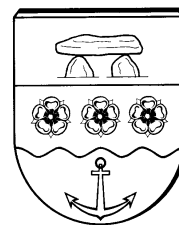
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2018

Ausgegeben in Meppen am 29.03.2018

Nr. 10

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>			
95 Sitzung des Feuerschutzausschusses	82	105 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Westeresch“, 1. Änderung mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	87
96 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2018 vom 19.02.2018	82	106 Bauleitplanung der Gemeinde Lähden, Bebauungsplan Nr. 8 „Am Neuland“, 5. Änderung	88
97 Jahresabschluss der Entwicklungsgesellschaft interkommunaler Hafen Spelle-Venhaus mbH für das Geschäftsjahr 2016	83	107 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 2018	88
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>		108 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lengerich für das Haushaltsjahr 2018	89
98 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dersum für das Haushaltsjahr 2018	84	109 Bekanntmachung der Gemeinde Lorup; Widmung Zufahrt Gehlenberger Straße	90
99 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Inkrafttreten der 121. Änderung des Flächennutzungsplanes (Planbereich „Steuerung Windenergie“)	84	110 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2012 und 2013 der Gemeinde Lorup	90
100 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Erholungsgebiet Haselünne“, 2. Änderung mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	85	111 Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 17 „Ortsmitte V, Baugebiet Wahner Weg, Abschnitt 3“ der Gemeinde Rastdorf	90
101 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Nördlich der Andruper Straße“, 2. Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	85	112 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rhede (Ems) für das Haushaltsjahr 2018	91
102 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Östlich Hülsener Weg“, 1. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	86	113 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Thuine für das Haushaltsjahr 2018	91
103 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Östlich Hülsener Weg, Teil II“, 1. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	86	114 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Werlte (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 08.07.2008	92
104 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Vinzenzstraße II“ mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	87	115 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2012 und 2013 der Samtgemeinde Werlte	93
		116 Satzung der Gemeinde Werpeloh über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen	93
		<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>	
		117 Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Meppen-Schöninghsdorf; Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Meppen-Schöninghsdorf	94

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 95 Sitzung des Feuerschutzausschusses

**Bitte beachten:  
Sitzungsort und Sitzungszeit**

Am Donnerstag, dem 12.04.2018, findet um 16:00 Uhr eine Sitzung des Feuerschutzausschusses im Feuerwehrgerätehaus Haren, Werftstr. 18, 49733 Haren (Ems), statt.

#### Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Feuerschutzausschusses vom 12.12.2017
  5. Anpassung der Fördersätze für Feuerwehrgerätehäuser
  6. Verteilung der Zuwendungen zur Förderung des kommunalen Brandschutzes für das Jahr 2018
  7. Neustrukturierung des CBRN-Dienstes im Landkreis Emsland
  8. Umsetzung des Fahrzeugkonzeptes für den übergemeindlichen Brand- und Katastrophenschutz – Standort der Einsatzfahrzeuge
  9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
  10. Anfragen und Anregungen
  11. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:30 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Bitte beachten Sie den geänderten Sitzungsbeginn 16:00 Uhr.

Im Anschluss an die Sitzung erfolgt noch eine Begehung des Feuerwehrgerätehauses Haren zur Veranschaulichung einer Schwerpunktfeuerwehr.

Meppen, 12.03.2018

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

### 96 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2018 vom 19.02.2018

#### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Emsland in seiner Sitzung am 19.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	577.782.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	568.631.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	47.500 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	47.500 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	555.438.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	540.485.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	30.798.100 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	99.073.900 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.502.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	586.236.500 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	642.061.600 Euro

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 38.412.500 Euro festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

40,0 %	von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer sowie der Umsatzsteuer und von 90 % der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben
--------	--

#### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 150.000 Euro nicht überschreiten.

Meppen, 19.02.2018

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG sowie § 15 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Lavesallee 6, 30169 Hannover, am 20.03.2018 unter dem Aktenzeichen – 32.15-10302/454 (2018) – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03. April 2018 bis zum 11. April 2018 zur Einsichtnahme beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, im Kreishaus I, Zimmer 331 (I. Obergeschoss), öffentlich aus.

Meppen, 29.03.2018

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

## 97 Jahresabschluss der Entwicklungsgesellschaft interkommunaler Hafen Spelle-Venhaus mbH für das Geschäftsjahr 2016

Die Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft interkommunaler Hafen Spelle-Venhaus mbH hat am 29.08.2017 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2016 auf das Jahr 2017 vorzutragen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Volbers Vehmeyer Kollegen GmbH“ in Lingen hat mit Datum vom 15.05.2017 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – und den Lagebericht unter Einbeziehung der Buchführung der Entwicklungsgesellschaft interkommunaler Hafen Spelle-Venhaus mbH, Spelle, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 29 EigBetrVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und nach § 29 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Fragenkatalog zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidung der Geschäftsführung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsleitung der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können an folgenden Stellen eingesehen werden:  
Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329

Samtgemeinde Spelle, Hauptstraße 43, 48480 Spelle, Zimmer 23  
Gemeinde Salzbergen, Franz-Schratz-Str. 12, 48499 Salzbergen, Zimmer 25

Meppen, 21.03.2018

LANDKREIS EMSLAND; Der Landrat

SAMTGEMEINDE SPELLE; Der Samtgemeindebürgermeister

GEMEINDE SALZBERGEN; Der Bürgermeister

## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

### 98 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dersum für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dersum in der Sitzung am 15.02.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.655.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.599.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	9.300 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.631.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.284.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	76.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	803.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.707.600 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.097.600 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 270.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	345 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	345 v. H.
2.	Gewerbesteuer	345 v. H.

#### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Dersum, 15.02.2018

GEMEINDE DERSUM

Coßmann  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 03.04.2018 bis 12.04.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dersum, 22.03.2018

GEMEINDE DERSUM  
Der Bürgermeister

### 99 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Inkrafttreten der 121. Änderung des Flächennutzungsplanes (Planbereich „Steuerung Windenergie“)

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 13.02.2018, Az.: 65-65.18/3043/2017/170 65-610-303-01/121, die vom Rat der Stadt Haren (Ems) am 12.09.2017 beschlossene 121. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung betrifft das gesamte Gebiet der Stadt Haren (Ems).

Mit dieser Bekanntmachung ist die 121. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam geworden.

Die 121. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung, Umweltbericht und Anlagen kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

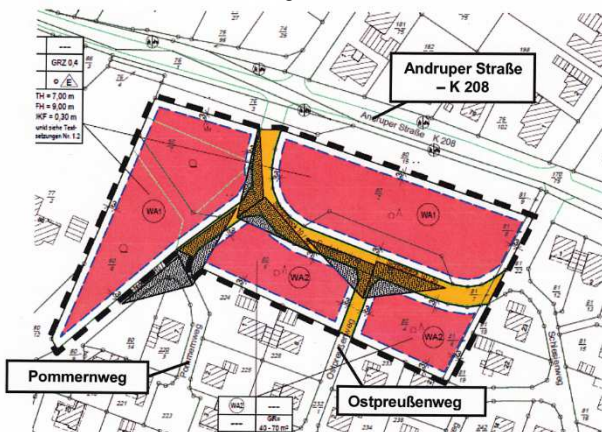
Haren (Ems), 09.03.2018

STADT HAREN (EMS)  
Der Bürgermeister

## 100 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Erholungsgebiet Haselünne“, 2. Änderung mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haselünne hat in der öffentlichen Sitzung vom 15.03.2018 den Bebauungsplan „Erholungsgebiet Haselünne“, 2. Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB mit den planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan „Erholungsgebiet Haselünne“, 2. Änderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan nebst planungsrechtlichen Festsetzungen kann einschließlich der Begründung während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter [www.haseluenne.de](http://www.haseluenne.de) eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

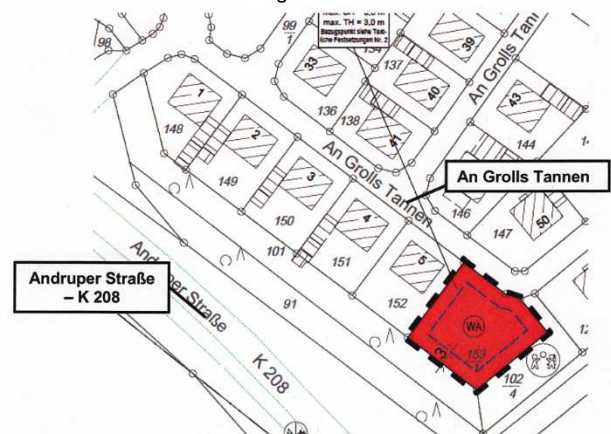
Haselünne, 19.03.2018

STADT HASELÜNNE  
Der Bürgermeister

## 101 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Nördlich der Andruper Straße“, 2. Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haselünne hat in der öffentlichen Sitzung vom 15.03.2018 den Bebauungsplan „Nördlich der Andruper Straße“, 2. Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB mit den planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan „Andruper Straße“, 2. Änderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan nebst planungsrechtlichen Festsetzungen kann einschließlich der Begründung während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter [www.haseluenne.de](http://www.haseluenne.de) eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

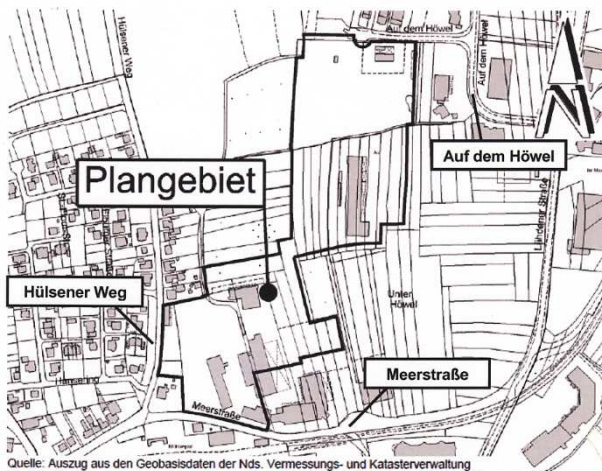
Haselünne, 19.03.2018

STADT HASELÜNNE  
Der Bürgermeister

## 102 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Östlich Hülsener Weg“, 1. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haselünne hat in der öffentlichen Sitzung vom 15.03.2018 den Bebauungsplan „Östlich Hülsener Weg“, 1. Änderung, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB mit den planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan „Östlich Hülsener Weg“, 1. Änderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan nebst planungsrechtlichen Festsetzungen kann einschließlich der Begründung während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter [www.haseluenne.de](http://www.haseluenne.de) eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

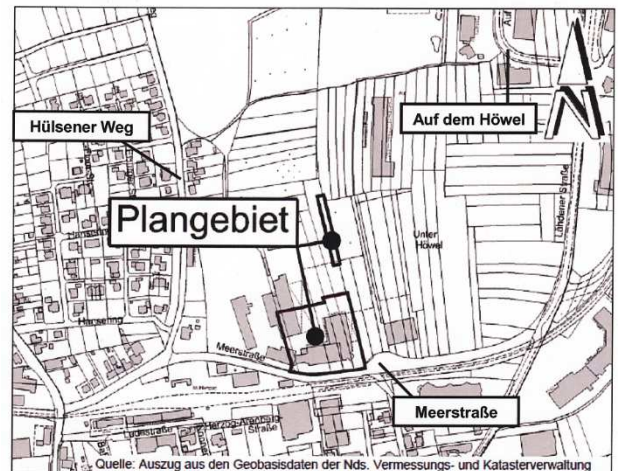
Haselünne, 19.03.2018

STADT HASELÜNNE  
Der Bürgermeister

## 103 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Östlich Hülsener Weg, Teil II“, 1. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haselünne hat in der öffentlichen Sitzung vom 15.03.2018 den Bebauungsplan „Östlich Hülsener Weg, Teil II“, 1. Änderung, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB mit den planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan „Östlich Hülsener Weg, Teil II“, 1. Änderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan nebst planungsrechtlichen Festsetzungen kann einschließlich der Begründung während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter [www.haseluenne.de](http://www.haseluenne.de) eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

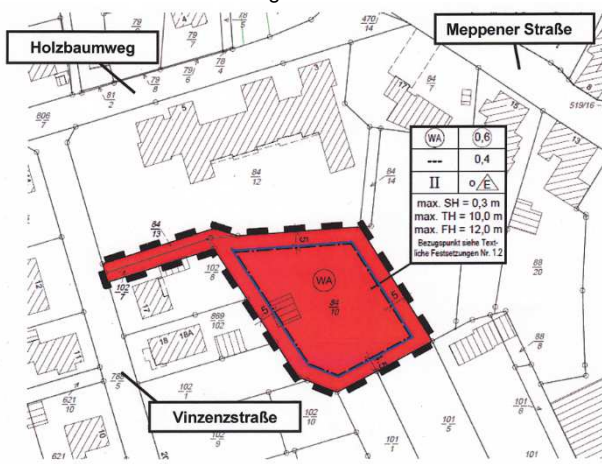
Haselünne, 19.03.2018

STADT HASELÜNNE  
Der Bürgermeister

#### 104 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Vinzenzstraße II“ mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haselünne hat in der öffentlichen Sitzung vom 15.03.2018 den Bebauungsplan „Vinzenzstraße II“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB mit den planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan „Vinzenzstraße II“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan nebst planungsrechtlichen Festsetzungen kann einschließlich der Begründung während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter [www.haseluenne.de](http://www.haseluenne.de) eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

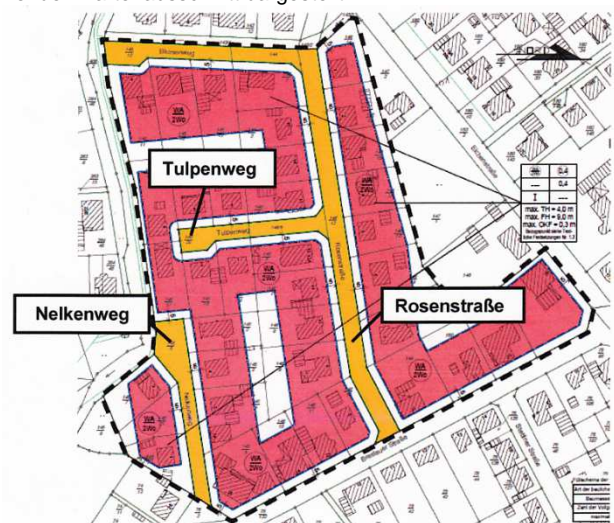
Haselünne, 19.03.2018

STADT HASELÜNNE  
Der Bürgermeister

#### 105 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Westeresch“, 1. Änderung mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haselünne hat in der öffentlichen Sitzung vom 15.03.2018 den Bebauungsplan „Westeresch“, 1. Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB mit den planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan „Westeresch“, 1. Änderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan nebst planungsrechtlichen Festsetzungen kann einschließlich der Begründung während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter [www.haseluenne.de](http://www.haseluenne.de) eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

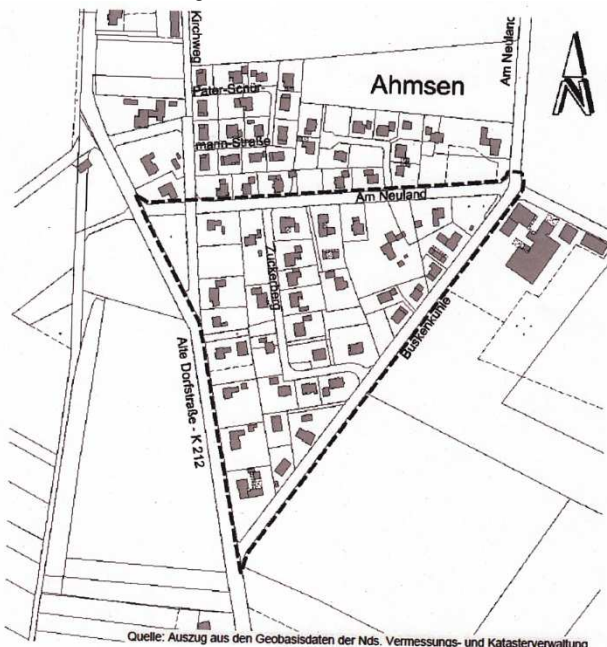
Haselünne, 19.03.2018

STADT HASELÜNNE  
Der Bürgermeister

## 106 Bauleitplanung der Gemeinde Lähden, Bebauungsplan Nr. 8 „Am Neuland“, 5. Änderung

Der Rat der Gemeinde Lähden hat in der Sitzung am 20.03.2018 den Bebauungsplan Nr. 8 „Am Neuland“, 5. Änderung, OT. Ahmsen, im Verfahren nach § 13 BauGB mit den planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Neuland“, 5. Änderung der Gemeinde Lähden ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 8 „Am Neuland“, 5. Änderung, nebst planungsrechtlichen Festsetzungen und die Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Herzlake, Zimmer 10, OG, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Samtgemeinde Herzlake unter [www.herzlake.de](http://www.herzlake.de) eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 8 „Am Neuland“, 5. Änderung in Kraft. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Neuland“ einschließlich der eigenständigen Gestaltungssatzung vom 22.11.1966 sowie der bisherigen Bebauungsplanänderungen bleiben, soweit sie § 2 nicht widersprechen, unberührt.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lähden, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Herzlake, 21.03.2018

GEMEINDE LÄHDEN  
Der Gemeindedirektor

## 107 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 2018

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Lathen in der Sitzung am 29.01.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.265.200,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.155.500,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	414.100,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	403.900,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.825.800,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.326.700,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	897.400,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.159.400,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.262.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	358.800,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 14.985.200,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 14.844.900,00 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.262.000,00 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.470.900,00 € festgesetzt.

## § 5

Der Hebesatz für die Bemessung der Samtgemeindeumlage wird auf 29,00 % der Steuerkraft für Umlagen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Der Anteil der an die Mitgliedsgemeinden weiterzureichenden Schlüsselzuweisung wird auf 22 % des Aufkommens festgesetzt.

Hinzu kommt eine von der Gemeinde Lathen zu zahlende Sonderumlage in Höhe von 150.300,00 €.

## § 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 10.000,00 €.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/ Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Lathen, 29.01.2018

SAMTGEMEINDE LATHEN

Karl-Heinz Weber  
Samtgemeindegemeindevorstand

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG sowie gem. § 15 Abs. 6 des Nds. Gesetzes über den Finanzausgleich i. V. m. § 111 Abs. 3 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 08.03.2018 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10, erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

09.04.2018 bis 17.04.2018 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 4, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während der Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lathen, 21.03.2018

SAMTGEMEINDE LATHEN  
Der Samtgemeindegemeindevorstand

## 108 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lengerich für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Lengerich in der Sitzung am 15. Februar 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 4.670.800 €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 4.641.400 €
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 700 €
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 4.888.700 €
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 4.595.200 €
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 813.300 €
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 180.500 €
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 30.300 €
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 114.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 5.732.300 €  
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 4.890.300 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 30.300 Euro festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 814.000 € festgesetzt.

## § 5

Der Umlagesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 28 % der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Anteils an der Umsatzsteuer festgesetzt.

## § 6

- (1) Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis zu 5.000 €. Im Sinne von unerheblich gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die sich auf innere Verrechnungen dieses Haushaltes beziehen oder auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die in vollem Umfang erstattet werden.
- (2) Von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 NKomVG gelten Investitionen ab einem Betrag von 500.000 €.

Lengerich, 15.02.2018

SAMTGEMEINDE LENGERICH

Lühn  
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in Verbindung mit § 111 Abs. 3 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1 in 49716 Meppen, am 15.03.2018 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.04.2018 bis 13.04.2018 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 208, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich aus.

Lengerich, 21.03.2018

SAMTGEMEINDE LENGERICH  
Der Samtgemeindebürgermeister

## 109 Bekanntmachung der Gemeinde Lorup; Widmung Zufahrt Gehlenberger Straße

Das von der Gehlenberger Straße (Landesstraße 63) abgehende und nachfolgend aufgeführte Straßenteilstück wird gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zur Zeit gültigen Fassung und laut Beschluss des Rates der Gemeinde Lorup vom 15.03.2018 für den öffentlichen Verkehr gewidmet, d. h. es wird als öffentliche Straße auf Dauer für den Gemeingebrauch bereitgestellt:

Flur 12, Flurstücke 9/22 u. 9/24 tlw., Gemarkung Lorup

Trägerin der Straßenbaulast ist die Gemeinde Lorup.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Lorup, 21.03.2018

GEMEINDE LORUP

Helmer  
Bürgermeister

## 110 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2012 und 2013 der Gemeinde Lorup

Der Rat der Gemeinde Lorup hat in seiner Sitzung am 15.03.2018 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 03.04.2018 bis 11.04.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lorup, 22.03.2018

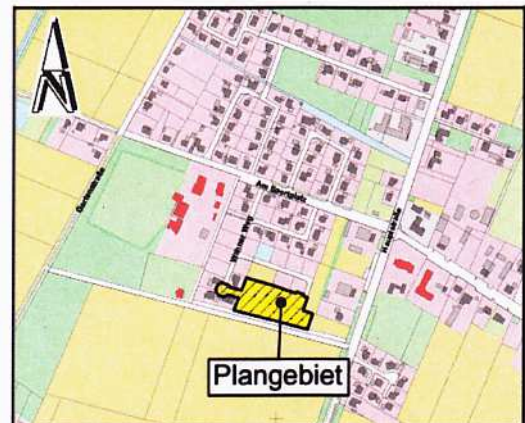
GEMEINDE LORUP

Helmer  
Bürgermeister

## 111 Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 17 „Ortsmitte V, Baugebiet Wahner Weg, Abschnitt 3“ der Gemeinde Rastdorf

Der Rat der Gemeinde Rastdorf hat in seiner Sitzung am 01.03.2018 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 17 „Ortsmitte V, Baugebiet Wahner Weg, Abschnitt 3“ mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung und Anlage dazu als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Ortsmitte V, Baugebiet Wahner Weg, Abschnitt 3“ ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 17 „Ortsmitte V, Baugebiet Wahner Weg, Abschnitt 3“, einschließlich Begründung und Anlage liegt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Rastdorf, Am Sportplatz 1, 26901 Rastdorf, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Weiterhin kann gem. § 10a Abs. 2 BauGB der wirksame Bebauungsplan mit der Begründung auch auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter [www.sgwerlte.de](http://www.sgwerlte.de) > Bürger > Bürgerservice > Bauleitplanung eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 17 „Ortsmitte V, Baugebiet Wahner Weg, Abschnitt 3“ rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rastdorf geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Rastdorf, 23.03.2018

GEMEINDE RASTDORF  
Der Bürgermeister

## 112 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rhede (Ems) für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in der Sitzung am 08.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	6.496.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.357.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	106.900 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.876.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.268.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.026.300 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.906.800 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	23.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.903.000 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.197.900 Euro

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 festgesetzt auf :

#### 1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.

#### 2. Gewerbesteuer

330 v. H.

### § 6

Die Wertgrenze für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 NKomVG, die mit Zustimmung des Bürgermeisters bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen geleistet werden dürfen, wird im Einzelfall auf 2.500 € bzw. 20 % des Haushaltsansatzes festgesetzt. Ferner wird die Wertgrenze für die einseitige Deckungsfähigkeit bei Budgets zwischen Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt gem. § 19 Abs. 4 S. 1 KomHKVO auf 2.500 € festgesetzt.

Rhede (Ems), 09.03.2018

GEMEINDE RHEDE (EMS)

Conens  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Rhede (Ems) liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.04.2018 bis 11.04.2018 im Rathaus der Gemeinde Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 25, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rhede (Ems), 26.03.2018

GEMEINDE RHEDE (EMS)  
Der Bürgermeister

## 113 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Thuine für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Thuine in seiner Sitzung am 07. Februar 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.396.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.359.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	8.400 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.304.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.264.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit auf	391.400 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit auf	799.300 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	245.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	33.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:  
Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	1.941.200 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	2.097.500 Euro

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investition und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf 245.000 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 27.600 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 450.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	335 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	335 v. H.
2.	Gewerbsteuer	335 v. H.

## § 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

a)	§ 115 II Nr. 1 NKomVG	20.000,00 Euro
b)	§ 115 II Nr. 2 NKomVG	5.000,00 Euro
c)	§ 117 I 2 NKomVG	2.000,00 Euro
d)	§ 12 I KomHKVO	15.000,00 Euro
e)	§ 19 IV 1 KomHKVO	2.000,00 Euro
f)	für Rückstellungen und Abgrenzungen	500,00 Euro

Thuine, 07.02.2018

## GEMEINDE THUINE

Gebbe  
Bürgermeister

Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Thuine für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Die gemäß § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 13.03.2018 – Az.: 202 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese Verkündung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 02.04.2018 bis 10.04.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 305, Markt 1 in 49832 Freren, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Thuine, 15.03.2018

GEMEINDE THUINE  
Der Bürgermeister

## 114 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Werlte (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 08.07.2008

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Werlte in seiner Sitzung am 13.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

## Art. I

§ 15 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,14 €.

Art. II  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Werlte, 13.03.2018

## SAMTGEMEINDE WERLTE

Kewe  
Samtgemeindebürgermeister

## 115 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2012 und 2013 der Samtgemeinde Werlte

Der Rat der Samtgemeinde Werlte hat in seiner Sitzung am 13.03.2018 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 03.04.2018 bis 11.04.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Werlte, 15.03.2018

SAMTGEMEINDE WERLTE

Kewe  
Samtgemeindebürgermeister

## 116 Satzung der Gemeinde Werpeloh über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Werpeloh in seiner Sitzung am 09.03.2018 folgende Satzung erlassen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Werpeloh wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung (Kinder bis 14 Jahre) sowie Erstattung von Verdienstaufschlag einschließlich der Zahlung eines Pauschalstundensatzes für eine ausschließliche Haushaltsführung besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten alle Auslagen, mit Ausnahme der Reisekosten außerhalb des Ortes, als abgegolten.
- (3) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Seine Aufwandsentschädigung darf dann insgesamt nicht höher sein, als die des Vertretenen.
- (4) Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

### § 2 Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzungen zur Abgeltung ihrer geldlichen und sonstigen tatsächlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro je Sitzung.

Für Ratsmitglieder, denen nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 32,00 Euro.

- (2) Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstaufschlags und den Pauschalstundensatz; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 8.

### § 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den/die Bürgermeister/in und seine/ihre Vertreter, sowie für den/die ehrenamtliche/n Gemeindedirektor/in

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- |  |             |
|--|-------------|
| a) an den/die Bürgermeister/in               | 266,00 Euro |
| b) an seinen/ihren 1. Vertreter/in           | 26,00 Euro  |
| c) an den/die ehrenamtl. Gemeindedirektor/in | 195,00 Euro |

Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (Kindergärten) betreut werden können und den Ratsmitgliedern als Funktionsträger tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung um 20 v. H.

### § 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro je Sitzung. Für nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen, denen nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 32,00 Euro. § 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

### § 5

Fahrkosten und Fahrtkostenpauschale

- (1) Als Fahrkosten werden die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder für die Benutzung eines eigenen oder gemieteten Personenkraftwagens 0,30 Euro je km Fahrstrecke gezahlt.
- (2) Dem/Der Bürgermeister/in und dem/der ehrenamtlichen Gemeindedirektor/in wird jeweils eine Fahrtkostenpauschale für Fahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug innerhalb der Gemeinde Werpeloh in Höhe von 512,00 Euro pro Jahr gezahlt.

### § 6

Verdienstaufschlag, Pauschalstundensatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten Ersatz ihres Verdienstaufschlags. Der Ersatz des Verdienstaufschlags wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Unselbstständig Tätigen wird auf Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zur Höhe von 10,50 Euro je angefangene Stunde ersetzt, höchstens für 8 Stunden täglich.
- (3) Selbstständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 10,50 Euro je angefangene Stunde, bis zu 8 Stunden je Tag, festgesetzt.
- (4) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufschlag geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufschlags. Der Pauschalstundensatz wird auf Antrag je angefangene Stunde, bis zu 8 Stunden je Tag, gewährt.



- (5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz bis zur Höhe von 5,50 Euro, höchstens für 8 Stunden täglich.

#### § 7 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 52,00 Euro im Monat begrenzt.

#### § 8 Reisekosten

Für die von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Sitzungsgelder und Auslagenersatz werden daneben nicht gezahlt.

#### § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Werpeloh über die Entschädigung der Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätigen Personen vom 10.05.1995, geändert durch Satzungen vom 18.03.1998 und 23.03.2010, sowie die Satzung vom 19.02.2014, geändert durch Satzung vom 19.10.2016, außer Kraft.

Werpeloh, 09.03.2018

GEMEINDE WERPELOH

Geerswilken  
Bürgermeister

Sievers  
Gemeindedirektor

-----

## C. Sonstige Bekanntmachungen

### 117 Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Meppen-Schöninghsdorf; Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Meppen-Schöninghsdorf

Der Kirchenrat und die Gemeindevertretung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Meppen-Schöninghsdorf haben auf ihrer Sitzung am 18. Januar 2018 unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen für den kirchlichen Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Meppen-Schöninghsdorf eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 3. April 2018 bis zum 2. Mai 2018 im Gemeindebüro der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Meppen-Schöninghsdorf, Am Stadforst 40, 49716 Meppen, zur Einsichtnahme aus. Ferner wird die Friedhofsgebührenordnung auf Anforderung zugesandt.

Die Friedhofsgebührenordnung ist von der Evangelisch-reformierten Kirche am 20. März 2018 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Die Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Meppen-Schöninghsdorf, 18.01.2018

DER KIRCHENRAT

-----

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

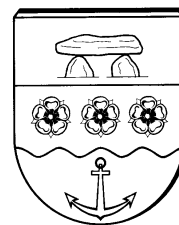
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2018

Ausgegeben in Meppen am 13.04.2018

Nr. 11

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>			
118 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Garmann Biogas GmbH & Co. KG, Beesten	96	126 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Alfons Lüpken, Dörpen	99
119 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Benten Biogas GmbH & Co. KG, Lahn	96	127 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Claus Wöste, Börger	99
120 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Rolfes Biogas GmbH & Co. KG, Lorup	97	<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>	
121 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); FSB Biogas GmbH & Co. KG, Groß Berßen	97	128 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bawinkel für das Haushaltsjahr 2018	99
122 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 6 S. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG; Gemeinde Vrees, Vrees	97	129 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung; 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Geeste für das Haushaltsjahr 2018	100
123 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Kleymann, Spahnharrenstätte	98	130 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Herzlake für das Haushaltsjahr 2018	101
124 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Korte, Lorup	98	131 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Herzlake für das Haushaltsjahr 2018	102
125 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Lückmann, Neulehe	98	132 Öffentliche Bekanntmachung; 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen – Gewerbegebiet Willesch –	103
		133 Öffentliche Bekanntmachung; 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen – Erweiterung Wohngebiet Vogelpohl –	103
		134 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lehe für das Haushaltsjahr 2018	103
		135 Bekanntmachungen von Satzungen der Stadt Lingen (Ems); Außenbereichssatzung Nr. 2, Bereich: „Bramsche-Hüvede“; Im Ortsteil Bramsche der Stadt Lingen (Ems)	104
		136 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Walchum für das Haushaltsjahr 2018	105

	Inhalt	Seite
<b>C.</b>	<b>Sonstige Bekanntmachungen</b>	
137	Öffentliche Bekanntmachung des Ev.-luth. Kirchenkreisamtes Meppen über die Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Christuskirchengemeinde Brögbern in Lingen - Brögbern	106

## **A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland**

### **118 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Garmann Biogas GmbH & Co. KG, Beesten**

Die Garmann Biogas GmbH & Co. KG, Kämpeweg 1, 49832 Beesten, beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Beesten, Flur 52, Flurstücke 94/3 und 87/1 nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die wesentliche Änderung einer vorhandenen Biogasanlage durch die Errichtung eines Maschinenhauses, die Aufstellung eines weiteren BHKW mit einer elektrischen Leistung von 1.203 kW und die Aufstellung eines Wärmespeichers (500 m³) (Kapazität der Gesamtanlage: 1.963 kW elektrische Leistung, 4.768 kW Feuerungswärmeleistung (FWL) und max. 2,3 Mio. Nm³ Rohbiogas/a).

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Nr. 1.11.1.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland ([www.emsland.de](http://www.emsland.de)) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 2505) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 03.04.2018

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

### **119 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Benten Biogas GmbH & Co. KG, Lahn**

Die Benten Biogas GmbH & Co. KG, Dorfstraße 1, 49757 Lahn, beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Lahn, Flur 11, Flurstück 116/12 nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erweiterung einer vorhandenen Biogasanlage um ein drittes Flex-BHKW mit einer elektrischen Leistung von 637 kW und einer Feuerungswärmeleistung von 1.572 kW (Kapazität der Gesamtanlage: 1.137 kW elektrische Leistung, 2.832 kW Feuerungswärmeleistung (FWL) und max. 2,3 Mio. Nm³ Rohbiogas/a).

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Nr. 1.11.1.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland ([www.emsland.de](http://www.emsland.de)) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 2505) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 04.04.2018

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**120 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Rolfes Biogas GmbH & Co. KG, Lorup**

Die Rolfes Biogas GmbH & Co. KG, Breddenberger Straße 13, 26901 Lorup, beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Lorup, Flur 2, Flurstück 11 nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die wesentliche Änderung einer vorhandenen Biogasanlage durch die Aufstellung eines zusätzlichen BHKW mit einer elektrischen Leistung von 703 kW (1.693 kW Feuerungswärmeleistung) und durch die Standortänderung der Notgasfackel (Kapazität der Gesamtanlage: 1.303 kW elektrische Leistung, 3.179 kW Feuerungswärmeleistung (FWL) und max. 2,3 Mio. Nm<sup>3</sup> Rohbiogas/a).

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Nr. 1.11.1.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland ([www.emsland.de](http://www.emsland.de)) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 2505) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 04.04.2018

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**121 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); FSB Biogas GmbH & Co. KG, Groß Berßen**

Die FSB Biogas GmbH & Co. KG, Lange Straße 20, 49777 Groß Berßen, beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Groß Berßen, Flur 4, Flurstück 19/3 nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die wesentliche Änderung einer vorhandenen Biogasanlage durch die Errichtung und den Betrieb eines Flex-BHKW mit 2.132 kW Feuerungswärmeleistung und 901 kW elektrische Leistung ohne Leistungserhöhung bzw. In-putänderung zur Flexibilisierung des Anlagenbetriebs (Kapazität der Gesamtanlage: 1.450 kW elektrische Leistung, 3.483 kW Feuerungswärmeleistung (FWL) und max. 2,3 Mio. Nm<sup>3</sup> Rohbiogas/a).

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Nr. 1.11.1.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland ([www.emsland.de](http://www.emsland.de)) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 2505) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 05.04.2018

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**122 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 6 S. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG, Gemeinde Vrees, Vrees**

Die Gemeinde Vrees, Werlter Straße 9, 49757 Vrees, beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Vrees, Flur 29, Flurstücke 25, 35 und 75 sowie auf dem Grundstück Gemarkung Vrees, Flur 29, Flurstücke 62, 63/1 und 75 nach §§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser aus gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer III. Ordnung sowie für die Verrohrung eines Gewässers III. Ordnung (Vreeser Graben).

Für das Vorhaben war gemäß § 5 Abs. 1 NUVPG i. V. m. § 1 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Nr. 14 der Anlage 1 zum NUVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 2 zum NUVPG und der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum NUVPG und der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 6 S. 2 NUVPG i. V. m. § 1 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland ([www.emsland.de](http://www.emsland.de)) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 2505) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 10.04.2018

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**123 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Kleymann, Spahnharrenstätte**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 22.03.2018</b>	
Betreiber	Detlef Kleymann (Stall 1) Hähnchenmast Kleymann GbR (Stall 2) Am Brink 15 49751 Spahnharrenstätte
Betriebsstandort (Adresse)	Am Brink 49751 Spahnharrenstätte
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 21.03.2021	

**124 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Korte, Lorup**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 08.03.2018</b>	
Betreiber	Klaus & Karin Korte GbR (Stall 1) Wilhelm Korte (Stall 2) Breddenberger Straße 3 26901 Lorup
Betriebsstandort (Adresse)	Breddenberger Straße 26901 Lorup
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 07.03.2021	

**125 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Lückmann, Neulehe**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 13.03.2018</b>	
Betreiber	Martin Lückmann (Stall 1) Broilermast GbR (Stall 2) Lindenstraße 12 26909 Neulehe
Betriebsstandort (Adresse)	Lindenstraße 20 26909 Neulehe
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 12.03.2021

**126 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Alfons Lüpken, Dörpen**

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 23.03.2018**

Betreiber	Lüpken GbR (Stall 1 & 2) Alfons Lüpken (Stall 3) Neudörpen 24 26892 Dörpen
Betriebsstandort (Adresse)	Neudörpen 24 26892 Dörpen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 22.03.2021

**127 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Claus Wöste, Börger**

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 20.03.2018**

Betreiber	Claus Wöste (Stall 1) Wöste GbR (Stall 2) H & H Wöste GbR (Stall 3) Wöste KG Dosfelder Straße 7 26904 Börger
Betriebsstandort (Adresse)	Breddenberger Straße 80 26904 Börger
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 19.03.2021

**B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden**

**128 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bawinkel für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bawinkel in der Sitzung am 26. Februar 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- |     |                                   |             |
|-----|-----------------------------------|-------------|
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf      | 2.375.200 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.349.100 € |

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	37.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.259.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.151.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	256.300 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	888.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.515.800 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.041.900 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 376.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 320 v. H. |

#### § 6

(1) Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis zu 2.500 €.

(2) Von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 NKomVG gelten Investitionen ab einem Betrag von 500.000 €.

Bawinkel, 26.02.2018

GEMEINDE BAWINKEL

Böcker  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Bawinkel für das Haushaltsjahr 2018 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.04.2018 bis 27.04.2018 zur Einsichtnahme im Büro der Gemeindeverwaltung Bawinkel, Osterbrocker Straße 2 in 49844 Bawinkel, sowie der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 208, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich aus.

Bawinkel, 10.04.2018

GEMEINDE BAWINKEL  
Der Bürgermeister

## 129 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung; 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Geeste für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Geeste in der Sitzung am 25.01.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- |     |   |                     |
|-----|---|---------------------|
| 1.  | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                     |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                        | 16.088.500, -- Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                   | 15.448.600, -- Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf                   | 0, -- Euro          |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf              | 0, -- Euro          |
| 2.  | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |                     |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 15.775.500, -- Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 14.107.600, -- Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 1.199.500, -- Euro  |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 4.373.800, -- Euro  |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 0, -- Euro          |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 388.200, -- Euro    |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16.975.000, -- Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	18.869.600, -- Euro

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.777.600, -- Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.625.000, -- Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |           |
|--|-----------|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |           |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 350 v. H. |           |
| 2. Gewerbesteuer   |           | 350 v. H. |

Geeste, 25.01.2018

GEMEINDE GEESTE

Höke  
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 21.03.2018 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 16.04.2018 bis zum 24.04.2018 im Rathaus der Gemeinde Geeste, Zimmer B 2, Am Rathaus 3 in 49744 Geeste-Dalum, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Geeste, 27.03.2018

GEMEINDE GEESTE  
Der Bürgermeister

### 130 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Herzlake für das Haushaltsjahr 2018

#### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Herzlake in der Sitzung am 28.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- |  |                   |  |
|--|-------------------|--|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                   |  |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                       | 5.952.100,00 Euro |  |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                  | 5.159.800,00 Euro |  |

- |   |                   |
|---|-------------------|
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf                   | 40.000,00 Euro    |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf              | 40.000,00 Euro    |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag    |                   |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 5.714.900,00 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 5.311.600,00 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 713.900,00 Euro   |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 3.066.900,00 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 1.200.000,00 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 185.000,00 Euro   |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- |   |                   |
|---|-------------------|
| – der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 7.628.800,00 Euro |
| – der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 8.563.500,00 Euro |

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.200.000,00 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 952.000,00 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |           |
|--|-----------|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |           |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 330 v. H. |           |
| 2. Gewerbesteuer   |           | 330 v. H. |

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000,00 € im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenüber steht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 5.000,00 € je Einzelfall.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO, bei denen ein Wirtschaftlichkeitsvergleich der Alternativen erforderlich wird, beträgt 300.000,00 €.

Herzlake, 28.02.2018

GEMEINDE HERZLAKE

Bösken  
Bürgermeister

Bölscher  
Gemeindedirektor



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Emsland als Kommunalaufsichtsbehörde ist am 27.03.2018 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG mit seinen Anlagen in der Zeit vom 18.04.2018 bis einschließlich zum 26.04.2018 während der Dienststunden im Samtgemeindebüro Herzlake, Zimmer 27, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, öffentlich aus.

Herzlake, 03.04.2018

GEMEINDE HERZLAKE  
Der Gemeindedirektor

### 131 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Herzlake für das Haushaltsjahr 2018

#### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Herzlake in der Sitzung am 22.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- |     |   |                   |
|-----|---|-------------------|
| 1.  | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                   |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                        | 4.486.000,00 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                   | 4.513.300,00 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf                   | 0 Euro            |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf              | 0 Euro            |
| 2.  | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |                   |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 4.271.600,00 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 4.024.100,00 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 2.568.000,00 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 3.628.500,00 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 938.200,00 Euro   |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 125.000,00 Euro   |
- festgesetzt.
- Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- |   |                                       |                   |
|---|---------------------------------------|-------------------|
| – | der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 7.777.800,00 Euro |
| – | der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 7.777.600,00 Euro |

#### § 2

##### Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 938.200,00 € festgesetzt.

#### § 3

##### Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

##### Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 710.000,00 Euro festgesetzt.

#### § 5

##### Samtgemeindeumlage

Die Samtgemeindeumlage wird auf 2.538.193,00 € festgesetzt. Der Hebesatz für die Ermittlung der Samtgemeindeumlage beträgt 26 v. H. der Steuerkraftzahlen für Umlagen. Auf die Mitgliedsgemeinden entfallen:

Mitgliedsgemeinde Dohren	292.164,00 €
Mitgliedsgemeinde Herzlake	1.332.010,00 €
Mitgliedsgemeinde Lähden	914.019,00 €

#### § 6

##### Weitere Vorschriften

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000,00 € im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenüber steht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 10.000,00 € je Einzelfall.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO, bei denen ein Wirtschaftlichkeitsvergleich der Alternativen erforderlich wird, beträgt 500.000,00 €.

Herzlake, 22.02.2018

SAMTGEMEINDE HERZLAKE

Pleus

Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die gemäß § 120 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie gemäß § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in Verbindung mit § 111 Abs. 3 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 26.03.2018 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG mit seinen Anlagen in der Zeit vom 18.04.2018 bis einschließlich zum 26.04.2018 während der Dienststunden im Samtgemeindebüro Herzlake, Zimmer 27, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, öffentlich aus.

Herzlake, 03.04.2018

SAMTGEMEINDE HERZLAKE  
Der Samtgemeindebürgermeister

### 132 Öffentliche Bekanntmachung; 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen – Gewerbegebiet Will-esch –

Die vom Rat der Samtgemeinde Lathen beschlossene 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom Landkreis Emsland mit Verfügung vom 08.03.2018, Az.-Ob.65-610-516-01/19, gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt worden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB ist die o. g. Flächennutzungsplanänderung wirksam geworden.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Kartenausschnitt besonders kenntlich gemacht:



Die Planunterlagen zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung mit Umweltbericht sowie die dazugehörigen Anlagen können gem. § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Lathen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Lathen, 27.03.2018

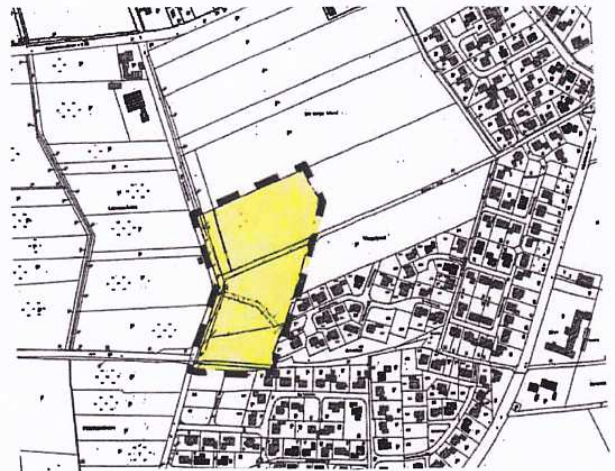
SAMTGEMEINDE LATHEN  
Der Samtgemeindebürgermeister

### 133 Öffentliche Bekanntmachung; 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen – Erweiterung Wohngebiet Vogelpohl –

Die vom Rat der Samtgemeinde Lathen beschlossene 21. Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom Landkreis Emsland mit Verfügung vom 08.03.2018, Az.-Ob.65-610-516-01/21, gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt worden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB ist die o. g. Flächennutzungsplanänderung wirksam geworden.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Kartenausschnitt besonders kenntlich gemacht:



Die Planunterlagen zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung mit Umweltbericht sowie die dazugehörigen Anlagen können gem. § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Lathen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Lathen, 27.03.2018

SAMTGEMEINDE LATHEN  
Der Samtgemeindebürgermeister

### 134 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lehe für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lehe in der Sitzung am 05.03.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.212.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.200.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	10.400 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.093.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	889.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	375.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	1.480.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	1.468.200 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	2.370.100 €

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 180.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	345 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	345 v. H.
2.	Gewerbsteuer	345 v. H.

### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Lehe, 05.03.2018

GEMEINDE LEHE

Mardink  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird öffentlich bekannt gemacht. Die vom Rat der Gemeinde Lehe am 05.03.2018 beschlossene Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 17.04.2018 bis 26.04.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lehe, 04.04.2018

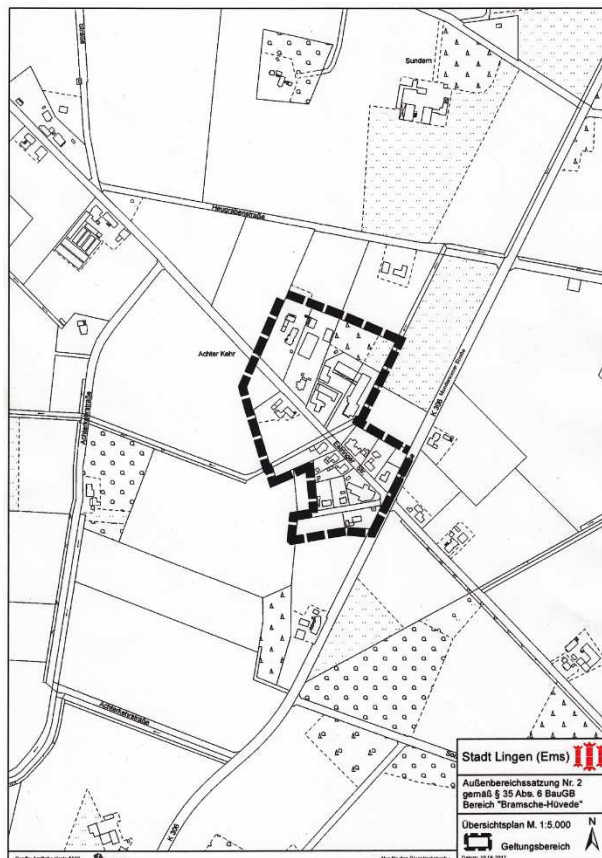
GEMEINDE LEHE  
Der Bürgermeister

## 135 Bekanntmachungen von Satzungen der Stadt Lingen (Ems); Außenbereichssatzung Nr. 2, Bereich: „Bramsche-Hüvede“; Im Ortsteil Bramsche der Stadt Lingen (Ems)

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat die o. g. Satzung am 15.03.2018 beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen



Die Satzung einschließlich ihrer Begründung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt die Satzung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Lingen (Ems), 03.04.2018

STADT LINGEN (EMS)  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
Klesse  
Fachbereichsleiter Stadtplanung und Hochbau

### 136 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Walchum für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Walchum in der Sitzung am 08.03.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.819.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.806.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	13.500 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	27.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.696.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.585.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	343.700 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	842.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.039.700 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.438.500 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 280.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	345 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	345 v. H.
2.	Gewerbesteuer	345 v. H.

#### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Walchum, 08.03.2018

GEMEINDE WALCHUM

Milch  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 17.04.2018 bis 26.04.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Walchum, 10.04.2018

GEMEINDE WALCHUM  
Der Bürgermeister

## C. Sonstige Bekanntmachungen

### 137 Öffentliche Bekanntmachung des Ev.-luth. Kirchenkreisamtes Meppen über die Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Christuskirchengemeinde Brögbern in Lingen - Brögbern

#### 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand am 17.01.2018 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 08.04.2009, kirchenaufsichtlich genehmigt am 16.03.2018, beschlossen:

Der bisherige § 6 wird wie folgt geändert und ergänzt:

#### IV. Gebühren für die Beisetzung:

Für die Tätigkeit des Totengräbers einschließlich Herrichten des Grabes

- |  |          |
|--|----------|
| a.) bei Grabstellen für Verstorbene<br>ab 5 Jahren (Grabaushub mit Bagger)               | 535,00 € |
| b.) bei Grabstätten für Verstorbene<br>ab 5 Jahren (Handschachtung)                      | 645,00 € |
| c.) bei Grabstellen für Verstorbene<br>unter 5 Jahren sowie von Tot- und<br>Fehlgeburten | 375,00 € |
| d.) bei Grabstätten für Urnenbeisetzungen  | 140,00 € |

Die vorstehende Änderung und Ergänzung der Friedhofsordnung wurde gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung durch den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim am 16.03.2018 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Änderung/Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie liegt zur Einsichtnahme aus:

1. Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde Brögbern, Sandbrinkerheidestraße 32, 49811 Brögbern
2. Ev.-luth. Kirchenkreisamt, Hüttenstr. 12, 49716 Meppen

Meppen, 27.03.2018

EV.-LUTH. KIRCHEN-  
KREISAMT MEPPEN

-----

---

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

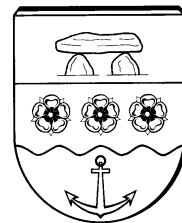
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2018

Ausgegeben in Meppen am 30.04.2018

Nr. 12

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>			
138 Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport	108	147 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Dörpen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 26.10.2006	120
139 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hansen-Broilermast GmbH & Co. KG; Klein Berßen; Betriebsstandort: Heede	108	148 Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder in der Gemeinde Dohren	120
140 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Johannes Harren, Haselünne	109	149 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dohren für das Haushaltsjahr 2018	121
141 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Pelle KG, Freren	109	150 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung; 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 2018	122
142 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Wilfried Pelle, Freren	109	151 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Esterwegen für das Haushaltsjahr 2018	123
143 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Ansgar Schomakers, Werpeloh	110	152 Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 41 „Nördlich der Ostwier Straße – Teil II“ der Stadt Freren	124
144 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Thiering, Haselünne	110	153 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 07-07/03 „Zentrum Lange Straße – Süd – 3. Änderung“, Stadtkern	124
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>		154 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 02-14/01 „Zwischen Venekampweg und Golfplatz Düneburg – 1. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften, Ortsteil Altharen	125
145 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bockhorst für das Haushaltsjahr 2018	110	155 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hüven für das Haushaltsjahr 2018	126
146 Satzung der Samtgemeinde Dörpen über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwasserbeseitigungssatzung)	111	156 Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 29 „I. Erweiterung Südlich Koopsweg“ der Gemeinde Kluse	126
		157 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kluse für das Haushaltsjahr 2018	127
		158 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lähden für das Haushaltsjahr 2018	128
		159 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Langen für das Haushaltsjahr 2018	128

Inhalt	Seite
160 Öffentliche Bekanntmachung; 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen – Wohnbauflächen in der Gemeinde Oberlangen –	129
161 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lengerich für das Haushaltsjahr 2018	130
162 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Bauleitplanung der Stadt Meppen; Bebauungsplan Nr. 711 der Stadt Meppen, Ortsteil Teglingen, Baugebiet: „Südliche Erweiterung Balkenrien – Teilgebiet II“; Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB	131
163 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neubörger für das Haushaltsjahr 2018	131
164 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 14 „Nesken Grund“ der Gemeinde Oberlangen mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 NBauO	132
165 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 63 „Industriegebiet Holsterfeld, 2. Teilbereich“, 5. vereinfachte Änderung	133
166 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2018	133
167 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2012 und 2013 der Gemeinde Vrees	134
168 Verordnung über den Mindestabstand von Spielhallen in der Samtgemeinde Werlte	134
169 Bekanntmachung der Stadt Werlte; Bebauungsplan Nr. 110 „Nördlich Sögeler Straße“	134
170 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2012 und 2013 der Stadt Werlte	135

## C. Sonstige Bekanntmachungen

171 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Heseperwist, Landkreis Emsland, Hauptakte Bd. VI	135
172 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Lingen-Nord, Landkreis Emsland	136

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 138 Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport

Am Donnerstag, dem 03.05.2018, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport im Kreishaus I, Sitzungszimmer 1, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

#### Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport vom 06.02.2018
5. Vorschläge für die Wahl der ehrenamtlichen Jugendschöffen und Jugendschöffen für die Amtsperiode 2019 bis einschließlich 2023
6. Gemeinde Heede – Errichtung eines Umkleidegebäudes im Bereich der Sportplätze in Heede
7. Finanzierung der Familienzentren im Landkreis Emsland; Anpassung der Pauschalzahlung
8. Kindertagesstättenförderung
  - a) Komm. Kindertagesstätte Eltern in Haselünne-Eltern
    - a) Erweiterung um eine Krippengruppe
    - b) Erweiterung um Nebenräume und Umbau im Bestand
    - c) Anschaffung einer Kücheneinrichtung
  - b) Kath. Kindertagesstätte St. Antonius Lingen-Baccum
    - a) Erweiterung um einen Speiseraum und Umbau im Bestand
    - b) Anschaffung einer Kücheneinrichtung
    - c) Einrichtung einer integrativen Regelgruppe in der neuen Kindertagesstätte Annas Kinderland Haren (Ems)
  - c) Einrichtung einer integrativen Regelgruppe in der neuen Kindertagesstätte Annas Kinderland Haren (Ems)
9. Alkoholprävention und Jugendschutz im Landkreis Emsland
10. Bericht über wichtige Angelegenheiten
11. Anfragen und Anregungen
12. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:30 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 18.04.2018

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

### 139 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hansen-Broilermast GmbH & Co. KG; Klein Berßen; Betriebsstandort: Heede

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 17.04.2018**

Betreiber	Hansen Broilermast GmbH & Co KG Sögeler Straße 2 49777 Klein Berßen
-----------	---

Betriebsstandort (Adresse)	Birkenweg 20 26892 Heede
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 16.04.2020	

**140 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Johannes Harren, Haselünne**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 26.03.2018</b>	
Betreiber	Johannes Harren Häger Hof 1 49740 Haselünne
Betriebsstandort (Adresse)	An der Lotter Beeke (Betriebsinterne Bezeichnung) 49740 Haselünne
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 25.03.2020	

**141 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Pelle KG, Freren**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 15.02.2018</b>	
Betreiber	Pelle KG Wilfried Pelle Beestener Str. 29 49832 Freren
Betriebsstandort (Adresse)	Beestener Str. 29 49832 Freren
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.11.1 gemischte Bestände mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Nummern 7.1.1.1 ... 7.1.8.1
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 14.02.2021	

**142 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Wilfried Pelle, Freren**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 15.02.2018</b>	
Betreiber	Wilfried Pelle Beestener Str. 29 49832 Freren
Betriebsstandort (Adresse)	Beestener Str. 29 49832 Freren
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze



<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 14.02.2021	

**143 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Ansgar Schomakers, Werpeloh**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 17.04.2018</b>	
Betreiber	Ansgar Schomakers Am Brink 11 49751 Werpeloh
Betriebsstandort (Adresse)	Dronsweg 99 49751 Werpeloh
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 16.04.2021	

**144 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Thiering, Haselünne**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 21.02.2018</b>	
Betreiber	Stall 1 – 7: Hermann Thiering jun. Stall 8,9,11: Monika Thiering Steinbohlenstraße 4 49740 Haselünne
Betriebsstandort (Adresse)	Steinbohlenweg 4 49740 Haselünne
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.11.1 gemischte Bestände mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Nummern 7.1.1.1 ... 7.1.8.1
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 20.02.2020	

**B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden**

**145 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bockhorst für das Haushaltsjahr 2018**

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bockhorst in seiner Sitzung am 28.02.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- |     |   |              |
|-----|---|--------------|
| 1.  | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |              |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                        | 525.600 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                   | 524.700 Euro |

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	100 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	100 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	467.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	447.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	261.900 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	408.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	729.600 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	872.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 77.900 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 13.12.2017 mit Wirkung zum 01.01.2018 wie folgt festgesetzt worden:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- forstwirtschaftlichen Betriebe	330 v. H.
	Grundsteuer A	
	b) für die Grundstücke	330 v. H.
	Grundsteuer B	
2.	Gewerbsteuer	330 v. H.

Bockhorst, 28.02.2018

GEMEINDE BOCKHORST

Mönnikes  
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NkomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 02.05.2018 bis 11.05.2018 im Büro der Gemeinde Bockhorst, Kirchstraße 20 in 26897 Bockhorst sowie im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 201, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bockhorst, 13.04.2018

GEMEINDE BOCKHORST  
Der Bürgermeister

## 146 Satzung der Samtgemeinde Dörpen über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwasserbeseitigungssatzung)

Inhaltsverzeichnis:

### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser –
- § 3a Anschluss- und Benutzungszwang – Niederschlagswasser –
- § 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Entwässerungsgenehmigung
- § 6 Entwässerungsantrag
- § 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen
- § 8 Besondere Einleitungsbedingungen

### II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

- § 9 Anschlusskanal
- § 10 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Sicherung gegen Rückstau

### III. Besondere Vorschriften für die Fäkalschlammabeseitigung und für abflusslose Sammelgruben

- § 13 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben
- § 14 Besondere Regelungen für abflusslose Sammelgruben
- § 15 Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

### IV. Schlussvorschriften

- § 16 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage
- § 17 Anzeigepflichten
- § 18 Altanlagen
- § 19 Befreiungen
- § 20 Haftung
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung
- § 23 Beiträge und Gebühren
- § 24 Übergangsregelung
- § 25 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 48), i. V. m. den §§ 95, 96 des Nieders. Wassergesetzes i. d. F. vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. 2010 S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. 2015 S. 307), hat der Rat der Samtgemeinde Dörpen in seiner Sitzung am 10.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

## I. Allgemeine Bestimmungen

## § 1

## Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Dörpen betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
  - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
  - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
  - c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasseranlagen).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Samtgemeinde.

## § 2

## Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Samtgemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Abwasser i. S. d. Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.  
Schmutzwasser ist
  - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser)
  - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
 Niederschlagswasser ist  
 das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.  
 Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.
- (3) Grundstück i. S. d. Satzung ist das Grundstück i. S. d. Grundbuchrechts.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen i. S. d. Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtungen sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.

- (5) Die öffentlichen zentralen Abwassereinrichtungen enden an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
- (6) Zur öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung gehören
  - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Anschlussleitungen, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Schächte oder Inspektionsöffnungen,
  - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von der Samtgemeinde oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden,
  - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie
  - d) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Samtgemeinde und deren Beauftragten.
- (7) Zur öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Samtgemeinde und deren Beauftragten.
- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige dingliche Berechtigte.

## § 3

## Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser –

- (1) Jeder/jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Die Samtgemeinde kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der/die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Samtgemeinde. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Samtgemeinde alle Einrichtungen für den zukünftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles anfallende Abwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

### § 3 a

#### Anschluss- und Benutzungszwang – Niederschlagswasser –

- (1) Jeder/jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche Abwassereinrichtung anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.
- (2) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist der Samtgemeinde zuvor schriftlich anzuzeigen.

### § 4

#### Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Samtgemeinde gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die Samtgemeinde kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser kann auf Antrag des/der Grundstückseigentümer/in ausgesprochen werden, wenn die Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem zu entwässernden Grundstück schadlos möglich ist.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und/oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

### § 5

#### Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Samtgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von dem/der Grundstückseigentümer/in schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Samtgemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.

- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des/der Grundstückseigentümers/in. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

- (5) Die Samtgemeinde kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Samtgemeinde nicht gefährdet wird.

- (6) Vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Samtgemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.

- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 3 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 3 Jahre verlängert werden.

### § 6

#### Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Samtgemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung/Vorlage der Bauanzeige einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens 1 Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 1 Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Erläuterungsbericht mit
    - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
    - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.
  - b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Labor) handelt.
  - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
    - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
    - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
    - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe).
  - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer,
    - Gebäude und befestigte Flächen,
    - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
    - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
    - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
    - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand.

- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der einzelnen Geschosse im Maßstab 1 : 100.  
Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten und Druckrohrleitungen mit gepunkteten Linien darzustellen.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen	=	schwarz
für neue Anlagen – Schmutzwasser	=	rot
– Regenwasser	=	blau
für zu beseitigende Anlagen	=	gelb

- (4) Die Samtgemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

#### § 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Die Samtgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder der Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einstiegsschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die Samtgemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Samtgemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Entspricht das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung, kann auf Kosten des Grundstückseigentümers gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (6) Die Samtgemeinde kann auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in eine Rückhaltung und Vorbehandlung auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Abflussmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.

- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i. S. d. Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Samtgemeinde berechtigt, auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf seine/ihre Kosten anzupassen. Die Samtgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.
- (9) Die Samtgemeinde kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art und/oder Menge versagen, von einer Vorbehandlung abhängig machen sowie die erforderliche Entwässerungsgenehmigung mit Auflagen und Bedingungen versehen.

#### § 8 Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage/n dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
  - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
  - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Umfang angreifen
  - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabseparierung/-verwertung erschweren und einen zusätzlichen finanziellen Aufwand herbeiführen,
  - die öffentliche Sicherheit gefährden
  - das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
  - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
  - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke u. Futtermittelreste aus der Tierhaltung;
  - Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabseparierung verhindern;
  - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
  - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
  - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
  - Inhalte von Chemietoiletten;
  - Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
  - Grund-, Drain- und Kühlwasser;
  - Medikamente und pharmazeutische Produkte;
  - Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) i. d. F. vom 16.12.2008 (BGBl. S. 2524), zuletzt geändert durch Art. 1, Erste Änderung vom 14.12.2009 (BGBl. I S. 3905), entspricht.
- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i. d. F. vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714) – insbesondere § 47 Abs. 4 – entspricht. Ein Nachweis ist in jedem Fall der Samtgemeinde vorzulegen.

- (3) Schmutzwasser – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der qualifizierten Stichprobe die Einleitungswerte laut Anhang 1 nicht überschreitet (§ 7 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend) und die Einleitung keine negativen Auswirkungen auf die einzuhaltenen Werte gemäß der im Zeitpunkt der Einleitung gültigen Düngemittel- und Klärschlammverordnung hat.
- (4) Für die in der Anlage nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 7 Abs. 1 festgesetzt gelten.
- (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens 5 Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i. d. F. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert durch Art. 20 G zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585).
- (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

Die Kosten für die hierdurch entstehenden Mehraufwendungen können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

- (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

## II. Besondere Bestimmungen für die zentrale Abwasseranlagen

### § 9 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse). Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes bestimmt die Samtgemeinde. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Samtgemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen.

Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und/oder Grunddienstbarkeit gesichert haben.

- (3) Die Samtgemeinde lässt die Anschlusskanäle für das Schmutzwasser bzw. das Niederschlagswasser bis an die Grundstücksgrenze herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Der/die Grundstückseigentümer/in hat den Anschlusskanal auf seine/ihre Kosten zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Sofern die Samtgemeinde die Reinigung des Anschlusskanals durchgeführt hat, sind die Kosten hierfür der Samtgemeinde zu erstatten.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

### § 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ von April 2008 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3 von November 2004, 4 von Dezember 2011, 30 von Februar 2012 und 100 von Dezember 2016 – „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf Anforderung durch die Samtgemeinde Dörpen auf Dichtigkeit zu überprüfen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Samtgemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Oktober 1997 i. V. m. DWA A 139 (Ausgabe 2009) zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur sach- und fachgerecht erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Samtgemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Samtgemeinde unverzüglich mitzuteilen; die Samtgemeinde kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Samtgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen.

Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

#### § 11

##### Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Samtgemeinde kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 – 6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.
- (2) Der Samtgemeinde oder dem Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Samtgemeinde oder der Beauftragte der Samtgemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen, Proben zu entnehmen bzw. die Einleitung zu unterbinden.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionschächte, Reinigungsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Gemeinde dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Samtgemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (6) Die Samtgemeinde kann über die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlanschlüsse undicht ist.

#### § 12

##### Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Anschlussnehmer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Samtgemeinde nicht hergeleitet werden. Der/die Anschlussnehmer/in hat die Samtgemeinde außerdem von Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

- (2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gem. DIN EN 12056 von Januar 2001 in Verbindung mit DIN 1986-100 von März 2002 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

- (3) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

### III. Besondere Vorschriften für die Fäkalschlambeseitigung und für abflusslose Sammelgruben

#### § 13

##### Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert/entschlammung werden können. Der Samtgemeinde oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung und Entschlammung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Der Samtgemeinde ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
- Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube
  - Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
    - Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Gemeinde,
    - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
    - Lage der Kleinkläranlage,
    - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
    - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
  - Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis.
- (3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

#### § 14

##### Besondere Regelungen für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlagen) sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) § 11 gilt entsprechend.
- (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Samtgemeinde rechtzeitig anzuzeigen.

## § 15

Entsorgung des in Kleinkläranlagen  
anfallenden Schlamms

- (1) Kleinkläranlagen werden von der Samtgemeinde oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1 von Oktober 2010, entleert.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm-Entsorgung ist, dass durch den/der Grundstückseigentümer/in die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Samtgemeinde innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Werden der Samtgemeinde die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklärung der Kleinkläranlagen durch die Samtgemeinde oder durch von ihr Beauftragte.
- (4) Eine Entleerung der Vorklärung hat mindestens alle 5 Jahre zu erfolgen.
- (5) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklärung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und -konsistenz nicht erforderlich ist.
- (6) Die Samtgemeinde oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
- (7) Mit Zustimmung der Samtgemeinde darf der Betreiber einer Kleinkläranlage die Schlamm-Entsorgung eigenständig durchführen bzw. durchführen lassen. Die landwirtschaftliche Schlamm-Entsorgung ist unter Berücksichtigung der Vorgaben der Klärschlammverordnung zulässig. Die ordnungsgemäße Schlamm-Entsorgung ist der Samtgemeinde nach Aufforderung schriftlich nachzuweisen.

## IV. Schlussvorschriften

## § 16

## Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Samtgemeinde oder mit Zustimmung der Samtgemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

## § 17

## Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3 u. 3a), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Samtgemeinde unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – der Samtgemeinde mitzuteilen.

- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.

- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen) so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.

## § 18

## Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der/die Grundstückseigentümer/in den Anschluss zu schließen bzw. schließt die Samtgemeinde den Anschluss auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in.

## § 19

## Befreiungen

- (1) Die Samtgemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## § 20

## Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG i. d. F. v. 06.11.1990, BGBl. I S. 2432) verursacht, hat der Samtgemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
  - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
  - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,



- c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Samtgemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

- (6) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung oder Entschlammung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz.

#### § 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 10 Abs. 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - 1. §§ 3 Abs. 1, 3 a Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage/n anschließen lässt;
  - 2. §§ 3 Abs. 6, 3 a Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage/n ableitet;
  - 3. § 3 a Abs. 2 Niederschlagswasser und/oder selbst gefördertes Wasser, das als Brauchwasser genutzt wird, ohne Genehmigung einleitet;
  - 4. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
  - 5. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage/n oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
  - 6. §§ 7, 8, 13 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das nicht den Einleitungswerten entspricht;
  - 7. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
  - 8. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
  - 9. § 11 Beauftragten der Samtgemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
  - 10. § 13 Abs. 1 die Entleerung/Entschlammung behindert;
  - 11. § 14 Abs. 3 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Gemeinde beauftragte Dritte vornehmen lässt;
  - 12. § 15 Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Gemeinde beauftragte Dritte vornehmen lässt;

13. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;

14. § 17 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

#### § 22 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstige außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Samtgemeinde archivmäßig gesichert und verwahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

#### § 23 Gebühren und Beiträge

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Für die Genehmigung und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen können Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben werden.

#### § 24 Übergangsregelungen

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens 1 Monat nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

#### § 25 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2018 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.10.2006 außer Kraft.

Dörpen, 10.04.2018

SAMTGEMEINDE DÖRPEN

Wocken  
Samtgemeindebürgermeister

## Anhang 1

1. Allgemeine Parameter <sup>1</sup>		DIN Normen - DEV-Nummern <sup>2</sup>	
a) Temperatur 35°C		DIN 38404-C4	Dez. 1976
b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN EN ISO 10523	April 2012
c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlamm- abscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Abwasseranlage erforderlich ist.  Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z.B. 0,3 mg/l für toxische Metall- hydroxide.	1-10 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409-H9	Juli 1980
<b>2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)</b>	<b>gesamt 300 mg/l</b>	DEV H56 (Vorschlag für ein DEV, Blau- druck, 46. Lieferung 2000) <sup>3</sup>	
<b>3. Kohlenwasserstoffe<sup>4</sup></b>			
a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 856-1 DIN EN 856-2	Juli 2001 Feb. 2005 Okt. 2003
b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist.	20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53	Juli 2001
c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) <sup>5</sup>	1 mg/l	DIN EN ISO 9562	Feb. 2005
d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe <sup>6</sup> aus Trichlor- ethen, Tetrachlorethen, 1,-1,-1- Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301-F4	Aug. 1997
<b>4. Organische halogenfreie Lösemittel</b>		DIN 38407-F9	Mai 1991
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbau- bar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	<b>10 g/l als TOC</b>	gaschromatisch z.B. analog DIN 38407 - F9	Mai 1991
<b>5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)</b>			
a) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 17294-2 DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 11885-E 22	Feb. 2005 Nov. 1996 Sep. 2009
b) Blei (pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E-6 DIN 38406 E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2 E 29	Juli 1998 März 1990 Sep. 2009 Feb. 2005
c) Cadmium <sup>7</sup> (Cd)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 5961 - E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2 E 29	März 1990 Mai 1995 Sep. 2009 Feb. 2005
d) Chrom 6wertig (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3 - D 22 DIN 38406-D 24 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1997 Mai 1987 Sep. 2009
e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233 - E 10 DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1996 Mai 1999 April 1998
f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	März 1990 Sept.1991 Sept. 2009 Feb. 2005
g) Nickel (N)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Sept.1991 März 1990 Sep. 2009 Feb. 2005
h) Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l	DIN EN 1483-E 12 DIN EN 12338-E 31	Aug. 2012 Aug. 2012
i) Selen <sup>8</sup> (Se)	1,0 mg/l		
j) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-E 8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Okt. 1980 März 1990 April 1998 Mai 1999
k) Zinn (SN)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 5961A.3-E19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Nov. 1996 Mai 1995 Sep. 2009 Feb. 2005
l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	März 1990 März 1993 Sep. 2009 Feb. 2005
m) Silber <sup>9</sup> (Ag)	2,0 mg/l	DIN EN ISO 11969 - D 18 DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E 22	Nov. 1996 Mai 2000 Sep. 2009
n) Antimon <sup>10</sup> (Sb)	0,5 mg/l		
o) Barium <sup>11</sup> (Ba)			
p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)		Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasser- ableitung und -reinigung auftreten.	

q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)		Auf die Nennung eines Richt- wertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BimSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist	
<b>6. Anorganische Stoffe (gelöst)</b>			
a) Stickstoff aus Ammonium u. Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N+NH <sub>3</sub> -N)	100 mg/l < 5000 EW  200 mg/l > 5000 EW	DIN 38406-E5 DIN EN ISO 11732 -E23  DIN 38406-E5-2 DIN EN ISO 11732 -E23	Okt. 1983 Mai 2005  Okt. 1983 Sept.1997
b) Cyanid, leicht freisetzbar <sup>12</sup>	1,0 mg/l	DIN 38405-D 13	April 2011
c) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D4 DIN EN ISO 10304-1	Juli 1985 Juli 2009
d) Stickstoff aus Nitrit (NO <sub>2</sub> -N)	10 mg/l	DIN EN 26777 - D 10 DIN EN ISO 10304-1 DIN EN ISO 13395 - D 28	April 1993 Juli 2009 Dez. 1996
e) Sulfat (SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup> ) <sup>13</sup>	600 mg/l	DIN EN ISO 10304-1 DIN 38405-D 5	Juli 2009 Jan. 1985
f) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l	DIN EN ISO 6878 - D 11 DIN EN ISO 1885 - E 22	Sep. 2004 Sep. 2009
g) Sulfid, leicht freisetzbar (S <sup>2-</sup> )	2,0 mg/l	DIN 38405-D27	Juli 1992
<b>7. Organische Stoffe</b>			
a) Phenolindex, wasserdampflich <sup>14</sup>	100 mg/l	DIN 38409-H16-2	Juni 1984
b) Farbstoffe		Nur in einer so niedrigen Konzen- tration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Klär- anlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.	
<b>8. Spontane Sauerstoffzehrung</b>			
gemäß Deutschen Einheitsver- fahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammmuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)" (17. Lieferung:1986)	100 mg/l	DIN V 38408-G24	Aug. 1987

## Anmerkungen zu Anhang 1

- Allgemeine Parameter und DIN-Normen Stand Dezember 2016; künftige Änderungen sind entsprechend aufzunehmen.
- Alternativ: Gemäß der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasser-  
ordnung-AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom  
17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch  
Art. 20 G vom 31.07.2009 bzw. gem. „Anwendung gleichwer-  
tiger Analyseverfahren im wasserrechtlichen Vollzug“ (Erlass  
des MU vom 03.02.2011).
- Der Richtwert gilt auch als eingehalten, wenn die Einleitungs-  
bedingungen nach § 8 (1) dieser Satzung nicht gefährdet sind  
und der Indirekteinleiter nachweist, dass bei normgerecht di-  
mensionierter, ordnungsgemäß betriebener und sachgerecht  
gewarteter Fettabscheideranlage der Konzentrationswert von  
250 mg/l nicht eingehalten werden kann.
- Die Maßgaben des Anhanges 49 zur Abwasserverordnung  
sind zu beachten.
- Ein höherer Wert kann widerruflich zugelassen werden, wenn  
auf Grund der Kenntnis der halogenorganischen Verbindun-  
gen 1. Keine Gefährdung des Bestandes und/oder des Betrie-  
bes der Abwasseranlage, 2. keine Gefährdung des Personals  
der abwassertechnischen Anlagen, 3. keine Gefährdung des  
Gewässers und 4. keine Mehrkosten bei der Abwasserreini-  
gung, der Abwasserabgabe und/oder der Klärschlammensor-  
gung zu erwarten sind. Die Anforderungen der Anhänge zur  
Abwasserverordnung sind analog anzuwenden. Sind allein  
durch diese Einleitung oder in Verbindung mit einer oder meh-  
reren AOX-haltigen Einleitung(en) Mehrkosten gemäß Nr. 4  
zu erwarten, kann ein höherer Wert gleichwohl zugelassen  
werden, wenn der jeweilige Indirekteinleiter sich auf Grund ei-  
ner öffentlich-rechtlichen Regelung zur Übernahme verpflich-  
tet.
- In begründeten Fällen ist zu prüfen, ob im Abwasser weitere  
leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten sind.  
Bei positivem Befund sind diese Stoffe in die Summenbildung  
einzubeziehen.

- <sup>7</sup> Bei diesem Richtwert können auch bei Abwasseranteilen von weniger als 10 % vom Gesamtkläranlagenzulauf der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.
- <sup>8</sup> Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet, weil die für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage relevanten Schutzziele nicht betroffen sind.
- <sup>9</sup> Von einem Richtwert wird abgesehen, da die wesentlichen Einleitungen durch Anhänge zur Abwasserverordnung geregelt sind und bei den zu erwartenden Bagatteleinleitungen keine Besorgnis besteht.
- <sup>10</sup> Im Einzelfall sind auftretende Probleme des Indirekteinleiters mit der Einhaltung dieses Richtwertes im Einvernehmen mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu lösen. Eine denkbare Lösung besteht in einer Anpassung des Richtwertes auf der Grundlage einer gutachterlichen Bilanzierung im Sinne der 17. BImSchV, wenn der Klärschlamm der Verbrennung zugeführt wird.
- <sup>11</sup> Der Wert kann bis 100 mg/l erhöht werden, sofern rechnerisch nachgewiesen wird, dass durch die Ableitung im Zulauf der kommunalen Kläranlage bei Trockenwetter 10 mg/l und beim Regenwetterabschlag aus dem Kanalnetz ins Gewässer 1 mg/l nicht überschritten werden.
- <sup>12</sup> Parameter mit Anforderungen in den Anhängen zur AbwV an das Abwasser vor Vermischung.
- <sup>13</sup> Richtwerte wegen möglicher Betonkorrosion (siehe ATV-M 168). Richtwert 600 mg/l SO<sub>4</sub><sup>2-</sup> bei Abwasseranlage ohne HS-Zement und 3000 mg/l SO<sub>4</sub><sup>2-</sup> für Abwasseranlagen in HS-Zement-Ausführung.
- <sup>14</sup> Der Richtwert gilt für halogenfreie phenolische Verbindungen. Ergeben substanzspezifische Analysen, dass halogenierte, insbesondere toxische und biologisch schwer abbaubare Phenole vorhanden sind, sind hierfür im Einzelfall gesonderte Grenzwerte festzulegen.

-----

## 147 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Dörpen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 26.10.2006

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der aktuellen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Dörpen in seiner Sitzung am 10.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

### Art. I

§ 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 3,00 € je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

### Art. II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2018 in Kraft.

Dörpen, 11.04.2018

SAMTGEMEINDE DÖRPEN

Wocken  
Samtgemeindebürgermeister

-----

## 148 Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder in der Gemeinde Dohren

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Dohren in seiner Sitzung am 05.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau und Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Dohren wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, sowie Erstattung von Verdienstausfall und den Pauschalstundensatz besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils im Voraus für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten alle Auslagen, mit Ausnahme der Fahrtkosten für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, als abgegolten.
- (3) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Seine Aufwandsentschädigung darf dann insgesamt nicht höher sein, als die des Vertretenen.
- (4) Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

### § 2 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Fahrtkosten

- (1) Aufwandsentschädigungen erhalten:
  - a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister  
in Höhe von monatlich 300,00 €
- (2) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, eines Ausschusses, der Fraktion und der Gruppe ein Sitzungsgeld von 15 € je Sitzung.  
Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z. B. Kindergärten) betreut werden können und den Mitgliedern des Rates tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, wird ein Sitzungsgeld von 20 € je Sitzung gezahlt.
- (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält für die mit seinem privaten Kraftfahrzeug durchgeführten Fahrten innerhalb der Gemeinde eine monatliche Fahrkostenpauschale in Höhe von 25 €.

### § 3 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an einer Ausschusssitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 15 € je Sitzung.  
Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z. B. Kindergärten) betreut werden können und den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, wird eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20 € je Sitzung gezahlt.

## § 4

## Verdienstausschlag, Pauschalstundensatz

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten Ersatz ihres Verdienstausschlages. Der Ersatz des Verdienstausschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Unselbständig Tätigen wird auf Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag bis zur Höhe von 10 € je Stunde ersetzt, höchstens für fünf Stunden täglich.
- (3) Selbständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag eine Verdienstausschlagpauschale je angefangene Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 10 € je Stunde, bis zu fünf Stunden je Tag, festgesetzt. Wesentliche Veränderungen der Einkommenssituation sind unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlages. Auf schriftlichen Antrag wird ein Pauschalstundensatz in Höhe von 10 € je angefangene Stunde bis zu fünf Stunden je Tag gewährt.
- (5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 10 € je Stunde, höchstens für fünf Stunden täglich.

## § 5

## Reisekosten

Für von der Gemeinde Dohren angeordnete und genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Hierbei wird ein erhebliches dienstliches Interesse an der Benutzung des eigenen Kraftwagens anerkannt. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

## § 6

## Aufwandsentschädigung für den nebenamtlichen Gemeindedirektor und den allgemeinen Vertreter

- (1) Der nebenamtliche Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75,00 €.
- (2) Der allgemeine Vertreter des Gemeindedirektors erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von zwei Drittel der Entschädigung nach Abs. 1.

## § 7

## Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder in der Gemeinde Dohren vom 20.12.2001 außer Kraft.

Dohren, 05.04.2018

GEMEINDE DOHREN

Dieker  
BürgermeisterPleus  
Gemeindedirektor

## 149 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dohren für das Haushaltsjahr 2018

## 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dohren in der Sitzung am 05.04.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.499.400,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.473.100,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	3.000,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.442.900,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.353.200,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	112.100,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	196.400,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	60.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.555.000,00 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.609.600,00 Euro

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 240.000,00 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 1.500,00 € im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenüber steht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 1.500,00 € je Einzelfall.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO, bei denen ein Wirtschaftlichkeitsvergleich der Alternativen erforderlich wird, beträgt 300.000,00 €.

Herzlake, 05.04.2018

## GEMEINDE DOHREN

Dieker Pleus  
Bürgermeister Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG mit seinen Anlagen in der Zeit vom 02.05.2018 bis einschließlich zum 11.05.2018 während der Dienststunden im Samtgemeindebüro Herzlake, Zimmer 19, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, öffentlich aus.

Herzlake, 17.04.2018

GEMEINDE DOHREN  
Der Gemeindedirektor

## 150 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung; 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Emsbüren in der Sitzung am 7. März 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	15.236.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	15.123.500 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	740.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	545.100 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.522.300 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.684.800 €
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.922.100 €
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.484.200 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzstätigkeit	3.343.500 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzstätigkeit	618.900 €

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.343.500,00 € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.800.000,00 € festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.400.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 %
2. Gewerbesteuer	330 %

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 € je Buchungsstelle nicht überschreiten.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Emsbüren, 07.03.2018

## GEMEINDE EMSBÜREN

Overberg  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 20.04.2018 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 07.05.2018 bis zum 16.05.2018 einschließlich zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Emsbüren, Markt 18, 48488 Emsbüren, während der Dienststunden in Zimmer 26 öffentlich aus.

Emsbüren, 24.04.2018

GEMEINDE EMSBÜREN  
Der Bürgermeister

-----

## 151 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Esterwegen für das Haushaltsjahr 2018

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Esterwegen in seiner Sitzung am 13.03.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.506.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.305.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.309.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.025.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.586.600 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.530.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	520.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	150.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.415.700 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.705.600 Euro

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 520.000 Euro festgesetzt.

#### § 3

Es wird eine Verpflichtungsermächtigung i. H. v. 700.000 Euro für das Haushaltsjahr 2019 veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 551.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 07.11.2017 mit Wirkung vom 01.01.2018 wie folgt festgesetzt worden:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- forstwirtschaftlichen Betriebe	330 v. H.
	Grundsteuer A	
	b) für die Grundstücke	330 v. H.
	Grundsteuer B	
2.	Gewerbesteuer	330 v. H.

#### § 6

##### Weitere Vorschriften

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.500,00 Euro im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenüber steht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 2.500,00 € je Einzelfall.

Esterwegen, 13.03.2018

#### GEMEINDE ESTERWEGEN

Willenborg  
Bürgermeister

Eichhorn  
Gemeindedirektor

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung hinsichtlich des § 2 und § 3 ist durch den Landkreis Emsland am 06.04.18 – 202 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 02.05.2018 bis 11.05.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 201, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Esterwegen, 13.04.2018

GEMEINDE ESTERWEGEN  
Der Gemeindedirektor

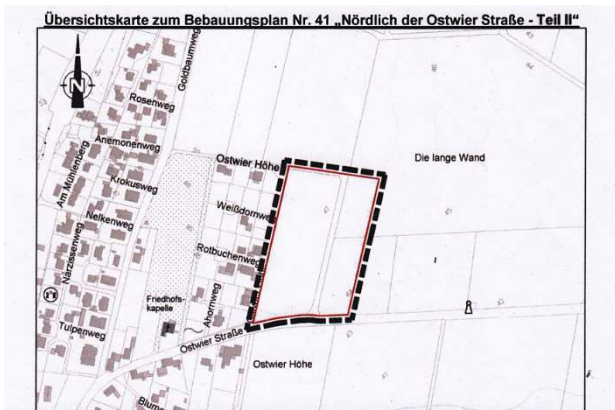
-----

## 152 Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 41 „Nördlich der Ostwier Straße – Teil II“ der Stadt Freren

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 19.04.2018 den Bebauungsplan Nr. 41 „Nördlich der Ostwier Straße – Teil II“ mit den textlichen und gestalterischen Festsetzungen sowie die Begründung inkl. Umweltbericht und die darüber hinaus vorliegenden Fachgutachten (Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Planungsbüros Stelzer, Freren, vom 23.01.2018; Schalltechnischer Bericht Nr. LL2332.1/01 der Zech Ingenieurgesellschaft, Lingen, vom 15.10.2004; Schalltechnische Untersuchung Nr. LL2332.2 der Zech Ingenieurgesellschaft, Lingen, vom 09.11.2017; Gutachtliche Stellungnahme zu den Geruchsmissionen landwirtschaftlicher Tierhaltungen des TÜV NORD, Hamburg, vom 20.07.2004 nebst Ergänzungen vom 17.03.2005 und 30.09.2005; 1. WHG-Änderungsantrag des Planungsbüros Stelzer, Freren, vom 15.01.2018; geologische Kurzbeurteilung und Empfehlung des Sachverständigenbüros Biekötter, Ibbenbüren, vom 12.12.2017) gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans grenzt unmittelbar an das bestehende Wohnbaugebiet „Nördlich der Ostwier Straße“ an. Er erstreckt sich auf die nördlich der Ostwier Straße bzw. östlich der Straßen „Ostwier Höhe“, Weißdornweg und Rotbuchenweg gelegenen Grundstücke Gemarkung Freren Flur 41 Flurstücke 29 (tlw.), 30, 39/5 und 41/2. Das Plangebiet hat eine Größe von rd. 2,57 ha und ist im nachstehenden Übersichtsplan stark umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 41 „Nördlich der Ostwier Straße – Teil II“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 41 „Nördlich der Ostwier Straße – Teil II“ mit den textlichen und gestalterischen Festsetzungen, die Begründung inkl. Umweltbericht, die zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB sowie die vorgenannten Fachgutachten liegen gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort im Rathaus in Freren, Markt 1, 49832 Freren, Zimmer 214, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt dieses Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan Nr. 41 „Nördlich der Ostwier Straße – Teil II“ mit den textlichen und gestalterischen Festsetzungen sowie die Begründung inkl. Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung sind ergänzend auch im Internet unter [www.freren.de](http://www.freren.de) → Veröffentlichungen → Bauleitplanung (rechtskräftige Bauleitpläne) verfügbar und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Freren geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Freren, 20.04.2018

STADT FREREN  
Der Stadtdirektor

## 153 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 07-07/03 „Zentrum Lange Straße – Süd – 3. Änderung“, Stadtkern

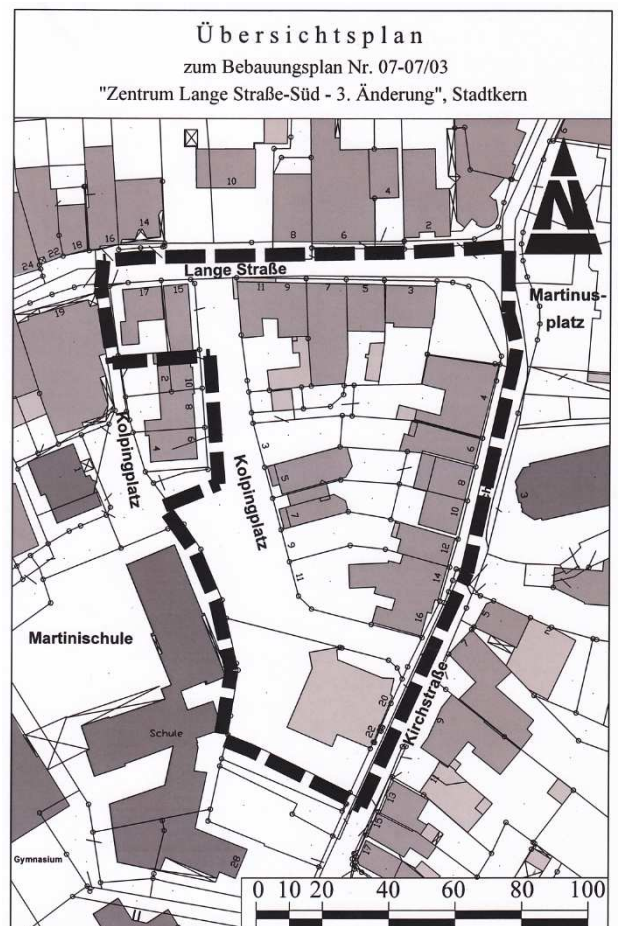
Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 15.03.2018 den Bebauungsplan Nr. 07-07/03 „Zentrum Lange Straße – Süd – 3. Änderung“, Stadtkern, nebst Begründung als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB).

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2017 LGLN



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 17.04.2018

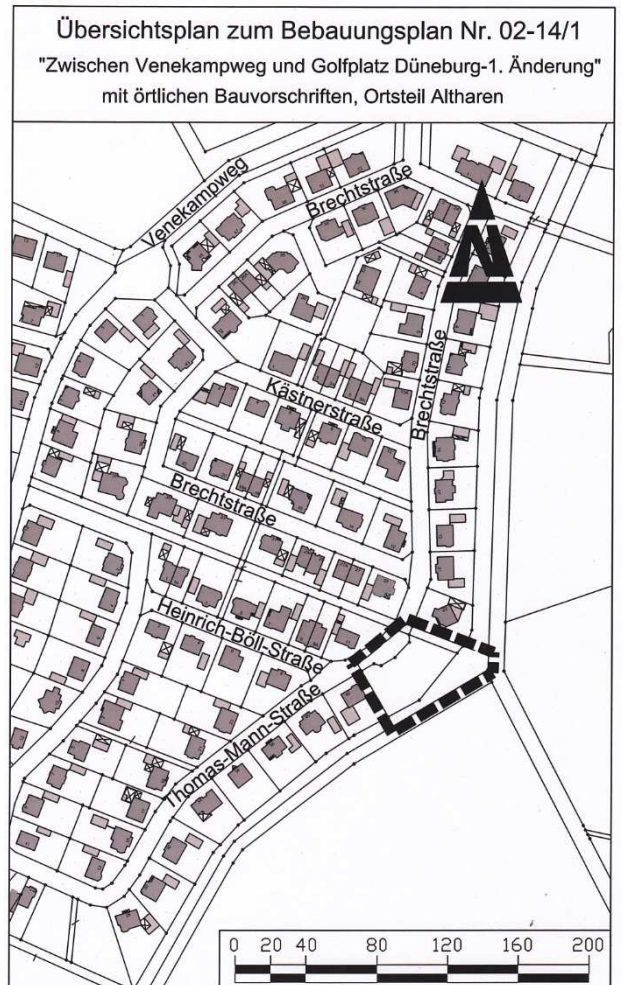
STADT HAREN (EMS)  
Der Bürgermeister

#### 154 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 02-14/01 „Zwischen Venekampweg und Golfplatz Düneburg – 1. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften, Ortsteil Altharen

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 15.03.2018 den Bebauungsplan Nr. 02-14/01 „Zwischen Venekampweg und Golfplatz Düneburg – 1. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften, Ortsteil Altharen, nebst Begründung als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB).

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.  
© 2016 LGLN



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 17.04.2018

STADT HAREN (EMS)  
Der Bürgermeister



## 155 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hüven für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hüven in der Sitzung am 20.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	531.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	540.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	83.200 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	491.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	495.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	178.700 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	176.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	669.800 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	685.000 €

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 81.800,00 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	315 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	315 v. H.
2.	Gewerbsteuer	315 v. H.

### § 6

Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung

Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 500.000 €.

Hüven, 20.03.2018

GEMEINDE HÜVEN

Borgmann  
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 16.05.2018 bis zum 25.05.2018 in der Gemeinde Hüven, 49751 Hüven, Schulstr. 3, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hüven, 25.04.2018

GEMEINDE HÜVEN

Die Bürgermeisterin

## 156 Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 29 „I. Erweiterung Südlich Koopsweg“ der Gemeinde Kluse

Der vom Rat der Gemeinde Kluse am 22.03.2018 als Satzung beschlossene o. g. Bebauungsplan Nr. 29 „I. Erweiterung Südlich Koopsweg“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie Anlagen können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, sowie im Hause des Bürgermeisters Hermann Borchers, Hauptstraße 55, 26892 Kluse, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Planen, Bauen, Wohnen, Bauleitverfahren, rechtsverbindliche Bebauungspläne der Gemeinde Kluse eingesehen werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag und Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Mit dem Bürgermeister der Gemeinde Kluse sind Terminabsprachen erforderlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kluse geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Kluse, 16.04.2018

GEMEINDE KLUSE  
Der Bürgermeister

-----

## 157 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kluse für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Kluse in der Sitzung am 22.03.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.916.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.860.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	60.900 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	4.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.825.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.556.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	260.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	986.100 €

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.086.300 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.549.000 €

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	345 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	345 v. H.
2.	Gewerbesteuer	345 v. H.

### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen:

Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Kluse, 22.03.2018

GEMEINDE KLUSE

Borchers  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 02.05.2018 bis 15.05.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kluse, 25.04.2018

GEMEINDE KLUSE  
Der Bürgermeister

## 158 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lähden für das Haushaltsjahr 2018

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lähden in der Sitzung am 20.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.957.900,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.887.300,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	50.000,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	50.000,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.704.400,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.656.800,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	704.500,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.816.400,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	766.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	80.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.174.900,00 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.553.200,00 Euro

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 766.000,00 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 617.000,00 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt :

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer	330 v. H.

#### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000,00 € im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenüber steht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 5.000,00 € je Einzelfall.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO, bei denen ein Wirtschaftlichkeitsvergleich der Alternativen erforderlich wird, beträgt 300.000,00 €.

Herzlake, 20.03.2018

#### GEMEINDE LÄHDEN

Strüwing  
Bürgermeister

Pleus  
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzung wurde am 12.04.2018 durch den Landkreis Emsland als Aufsichtsbehörde erteilt.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG mit seinen Anlagen in der Zeit vom 02.05.2018 bis einschließlich zum 11.05.2018 während der Dienststunden im Samtgemeindebüro Herzlake, Zimmer 27, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, öffentlich aus.

Herzlake, 17.04.2018

GEMEINDE LÄHDEN  
Der Gemeindedirektor

## 159 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Langen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Langen in der Sitzung am 26. März 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.391.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.374.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	10.500 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.310.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.288.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit auf	360.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit auf	814.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanz- haushaltes	1.670.100 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanz- haushaltes	2.103.600 €

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 218.300 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbsteuer	320 v. H.

## § 6

(1) Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis zu 2.500 €.

(2) Von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 NKomVG gelten Investitionen ab einem Betrag von 500.000 €.

Langen, 26.03.2018

GEMEINDE LANGEN

Uhlenberg  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05.2018 bis 11.05.2018 zur Einsichtnahme im Büro der Gemeindeverwaltung Langen, Bawinkeler Straße 4 in 49838 Langen, sowie der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 208, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich aus.

Langen, 24.04.2018

GEMEINDE LANGEN  
Der Bürgermeister

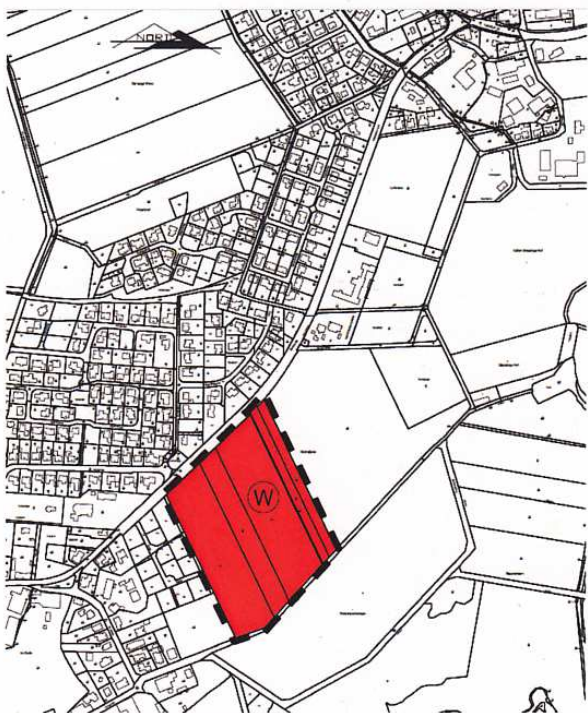
## 160 Öffentliche Bekanntmachung; 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen – Wohnbauflächen in der Gemeinde Oberlangen –

Die vom Rat der Samtgemeinde Lathen am 13.12.2017 beschlossene 36. Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom Landkreis Emsland mit Verfügung vom 27.03.2018, Az.: 65-610-516-01/36, gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt worden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB ist die o. g. Flächennutzungsplanänderung wirksam geworden.

Durch diese Änderung wird im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen in der Mitgliedsgemeinde Oberlangen die Erweiterung vorhandener Wohngebiete im nordöstlichen Bereich der Ortslage von Oberlangen dargestellt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Kartenausschnitt besonders kenntlich gemacht:



Die Planunterlagen zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung mit Umweltbericht sowie die dazugehörigen Anlagen können gem. § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Lathen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Lathen, 16.04.2018

SAMTGEMEINDE LATHEN  
Der Samtgemeindebürgermeister

## 161 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lengerich für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lengerich in der Sitzung am 22. März 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.468.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.444.200 €

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	79.200 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	9.600 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.270.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.205.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit auf	1.415.800 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit auf	3.119.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	987.300 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	3.800 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.673.700 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.328.700 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 987.300 € festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 545.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

### § 6

- (1) Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis zu 2.500 €.
- (2) Von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 NKomVG gelten Investitionen ab einem Betrag von 500.000 €.

Lengerich, 22.03.2018

GEMEINDE LENGERICH

Wübbe  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1 in 49716 Meppen, am 12.04.2018 unter dem Aktenzeichen – 20-202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05.2018 bis 11.05.2018 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 208, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich aus.

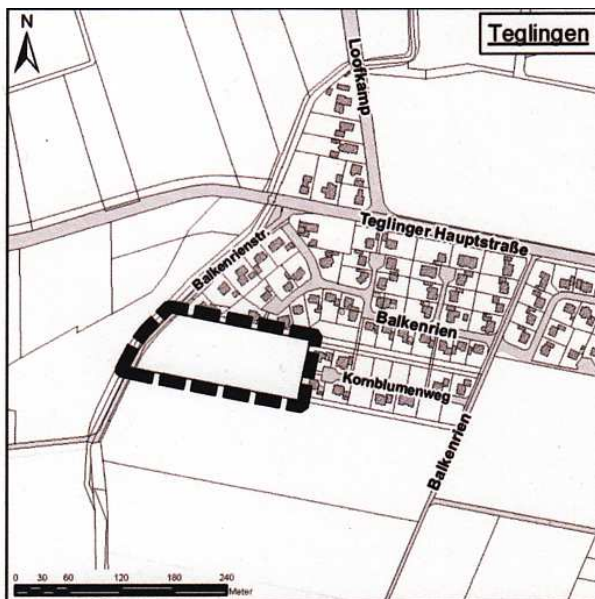
Lengerich, 18.04.2018

GEMEINDE LENGERICH  
Der Bürgermeister

## 162 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Bauleitplanung der Stadt Meppen; Bebauungsplan Nr. 711 der Stadt Meppen, Ortsteil Teglingen, Baugebiet: „Südliche Erweiterung Balkenrien – Teilgebiet II“; Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 19.04.2018 den Bebauungsplan Nr. 711 der Stadt Meppen, Ortsteil Teglingen, Baugebiet: „Südliche Erweiterung Balkenrien – Teilgebiet II“, nebst Begründung und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB) gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 711 der Stadt Meppen, Ortsteil Teglingen, Baugebiet: „Südliche Erweiterung Balkenrien – Teilgebiet II“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 711 der Stadt Meppen, Ortsteil Teglingen, Baugebiet: „Südliche Erweiterung Balkenrien – Teilgebiet II“, nebst Begründung und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Stadtentwicklung, Planung und Bauverwaltung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 104, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt für Fehler gem. § 214 Abs. 2a BauGB.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Meppen, 23.04.2018

STADT MEPPEN  
Der Bürgermeister

## 163 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neubürger für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Neubürger in der Sitzung am 13.02.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- |     |  |             |
|-----|--|-------------|
| 1.  | im Ergebnishaushalt<br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |             |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                           | 1.280.900 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                      | 1.218.300 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf                      | 0 €         |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen<br>auf              | 36.000 €    |
| 2.  | im Finanzaushalt<br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag    |             |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit | 1.211.400 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit | 1.068.600 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitions-<br>tätigkeit        | 968.900 €   |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitions-<br>tätigkeit        | 1.916.200 € |

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.900 €

festgesetzt.

Neubörger, 11.04.2018

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.180.300 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.000.700 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- |    |  |           |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer  |           |
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 345 v. H. |
| b) | für Grundstücke (Grundsteuer B)                                  | 345 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer  | 345 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Neubörger, 13.02.2018

GEMEINDE NEUBÖRGER

Müller  
Bürgermeister

Langen  
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 03.04.2018 – 202 – erteilt worden.

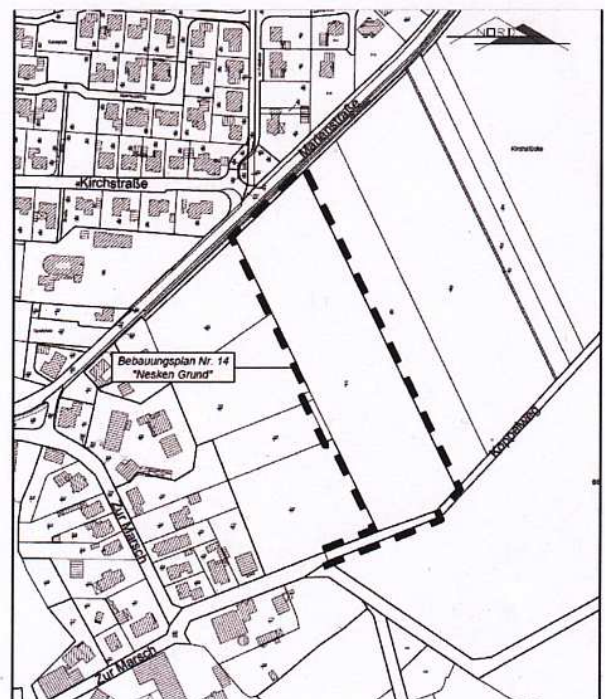
Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 02.05. bis 15.05.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

GEMEINDE NEUBÖRGER  
Der Bürgermeister

## 164 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 14 „Nesken Grund“ der Gemeinde Oberlangen mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 NBauO

Der Rat der Gemeinde Oberlangen hat aufgrund § 1 Abs. 3 sowie § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) und § 58 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Bebauungsplan Nr. 14 „Nesken Grund“ einschließlich den enthaltenen textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen und die Begründung nebst Anlagen als Satzung beschlossen. Mit diesem Bebauungsplan werden in der Gemeinde Oberlangen neue Wohnbauflächen ausgewiesen. Das Plangebiet liegt im nordöstlichen Bereich der Ortslage von Oberlangen südöstlich der „Marienstraße“ (Landesstraße 48).

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 14 „Nesken Grund“ einschließlich Begründung nebst Anlagen gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan sowie die Begründung und Anlagen können ab sofort während der Dienstzeiten im Gemeindebüro Oberlangen, Marienstraße 14, 49779 Oberlangen, und im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Oberlangen, Marienstraße 14, 49779 Oberlangen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

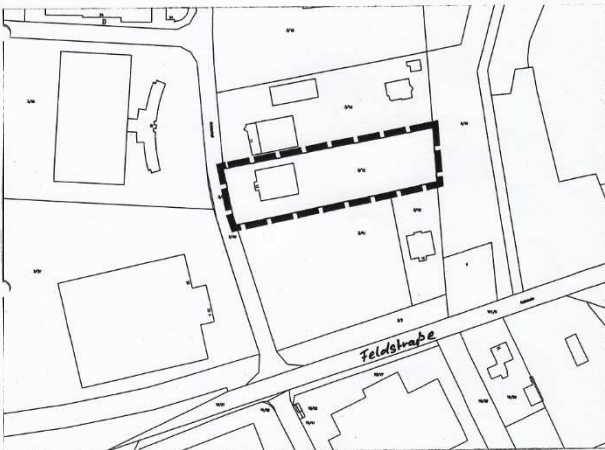
Oberlangen, 23.04.2018

GEMEINDE OBERLANGEN  
Der Bürgermeister

### 165 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 63 „Industriegebiet Holsterfeld, 2. Teilbereich“, 5. vereinfachte Änderung

Der Rat der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am 22.03.2018 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Industriegebiet Holsterfeld, 2. Teilbereich“ einschließlich Begründung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Fachbereich Gemeindeentwicklung, Bau & Ordnung, Zimmer 25, Franz-Schratz-Straße 12, 48499 Salzbergen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Salzbergen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Salzbergen, 16.04.2018

GEMEINDE SALZBERGEN  
Der Bürgermeister

### 166 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sögel in der Sitzung am 12.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	15.819.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	15.570.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.400.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.074.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	1.365.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	5.354.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	3.470.500 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	807.100 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	20.236.000 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	20.236.000 €



## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.470.500 € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.870.000 € festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.566.750 € festgesetzt.

## § 5

Der Hebesatz für die Bemessung der Samtgemeindeumlage wird auf 19,0 % der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Sögel, 12.02.2018

SAMTGEMEINDE SÖGEL

Wigbers  
Samtgemeindevorsteher

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie gemäß § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in Verbindung mit § 111 Abs. 3 NKomVG hinsichtlich der §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 04.04.2018 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 02.05.2018 bis zum 11.05.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sögel, 11.04.2018

SAMTGEMEINDE SÖGEL  
Der Samtgemeindevorsteher

## 167 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2012 und 2013 der Gemeinde Vrees

Der Rat der Gemeinde Vrees hat in seiner Sitzung am 18.04.2018 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 02.05.2018 bis 11.05.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Vrees, 19.04.2018

GEMEINDE VREES

Kleene  
Bürgermeister

## 168 Verordnung über den Mindestabstand von Spielhallen in der Samtgemeinde Werlte

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
§ 1	2
§ 2	2

Aufgrund des § 10 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGLüSpG) vom 17.12.2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301), hat der Rat der Samtgemeinde Werlte in seiner Sitzung vom 13.03.2018 folgende Verordnung beschlossen:

## § 1

### Vergößerter Mindestabstand

Auf dem Gebiet der Samtgemeinde Werlte wird der Mindestabstand zwischen Spielhallen auf 250 Meter (m) festgesetzt. Maßgeblich ist die kürzeste Verbindung (Luftlinie) zwischen den Spielhallen.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

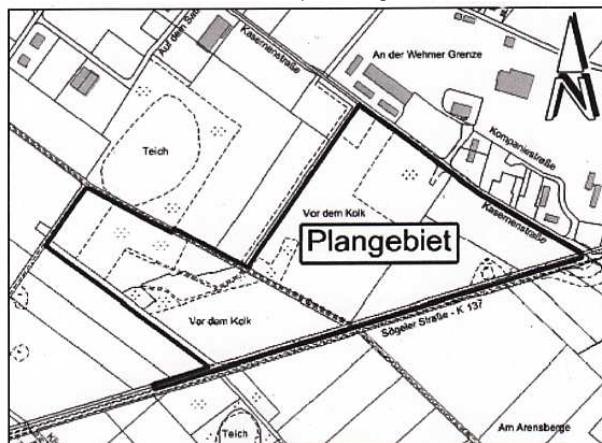
Werlte, 29.03.2018

SAMTGEMEINDE WERLTE

Ludger Kewe  
Samtgemeindevorsteher

## 169 Bekanntmachung der Stadt Werlte; Bebauungsplan Nr. 110 „Nördlich Sögeler Straße“

Der Rat der Stadt Werlte hat in seiner Sitzung am 07.12.2017 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch den Bebauungsplan Nr. 110 „Nördlich Sögeler Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung, Umweltbericht und Anlagen als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 110 „Nördlich Sögeler Straße“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlagen liegt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Werlte, Marktstr. 1, 49757 Werlte, Zimmer 14, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Weiterhin kann der wirksame Bebauungsplan mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter [www.sgwerlte.de](http://www.sgwerlte.de) > Bürger > Bürgerservice > Bauleitplanung eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 110 „Nördlich Sögeler Straße“ rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Werlte, 12.04.2018

STADT WERLTE  
Der Bürgermeister

## 170 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2012 und 2013 der Stadt Werlte

Der Rat der Stadt Werlte hat in seiner Sitzung am 19.04.2018 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 beschlossen und dem Stadtdirektor / Gemeindedirektor die Entlastung für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme des Stadtdirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 02.05.2018 bis 11.05.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Werlte, 20.04.2018

STADT WERLTE

Kewe  
Stadtdirektor

## C. Sonstige Bekanntmachungen

### 171 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Heseperwist, Landkreis Emsland, Hauptakte Bd. VI

Flurbereinigung Heseperwist  
Landkreis Emsland  
Hauptakte Bd. VI

#### 5. Anordnung

In der Flurbereinigung Heseperwist, Landkreis Emsland, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), das durch Beschluss der GLL Meppen – Amt für Landentwicklung Meppen – vom 23.08.2010 und durch Anordnungen vom 01.12.2010, 13.02.2012, 11.11.2014 und 25.08.2017 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet Heseperwist wie folgt geändert:

Folgende Flurstücke werden zum Verfahren zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Wietmarschen	16	115/1

Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt: 1,0000 ha

Aufgrund dieser Anordnung, sowie durch fortführungsbedingte Flächendifferenzen (+ 0,0069 ha), vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet um 1,0069 ha von 1.011,7048 ha auf 1.012,7118 ha. Die Änderung der Verfahrensgrenze ist in der anliegenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs.1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Bei dem zugezogenen Flurstück handelt es sich um eine Fläche, die zur Abwicklung von einvernehmlichen Planvereinbarung benötigt wird.

Zeitweise Einschränkungen des Eigentums

- Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes für die neu zugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:
  - In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
  - Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
  - Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- Sind entgegen Nr. 1 a) und b) ohne Zustimmung Änderungen vorgenommen worden oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
- Sind Eingriffe entgegen der Nr. 1 c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
- Zu widerhandlungen können gemäß § 154 FlurbG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Anmeldung von unbekanntem Rechten

Gemäß § 14 Flurbereinigungsgesetz in der z. Zt. gültigen Fassung sind Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, innerhalb von 3 Monaten beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, anzumelden. Insbesondere kommen in Betracht:

- Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- u. ä. Rechte),

- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des FlurbG, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 des FlurbG gelten lassen. Der Inhaber von Rechten gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift, Widerspruch erhoben werden.

Meppen, 17.04.2018

AMT FÜR REGIONALE LANDES-  
ENTWICKLUNG WESER-EMS  
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –  
Flind

**1 Anlage zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Heseperwist, Landkreis Emsland, Hauptakte Bd. VI**

– Siehe Karte auf Seite 138

-----

**172 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Lingen-Nord, Landkreis Emsland**

Flurbereinigung Lingen-Nord  
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Lingen-Nord, Landkreis Emsland, wird gemäß § 61 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 – BGBl. I S. 2794 die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet.

1. Am 14.05.2018 – 0.00 Uhr – tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Zu dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet, ist durch entsprechende Planvereinbarungen, die Bestandteil des Flurbereinigungsplanes sind, bzw. durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 17.10.2013 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt worden.
4. Gemäß § 71 Satz 3 des FlurbG können Anträge auf Festsetzungen und Leistungen und Ausgleichen nach § 69 (Nießbrauch) und § 70 (Pacht) des FlurbG nur innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Anordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, gestellt werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführung angeordnet.

Begründung

Die nach § 61 FlurbG für den Erlass der Ausführungsanordnung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben.

Rechtsbehelfe oder Beschwerden gegen den Flurbereinigungsplan sind nicht erhoben worden. Da der Flurbereinigungsplan somit unanfechtbar geworden ist, ist gemäß § 61 Satz 1 FlurbG die Ausführung des Flurbereinigungsplanes anzuordnen.

Mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet. Es werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass neben der Katasterberichtigung, die Teilnehmer im Grundbuch, als neue Eigentümer eingetragen werden und somit auch rechtlich über ihre neuen Grundstücke (Belastungen, Veräußerung, Erbauseinandersetzung, Erbbaurecht usw.) verfügen können.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten, da mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet und die Übereinstimmung zwischen Besitzstand und Eigentum herbeigeführt wird. Die sofortige Vollziehung dient damit der Schaffung klarer Rechtsverhältnisse zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bei dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, schriftlich, zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 346) in der zurzeit gültigen Fassung an [ovglg-poststelle@justiz.niedersachsen.de](mailto:ovglg-poststelle@justiz.niedersachsen.de), gestellt werden.

Meppen, 30.04.2018

AMT FÜR REGIONALE LANDES-  
ENTWICKLUNG WESER-EMS  
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –  
i. A. Wilkens

-----

---

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

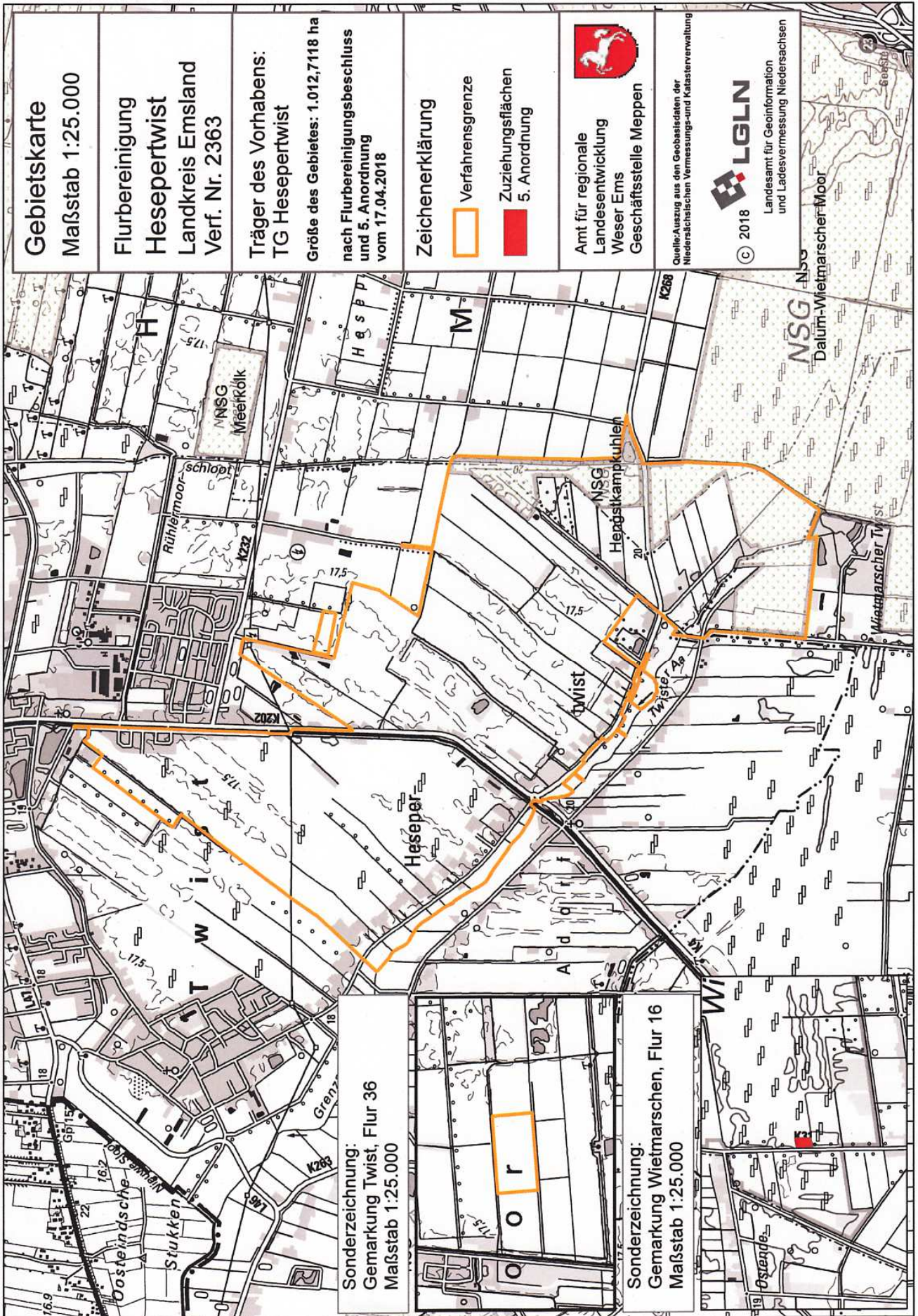
Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

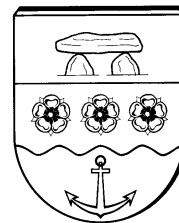
Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

1 Anlage zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –, Flurbereinigung Heseper Twist, Landkreis Emsland, Hauptakte Bd. VI – (Lfd. Nr.: 171, Seite 135)



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2018

Ausgegeben in Meppen am 15.05.2018

Nr. 13

Inhalt		Seite	Inhalt		Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>			<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>		
173	Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur	140	181	Bekanntmachung; Satzung der Gemeinde Bawinkel zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts an Flächen nach § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich nördlich der Osterbrocker Straße (L67) und südwestlich des Prinzenweges	143
174	Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Koop Biogas GmbH & Co. KG, Haren (Ems)	141	182	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Breddenberg für das Haushaltsjahr 2018	144
175	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Andreas Ewers, Meppen	141	183	Hauptsatzung der Gemeinde Fresenburg	145
176	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Geflügelmast Hermann-Josef Landwehr, Lengerich	141	184	Satzung der Gemeinde Fresenburg über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen vom 28.11.2017	146
177	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Landwehr, Lengerich	142	185	Bekanntmachung der Gemeinde Geeste über die Widmung von Gemeindefußwegen für den öffentlichen Verkehr	147
178	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Franz und Maria Oschem, Meppen	142	186	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 44 „Freizeitanlage mit Begegnungsstätte an der Pfarrer-Vehmeyer-Straße“ der Gemeinde Heede	147
179	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Strätker, Niederlangen	142	187	Satzung der Gemeinde Lathen vom 19. April 2018 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes – Lathen-Ortskern	148
180	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Thomas Wösthoff, Klein Berßen	143	188	Bekanntmachung der Gemeinde Lengerich; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen Eilers“ in der Gemeinde Lengerich	150
			189	Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 124, Änderung Nr. 24 nach § 13a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „An der Georgstraße“	150
			190	Gemeinde Niederlangen; Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 32 „Am Vogelpoel, Teil IV“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Nieders. Bauordnung (NBauO) – Beschleunigtes Verfahren gem. § 13b Baugesetzbuch (BauGB) –	151

Inhalt	Seite
191 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Jahresabschluss und Prüfung des Eigenbetriebes „Gebäudebetrieb Papenburg“ der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 2016	152
192 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung; 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Salzbergen für das Haushaltsjahr 2018	152
193 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Sögel	153
194 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Spahnharrenstätte über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen	153
195 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Werpeloh für das Haushaltsjahr 2018	154
<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>	
196 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; BZV Neuringe II, Landkreis Emsland	154

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 173 Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur

**Bitte beachten:  
Geänderter Sitzungsort**

Am Mittwoch, dem 23.05.2018, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur im Imme-Bienenzentrum Haren, Besprechungsraum, Hebelmeerstr. 3, 49733 Haren (Ems), statt.

Im Anschluss an die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur findet eine Führung und Besichtigung des Imme-Bienenzentrum Haren statt.

#### T a g e s o r d n u n g

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur vom 07.02.2018
  5. Sicherung des FFH-Gebietes 268 "Langelt" als Naturschutzgebiet "Langelt" nach nationalem Recht
  6. Sicherung des FFH-Gebietes 52 "Hahnenmoor, Hahlener Moor, Suddenmoor" als Naturschutzgebiet "Hahnenmoor" nach nationalem Recht
  7. Sicherung des FFH-Gebietes 265 "Stillgewässer bei Kluse" als Naturschutzgebiet "Stillgewässer bei Kluse" nach nationalem Recht
  8. Sicherung des FFH-Gebietes 64 "Gutswald Stovern" als Landschaftsschutzgebiet "Gutswald Stovern" nach nationalem Recht
  9. Änderung der Verordnung für die Neufestsetzung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Hase vom 16.12.2013; Sachstandsbericht
  10. Fünfter Nährstoffbericht Niedersachsen – Situation im Landkreis Emsland; Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 08.04.2018; Vortrag von Herrn Heinz-Hermann Wilkens, Landwirtschaftskammer Niedersachsen
  11. Wasser im Emsland; Antrag der CDU-Kreistagsfraktion Emsland vom 24.04.2018
  12. Bericht über wichtige Angelegenheiten
  13. Anfragen und Anregungen
  14. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 09.05.2018

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

-----

**174 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Koop Biogas GmbH & Co. KG, Haren (Ems)**

Die Koop Biogas GmbH & Co. KG, Husberg 13, 49733 Haren (Ems), beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Haren, Flur 30, Flurstück 33 nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erweiterung einer Biogasanlage durch Errichtung eines dritten BHKW mit 637 kW elektrische Leistung und 1.572 kW Feuerungswärmeleistung (Kapazität der Gesamtanlage: 1.227 kW elektrische Leistung, 3.116 kW Feuerungswärmeleistung (FWL) und 2,055 Mio. Nm<sup>3</sup> Rohbiogas/a).

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Nr. 1.11.1.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland ([www.emsland.de](http://www.emsland.de)) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 2505) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 07.05.2018

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**175 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Andreas Ewers, Meppen**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 17.04.2018	
Betreiber	Stall 1: Ewers GbR Stall 2: Andreas Ewers Große Str. 4 49716 Meppen
Betriebsstandort (Adresse)	Große Str. 4 49716 Meppen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
/.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 16.04.2021

**176 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Geflügelmast Hermann-Josef Landwehr, Lengerich**

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 15.03.2018**

Betreiber	Geflügelmast Hermann-Josef Landwehr Zum Vogelpohl 6 49838 Lengerich
Betriebsstandort (Adresse)	Zum Vogelpohl 6 49838 Lengerich
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
/.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 14.03.2021



**177 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Landwehr, Lengerich**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>					
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 15.03.2018</b>					
Betreiber	Alter Stall: Hermann-Josef Landwehr Neuer Stall: Landwehr GbR Zum Vogelpohl 6 49838 Lengerich				
Betriebsstandort (Adresse)	Zum Vogelpohl 6 49838 Lengerich				
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze				
<p><b>Fazit:</b></p> <p>Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span></p> <p>Wenn ja, welche:</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Mängel</td> <td>Beseitigung bis</td> </tr> <tr> <td>./.</td> <td></td> </tr> </table> <p>Nachprüfungstermin, Datum:</p> <p>Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 14.03.2021</p>		Mängel	Beseitigung bis	./.	
Mängel	Beseitigung bis				
./.					

**178 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Franz und Maria Oschem, Meppen**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 22.03.2018</b>	
Betreiber	Franz Oschem (Sauenställe und 1. Hähnchenmaststall) Maria Oschem (2. + 3. Hähnchenmaststall) Weststr. 12 49716 Meppen
Betriebsstandort (Adresse)	Weststr. 12 49716 Meppen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 21.03.2021

**179 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Strätker, Niederlangen**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>					
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 25.04.2018</b>					
Betreiber	Johannes Strätker (Stall 2) Georg Strätker (Stall 1,3,4,5,6,7 & 8) Schmiedestraße 2 49779 Niederlangen				
Betriebsstandort (Adresse)	Moorweg 49779 Niederlangen				
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze				
<p><b>Fazit:</b></p> <p>Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span></p> <p>Wenn ja, welche:</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Mängel</td> <td>Beseitigung bis</td> </tr> <tr> <td>./.</td> <td></td> </tr> </table> <p>Nachprüfungstermin, Datum:</p> <p>Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 24.04.2020</p>		Mängel	Beseitigung bis	./.	
Mängel	Beseitigung bis				
./.					

**180 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Thomas Wösthoff, Klein Berßen**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 24.04.2018</b>	
Betreiber	Thomas Wösthoff Haselünner Str. 11 49777 Klein Berßen
Betriebsstandort (Adresse)	Heukamps Wiesen 6 49777 Klein Berßen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 23.04.2021	

**B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden**

**181 Bekanntmachung; Satzung der Gemeinde Bawinkel zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts an Flächen nach § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich nördlich der Osterbrocker Straße (L67) und südwestlich des Prinzenweges**

Der Rat der Gemeinde Bawinkel hat in seiner Sitzung am 07.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1  
Zweck der Satzung

Zur Sicherung der von der Gemeinde Bawinkel in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich nördlich der Osterbrocker Straße (L67) und südwestlich des Prinzenweges steht der Gemeinde Bawinkel gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht an den in § 2 näher bezeichneten Flächen zu.

§ 2  
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtsatzung wird begrenzt durch die Straße „Osterbrocker Straße (L67) im Süden und erstreckt sich auf die unbebauten Grundstücke nördlich davon bis zum Prinzenweg.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung: Bawinkel  
Flur: 1  
Flurstücke: 85, 86, 87, 88,

Gemarkung: Bawinkel  
Flur: 2  
Flurstücke: 112, 113, 114, 115/3, 115/2,

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind im beigefügten Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

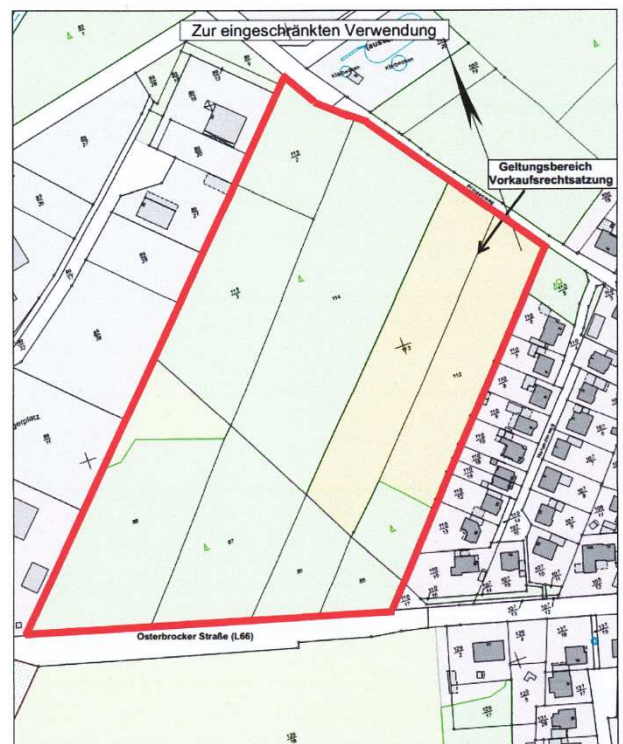
§ 3  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.

Bawinkel, 08.05.2018

GEMEINDE BAWINKEL

Böcker  
Bürgermeister



Gemäß § 25 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 16 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 S. 2-5 BauGB wird die vorstehende Satzung hiermit bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die vorstehende Satzung rechtsverbindlich.

Hinweise:

- a) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- sofern sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- b) Gemäß § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen sind, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.
- c) Die vorstehende Satzung vom 08.05.2018 ist für Jedermann in der Gemeindeverwaltung Bawinkel, Osterbrocker Str. 2, 49844 Bawinkel, und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstr. 15, 49838 Lengerich, Zimmer 104, während der allgemeinen Dienstzeiten einzusehen. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Satzung erteilt.

Bawinkel, 08.05.2018

GEMEINDE BAWINKEL

Böcker  
Bürgermeister

## 182 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Breddenberg für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Breddenberg in seiner Sitzung am 04.04.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- |     |   |              |
|-----|---|--------------|
| 1.  | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |              |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                        | 613.900 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                   | 605.200 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf                   | 500 Euro     |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf              | 500 Euro     |
| 2.  | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |              |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 544.400 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 506.700 Euro |

- |     |   |              |
|-----|---|--------------|
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit  | 276.600 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit  | 306.500 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 50.400 Euro  |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 58.400 Euro  |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- |   |                                       |              |
|---|---------------------------------------|--------------|
| – | der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 871.400 Euro |
| – | der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 871.600 Euro |

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 18.000 Euro festgesetzt.

## § 3

Es wird eine Verpflichtungsermächtigung i. H. v. 17.500 Euro für das Haushaltsjahr 2019 veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.700 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 21.11.2017 mit Wirkung zum 01.01.2018 wie folgt festgesetzt worden:

- |    |  |           |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer                                  |           |
| a) | für die land- forstwirtschaftlichen Betriebe | 330 v. H. |
|    | Grundsteuer A                                |           |
| b) | für die Grundstücke                          | 330 v. H. |
|    | Grundsteuer B                                |           |
| 2. | Gewerbsteuer                                 | 330 v. H. |

## § 6

Weitere Vorschriften

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.000,00 Euro im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenüber steht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 2.000,00 € je Einzelfall.

Breddenberg, 04.04.2018

GEMEINDE BREDDENBERG

Hanekamp  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung hinsichtlich des § 2 ist durch den Landkreis Emsland am 24.04.18 – 202 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 16.05.2018 bis 25.05.2018 im Büro der Gemeinde Breddenberg, Hauptstraße 25 in 26897 Breddenberg, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 201, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Breddenberg, 03.05.2018

GEMEINDE BREDDENBERG  
Der Bürgermeister

-----

### 183 Hauptsatzung der Gemeinde Fresenburg

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Fresenburg in seiner Sitzung am 28.11.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Fresenburg“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Lathen.

#### § 2

Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Fresenburg zeigt in Gold über goldenem Wellenschildfuß aus einer roten Zinnenmauer wachsend eine rote Linde mit drei starken Ästen, begleitet von zwei roten Zinntürmen.
- (2) Die Flagge als querrrechteckiges Tuch (Länge : Höhe = 5 : 3) ist von Rot und Gelb zu gleichen Teilen längsgestreift und auf der vorderen Drittel-Linie mit dem Gemeindewappen belegt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält im Siegelrund das Wappen der Gemeinde und die Umschrift \*GEMEINDE\*FRESENBURG\* LANDKREIS\*EMSLAND\*.
- (4) Eine Verwendung des Wappens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit der Genehmigung des Rates zulässig.

#### § 3

Ratzzuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- (1) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt,
- (2) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

#### § 4

Ein Verwaltungsausschuss wird gem. § 104 NKomVG nicht gebildet.

#### § 5

Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus der Mitte des Rates zwei ehrenamtliche Vertreter/innen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, die sie/ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Rates, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter/innen die Bezeichnung stellvertretende/r Bürgermeister/in mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

#### § 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsteller/n/innen können bis zu zwei Vertreter/innen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Fresenburg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragsteller/n/innen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheid ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

#### § 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Fresenburg. Daneben werden zur zusätzlichen Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner die Bekanntmachungen auf den Internetseiten der Gemeinde Fresenburg ([www.fresenburg.de](http://www.fresenburg.de)) veröffentlicht.
- (2) Satzungen und Verordnungen werden gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 NKomVG im Amtsblatt des Landkreises Emsland verkündet bzw. bekanntgemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Gemeindebüro der Gemeinde Fresenburg zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.
- (3) Bekanntmachungsvorgaben aus anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

## § 8

## Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die/der Bürgermeister/in die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile der Gemeinde.

Ort, Zeit und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 7 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## § 9

## Inkrafttreten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 10.07.2012 außer Kraft.

Fresenburg, 28.11.2017

## GEMEINDE FRESENBURG

Gerhard Führs  
Bürgermeister

**184 Satzung der Gemeinde Fresenburg über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen vom 28.11.2017**

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in seiner zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Fresenburg in seiner Sitzung am 28.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

## Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Fresenburg wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.
- (2) Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Erstattung von Verdienstausschlag einschließlich der Zahlung eines Pauschalstundensatzes für eine ausschließliche Haushaltsführung besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.
- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten als abgegolten.

## § 2

## Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld)

- (1) Die Ratsmitglieder mit Ausnahme des Bürgermeisters erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung.
- (2) Soweit Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nicht von Familienmitgliedern bzw. in Einrichtungen (z. B. Kindergärten) betreut werden können und dem Ratsmitglied tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, wird auf schriftlichen Antrag ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 12,00 € je Sitzung gewährt.

- (3) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung. Eine weitere Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt.  
§ 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (4) Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt.  
Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden höchstens 2 Sitzungsgelder gezahlt.  
Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

## § 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen  
für den Bürgermeister  
(ehrenamtlichen Gemeindedirektor  
in Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden)  
und seine/n Vertreter

- (1) Neben den Beträgen nach § 2 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gewährt:
 

a) für den Bürgermeister	410,00 €
(darin enthalten eine Telefonkostenpauschale von	50,00 €)
b) für den ehrenamtlichen Gemeindedirektor	190,00 €
c) für den stellv. Bürgermeister zugleich allgemeiner Verwaltungsvertreter	90,00 €

Damit gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten als abgegolten.

## § 4

## Fahrt- und Reisekosten

- (1) Für die Fahrten zu den Sitzungen (Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen sowie Besprechungen) wird eine Fahrtkostenentschädigung gezahlt. Diese beträgt für die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder 0,30 € je km Fahrtstrecke.
- (2) Der Bürgermeister erhält abweichend von Abs. 1 für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes mit dem eigenen Kraftfahrzeug als Fahrtkostenersatz eine monatliche Pauschale von 120,00 €.
- (3) Für Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes, die auf Anordnung oder mit Genehmigung des Rates oder des Bürgermeisters ausgeführt werden, erhalten die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder eine Fahrtkostenentschädigung von 0,30 € je km Fahrtstrecke. Eine Reisekostenentschädigung wird auf Grundlage der gesetzlichen Reisekostenbestimmungen gewährt. Bei dem Bürgermeister und seinen Stellvertretern bedarf es keiner Anordnung bzw. Genehmigung.  
§ 5 findet Anwendung.

## § 5

## Ersatz für Verdienstausschlag

- (1) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten Ersatz ihres Verdienstausschlages. Der Ersatz des Verdienstausschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag bis zur Höhe von 15,00 € je Stunde – für höchstens 8 Stunden täglich – ersetzt.
- (3) Selbstständig Tätigen wird eine Verdienstausschlagpauschale bis zur Höhe von 15,00 € je Stunde – für höchstens 8 Stunden täglich – gewährt.

- (4) Wer hauptberuflich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Verdienstausschlags.  
Der Pauschalstundensatz wird auf Antrag – für höchstens 8 Stunden täglich – gewährt.
- (5) Ersatz für Verdienstausschlag wird auch gewährt für Besprechungen oder Tagungen, zu denen der Bürgermeister eingeladen hat.

§ 6  
Entschädigung im Falle der Vertretung  
oder Verhinderung

- (1) Muss der Vertreter des Bürgermeisters diesen länger als zwei Monate vertreten, so erhält er ab Beginn des dritten Monats eine Aufwandsentschädigung in Höhe der des Bürgermeisters.  
Ab dem dritten Monat entfällt für den Vertreter dessen Entschädigung nach § 3.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn jemand länger als 2 Monate an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, für die über 2 Monate hinausgehende Zeit seiner Verhinderung.
- (3) Ruht das Mandat (§ 53 NKomVG), so entfällt für diese Zeit der Entschädigungsanspruch.

§ 7  
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.11.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 10.07.2012 außer Kraft.

Fresenburg, 28.11.2017

GEMEINDE FRESENBURG

Gerhard Führs  
Bürgermeister

### 185 Bekanntmachung der Gemeinde Geeste über die Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr

Gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes werden die nachfolgenden Flurstücke in der Gemeinde Geeste durch Beschluss des Rates der Gemeinde Geeste vom 26.04.2018 mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Flurstücke 28/11 und 40/37 der Flur 36, Gemarkung Dalum werden dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen gewidmet.

Das Flurstück 40/38, Flur 36 der Gemarkung Dalum wird dem öffentlichen Verkehr als Fuß- und Radweg gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Geeste. Lagepläne können bei der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 4, Am Rathaus 3, 49744 Geeste, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Diese ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49704 Osnabrück, oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären und gegen die Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste, zu richten.

Geeste, 27.04.2018

GEMEINDE GEESTE

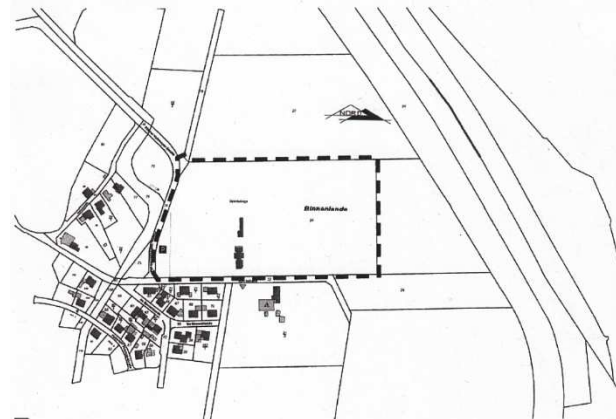
Höke  
Bürgermeister

### 186 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 44 „Freizeiteinrichtung mit Begegnungsstätte an der Pfarrer-Vehmeyer-Straße“ der Gemeinde Heede

Der vom Rat der Gemeinde Heede am 21.03.2018 als Satzung beschlossene o. g. Bebauungsplan Nr. 44 „Freizeiteinrichtung mit Begegnungsstätte an der Pfarrer-Vehmeyer-Straße“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie Anlagen können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, sowie im Haus des Bürgers, Am Markt 6, 26892 Heede, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Planen, Bauen, Wohnen, Bauleitverfahren, rechtsverbindliche Bebauungspläne der Gemeinde Heede eingesehen werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag		
und Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Im Haus des Bürgers gelten folgende Sprechzeiten:

Dienstag	16.00 Uhr bis 19.00 Uhr
----------	-------------------------

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Heede geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Heede, 08.05.2018

GEMEINDE HEEDE  
Der Bürgermeister

## 187 Satzung der Gemeinde Lathen vom 19. April 2018 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes – Lathen-Ortskern

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lathen folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Zur Behebung energetischer Missstände durch Sanierungsmaßnahmen wird das insgesamt etwa 70 Hektar umfassende und im § 2 näher beschriebene Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet im Sinne des Baugesetzbuches festgelegt. Das Gebiet erhält die Bezeichnung „Lathen-Ortskern“.

### § 2 Abgrenzung

- (1) Das Sanierungsgebiet schließt folgende Bereiche ein bzw. wird wie folgt begrenzt:

Im Osten grenzt das Gebiet an die Bahntrasse, im Südosten an die Herrmann-Löns-Straße mit der Wegeverbindung bis zur Straße „Zur Waage“. Im Süden sind die Bahnhofstraße einschließlich der südlich angrenzenden Grundstücke, im Westen an der Meppener Straße die Hausnummern 2 und 4 eingeschlossen. Die westliche Grenze verläuft entlang der Burgstraße bzw. des Emsweges einschließlich der westlich angrenzenden Grundstücke sowie im Norden an der Niederlangener Straße bzw. den Wasserlauf der „Lathener Beeke“.

- (2) Der Bereich des Sanierungsgebietes umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Lathen:

Flur 2, Flurstücke: 4/2, 4/3, 4/4, 4/6, 4/7, 8/2, 8/3, 8/4, 9/2, 12/2, 12/5, 12/6, 15/2, 15/4, 15/5, 21/2 (teilw.), 21/3, 23/2, 23/3, 23/6, 23/7, 24/1, 26/3, 29/5, 76/2, 76/5, 81/1, 81/2, 81/5, 82/3, 121/1 (teilw.), 181/6, 241/29, 242/26

Flur 3, Flurstücke: 1/1, 1/3, 2/1, 3/3, 3/4, 4/5, 4/6, 4/8, 4/9, 4/10, 5/5, 6/8, 7/1, 7/4, 7/5, 8/2, 8/3, 9/2, 10/3, 10/6, 10/7, 10/8, 12/1, 13/2, 13/5, 13/6, 13/7, 14, 15/1, 15/2, 16/3, 16/4, 16/7, 16/8, 16/9, 17/6, 17/7, 17/8, 24/2, 24/9, 25/4, 25/8, 25/14, 25/15, 26/18, 26/22, 26/23, 26/24, 26/25, 26/28, 26/29, 27/3, 27/8, 27/12, 27/15, 27/16, 27/17, 28/6, 28/7, 29/8, 30/6, 30/8, 30/9, 31/6, 31/8, 31/9, 32/9, 32/14, 32/15, 32/16, 32/19, 32/20, 32/21, 32/22, 131/9, 131/11, 131/20, 131/23, 131/24, 145/4, 145/8, 145/10, 145/15, 145/19, 145/20, 145/22, 145/24, 145/25, 145/26, 145/27, 145/28, 145/29, 145/30, 145/31, 145/32, 146/1, 146/2, 146/12, 147/3, 147/5, 147/13, 147/14, 147/15, 147/16, 148/4, 148/5, 148/6, 148/15, 148/16, 148/17, 149/2, 149/4, 149/10, 149/13, 149/14, 150/5, 150/7, 151/1, 151/4, 151/5, 151/6, 152/5, 152/8, 152/9, 152/10, 153/3, 153/7, 153/8, 154/4, 154/8, 154/9, 155/7, 155/8, 155/10, 156/6, 156/8, 159/12, 159/13, 159/15, 159/17, 161/5, 161/7, 162/5, 162/12, 164/6, 164/7, 167/5, 167/10, 167/13, 167/14, 167/15, 168/1, 169/1, 170/6, 170/7, 170/12, 170/13, 170/15, 170/18, 170/19, 170/21, 170/22, 170/23, 170/24, 170/27, 170/31, 170/33, 170/35, 170/37, 170/38, 170/39, 170/40, 171/1, 171/2, 248/10, 248/15 (teilw.), 250/11 (teilw.), 251/1, 251/2, 251/3, 254/1, 254/2, 273/252, 278/3, 282/6, 342/151, 350/168, 415/170, 418/253, 419/146, 484/170, 672/1, 722/171

Flur 4, Flurstücke: 6/2, 6/3, 7/1, 8/1, 8/2, 9/1, 11, 12/1, 14/3, 14/4, 15/5, 15/6, 17/2, 20/2, 20/4, 20/5, 23/2, 24/3, 24/4, 27/3, 27/4, 28/3, 28/4, 30/4, 30/5, 30/6, 32/1, 32/2, 34/2, 35/1, 37/1, 41/3, 41/4, 44/3, 44/4, 47, 48/1, 48/2, 49/1, 49/2, 49/5, 49/6, 49/7, 50/1, 51/4, 53/6, 53/7, 53/11, 53/12, 53/15, 53/16, 53/17, 55/3, 57/4, 57/13, 57/14, 58/7, 58/8, 61, 62/2, 62/3, 62/5, 66/4, 66/6, 67/4, 67/5, 70/8, 70/9, 70/10, 71/2, 74/2, 74/3, 75/4, 75/5, 76/7, 76/8, 76/10, 80/1, 83/1, 83/2, 83/3, 88/2, 90/2, 90/3, 92/2, 92/3, 95/1, 96/3, 98/4, 98/5, 98/8, 98/9, 98/10, 100, 101/2, 102/2, 104/1, 104/3, 105/1, 108/1, 162/2, 163/1, 165/1, 166/4, 166/5, 166/6, 167/1, 167/2, 167/4, 167/5, 181/2, 181/3, 182/4, 182/5, 183/2, 183/4, 183/5, 185/1, 187/1, 189/2, 189/3, 191/2, 191/3, 195/1, 196/1, 198/2, 198/3, 200/2, 203/3, 203/4, 206, 207, 211/2, 213/2, 213/4, 213/5, 215/1, 216/1, 216/3, 216/4, 219/1, 221/5, 221/6, 221/8, 221/9, 221/10, 223/3, 225/1, 226/4, 229/2, 229/5, 229/10, 229/11, 229/12, 231/1, 231/2, 231/3, 231/4, 232/2, 232/3, 232/5, 232/10, 236/4, 237/3, 241/2, 243/1, 246/2, 247/1, 247/3, 248/4, 248/7, 248/9, 248/13, 248/14, 248/16, 248/17, 251/1, 252/3, 255/1, 256/2, 256/3, 259/4, 260/3, 262/1, 263/1, 265/2, 266/2, 267/4, 267/5, 267/6, 267/7, 268/1, 268/2, 268/3, 275/2, 275/3, 277/4, 277/5, 277/6, 277/7, 277/8, 278/1, 279/3, 279/5, 279/6, 279/7, 280/4, 282/2, 283, 286/2, 288, 392/104, 393/104, 401/104, 416/281, 437/265, 451/68, 467/164, 570/69, 581/278, 591/247, 630/83, 631/82, 645/49, 646/49, 650/265, 653/265, 760/4, 761/5, 762/285, 763/1, 764/1, 768/104, 779/35

Flur 5, Flurstücke: 2/9, 4/4, 4/8, 4/9, 4/14, 4/16, 4/17, 4/18, 4/19, 4/20, 4/21, 4/22, 6/1, 6/2, 7, 9/2, 9/4, 11/3, 11/4, 11/5, 11/6, 13/2, 13/3, 13/4, 13/5, 15/3, 18/3, 19/1, 19/2, 20/3, 20/4, 20/5, 23/4, 23/5, 24/4, 24/10, 24/17, 24/18, 24/19, 24/20, 24/21, 24/23, 24/26, 24/27, 24/28, 24/30, 24/31, 24/32, 26/3, 26/4, 26/5, 26/6, 157/1, 163/4, 164/4, 164/5, 165/1, 167/5, 167/7, 167/20, 167/21, 167/22, 167/23, 167/24, 167/25, 179/32 (teilw.), 179/33 (teilw.), 179/34 (teilw.), 180/8, 196/3, 196/10, 196/12, 303/15

Flur 14, Flurstücke: 1/5, 1/6, 1/7, 2/5, 2/6, 2/7, 3/5, 3/6, 6/1, 7/1, 10/1, 10/2, 11/4, 11/5, 12, 13, 14/1, 16/1, 18, 19/1, 19/3, 19/4, 20, 23, 24, 25/1, 25/2, 26/2, 26/3, 26/4, 28, 29/1, 29/2, 30, 31, 32/1, 34, 35/1, 35/2, 41/1, 42, 43, 44/1, 44/2, 45, 46/1, 46/2, 46/3, 46/4, 47/1, 49/1, 50/3, 52/1, 55, 56/1, 56/2, 57/2, 57/3, 57/4, 58, 59/1, 59/2, 59/3, 59/4, 59/5, 59/6, 59/7, 59/11, 59/12, 61/2, 61/3, 62/1, 62/2, 63, 64/1, 64/2, 65, 66/1, 66/2, 67, 68/1, 68/2, 69/1, 69/2, 70, 71, 75/1, 75/2, 76, 77/1, 77/2, 78/1, 78/2, 79/1, 79/2, 80/1, 80/2, 80/3, 83/4, 83/6, 85/1, 85/2, 86, 87/1, 89, 90, 92, 93/1, 95, 96/1, 96/2, 97, 98, 99, 100/1, 100/2, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108/3, 109, 110, 111, 112, 113, 114/3, 115, 116, 117, 118/1, 118/2, 119/1, 119/2, 120, 121, 122, 123, 124, 126, 127/1, 130, 131/1, 131/3, 131/4, 131/5, 131/6, 131/10, 131/11, 131/12, 131/13, 131/14, 132/1, 132/2, 133/1, 133/2, 133/4, 133/5, 133/6, 133/7, 133/8, 133/14, 133/15, 133/16, 133/17, 134, 135/1, 135/3, 136/2, 136/3, 137, 138/2, 139/2, 140/2, 143, 146/1, 146/2, 147/1, 147/2, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155/1, 155/2, 156, 157, 158, 159/1, 160/1, 160/3, 161, 162, 163, 164/1, 164/3, 164/6, 164/7, 165, 166/1, 166/2, 167/2, 167/3, 169, 170, 171, 172, 174/1, 175/2, 175/6, 175/10, 175/11, 176/3, 176/5, 176/6, 178/2, 179/1, 179/2, 180/5, 181/1, 182/3, 183, 184, 185/1, 185/6, 186/1, 186/3, 186/7, 186/8, 188, 189/1, 189/2, 189/4, 189/5, 190/2, 190/4, 190/5, 191/3, 191/4, 192/1, 192/2, 193/3, 194/5, 194/6, 194/7, 195/6, 195/7, 197/3, 197/8, 197/9, 199/2, 200/5, 201/1, 202/2, 202/5, 202/6, 202/7, 202/8, 202/9, 202/10, 202/11, 203, 204, 205/1, 205/2, 206/4, 206/5, 207/2, 208/1, 208/2, 209, 210/2, 210/7, 210/9, 210/10, 211/2, 212/2, 213/4, 213/5, 214/3, 215/2, 215/12, 215/15, 215/17, 215/18, 215/20, 215/23, 215/24, 215/25, 215/26, 215/28, 215/29, 215/30, 216, 217/2, 220/1, 220/6, 221/5, 221/6, 221/11, 221/13, 221/14, 221/15, 221/16, 221/19, 221/25, 221/26, 221/37, 221/38, 221/39, 221/41, 221/45, 221/47, 221/49, 221/56, 221/61, 221/63, 221/67, 221/71, 221/72, 221/81, 221/83, 221/84, 221/87, 222/1, 222/3, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231/1, 231/2, 232, 233, 235/1, 235/3, 235/4, 235/6, 235/7, 235/8, 235/9, 235/10, 235/11, 235/12, 235/13, 235/16, 235/17, 235/18, 235/20, 235/21, 235/22, 235/23, 235/24, 235/25, 235/26, 235/27, 235/28, 235/29, 235/30, 235/31, 235/32, 235/33, 235/35, 235/36, 235/37, 235/38, 235/39, 235/40, 235/41, 237/9, 237/10, 237/11, 237/12, 237/13, 238/12, 238/13, 238/14, 238/15, 241, 242, 244, 245/2, 245/10, 245/11, 245/12, 246, 247, 248/1, 248/3, 249, 251/1, 251/3, 251/4, 252, 253, 254, 255, 256, 257/3, 257/13, 257/15, 257/19, 257/20, 257/21, 257/22

- (3) Der genaue räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in einer Karte durch eine Umgrenzungslinie dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152-156a BauGB ist ausgeschlossen.

### § 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 Abs. 1 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

### § 5 Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB befristet bis zum 31. Mai 2033.

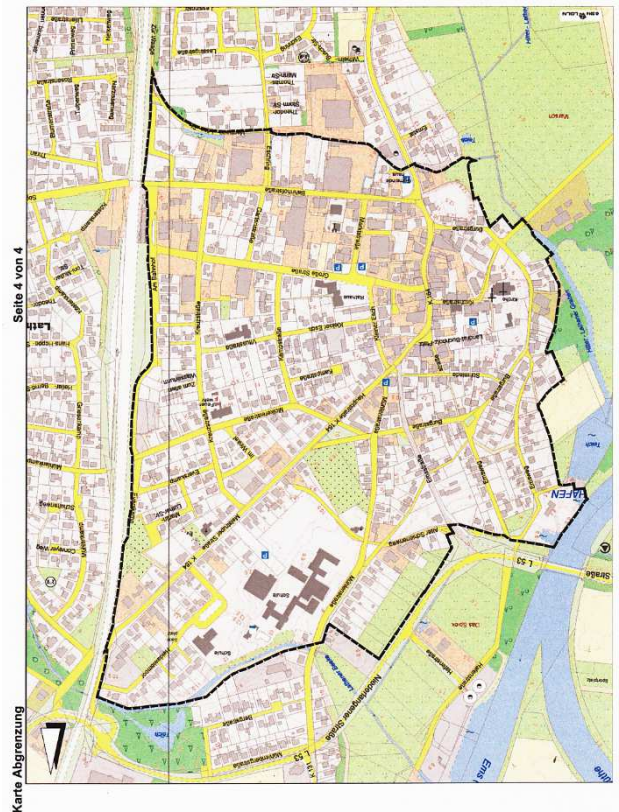
### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Lathen, 19.04.2018

### GEMEINDE LATHEN

Karl-Heinz Weber  
Gemeindedirektor



### Öffentliche Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### Hinweise:

- Die Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) rechtsverbindlich.
- Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 2 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lathen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- Gemäß § 10 Abs. 2 NKomVG wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Verkündung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.



- d) Die Satzung und die Karte, in denen der räumliche Geltungsbereich dargestellt ist, liegen zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz, während der Dienstzeiten aus.

Lathen, 08.05.2018

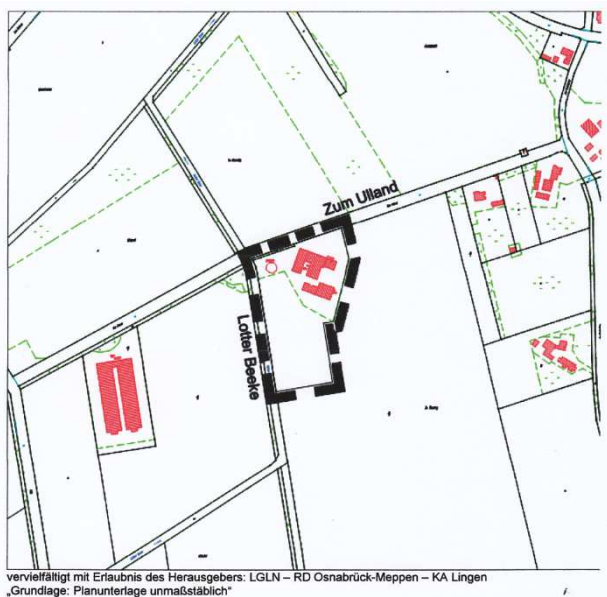
GEMEINDE LATHEN

Karl-Heinz Weber  
Gemeindedirektor

### 188 Bekanntmachung der Gemeinde Lengerich; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen Eilers“ in der Gemeinde Lengerich

Der Rat der Gemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am 22.03.2018 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen Eilers“ in der Gemeinde Lengerich einschließlich textlicher Festsetzungen und Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 25 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen Eilers“ in der Gemeinde Lengerich ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen Eilers“ in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen Eilers“ liegt ab sofort einschließlich Begründung mit Umweltbericht in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstr. 15, 49838 Lengerich, Zimmer 104, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Nach der Veröffentlichung des Bebauungsplans im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird dieser mit der Begründung und ggf. der zusammenfassenden Erklärung auf der Homepage der Samtgemeinde Lengerich unter [www.lengerich-emsland.de](http://www.lengerich-emsland.de) zur Verfügung gestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lengerich, 07.05.2018

GEMEINDE LENGERICH  
Der Bürgermeister

### 189 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 124, Änderung Nr. 24 nach § 13a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „An der Georgstraße“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den o. g. Bebauungsplan am 24.04.2018 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen



Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

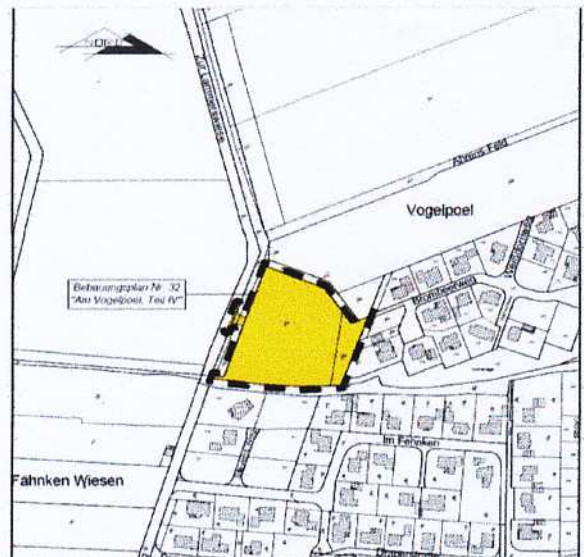
Lingen (Ems), 03.05.2018

STADT LINGEN (EMS)  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Schreinemacher  
Stadtbaurat

## 190 Gemeinde Niederlangen; Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 32 „Am Vogelpoel, Teil IV“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Nieders. Bauordnung (NBauO) – Beschleunigtes Verfahren gem. § 13b Baugesetzbuch (BauGB) –

Der Rat der Gemeinde Niederlangen hat aufgrund § 1 Abs. 3 sowie § 13b und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) und § 58 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Bebauungsplan Nr. 32 „Am Vogelpoel, Teil IV“ einschließlich den enthaltenen textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen und die Begründung nebst Anlagen als Satzung beschlossen. Mit diesem Bebauungsplan wird in der Gemeinde Niederlangen für einen Bereich westlich des vorhandenen Baugebietes Vogelpoel und nördlich der Wohnbaugebiete der Gemeinde Oberlangen ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 32 „Am Vogelpoel, Teil IV“ einschließlich Begründung nebst Anlagen gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan sowie die Begründung nebst Anlagen können ab sofort während der Dienstzeiten im Gemeindebüro Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, und im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Niederlangen, 08.05.2018

GEMEINDE NIEDERLANGEN  
Der Bürgermeister

**191 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Jahresabschluss und Prüfung des Eigenbetriebes „Gebäudebetrieb Papenburg“ der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 2016**

Der Rat der Stadt Papenburg hat in seiner Sitzung am 15.06.2017 gemäß § 33 der Eigenbetriebsverordnung den Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Gebäudebetrieb Papenburg“ für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen und in seiner Sitzung am 14.12.2017 dem Betriebsleiter die Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 erteilt.

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss 2016 zusammen mit dem Prüfbericht des städt. Rechnungsprüfungsamtes und dem Lagebericht des Haushaltsjahres 2016 in der Zeit vom 04.06.2018 bis 12.06.2018 im Rathaus der Stadt Papenburg, Hauptkanal rechts 68/69, Zimmer 27, zu folgenden Öffnungszeiten (Mo – Do: 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr sowie Fr: 8.30 – 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Papenburg, 04.05.2018

STADT PAPENBURG  
Der Bürgermeister

**192 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung; 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Salzbergen für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Salzbergen in der Sitzung am 22. März 2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	16.763.000	161.600	0	16.924.600
ordentliche Aufwendungen	16.687.500	237.100	0	16.924.600
außerordentliche Erträge	1.000	0	1.000	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.132.500	134.600	0	16.267.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.733.600	525.100	0	16.258.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.120.800	0	113.700	6.007.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.443.000	0	67.500	9.375.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	242.000	0	0	242.000
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts				
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts				

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird auf 2.400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die unerheblichen Wertgrenzen gem. folgender Rechtsnormen werden nicht verändert:

- a. § 115 II Nr. 1 NKomVG
- b. § 115 II Nr. 2 NKomVG
- c. § 117 I Satz 2 NKomVG
- d. § 19 IV KomVG

Als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die sich auf Innere Verrechnungen dieses Haushalts oder auf solche über- und außerplanmäßigen Ausgaben beziehen, die in vollem Umfang erstattet werden.

Teilhaushalte werden im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO zu einer Bewirtschaftungseinheit (Budget) erklärt. Ansätze für Aufwendungen, die nicht innerhalb eines Budgets deckungsfähig sind, sind gegenseitig deckungsfähig, wenn sie in einem sachlichen Zusammenhang gemäß § 19 Abs. 2 KomHKVO stehen. Zahlungswirksame Aufwendungen können im Sinne des § 19 Abs. 4 KomHKVO für unerhebliche Auszahlungen innerhalb eines Budgets für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit verwendet werden.

Die Wertgrenze für Rückstellungen und Abgrenzungen beträgt je Einzelbetrag 500,00 €.

Salzbergen, 22.03.2018

#### GEMEINDE SALZBERGEN

Kaiser  
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung
- 2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
- 2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.05.2018 bis zum 25.05.2018 im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Franz-Schratz-Straße 12, Zimmer 12, zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Salzbergen, 26.04.2018

GEMEINDE SALZBERGEN  
Der Bürgermeister

### 193 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Sögel

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1, 98 Abs. 1 und 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Samtgemeinde Sögel in seiner Sitzung am 15.03.2018 nachstehende Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Sögel vom 21.11.2012 beschlossen:

#### Artikel 1

§ 1 Abs. 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

„ § 1  
Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (4) Die Samtgemeinde erfüllt die ihr nach § 98 NKomVG übertragenen Aufgaben. Ferner haben ihr gemäß § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG alle Mitgliedsgemeinden die Aufgaben des Arbeitsschutzes übertragen.

Des Weiteren haben die Mitgliedsgemeinden Groß Berßen, Hüven, Klein Berßen, Sögel, Spahnharrenstätte, Stavern und Werpeloh der Samtgemeinde die Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz übertragen.“

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.06.2018 in Kraft.

Sögel, 07.05.2018

#### SAMTGEMEINDE SÖGEL

Wigbers  
Samtgemeindebürgermeister

### 194 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Spahnharrenstätte über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 31/2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Spahnharrenstätte in seiner Sitzung am 19.04.2018 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Spahnharrenstätte über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen vom 08.02.1995 beschlossen:

#### Artikel 1

§ 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 2  
Aufwandsentschädigungen (Sitzungsgeld)  
für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € je Sitzung. Für Ratsmitglieder, denen nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 32,00 €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstausfalls und den Pauschalstundensatz; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 8.
- (3) Die Ratsmitglieder erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld nach Abs. 1 eine jährliche Pauschale von 50,00 € zum Jahresende.
- (4) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an bis zu 12 Fraktionssitzungen im Kalenderjahr eine Entschädigung im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung.“

#### Artikel 2

„ § 3  
Zusätzliche Aufwandsentschädigung  
für den Ratsvorsitzenden, seinen Vertreter  
sowie die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- |  |             |
|--|-------------|
| a) an den Ratsvorsitzenden/<br>ehrenamtl. Gemeindedirektor | 500,00 Euro |
| b) an seinen Vertreter                                     | 52,00 Euro  |
| c) an den/die Fraktions-/Gruppen-<br>vorsitzende/n         | 25,00 Euro“ |

#### Artikel 3

§ 5 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 5  
Fahrtkosten

- (2) Dem/Der Bürgermeister/-in wird eine Fahrtkostenpauschale für Fahrten innerhalb der Gemeinde Spahnharrenstätte in Höhe von 40,00 € monatlich gezahlt.“

## Artikel 4

Diese 4. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Spahnharrenstätte, 25.04.2018

## GEMEINDE SPAHNHARRENSTÄTTE

Timperk  
Bürgermeister

## 195 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Werpeloh für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Werpeloh in der Sitzung am 21.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.314.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.291.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.272.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.163.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	381.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.175.900 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	711.300 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	25.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.364.900 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.364.900 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 711.300 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 212.100 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	315 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	315 v. H.
2.	Gewerbsteuer	315 v. H.

## § 6

Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung

Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 400.000 €.

Werpeloh, 21.02.2018

## GEMEINDE WERPELOH

Sievers  
Gemeindedirektor

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hinsichtlich des § 2 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 24.04.2018 unter dem Aktenzeichen 20-202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 16.05.2018 bis zum 25.05.2018 in der Gemeinde Werpeloh, 49751 Werpeloh, Am Brink 6, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Werpeloh, 03.05.2018

GEMEINDE WERPELOH  
Der Gemeindedirektor

## C. Sonstige Bekanntmachungen

### 196 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; BZV Neuringe II, Landkreis Emsland

BZV Neuringe II  
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

– Ladung –

In dem Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Neuringe II, Landkreis Emsland werden hiermit die Beteiligten gem. § 100 i. V. m. §§ 59 u. 60 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) zur Bekanntgabe des Nachtrages I zum Zusammenlegungsplan und zur Anhörung geladen.

Die Bekanntgabe und Anhörung findet statt am

Donnerstag, dem 07. Juni 2018 um 15:00 Uhr,  
im Sitzungssaal des Rathauses der  
Gemeinde Twist, Flensbergstr. 1, 49767 Twist

In diesem Termin werden die wesentlichen Teile des Nachtrages I zum Zusammenlegungsplan erläutert.

Jeder vom Nachtrag I zum Zusammenlegungsplan des BZV Neuringe II betroffene Beteiligte erhält gem. § 59 Abs. 3 FlurbG mit dieser Ladung als Nachweis über Anspruch und Abfindung folgende Auszüge aus dem Nachtrag I zum Zusammenlegungsplan (Hinweis: Nachweis ist nur dann beigefügt, wenn bei einem Beteiligten Eintragungen erforderlich waren):

Ein Merkblatt zu den Nachweisen ist den Unterlagen beigefügt.

- Nachweis über Anspruch und Abfindung – Teilnehmer –
- Nachweis über Anspruch und Abfindung – alte Flächen –
- Nachweis über Anspruch und Abfindung – Belastungen und Rechte – (2. u. 3. Abteilung des Grundbuches)
- Nachweis über Anspruch und Abfindung – Belastungen und Rechte – (Öff.-rechtl. Festlegungen u sonst. Hinweise)
- Nachweis über Anspruch und Abfindung – neue Flächen –
- Nachweis über Anspruch und Abfindung – Belastungen und Rechte – (innerh. d. Grundbuchblattes zu übertragen)
- Nachweis über Anspruch und Abfindung – Belastungen und Rechte – (im Grundbuch zu löschen)
- Nachweis über Anspruch und Abfindung – Belastungen und Rechte – (im Grundbuch neu einzutragen)
- Nachweis über Anspruch und Abfindung – Belastungen und Rechte – (nicht im Grundbuch eingetragen)
- Nachweis über Anspruch und Abfindung – Belastungen und Rechte – (Öff.-rechtl. Festlegungen u. sonst. Hinweise)
- Nachweis über Anspruch und Abfindung – Anspruchsberechnung und Geldleistung –
- Zusammenstellung Geldleistungen – Übersicht Zahlungsstand –
- Besitzstandskarte – Neuer Bestand –

Diese Auszüge weisen die alten und neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm eingebrachten Grundbesitz nach. Sollten einem Beteiligten bis zum Termin die entsprechenden Unterlagen nicht vorliegen, erhält er auf Anforderung entsprechende Ersatzunterlagen (Tel.-Nr. 05931/8827-482 oder 8827-475).

Der Nachtrag I zum Zusammenlegungsplan mit den dazu gehörigen Übersichtskarten liegt in der Zeit vom 15.05.2018 bis 06.06.2018 während der Dienststunden (Mo. bis Do. von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Fr. von 9.00 bis 12.00 Uhr) beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, Zimmer Nr. 204, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Für Auskünfte stehen Bedienstete der Geschäftsstelle Meppen des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems zur Verfügung.

Widersprüche gegen den Nachtrag I können gem. § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Anhörungstermin am 07.06.2018 vorgebracht werden, also nicht an den Auslegungstagen. Es sollte nach Möglichkeit eine schriftliche Begründung vorgelegt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass in denjenigen Fällen, in denen über den eingelegten Widerspruch gegen den Zusammenlegungsplan bereits abschließend verhandelt und das Verhandlungsergebnis nunmehr im Nachtrag I umgesetzt wurde, kein erneuter Widerspruch eingelegt werden kann.

Soweit es sich bei den Grundstücken um gemeinschaftliches Eigentum handelt, hat der Empfänger der Auszüge die übrigen Mit-eigentümer über den Inhalt zu informieren.

Beteiligte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen und diese der Flurbereinigungsbehörde auf Anforderung zu übergeben. Vollmachtsformulare sind beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, erhältlich.

Gemäß §§ 114 und 134 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass von den Beteiligten, die nicht zu dem Anhörungstermin am 07.06.2018 erscheinen und nicht bis zum Schluss des Termins eine Erklärung abgegeben haben, angenommen wird, dass sie mit den Ergebnissen und dem Inhalt des Nachtrages I zum Zusammenlegungsplan einverstanden sind.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Meppen, 02.05.2018

AMT FÜR REGIONALE LANDES-  
ENTWICKLUNG WESER-EMS  
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –  
Im Auftrag  
Conen

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

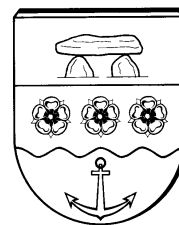
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2018

Ausgegeben in Meppen am 31.05.2018

Nr. 14

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>			
197 Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung	159	209 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Gröninger KG, Geeste-Groß Hesepe	164
198 Sitzung des Schulausschusses	159	210 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Haschenhermes, Meppen	164
199 Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus	159	211 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Herbers, Beesten	165
200 Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bernhard Burke GbR, Lähden	160	212 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Matthias Thuinemann, Freren	165
201 Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bio-Energie Eilers GmbH & Co. KG, Werpeloh	160	<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>	
202 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Firma Windpark Andrup GmbH, Haselünne	160	213 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Düne“ der Gemeinde Dörpen mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes durch die Samtgemeinde Dörpen im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)	165
203 Jahresabschluss der Deula Freren GmbH für das Geschäftsjahr 2017	161	214 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dörpen für das Haushaltsjahr 2018	166
204 Jahresabschluss der Emsländischen Geflügelfleischuntersuchungs-GmbH für das Geschäftsjahr 2017	161	215 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Dörpen für das Haushaltsjahr 2018	167
205 Jahresabschluss der IT-Dienstleistungsgesellschaft mbH Emsland für das Geschäftsjahr 2017	162	216 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Waldsiedlung Napoleondamm“, einschließlich örtlicher Bauvorschriften gem. § 84 NBauO, Verfahren gem. § 13 a BauGB	168
206 Jahresabschluss der Meilenstein Weiterbildungsgesellschaft für Ärztinnen und Ärzte im Landkreis Emsland gGmbH für das Geschäftsjahr 2017	163		
207 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Agrar Context GmbH & Co. KG; Handrup	163		
208 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Theo Gebben, Twist; Betriebsstandort: Haren	164		

	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>		<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
217	Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; Bebauungsplan Nr. 140 „Richters Esch“, einschließlich örtlicher Bauvorschriften gem. § 84 NBauO, Verfahren gemäß § 13 a BauGB	168	229	Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 19 „Poststraße, Sustrum-Moor“ der Gemeinde Sustrum, mit entsprechender Berichtigung im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen	177
218	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Heede für das Haushaltsjahr 2018	169	230	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Werlte für das Haushaltsjahr 2018	178
219	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hilkenbrook für das Haushaltsjahr 2018	170	231	Bekanntmachung der Stadt Werlte; Bebauungsplan Nr. 60 „Wehm – Schnelthörn II“, 1. Änderung	179
220	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lahn für das Haushaltsjahr 2018	170	<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>		
221	Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Lingen (Ems); Veränderungssperre Nr. 41 (für den Bebauungsplan Nr. 15, Änderung Nr. 6, Ortsteil Laxten); Hier: Verlängerung	171			
222	Bekanntmachung der Stadt Lingen (Ems); Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); BP Europa SE, BP Lingen, Raffineriestraße, 49808 Lingen (Ems)	172			
223	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lorup für das Haushaltsjahr 2018	173			
224	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neulehe für das Haushaltsjahr 2018	174			
225	I. Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen (einschließlich der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr) in der Samtgemeinde Nordhümmling	175			
226	1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 2018	175			
227	1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Gebäudebetrieb Papenburg“ der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 2018	176			
228	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rastdorf für das Haushaltsjahr 2018	177			



## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 197 Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung

**Bitte beachten:  
Geänderte Sitzungszeit  
und -ort!**

Am Dienstag, dem 05.06.2018, findet um 15:30 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung im Alten Gasthaus Kränge, Lange Straße 2, 49777 Stavern, statt.

Vor Beginn der Sitzung findet um 15:00 Uhr eine Besichtigung des Dorfladens des „Staverner Konsum e. V.“, Kirchstraße 2, 49777 Stavern, statt.

#### Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung vom 05.02.2018
  5. Breitbandausbau im Landkreis Emsland; Aktueller Sachstand
  6. Förderung von Einrichtungen der wohnortbezogenen Nahversorgung:
    - a) Zwischenevaluation des Förderprogramms
    - b) Ergänzung der Förderbedingungen
    - c) Projektantrag Erweiterung des Einzelhandelsgeschäfts in Niederlangen
  7. Bericht über wichtige Angelegenheiten
  8. Anfragen und Anregungen
  9. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17.00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 24.05.2018

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

### 198 Sitzung des Schulausschusses

Am Donnerstag, dem 07.06.2018, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Schulausschusses im Kreishaus I, Sitzungszimmer 1, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

#### Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung

4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Schulausschusses vom 08.03.2018
5. Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse
  - a) Wiederaufbau der Turnhalle an der Grundschule Johannesschule in Lingen (Ems)
  - b) Neubau eines Multifunktionsgebäudes mit Sporthalle und Gemeinschaftsräumen in Neubörger
    - a) Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse
    - b) Kreiszuschuss aus Mitteln der Förderung von Gemeinschaftseinrichtungen
  - c) Energetische Sanierung der kleinen Turnhalle am Gymnasium Marianum Meppen
  - d) Ersatzbau der Sporthalle am Gymnasium Papenburg
6. Schülerbeförderung; Überarbeitung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Emsland
7. Förderschulen im Landkreis Emsland; Fortbestand und Weiterführung der Förderschulen Schwerpunkt "Lernen"
8. Bericht über wichtige Angelegenheiten
9. Anfragen und Anregungen
10. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 22.05.2018

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

### 199 Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus

Am Montag, dem 11.06.2018, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus in der Gedenkstätte Esterwegen, Seminarraum 2, Hinterm Busch 1, 26897 Esterwegen, statt.

Vor Sitzungsbeginn ist um 14.30 Uhr eine Führung durch die Sonderausstellung "Mit den Augen der Täter. Ein Fotoalbum über das Konzentrationslager Esterwegen 1935" vorgesehen.

#### Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus vom 06.03.2018
  5. Kreiszuschuss zu den Kosten für den Umbau und die Erweiterung der Speisesäle im Ludwig-Windthorst-Haus Lingen
  6. Kreiszuschuss an den Meppener Kunstkreis e. V. zur Durchführung des Programms im Jugend- und Kulturgästehaus ("Netzwerk Koppelschleuse Meppen")
  7. Emsländische Landschaft e. V.; Erhöhung der jährlichen Mitgliedsbeiträge
  8. Bericht über wichtige Angelegenheiten
  9. Anfragen und Anregungen
  10. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 30.05.2018

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

**200 Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bernhard Burke GbR, Lähden**

Die Bernhard Burke GbR, Moorhäuser 5, 49774 Lähden, beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Herßum, Flur 13, Flurstücke 45/1 nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erweiterung einer vorhandenen Biogasanlage durch Einbau eines zweiten BHKW mit 400 kW elektrische Leistung und 998 kW Feuerungswärmeleistung ohne Erhöhung der In- bzw. Outputstoffe (Kapazität der Gesamtanlage: 770 kW elektrische Leistung, 1.950 kW Feuerungswärmeleistung und 1.366.709 Mio. Nm<sup>3</sup> Rohbiogas/a).

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. der Nr. 1.11.1.2 und 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland ([www.emsland.de](http://www.emsland.de)) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 2505) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 11.05.2018

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**201 Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bio-Energie Eilers GmbH & Co. KG, Werpeloh**

Die Bio-Energie Eilers GmbH & Co. KG, Am Brink 5, 49751 Werpeloh, beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Werpeloh, Flur 12, Flurstück 11, nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erweiterung einer vorhandenen Biogasanlage durch Errichtung eines Flex-BHKW mit 901 kW elektrische Leistung und 2.132 kW Feuerungswärmeleistung (FWL) ohne Änderung des In- und Outputs (Kapazität der Gesamtanlage: 1.633 kW elektrische Leistung, 4.018 kW FWL und 2.292.000 Nm<sup>3</sup> Rohbiogas/a).

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Nr. 1.11.1.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland ([www.emsland.de](http://www.emsland.de)) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 2505) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 16.05.2018

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**202 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Firma Windpark Andrup GmbH, Haselünne**

Mit Bescheid vom 18.05.2018 wurde der Antragstellerin, der Firma Windpark Andrup GmbH, Mittelkamp 3, 49740 Haselünne, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 149,0 m, einer Gesamthöhe von 206,86 m, einem Rotordurchmesser von 115,7 m und einer Leistung von jeweils 3,0 MW auf den Grundstücken Gemarkung Andrup, Flur 15, Flurstücke 22 und 23, Gemarkung Lage, Flur 6, Flurstück 25/1 und Gemarkung Dohren, Flur 18, Flurstück 5, erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: – Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 01.06.2018 bis zum 14.06.2018 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 520 a, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auch auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 22.05.2018

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

## 203 Jahresabschluss der Deula Freren GmbH für das Geschäftsjahr 2017

Die Gesellschafterversammlung der Deula Freren GmbH hat in ihrer Sitzung am 18.05.2018 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2017 auf das Jahr 2018 vorzutragen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Gehring & Kollegen GmbH“ in Lingen hat mit Datum vom 22.03.2018 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der DEULA Freren GmbH, Lehranstalt für Landwirtschaft – Technik – Umwelt, Freren, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Durch § 29 Satz 2 EigBetrVO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die Geschäftsführung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329, eingesehen werden.

Meppen, 23.05.2018

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

## 204 Jahresabschluss der Emsländischen Geflügelfleischuntersuchungs-GmbH für das Geschäftsjahr 2017

Die Gesellschafterversammlung der Emsländischen Geflügelfleischuntersuchungs-GmbH hat in ihrer Sitzung am 22.05.2018 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2017 auf das Jahr 2018 vorzutragen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Volbers Vehmeyer Kollegen GmbH“ in Lingen hat mit Datum vom 30.04.2018 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der Emsländische Geflügelfleischuntersuchungs-GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Durch § 29 EigBetrVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die Geschäftsführung der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Jahresabschluss und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt."

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329, eingesehen werden.

Meppen, 23.05.2018

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

## 205 Jahresabschluss der IT-Dienstleistungsgesellschaft mbH Emsland für das Geschäftsjahr 2017

Die Gesellschafterversammlung der IT-Dienstleistungsgesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 17.05.2018 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2017 auf das Jahr 2018 vorzutragen.

Der vereidigte Buchprüfer „Engelbert Cordes“ in Lingen hat mit Datum vom 02.05.2018 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht der IT-Dienstleistungsgesellschaft mbH Emsland für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Durch § 29 Abs. 1 Satz 2 EigBetrVO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die Geschäftsführung der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG vorgenommen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329, eingesehen werden.

Meppen, 23.05.2018

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

## 206 Jahresabschluss der Meilenstein Weiterbildungsgesellschaft für Ärztinnen und Ärzte im Landkreis Emsland gGmbH für das Geschäftsjahr 2017

Die Gesellschafterversammlung der Meilenstein Weiterbildungsgesellschaft für Ärztinnen und Ärzte im Landkreis Emsland gGmbH hat in ihrer Sitzung am 07.05.2018 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2017 auf das Jahr 2018 vorzutragen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Gehring & Kollegen GmbH“ in Lingen hat mit Datum vom 08.03.2018 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der Meilenstein Weiterbildungsgesellschaft für Ärztinnen und Ärzte im Landkreis Emsland gGmbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Durch § 29 Satz 2 EigBetrVO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die Geschäftsführung der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG vorgenommen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Entsprechend § 32 Abs. 2 EigBetrVO bestätigen wir:

Der Jahresabschluss und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329, eingesehen werden.

Meppen, 23.05.2018

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

## 207 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Agrar Contex GmbH & Co. KG; Handrup

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 02.05.2018</b>	
Betreiber	Agrar Contex GmbH & Co. KG Hestrupe Straße 8 49838 Handrup
Betriebsstandort (Adresse)	Fensterholter Weg 49838 Handrup
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 01.05.2020

**208 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Theo Gebben, Twist; Betriebsstandort: Haren**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz					
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 16.04.2018					
Betreiber	Stall 1 + 2: Theo Gebben Stall 3 + 4: Gebben 51a KG Kastanienallee 56 49767 Twist				
Betriebsstandort (Adresse)	Hasenstr. 999 49733 Haren (Ems)				
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze				
<b>Fazit:</b>					
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>					
Wenn ja, welche:					
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Mängel ./.</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>		Mängel ./.	Beseitigung bis		
Mängel ./.	Beseitigung bis				
Nachprüfungstermin, Datum:					
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 15.04.2021					

**209 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Gröninger KG, Geeste-Groß Hesepe**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz					
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 02.05.2018					
Betreiber	Stall 1 + 2: SD Gröninger KG Stall 3: SD Gröninger 3 KG Am Bahndamm 8a 49744 Geeste-Gr. Hesepe				
Betriebsstandort (Adresse)	Am Bahndamm 8a 49744 Geeste-Gr. Hesepe				
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze				
<b>Fazit:</b>					
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>					
Wenn ja, welche:					
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Mängel ./.</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>		Mängel ./.	Beseitigung bis		
Mängel ./.	Beseitigung bis				
Nachprüfungstermin, Datum:					
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 01.05.2021					

**210 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Haschenhermes, Meppen**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 12.04.2018	
Betreiber	Haschenhermes und Sohn An der Beeke 4 49716 Meppen
Betriebsstandort (Adresse)	An der Beeke 15 49716 Meppen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.8.1 Sauen einschl. dazugeh. Ferkelaufzuchtplätze (< 30 kg Lebendgew.) mit 750 oder mehr Sauenplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 11.04.2021

-----

**211 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Herbers, Beesten**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>					
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 14.03.2018</b>					
Betreiber	Heinrich Herbers (Stall 1 & 2) Ingrid Herbers (Stall 3 & 4) Wolfgang Herbers (Stall 5) Loher Straße 5 49832 Beesten				
Betriebsstandort (Adresse)	Loher Straße 5 49832 Beesten				
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mast-schweineplätze				
<b>Fazit:</b>					
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>					
Wenn ja, welche:					
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%;">Mängel ./.</td> <td>Beseitigung bis</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </table>		Mängel ./.	Beseitigung bis		
Mängel ./.	Beseitigung bis				
Nachprüfungstermin, Datum:					
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 13.03.2021					

-----

**212 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Matthias Thuinemann, Freren**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>					
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 15.02.2018</b>					
Betreiber	Matthias Thuinemann Thuinemann GbR Thuinemann KG Eichengrund 2 49832 Freren				
Betriebsstandort (Adresse)	Eichengrund 2 49832 Freren				
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mast-schweineplätze				
<b>Fazit:</b>					
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>					
Wenn ja, welche:					
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%;">Mängel ./.</td> <td>Beseitigung bis</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </table>		Mängel ./.	Beseitigung bis		
Mängel ./.	Beseitigung bis				
Nachprüfungstermin, Datum:					
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 14.02.2021					

-----

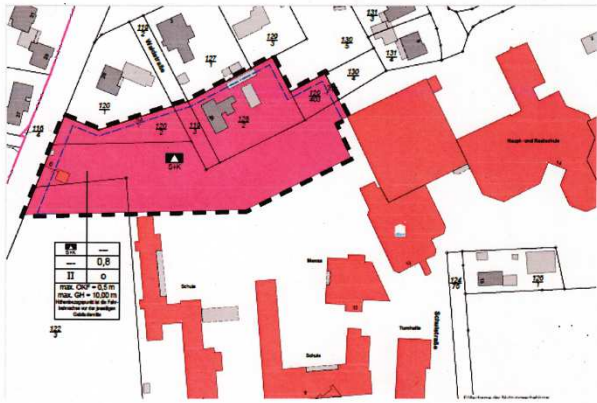
**B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden**

**213 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Düne“ der Gemeinde Dörpen mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes durch die Samtgemeinde Dörpen im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Bau-gesetzbuch (BauGB)**

Die vom Rat der Gemeinde Dörpen am 05.04.2018 als Satzung beschlossene o. g. 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Düne“ mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes durch die Samtgemeinde Dörpen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Planen, Bauen, Wohnen, Bauleitverfahren, rechtsverbindliche Bebauungspläne der Gemeinde Dörpen, eingesehen werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag			
und Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr	
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr		
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr	
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr		

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dörpen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Dörpen, 14.05.2018

GEMEINDE DÖRPEN  
Der Gemeindedirektor

## 214 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dörpen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dörpen in der Sitzung am 05.04.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.876.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.868.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	500.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.025.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.684.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.339.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.747.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.083.600 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.500 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.448.500 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	14.448.500 €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.083.600 € festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	345 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	345 v. H.
2.	Gewerbesteuer	345 v. H.

### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 10.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.



Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Dörpen, 05.04.2018

GEMEINDE DÖRPEN

Gerdas Wocken  
Bürgermeister Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 22.05.2018 – 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 04.06.2018 bis zum 13.06.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dörpen, 28.05.2018

GEMEINDE DÖRPEN  
Der Bürgermeister

**215 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Dörpen für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Dörpen in der Sitzung am 10.04.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	15.585.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	14.826.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.056.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.573.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	560.700 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.541.500 €

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	428.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.616.700 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	17.543.100 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Bemessung der Samtgemeindeumlage wird auf 29,00 % der Steuerkraft für Umlagen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Der Anteil der an die Mitgliedsgemeinden weiterzureichenden Schlüsselzuweisung wird auf 22 % des Aufkommens festgesetzt. Die Anteile der jeweiligen Mitgliedsgemeinden werden in Anwendung des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) nach folgender Formel berechnet:

$(\text{Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinde} \times \text{Gemeindegrößenansatz der Samtgemeinde} \times \text{Grundbetrag} - \text{Steuerkraft für Schlüsselzuweisung}) \times 75 \% \times 22 \%$

Im Falle der Abundanz der Samtgemeinde tragen die Mitgliedsgemeinden, deren Steuerkraft über der Bedarfsmesszahl liegt, 22 % der von der Samtgemeinde zu zahlenden Finanzausgleichsumlage und die an die übrigen Mitgliedsgemeinden weiterzuleitenden Schlüsselzuweisungsanteile.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 10.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Dörpen, 11.04.2018

SAMTGEMEINDE DÖRPEN

Wocken  
Samtgemeindebürgermeister

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (N FAG) in Verbindung mit § 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 15.05.2018 – 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 04.06.2018 bis zum 13.06.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

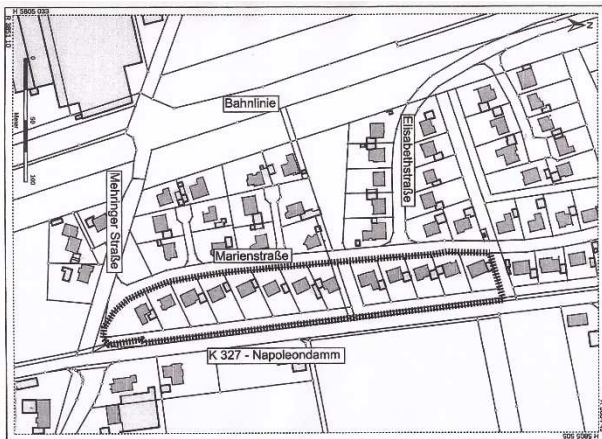
Dörpen, 28.05.2018

SAMTGEMEINDE DÖRPEN  
Der Samtgemeindebürgermeister

## 216 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Waldsiedlung Napoleondamm“, einschließlich örtlicher Bauvorschriften gem. § 84 NBauO, Verfahren gem. § 13 a BauGB

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 07.03.2018 die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 mit der Begründung nebst Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarz gestrichelten Umrandung dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Verkleinerte Deutsche Grundkarte M: 1:10.000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen (Ems).

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 einschließlich der Begründung nebst Anlagen liegt während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung, Markt 18, 48488 Emsbüren, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 43, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

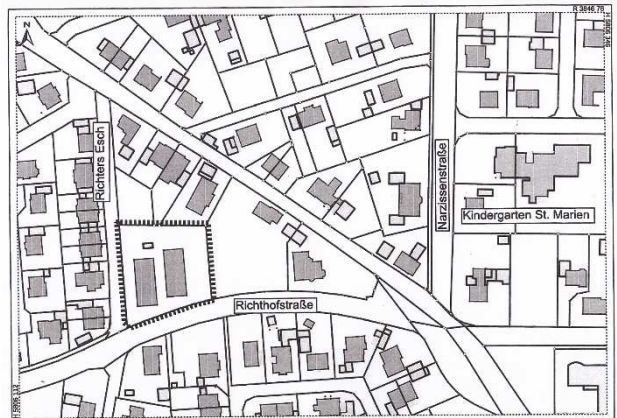
Emsbüren, 17.05.2018

GEMEINDE EMSBÜREN  
Der Bürgermeister

## 217 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; Bebauungsplan Nr. 140 „Richters Esch“, einschließlich örtlicher Bauvorschriften gem. § 84 NBauO, Verfahren gemäß § 13 a BauGB

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 07.03.2018 den Bebauungsplan Nr. 140 mit der Begründung nebst Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarz gestrichelten Umrandung dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Verkleinerte Deutsche Grundkarte M: 1:10.000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen (Ems).

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 140 einschließlich der Begründung nebst Anlagen liegt während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung, Markt 18, 48488 Emsbüren, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 43, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Emsbüren, 17.05.2018

GEMEINDE EMSBÜREN  
Der Bürgermeister

## 218 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Heede für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Heede in der Sitzung am 21.03.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.217.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.238.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	204.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	353.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.879.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.796.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.643.100 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.365.300 €

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	311.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.522.800 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.473.500 €

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	345 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	345 v. H.
2.	Gewerbesteuer	345 v. H.

### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Heede, 21.03.2018

GEMEINDE HEEDE

Pohlmann  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 24.04.2018 – 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 04.06.2018 bis 13.06.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Heede, 14.05.2018

GEMEINDE HEEDE  
Der Bürgermeister

## 219 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hilkenbrook für das Haushaltsjahr 2018

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hilkenbrook in seiner Sitzung am 20.03.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	586.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	586.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	516.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	496.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	24.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	308.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	198.300 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	62.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	739.600 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	867.300 Euro

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 153.000 Euro festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 86.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 18.10.2017 mit Wirkung vom 01.01.2018 wie folgt festgesetzt worden:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A	330 v. H.
b)	für die Grundstücke Grundsteuer B	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer	330 v. H.

#### § 6

Weitere Vorschriften

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.000,00 Euro im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenüber steht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 2.000,00 € je Einzelfall.

Hilkenbrook, 20.03.2018

GEMEINDE HILKENBROOK

Düvel  
Bürgermeister

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung hinsichtlich des § 2 ist durch den Landkreis Emshard am 04.05.2018 – 202 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 31.05.2018 bis 08.06.2018 im Büro der Gemeinde Hilkenbrook, Hauptstraße 71 in 26897 Hilkenbrook, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 201, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hilkenbrook, 11.05.2018

GEMEINDE HILKENBROOK  
Der Bürgermeister

## 220 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lahn für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lahn in der Sitzung am 16.04.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	861.100 Euro
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	935.000 Euro
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	6.000 Euro
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	820.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Saldo	852.800 Euro - 32.800 Euro
2.3.	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	214.000 Euro
2.4.	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit Saldo	149.200 Euro 64.800 Euro
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0 Euro
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit Saldo	16.000 Euro - 16.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	die Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	1.034.000 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes Gesamtsaldo	1.018.000 Euro 16.000 Euro

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 12.200 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaft- lichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v. H.
2.	Gewerbsteuer	310 v. H.

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 4.000 EUR nicht übersteigen. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen und Auszahlungen denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht.

Lahn, 16.04.2018

GEMEINDE LAHN

Winkler  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 07.05.2018 – 202 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06.2018 – 11.06.2018 im Büro der Gemeinde Lahn und im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, öffentlich aus.

Lahn, 14.05.2018

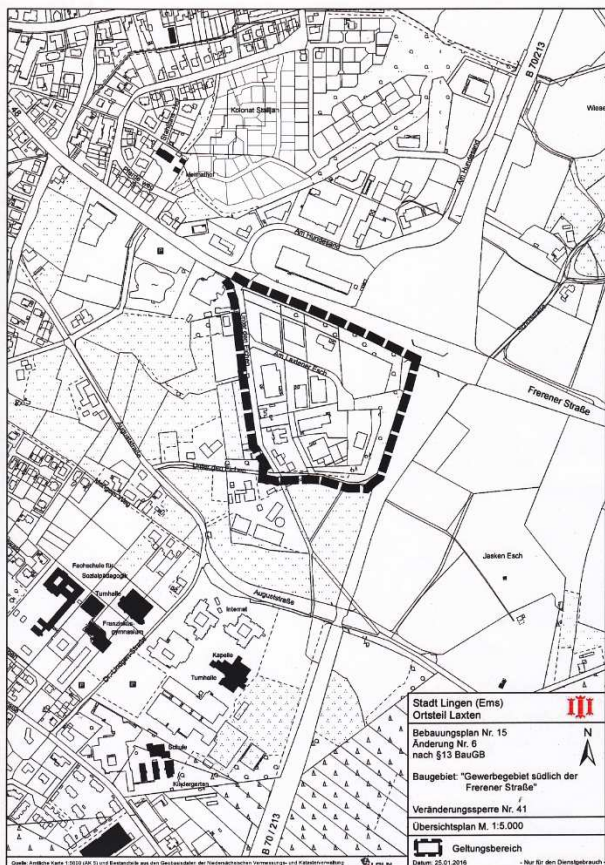
GEMEINDE LAHN  
Der Bürgermeister

## 221 Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Lingen (Ems); Veränderungssperre Nr. 41 (für den Bebauungsplan Nr. 15, Änderung Nr. 6, Ortsteil Laxten); Hier: Verlängerung

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat am 24.04.2018 die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 41 um ein Jahr als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen



Die Satzung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 16 BauGB tritt die Satzung in Kraft.

Auf die Bestimmungen des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Lingen (Ems), 15.05.2018

STADT LINGEN (EMS)  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Schreinemacher  
Stadtbaurat

## 222 Bekanntmachung der Stadt Lingen (Ems); Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); BP Europa SE, BP Lingen, Raffineriestraße, 49808 Lingen (Ems)

Die BP Europa SE, BP Lingen, Raffineriestraße, 49808 Lingen (Ems), hat bei der Stadtverwaltung Lingen (Ems) gemäß §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) in Verbindung mit §§ 5 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (GVBl. S. 307), die Bewilligung des Rechts beantragt,

aus den vorhandenen Förderbrunnen

Brunnen	Gemarkung	Flur	Flurstück
XV	Altenlingen	35	52/1
XVI	Altenlingen	35	52/2
XVII	Altenlingen	35	51

im Grundwasserentnahmegebiet Ochsenbruch Grundwasser bis zu einer Gesamtmenge von

600.000 m<sup>3</sup>/jährlich  
108.000 m<sup>3</sup>/monatlich  
3.600 m<sup>3</sup>/d  
150 m<sup>3</sup>/h

zu Tage zu fördern und es zum betrieblichen Gebrauch als Betriebswasser und Kühlwasser zu verwenden. Es handelt sich um eine Neubeantragung eines auslaufenden Bewilligungsrechtes. Es wird ein Bewilligungszeitraum von 30 Jahren beantragt.

Für das Vorhaben war gem. § 9 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370) i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG sowie der Anlage 1 Nr. 13.3.2 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens durchzuführen.

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Gebiet Ochsenbruch ist durch landwirtschaftlich genutzte Ackerbau- und Grünlandflächen mit Einzelgehöften bestimmt und wird durch wenige Waldflächen und Siedlungen wie Neu Holthausen durchsetzt. Westlich des Ochsenbruchs nimmt die BP Lingen eine große Fläche mit industrieller Nutzung ein, während die südlich anschließenden Dünengebiete des „Großen Sand“ durch Nadelhölzer bedeckt sind.

Bei der beantragten Bewilligung handelt es sich um eine bestehende Grundwassernutzung, die unverändert fortgeführt werden soll. Während des laufenden Betriebes konnten durch die Entnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt festgestellt werden.

In dem ermittelten und zu erwartenden Einzugsgebiet der Betriebsbrunnen befinden sich zudem keine besonderen Schutzgebiete (Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG), sodass bei einer Grundwasserentnahme im Gebiet Ochsenbruch von max. 600.000 m<sup>3</sup>/a keine Auswirkungen auf solche zu erwarten sind.

Zudem wird die Ressource Wasser nicht übermäßig belastet, da das Grundwasserdargebot des Einzugsgebietes die beantragte Entnahmemenge deutlich übersteigt.

Lediglich der oberflächennahe Grundwasserleiter erfährt eine minimale Absenkung über den natürlichen Schwankungsbereich hinaus. Davon sind ausschließlich im Nahbereich befindliche Flächen betroffen.

Die Entnahme wird intervallmäßig in der Sommerzeit stattfinden.

Im Falle einer positiven Entscheidung über den Bewilligungsantrag kann darüber hinaus durch Inhalts- und Nebenbestimmungen im Bewilligungsbescheid eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung sichergestellt werden.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Lingen (Ems), 16.05.2018

STADT LINGEN (EMS)  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Schreinemacher  
Stadtbaurat

## 223 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lorup für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lorup in der Sitzung am 15.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	3.582.300 Euro
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.984.800 Euro
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	67.000 Euro
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.416.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.805.500 Euro
	Saldo	- 389.100 Euro

2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	572.000 Euro
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.631.000 Euro
	Saldo	- 1.059.000 Euro
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.050.000 Euro
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.200 Euro
	Saldo	1.033.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	die Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.038.400 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.452.700 Euro
	Gesamtsaldo	414.300 Euro

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.050.000 Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.175.000 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	315 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v. H.
2.	Gewerbesteuer	320 v. H.

### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 6.000 EUR nicht übersteigen. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen und Auszahlungen denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht

Lorup, 15.03.2018

GEMEINDE LORUP

Helmer  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 22.05.2018 – 202 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06.2018 – 11.06.2018 im Büro der Gemeinde Lorup und im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, öffentlich aus.

Lorup, 28.05.2018

GEMEINDE LORUP  
Der Bürgermeister

## 224 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neulehe für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Neulehe in der Sitzung am 04.04.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	796.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	739.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	9.800 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	739.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	599.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	176.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	427.900 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	85.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.900 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.000.900 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.034.900 €

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 85.000 € veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	345 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	345 v. H.
2.	Gewerbesteuer	345 v. H.

### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Neulehe, 04.04.2018

GEMEINDE NEULEHE

Gansefort  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §120 Absatz 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 23.05.2018 – 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 04.06.2018 bis 13.06.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Neulehe, 28.05.2018

GEMEINDE NEULEHE  
Der Bürgermeister



## 225 I. Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen (einschließlich der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr) in der Samtgemeinde Nordhümmling

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 und 96 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22) und des § 33 des Nieders. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nds. Brandschutzgesetz-NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.09.2017 (Nds. GVBl. S. 297) hat der Rat der Samtgemeinde Nordhümmling in seiner Sitzung am 03.05.2018 folgende I. Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen (einschließlich der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr) in der Samtgemeinde Nordhümmling vom 19.07.2012 beschlossen:

### § 1

§ 11 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehren erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a)	Gemeindebrandmeister	120,-- €
b)	Stellv. Gemeindebrandmeister	70,-- €
c)	Ortsbrandmeister Esterwegen	120,-- €
d)	Stellv. Ortsbrandmeister Esterwegen	50,-- €
e)	Ortsbrandmeister Surwold	120,-- €
f)	Stellv. Ortsbrandmeister Surwold	45,-- €
g)	Ortsbrandmeister Hilkenbrook	90,-- €
h)	Stellv. Ortsbrandmeister Hilkenbrook	35,-- €
i)	Gerätewart je Wehr	30,-- €
	Grundbetrag,	
	zzgl. 5,-- €	
	je Fahrzeug	
j)	Sicherheitsbeauftragter je Wehr	18,-- €
k)	Atenschutzgerätewart je Wehr	25,-- €
l)	Schritfführer je Wehr	60,-- €
	jährlicher	
	Betrag	
m)	Pressewart je Wehr	40,-- €
	jährlicher	
	Betrag	

### § 2

§ 11 Abs. 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

Der Gemeindebrandmeister und die Ortsbrandmeister erhalten zusätzlich zu der Entschädigung nach Abs. 1 zur Abgeltung der Fahrtkosten eine monatliche Pauschale in Höhe von 20,-- €.

### § 3

§ 11 Abs. 11 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Ortsfeuerwehren erhalten jährlich folgende pauschale Zuwendung:

Esterwegen	650,-- €
Surwold	650,-- €
Hilkenbrook	480,-- €

Daneben wird je Einsatz für beteiligte Feuerwehrmitglieder eine Zuwendung von 4,50 € gezahlt.

### § 4

Die Änderungen treten am 01.07.2018 in Kraft.

Esterwegen, 03.05.2018

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING

Der Samtgemeindebürgermeister  
i. V. Christoph Hüntelmann

## 226 1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Papenburg in der Sitzung am 08. März 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	67.219.200,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	66.421.900,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	2.700,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	60.897.900,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	58.458.100,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	4.589.100,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	12.186.400,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	7.011.800,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	1.854.300,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	72.498.800,00 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	72.498.800,00 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.634.800,00 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 26.917.500,00 € festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 345 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 380 v. H. |

Papenburg, 08.03.2018

## STADT PAPENBURG

Bechtluft  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 der Stadt Papenburg

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Papenburg für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 120 Absatz 2 und § 119 Absatz 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 16. Mai 2018 unter Aktenzeichen 20-202-15-2/10 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04. Juni bis zum 12. Juni 2018 im Rathaus der Stadt Papenburg in Zimmer 27 zu folgenden Öffnungszeiten (Mo – Do: 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr sowie Fr: 8.30 – 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Papenburg, 24.05.2018

STADT PAPENBURG  
Der Bürgermeister

-----

## 227 1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Gebäudebetrieb Papenburg“ der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Papenburg in der Sitzung am 08. März 2018 folgende Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Gebäudebetrieb Papenburg“ beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für den Eigenbetrieb „Gebäudebetrieb Papenburg“ für das Haushaltsjahr 2018 wird

- |  |                   |
|--|-------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                   |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                       | 1.084.600,00 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                  | 1.084.600,00 Euro |

- |  |           |
|--|-----------|
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf      | 0,00 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 Euro |

## 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- |   |                   |
|---|-------------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.092.100,00 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 984.200,00 Euro   |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 0,00 Euro         |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 39.800,00 Euro    |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 0,00 Euro         |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 36.500,00 Euro    |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- |   |                   |
|---|-------------------|
| – der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.092.100,00 Euro |
| – der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.060.500,00 Euro |

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

Papenburg, 08.03.2018

EIGENBETRIEB  
„GEBÄUEBETRIEB  
PAPENBURG“

Rautenberg  
Betriebsleiter

Bechtluft  
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 des Eigenbetriebes „Gebäudebetrieb Papenburg“ der Stadt Papenburg
- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Gebäudebetrieb Papenburg“ für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
- 2.2 Der Landkreis Emsland hat am 20. April 2018 unter Aktenzeichen 20-202-15-2/10 den vom Rat der Stadt Papenburg am 08.03.2018 beschlossenen Haushaltsplan für den Eigenbetrieb „Gebäudebetrieb Papenburg“ zur Kenntnis genommen. Der Haushaltsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

- 2.3 Der Haushaltsplan des Eigenbetriebs „Gebäudebetrieb Papenburg“ liegt vom 04. Juni bis zum 12. Juni 2018 im Rathaus der Stadt Papenburg in Zimmer 27 zu folgenden Öffnungszeiten (Mo – Do: 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr sowie Fr: 8.30 – 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Papenburg, 24.05.2018

STADT PAPENBURG  
Der Betriebsleiter  
Der Bürgermeister

## 228 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rastdorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rastdorf in der Sitzung am 19.04.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	1.214.500 Euro
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.249.400 Euro
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.146.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.195.900 Euro
	Saldo	- 49.500 Euro
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	443.100 Euro
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	448.500 Euro
	Saldo	- 5.400 Euro
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	35.300 Euro
	Saldo	- 35.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	die Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.589.500 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.679.700 Euro
	Gesamtsaldo	- 90.200 Euro

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 45.500 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 190.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	315 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v. H.
2.	Gewerbesteuer	315 v. H.

### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 4.000 EUR nicht übersteigen. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen und Auszahlungen denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht.

Rastdorf, 19.04.2018

GEMEINDE RASTDORF

Moorkamp  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06.2018 – 11.06.2018 im Büro der Gemeinde Rastdorf und im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, öffentlich aus.

Rastdorf, 22.05.2018

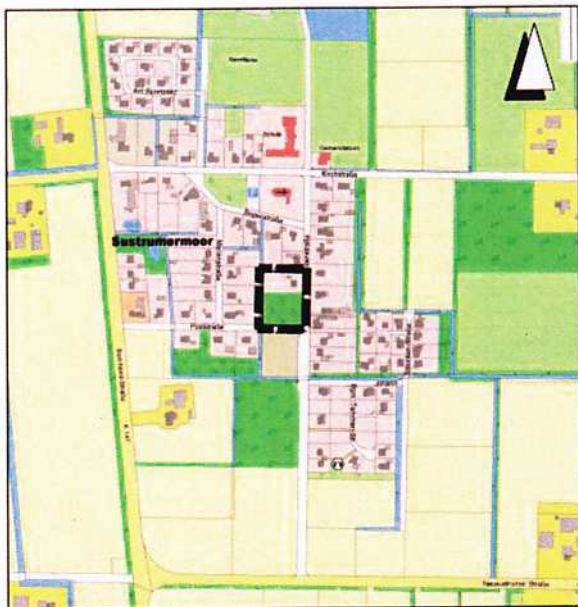
GEMEINDE RASTDORF  
Der Bürgermeister

## 229 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 19 „Poststraße, Sustrum-Moor“ der Gemeinde Sustrum, mit entsprechender Berichtigung im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen

Der Rat der Gemeinde Sustrum hat aufgrund § 1 Abs. 3 und § 10 sowie § 13a Baugesetzbuch (BauGB), § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) und §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Bebauungsplan Nr. 19 „Poststraße, Sustrum-Moor“ bestehend aus der Planzeichnung einschließlich den enthaltenen textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen sowie die Begründung nebst Anlage als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Der Bebauungsplan dient dem Ziel der Nachverdichtung im Ortsteil Sustrum-Moor.

Das Plangebiet wird im Osten durch die „Lindenstraße“, im Süden durch die „Poststraße“ begrenzt, nach Westen und Norden grenzen Wohnbaugrundstücke an. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, gesondert gekennzeichnet.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 19 „Poststraße, Sustrum-Moor“ einschließlich Begründung nebst Anlage gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan sowie die Begründung nebst Anlage können ab sofort während der Dienstzeiten in der Gemeindeverwaltung Sustrum, OT Sustrum-Moor, Teichstraße 1, 49762 Sustrum, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Sustrum, OT Sustrum-Moor, Teichstraße 1, 49762 Sustrum, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sustrum, 25.05.2018

GEMEINDE SUSTRUM  
Der Bürgermeister

-----

## 230 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Werlte für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Werlte in der Sitzung am 13.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	10.856.300 Euro
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	10.974.500 Euro
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.793.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.831.200 Euro
	Saldo	961.800 Euro
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	132.600 Euro
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.531.200 Euro
	Saldo	- 4.398.600 Euro
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.755.000 Euro
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	441.800 Euro
	Saldo	3.313.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	die Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.680.600 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	14.804.200 Euro
	Gesamtsaldo	- 123.600 Euro

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.755.000 Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.644.200 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.700.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Der Umlagesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

26 % von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer.

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 10.000 EUR nicht übersteigen. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen und Auszahlungen denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht.

Werlte, 13.03.2018

## SAMTGEMEINDE WERLTE

Kewe  
Samtgemeindebürgermeister

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie gemäß § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich in Verbindung mit § 111 Abs. 3 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 16.05.2018 – 202 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06.2018 – 11.06.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, öffentlich aus.

Werlte, 22.05.2018

SAMTGEMEINDE WERLTE  
Der Samtgemeindebürgermeister

### 231 Bekanntmachung der Stadt Werlte; Bebauungsplan Nr. 60 „Wehm – Schnelthörn II“, 1. Änderung

Der Rat der Stadt Werlte hat in seiner Sitzung am 15.03.2018 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch den Bebauungsplan Nr. 60 „Wehm – Schnelthörn II“, 1. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung und Anlage als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 60 „Wehm – Schnelthörn II“, 1. Änderung, einschließlich Begründung und Anlage liegt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Werlte, Marktstr. 1, 49757 Werlte, Zimmer 14, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Weiterhin kann der wirksame Bebauungsplan mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter [www.sgwerlte.de](http://www.sgwerlte.de) > Bürger > Bürgerservice > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Stadt Werlte eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 60 „Wehm – Schnelthörn II“, 1. Änderung, rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Werlte, 15.05.2018

STADT WERLTE  
Der Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

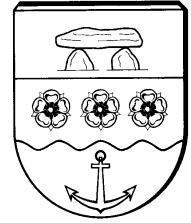
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2018

Ausgegeben in Meppen am 06.06.2018

Nr. 15

Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>	
232 Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration	181
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>	
<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>	

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

#### 232 Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration

Am Donnerstag, dem 14.06.2018, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration im Kreishaus I, Sitzungszimmer 1, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

#### Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration vom 27.02.2018
  5. Jobcenter: Jahresbilanz 2017
  6. Erholungsmaßnahmen für Familien mit Kindern
    - a) Jahresbericht 2017
    - b) Änderung der Förderrichtlinie
  7. Versorgungsatlas Landkreis Emsland
  8. Anfragen und Anregungen
  9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
  10. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 30.05.2018

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

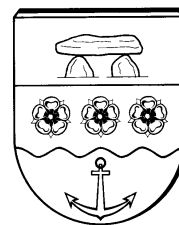
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2018

Ausgegeben in Meppen am 15.06.2018

Nr. 16

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>			
233 Sitzung des Kreistages	184	243 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Feldhaus, Haselünne	190
234 Allgemeinverfügung des Landkreises Emsland zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln	185	244 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Gerling GbR, Langen	190
235 Jahresabschluss der Emsländische Service- und Beschäftigungs-Agentur ESBA GmbH für das Geschäftsjahr 2017	186	245 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Bernhard Hansen, Heede	191
236 Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Raming Biogas GmbH & Co. KG, Geeste	187	<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>	
237 Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bioenergie Fullen GmbH & Co. KG, Meppen	188	246 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Handrup für das Haushaltsjahr 2018	191
238 Bekanntmachung; Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Dietmar Holt, Klein Berßen	188	247 Jahresabschluss der Eurohafen Emsland GmbH für das Geschäftsjahr 2016	192
239 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE Richtlinie 2010-75/EU); Bentlage, Haren	189	248 Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft Haren (Ems) mit beschränkter Haftung	193
240 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Marianne Bley, Werlte	189	249 Bauleitplanung der Gemeinde Lähden, Bebauungsplan Nr. 62 „An der Koppel, 2. Erweiterung“	193
241 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Adrianus und Johannes Boonmann; Betriebsstandort: Lorup	189	250 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2012 und 2013 der Gemeinde Lahn	194
242 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Alfons Eilers, Lengerich	190	251 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 34 nach § 13a BauGB, Ortsteil Darne mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Erweiterung Wellbergstraße“	194
		252 Bekanntmachung der Gemeinde Surwold; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Zwischen Kirche und Erholungsgebiet“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB); hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	195

	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
253	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Vrees für das Haushaltsjahr 2018	195
254	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Werlte für das Haushaltsjahr 2018	196

### **C. Sonstige Bekanntmachungen**

255	Bekanntmachung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden; Feststellung gem. § 5 UVPG (Schomakers Bioenergie GmbH & Co. KG); Bek. d. GAA Emden v. 24.05.2018 – S18.026.01/99/EMD17-064-01	197
-----	---	-----

## **A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland**

### **233 Sitzung des Kreistages**

Am Montag, dem 18.06.2018, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Kreistages im Kreishaus I, Sitzungssaal, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

#### Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Kreistages vom 19.02.2018
  5. Feststellung der Voraussetzung für die Beendigung der Mitgliedschaft im Kreistag gem. § 52 Abs. 2 NKomVG  
– Herr Heiner Rehnen, Heede
  6. Belehrung und Verpflichtung von Kreistagsabgeordneten
  7. Besetzung von Gremien
    - a) Kreisausschuss
    - b) Kreistagsausschüsse
    - c) Gesellschaften und sonstige Gremien
    - d) Beiräte
    - e) Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Emsland
  8. Berufung der nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder des Schulausschusses
  9. Besetzung des Grundstücksverkehrsausschusses
  10. Wahl einer Vertrauensperson für die Schöffenwahl im Amtsgerichtsbezirk Papenburg
  11. Bestimmung des Termins für die Landratswahl 2019 sowie für eine mögliche Stichwahl
  12. Berufung des stellvertretenden Kreiswahlleiters für die Landratswahl 2019
  13. Wasser im Emsland; Antrag der CDU-Kreistagsfraktion Emsland vom 24.04.2018
  14. Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse
    - a) Multifunktionsgebäude in Neubörger
    - b) Kleine Turnhalle am Gymnasium Marianum Meppen
    - c) Sporthalle am Gymnasium Papenburg
    - d) Turnhalle an der Grundschule Vrees
    - e) Gebäude B des Kreisgymnasiums St. Ursula Haselünne
  15. Schülerbeförderung; Überarbeitung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Emsland
  16. Förderschulen im Landkreis Emsland; Fortbestand und Weiterführung der Förderschulen Schwerpunkt "Lernen"
  17. Erholungsmaßnahmen für Familien mit Kindern
    - a) Jahresbericht 2017
    - b) Änderung der Förderrichtlinie
  18. Neuausrichtung der Visakontrolle durch das Rechnungsprüfungsamt
  19. Entscheidung über die Annahme bzw. Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 2.000 € gem. § 111 Abs. 7 NKomVG
  20. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
  21. Anfragen und Anregungen
  22. Schließung der öffentlichen Sitzung
- II. Nichtöffentliche Sitzung

Im Anschluss an die öffentliche Kreistagssitzung (voraussichtlich gegen 17:30 Uhr) findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 06.06.2018

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

-----



## 234 Allgemeinverfügung des Landkreises Emsland zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln

Auf Grundlage von § 7 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Nr. 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) wird angeordnet:

1. Unternehmen mit Hauptsitz im Landkreis Emsland sind verpflichtet, eine Geldwäschebeauftragte oder einen Geldwäschebeauftragten und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter im Sinne des § 7 GwG zu bestellen, wenn sie als Güterhändler
  - a) mit folgenden hochwertigen Gütern handeln: Edelmetallen (wie Gold, Silber und Platin), Edelsteinen, Schmuck und Uhren, Kunstgegenständen und Antiquitäten, Kraftfahrzeugen, Schiffen und Motorbooten oder Luftfahrzeugen,
  - b) der Handel mit diesen Gütern über 50 % des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr ausmacht (Haupttätigkeit),
  - c) am 31.12. des vorherigen Wirtschaftsjahres insgesamt mindestens zehn Mitarbeiter in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt waren und
  - d) sie nach § 4 Abs. 4 GwG verpflichtet sind, über ein Risikomanagement zu verfügen.
2. Die Bestellung der oder des Geldwäschebeauftragten und seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters sowie die Entpflichtung einer dieser Personen ist dem

Landkreis Emsland  
 Fachbereich Sicherheit und Ordnung  
 Ordeniederung 1  
 49716 Meppen  
 E-Mail: ordnungsamt@emsland.de

vorab schriftlich mit den beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse) mitzuteilen. Änderungen dieser Angaben sind unverzüglich anzuzeigen. Für Mitteilungen kann der unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) abrufbare Vordruck verwendet werden.

3. Von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten kann auf Antrag abgesehen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht und nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen. Die Entscheidung über den Antrag ist gebührenpflichtig
4. Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt zu befolgen. Sie kann mit Begründung beim Landkreis Emsland, Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Begründung

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 7 Abs. 3 S. 2 GwG.

Danach soll die Aufsichtsbehörde anordnen, dass Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben, wenn die Haupttätigkeit des Verpflichteten im Handel mit hochwertigen Gütern besteht.

Bei den Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG handelt es sich um Güterhändler und damit nach § 1 Abs. 9 GwG um jede Person, die gewerblich Güter veräußert, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie handelt.

Hochwertige Güter im Sinne des GwG sind gemäß § 1 Abs. 10 GwG Gegenstände, die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Verkehrswertes oder ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs von Gebrauchsgegenständen des Alltags abheben oder aufgrund ihres Preises keine Alltagsanschaffung darstellen. Der Gesetzgeber zählt hierzu ausdrücklich Edelmetalle wie Gold, Silber und Platin, Edelsteine, Schmuck und Uhren, Kunstgegenstände und Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorboote sowie Luftfahrzeuge.

Von einem Handel mit hochwertigen Gütern als Haupttätigkeit wird dann ausgegangen, wenn diese Tätigkeit mehr als 50 % des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr ausgemacht hat.

Der Landkreis Emsland macht mit der vorliegenden Allgemeinverfügung von der Anordnungsbefugnis des § 7 Abs. 3 S. 2 GwG nach pflichtgemäßer Ermessensausübung Gebrauch.

Die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten ist, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Betroffenen, in den in Ziffer 1 genannten Unternehmen geeignet und erforderlich, um dort durch Etablierung einer für die Implementierung und Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständigen Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners für Beschäftigte und Aufsichts- bzw. Ermittlungsbehörden eine stringente und dem konkreten Risikopotential angemessene Einhaltung des Geldwäschegesetzes sicherzustellen.

Von der Anordnung sind nur Unternehmen erfasst, die zum einen aufgrund ihres Geschäftsgegenstandes einem erhöhten Geldwäscherisiko ausgesetzt sind und bei denen zum anderen aufgrund ihrer Betriebsgröße die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht.

Über die bereits vom Gesetzgeber vorgenommene Risikoeinschätzung hinaus liegen dem Landkreis Emsland derzeit keine kriminalistischen Erkenntnisse über andere Risikobranchen im Bereich des Handels mit hochwertigen Gütern vor, so dass die vorliegende Anordnung auf die im GwG ausdrücklich genannten Branchen beschränkt bleiben kann.

Nach der in § 7 Abs. 3 GwG zum Ausdruck kommenden Wertung des Gesetzgebers besteht grundsätzlich ein erhöhtes Geldwäscherisiko in Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, die genannten hochwertigen Güter zu veräußern. Unternehmen, die zwar grundsätzlich auch mit hochwertigen Gütern handeln, dies jedoch weniger als 50 % des Gesamtumsatzes ausmacht, sind daher aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von dieser Allgemeinverfügung ausgenommen.

Die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten ist nicht allein deshalb erforderlich, weil ein Unternehmen in einer risikobehafteten Branche tätig ist. Hinzukommen muss, dass in dem Unternehmen die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht. Davon ist im Regelfall jedenfalls ab einer Anzahl von zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Bereichen, die einen Bezug zur Geldwäscheprävention aufweisen, auszugehen. Ein solcher Bezug liegt regelmäßig in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb sowie bei Leitungspersonal vor. Die hierzu getroffene Stichtagsregelung zur Ermittlung der Mitarbeiteranzahl wurde aus Gründen der Praktikabilität und Rechtssicherheit für die Betroffenen gewählt.

Des Weiteren ist unter Risikogesichtspunkten die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten nicht erforderlich, wenn die Haupttätigkeit des Unternehmens zwar im Handel mit hochwertigen Gütern besteht, jedoch im Rahmen von Transaktionen ab 10.000 Euro vollständig darauf verzichtet wird Barzahlungen zu tätigen oder entgegen zu nehmen und damit gemäß § 4 Abs. 4 GwG nicht über ein wirksames Risikomanagement verfügt werden muss. Diese Regelung trägt der Erkenntnis Rechnung, dass insbesondere hohe Bargeldtransaktionen ein erhöhtes Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko bergen, da hier Anonymität begünstigt wird. Güterhändler, die zwar mit grundsätzlich hochwertigen Produktgruppen handeln, jedoch tatsächlich in einem niedrigeren und damit weniger risikobehafteten Preissegment tätig sind oder vollständig auf die Entgegennahme von Bargeld verzichten, sollen daher von dieser Verpflichtung ausgenommen sein.

Nach pflichtgemäßer Ausübung des eingeräumten Ermessens ist auch unter der Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Unternehmen die Verpflichtung der in § 7 Abs. 3 S. 2 GwG genannten Händler hochwertiger Güter zur Bestellung von Geldwäschebeauftragten nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung sachgerecht, um die wichtigen Ziele des Geldwäschegesetzes zu erreichen.

Die Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters gilt, unabhängig von der Rechtsform und von Beteiligungsverhältnissen, für jedes rechtlich selbständige Unternehmen, das die unter Ziffer 1 genannten Kriterien erfüllt. Sofern ein Unternehmen über mehrere rechtlich unselbständige Niederlassungen verfügt, ist nur eine Geldwäschebeauftragte oder ein Geldwäschebeauftragter in der Hauptniederlassung des Unternehmens zu bestellen.

Die Anzeige der beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, Email-Adresse), unter denen der/die Geldwäschebeauftragte sowie die Stellvertretung während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar sind, ist erforderlich um die Erreichbarkeit für die Behörden zu gewährleisten. Das Schriftformerfordernis dient der Rechtssicherheit und Dokumentation des Bestellsaktes durch die Geschäftsführung. Die Bestellung der/des Geldwäschebeauftragten und der Stellvertretung erfolgt bis auf weiteres. Die Händler hochwertiger Güter müssen jährlich prüfen, ob die unter 1. genannten kumulativen Voraussetzungen vorliegen. Folgemitteilungen sind nicht erforderlich. Änderungen sind dagegen unverzüglich mitzuteilen.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der/des Geldwäschebeauftragten ergeben sich aus § 7 GwG: Sie/Er gehört der Führungsebene an und ist der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet. Sie/Er muss die Tätigkeit im Inland ausüben und ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften im Unternehmen zuständig. Ihr/Ihm sind ausreichend Befugnisse und die für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer/seiner Funktion notwendigen Mittel einzuräumen. Dazu gehört insbesondere der ungehinderte Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen, die im Rahmen der Erfüllung der geldwäscherechtlichen Aufgaben von Bedeutung sein können. Die Verwendung dieser Daten und Informationen darf ausschließlich zur Erfüllung geldwäscherechtlicher Aufgaben erfolgen. Die oder der Geldwäschebeauftragte hat der Geschäftsleitung unmittelbar zu berichten.

Sie/Er ist ferner Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, für die Aufklärungen, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden, für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die zuständige Aufsichtsbehörde. Soweit die/der Geldwäschebeauftragte die Erstattung einer Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG beabsichtigt oder ein Auskunftersuchen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 30 Abs. 3 GwG beantwortet, unterliegt sie/er nicht dem Direktionsrecht durch die Geschäftsleitung.

Der/Dem Geldwäschebeauftragten und ihrer/seiner Stellvertretung darf wegen der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als Geldwäschebeauftragte/r oder als Stellvertreter/in ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigt ist.

Ist im Unternehmen mit zehn oder mehr Beschäftigten in den genannten Bereichen anderweitig sichergestellt, dass die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten auf Grund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht und werden nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen, kann auf Antrag von der Verpflichtung zur Bestellung einer/eines Geldwäschebeauftragten abgesehen werden. Besonders gelagerten Einzelfällen kann damit Rechnung getragen werden. Dass das Unternehmen nachweisen muss, dass ausnahmsweise eine Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten nicht vorliegt, ist verhältnismäßig und zumutbar, weil der Gesetzgeber das Erfordernis der Bestellung einer/eines Geldwäschebeauftragten für Händler hochwertiger Güter grundsätzlich als gegeben ansieht, mithin der Nachweis von Informationsdefiziten im Einzelfall von der Behörde gerade nicht zu führen ist. Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage wäre gegen den Landkreis Emsland zu richten.

Bei Klageerhebung in elektronischer Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten. Hierzu wird auf die Ausführungen auf der Internetseite des Verwaltungsgerichts Osnabrück ([www.verwaltungsgericht-osnabrueck.niedersachsen.de](http://www.verwaltungsgericht-osnabrueck.niedersachsen.de)) im Menüpunkt „Das Gericht“ unter „Elektronischer Rechtsverkehr (EGVP)“ hingewiesen.

#### Hinweis

Die Nichtbestellung einer/eines nach dieser Allgemeinverfügung angeordneten Geldwäschebeauftragten stellt gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 8 GwG eine Ordnungswidrigkeit dar, die entsprechend den Vorgaben des § 56 Abs. 2 und 3 GwG mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Meppen, 31.05.2018

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

### **235 Jahresabschluss der Emsländische Service- und Beschäftigungs-Agentur ESBA GmbH für das Geschäftsjahr 2017**

Die Gesellschafterversammlung der Emsländische Service- und Beschäftigungs-Agentur ESBA GmbH hat in ihrer Sitzung am 30.05.2018 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2017 auf das Jahr 2018 vorzutragen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Volbers Vehmeyer Kollegen GmbH“ in Lingen hat mit Datum vom 07.05.2018 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – und den Lagebericht unter Einbeziehung der Buchführung der Emsländische Service- und Beschäftigungs-Agentur ESBA GmbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Durch § 29 EigBetrVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss und über den Lagebericht unter Einbeziehung der Buchführung, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und durch den Lagebericht unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard Fragenkatalog zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplans beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidung der Geschäftsführung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329, eingesehen werden.

Meppen, 01.06.2018

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

### **236 Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Raming Biogas GmbH & Co. KG, Geeste**

Die Raming Biogas GmbH & Co. KG, Haarweg 1, 49744 Geeste, beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Geeste, Flur 24, Flurstücke 8/4 und 8/5 nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die wesentliche Änderung einer vorhandenen Biogasanlage durch Neubau einer Halle in Stahlbauweise mit Einbau einer Gärrestrocknung (Kapazität der Gesamtanlage: 680 kW elektrische Leistung, 1.546 kW Feuerungswärmeleistung, 1.227.600 Nm<sup>3</sup>/a Rohbiogas).

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. der Nr. 1.11.1.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland ([www.emsland.de](http://www.emsland.de)) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 2505) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 29.05.2018

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

### 237 Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bioenergie Fullen GmbH & Co. KG, Meppen

Die Bioenergie Fullen GmbH & Co. KG, Weststraße 7, 49716 Meppen beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Emslage, Flur 150, Flurstücke 56/1 und 56/4 nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erweiterung einer Biogasanlage durch Errichtung und Betrieb eines Flex-BHKW (1.203 kW elektrische Leistung, 2.834 kW Feuerungswärmeleistung) in einem Technikgebäude mit Gasreinigung und Warmwasserspeicher, die Änderung des Daches des Gärrestbehälters I zu einem Gasspeicherdach, den Austausch des Motors des bestehenden BHKW (549 kW elektrische Leistung, 1.317 kW Feuerungswärmeleistung) (Kapazität der Gesamtanlage: 1.752 kW elektrische Leistung, 4.151 kW Feuerungswärmeleistung (FWL) und 2.212.600 Nm<sup>3</sup> Rohbiogas/a).

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Nr. 1.11.1.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland ([www.emsland.de](http://www.emsland.de)) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 2505) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 04.06.2018

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

### 238 Bekanntmachung; Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Dietmar Holt, Klein Berßen

Herr Dietmar Holt, Haselünner Straße 32, 49777 Klein Berßen, beantragt nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines dritten Hähnchenmaststalles mit 45.000 Tierplätzen, zum Anbau einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage (Inno+, Typ Pollo-M), zur Errichtung von zwei Auffangbehältern für Reinigungswasser (je 13 m<sup>3</sup>), zur Aufstellung von drei Futtermittelsilos (2 x 50 m<sup>3</sup>, 1 x 40 m<sup>3</sup>) sowie zur Errichtung einer Schmutzwassersammelgrube (10,80 m<sup>3</sup>) auf dem Grundstück Flur 8, Flurstück 27/13 der Gemarkung Klein Berßen. Die Gesamtanlage hat danach eine Kapazität von 84.094 Masthähnchenplätzen.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 16 BImSchG in Verbindung § 1, § 2 und Nr. 7.1.3.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) der Genehmigungspflicht.

Gemäß § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung alte Fassung (UVPG a. F.) war für das Vorhaben eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Hierbei wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (s. § 3a Satz 3 UVPG a. F.).

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag, die Antragsunterlagen, die entscheidungserheblichen Unterlagen und die behördlichen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 25.06.2018 bis einschließlich 24.07.2018 bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

- Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 521, während der Dienststunden

montags  
bis donnerstags 8:30 – 12:30 Uhr und 14:30 – 16:00 Uhr  
freitags 8:30 – 13:00 Uhr

- Samtgemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, 1. OG (Flur), während der Dienststunden

montags  
bis donnerstags 8:00 – 17:00 Uhr  
freitags 8:00 – 13:00 Uhr

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählen neben dem Genehmigungsantrag insbesondere:

- Immissionsschutzgutachten für Geruch-, Ammoniak-, Stickstoff- und Staubimmissionen
- Immissionsschutzgutachten für Lärmeinwirkungen
- Brandschutzkonzept
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Brutvogelkartierung

Die Bekanntmachung einschließlich der v. g. Unterlagen bzw. Stellungnahmen sind darüber hinaus als Serviceleistung auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <http://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde → Bekanntmachungen“ einsehbar.

Im Hinblick auf die Wirksamkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 10 der 9. BImSchV wird insbesondere hinsichtlich der inhaltlichen Vollständigkeit sowie der zeitlichen Verfügbarkeit der auszulegenden Unterlagen auf die in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung und der Samtgemeinde Sögel bereitgestellten Unterlagen verwiesen. Maßgeblich ist der Inhalt der dort ausgelegten Unterlagen (§ 8 Abs. 1 S. 4 der 9. BImSchV).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, welche am 25.06.2018 beginnt und mit Ablauf des 24.08.2018 endet, schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Die Einwendungen müssen Name und Anschrift des Einwenders enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen werden am Mittwoch, den 12.09.2018 ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal (I. OG) des Kreishauses I in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 12.09.2018 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Meppen, 12.06.2018

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**239 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE Richtlinie 2010-75/EU); Bentlage, Haren**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 16.05.2018</b>	
Betreiber	Belo Mast GmbH & Co. KG (Stall 1 & 2) Hermann Bentlage (Stall 3) Farm Bentlage (Stall 4) Altenschloot 14 49733 Haren
Betriebsstandort (Adresse)	Treibweg 49733 Haren
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 15.05.2020	

**240 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Marianne Bley, Werlte**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 18.05.2018</b>	
Betreiber	Marianne Bley Kaisers Heide 5 49757 Werlte
Betriebsstandort (Adresse)	Karl Straße 51 49757 Werlte
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 17.05.2021	

**241 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Adrianus und Johannes Boonmann; Betriebsstandort: Lorup**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 04.04.2018</b>	
Betreiber	Adrianus und Johannes Boonmann Polderdarsweg 3 NL-9944 TD Nieuwolda Tel: 0061 5966 01201
Betriebsstandort (Adresse)	Gehlenberger Str. 20 26901 Lorup
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 03.04.2020

**242 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Alfons Eilers, Lengerich**

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 17.04.2018**

Betreiber	Alfons Eilers (Stall 1) Eilers KG (Stall 2) Zum Ulland 3 49838 Lengerich
Betriebsstandort (Adresse)	Zum Ulland 5 49838 Lengerich
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 16.04.2021

**243 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Feldhaus, Haselünne**

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 31.05.2018**

Betreiber	1. Stall: H. u. B. Feldhaus GbR 2. Stall + Mastschweine: Heinrich Feldhaus Feldhausen 2 49740 Haselünne
Betriebsstandort (Adresse)	Feldhausen 2 49740 Haselünne
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 30.05.2021

**244 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Gerling GbR, Langen**

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 31.05.2018**

Betreiber	Gerling GbR Eichenweg 2 49838 Langen
Betriebsstandort (Adresse)	Eichenweg 49838 Langen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern?	
	Nein
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 30.05.2021	

**245 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Bernhard Hansen, Heede**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 07.05.2018</b>	
Betreiber	Hähnchenmaststall: Bernhard Hansen Neurheder Str. 42 26892 Heede  Sauenstall: Gerd von Rejn Kleiner Esch 3 26892 Lehe
Betriebsstandort (Adresse)	Neurheder Str. 42 26892 Heede
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern?	
	Nein
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 06.05.2021	

## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

### 246 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Handrup für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Handrup in der Sitzung am 24.05.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	723.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	709.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	16.100 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	674.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	622.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	68.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	181.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	4.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	742.500 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	807.700 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 112.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 320 v. H. |

## § 6

- (1) Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis zu 2.500 €.
- (2) Von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten Investitionen ab einem Betrag von 500.000 €.

Handrup, 24.05.2018

## GEMEINDE HANDRUP

Mauentöbben  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Handrup für das Haushaltsjahr 2018 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18.06.2018 bis 26.06.2018 zur Einsichtnahme im Büro der Gemeindeverwaltung Handrup, Schulstraße 1 in 49838 Handrup, sowie der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 208, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich aus.

Handrup, 12.06.2018

GEMEINDE HANDRUP  
Der Bürgermeister

## 247 Jahresabschluss der Eurohafen Emsland GmbH für das Geschäftsjahr 2016

Die Gesellschafterversammlung der Eurohafen Emsland GmbH hat mit Beschluss vom 04.12.2017 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2016 mit der Kapitalrücklage zu verrechnen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Volbers Vehmeyer Kollegen GmbH“ in Lingen hat mit Datum vom 04.05.2017 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – und den Lagebericht unter Einbeziehung der Buchführung der Eurohafen Emsland GmbH, Haren (Ems), für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 29 EigBetrVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird.“

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und nach § 29 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Fragenkatalog zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGRG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Gesellschaftszwecks der kostendeckenden zur Verfügungstellung von Grundstücken und der Bewirtschaftung des Hafens beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidung der Geschäftsführung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsleitung der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.



Die Unterlagen können an folgenden Stellen eingesehen werden:

- Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329
- Stadt Meppen, Markt 43, 49716 Meppen, Zimmer 102
- Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), Zimmer 305

Haren (Ems), 01.06.2018

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

STADT MEPPEN  
Der Bürgermeister

STADT HAREN (EMS)  
Der Bürgermeister

## 248 Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft Haren (Ems) mit beschränkter Haftung

Die Gesellschafterversammlung hat in der Sitzung am 12.12.2017 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 festgestellt und der Geschäftsführung vorbehaltlos die Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 erteilt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Volbers Vehmeyer Kollegen GmbH“, Lingen, hat mit Datum vom 12.09.2017 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – und den Lagebericht unter Einbeziehung der Buchführung der GEG Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft Haren (Ems) mit beschränkter Haftung, Haren (Ems), für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 29 EigBetrVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und nach § 29 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Fragenkatalog zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt.

Ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Gesellschaftszwecks der kostendeckenden zur Verfügungstellung von Grundstücken beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidung der Geschäftsführung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsleitung der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Der von der Gesellschaft erzielte Jahresfehlbetrag ist auf das Wirtschaftsjahr 2017 vorgetragen worden.

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung im Rathaus, Zimmer 305, Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

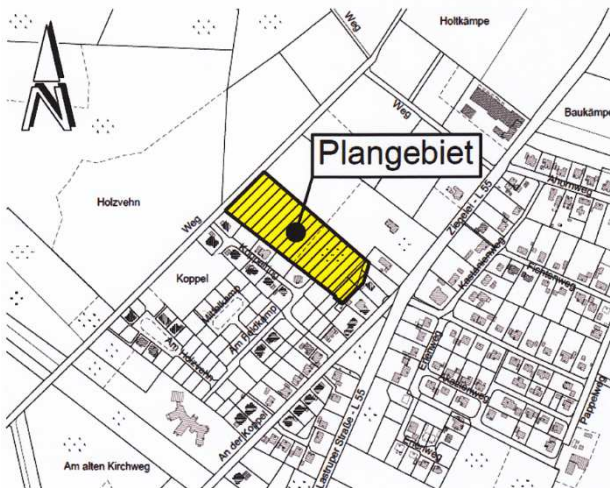
Haren (Ems), 01.06.2018

STADT HAREN (EMS)  
Der Bürgermeister

## 249 Bauleitplanung der Gemeinde Lähden, Bebauungsplan Nr. 62 „An der Koppel, 2. Erweiterung“

Der Rat der Gemeinde Lähden hat in der Sitzung am 29.05.2018 den Bebauungsplan Nr. 62 „An der Koppel, 2. Erweiterung“, im Verfahren nach § 13 b BauGB mit den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 62 „An der Koppel, 2. Erweiterung“ der Gemeinde Lähden ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 62 „An der Koppel, 2. Erweiterung“, nebst textlicher Festsetzungen, örtlicher Bauvorschriften und Hinweisen und die Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Herzlake, Zimmer 10 OG, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Samtgemeinde Herzlake unter [www.herzlake.de](http://www.herzlake.de) eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 62 „An der Koppel, 2. Erweiterung“ in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lähden, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Herzlake, 01.06.2018

GEMEINDE LÄHDEN  
Der Gemeindedirektor

## 250 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2012 und 2013 der Gemeinde Lahn

Der Rat der Gemeinde Lahn hat in seiner Sitzung am 04.06.2018 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 18.06.2018 bis 26.06.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lahn, 05.06.2018

GEMEINDE LAHN

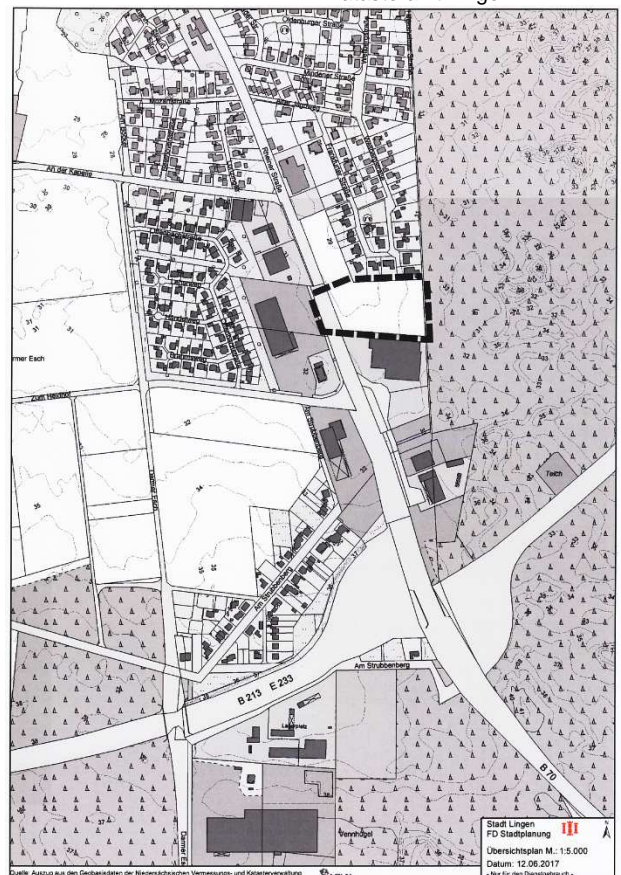
Winkler  
Bürgermeister

## 251 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 34 nach § 13a BauGB, Ortsteil Darne mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Erweiterung Wellbergstraße“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den o. g. Bebauungsplan am 24.04.2018 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen



Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

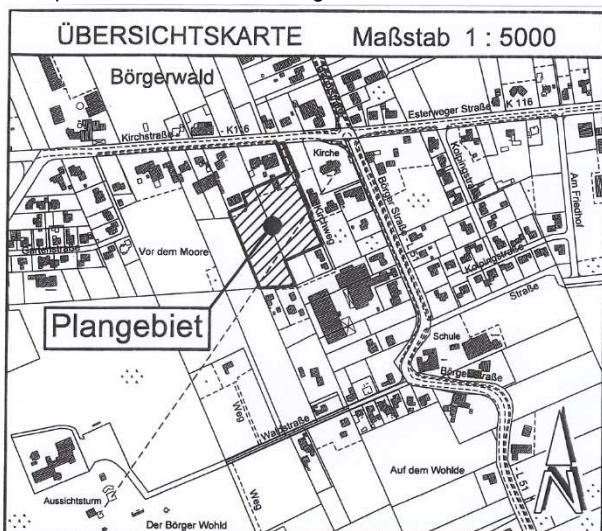
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lingen (Ems), 03.05.2018

STADT LINGEN (EMS)  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Schreinemacher  
Stadtbaurat

## 252 Bekanntmachung der Gemeinde Surwold; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Zwischen Kirche und Erholungsgebiet“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB); hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Surwold hat am 29.05.2018 den Bebauungsplan Nr. 41 „Zwischen Kirche und Erholungsgebiet“ sowie die Begründung als Satzung beschlossen. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird der Bebauungsplan Nr. 41 „Zwischen Kirche und Erholungsgebiet“ wirksam. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan nebst Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Surwold, Hauptstraße 87, Zimmer 4, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan Nr. 41 „Zwischen Kirche und Erholungsgebiet“ ist ergänzend auch im Internet unter der Adresse [www.sg-nordhuemmling.de](http://www.sg-nordhuemmling.de) unter der Rubrik Bauleitpläne/Bebauungspläne (rechtskräftig) verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <http://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sowie § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Surwold unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Surwold, 30.05.2018

GEMEINDE SURWOLD  
Die Bürgermeisterin

## 253 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Vrees für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Vrees in der Sitzung am 18.04.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	2.556.500 Euro
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.464.400 Euro
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	87.000 Euro
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	140.000 Euro
2.	im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.250.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.118.000 Euro
	Saldo	132.600 Euro
2.3.	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	1.344.300 Euro
2.4.	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	2.708.800 Euro
	Saldo	- 1.364.500 Euro

2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	990.000 Euro
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	47.100 Euro
Saldo	942.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– die Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.584.900 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.873.900 Euro
Gesamtsaldo	289.000 Euro

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 990.000 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 450.000 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	315 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	315 v. H.
2. Gewerbesteuer	315 v. H.

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 4.000 EUR nicht übersteigen. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen und Auszahlungen denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht.

Vrees, 18.04.2018

GEMEINDE VREES

Kleene  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 24.05.2018 – 202 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18.06.2018 – 26.06.2018 im Büro der Gemeinde Vrees und im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, öffentlich aus.

Vrees, 31.05.2018

GEMEINDE VREES  
Der Bürgermeister

## 254 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Werlte für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Werlte in der Sitzung am 19.04.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1. der ordentlichen Erträge auf	12.387.200 Euro
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	12.889.000 Euro
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	400.000 Euro
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.924.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.380.600 Euro
Saldo	- 456.500 Euro
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.571.800 Euro
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.592.400 Euro
Saldo	- 2.020.600 Euro
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.020.600 Euro
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	199.000 Euro
Saldo	1.821.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– die Einzahlungen des Finanzhaushaltes	21.516.500 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	22.172.000 Euro
Gesamtsaldo	- 655.500 Euro

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.020.600 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.774.200 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.980.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 320 v. H. |

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 10.000 EUR nicht übersteigen. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen und Auszahlungen denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht.

Werlte, 19.04.2018

STADT WERLTE

Thele	Kewe
Bürgermeister	Stadtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 31.05.2018 – 202 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18.06.2018 bis 26.06.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, öffentlich aus.

Werlte, 06.06.2018

STADT WERLTE  
Der Stadtdirektor

-----

## C. Sonstige Bekanntmachungen

### 255 Bekanntmachung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden; Feststellung gem. § 5 UVPG (Schomakers Bioenergie GmbH & Co. KG); Bek. d. GAA Emden v. 24.05.2018 – S18.026.01/99/EMD17-064-01

Die Schomakers Bioenergie GmbH & Co. KG, Am Brink 11, 49751 Werpeloh hat mit Schreiben vom 29.08.2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 i. V. 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer BHKW - Anlage am Standort Große-Kreuzstr. 11, 49751 Werpeloh, Gemarkung Werpeloh, Flur 12, Flurstücke 67/5 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 2 und Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Bei der Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen nicht vor. Die Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht somit nicht. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Emden, 29.05.2018

STAATLICHES GEWERBE-  
AUF SICHTSAMT EMDEN  
S18.026.01/99/EMD17-064-01  
Im Auftrag  
Böden

-----

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

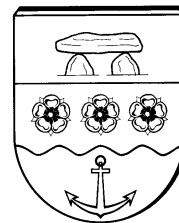
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2018

Ausgegeben in Meppen am 29.06.2018

Nr. 17

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>			
256 Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Emsland	201	265 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Schulte, Schepergerdes und Altmeppen (Altmeppen GbR), Meppen	206
257 Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Kaiser Bioenergie GmbH & Co.KG; Renkenberge	203	266 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Robert Wellen, Gersten	206
258 Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); K&T Bioenergie GmbH & Co. KG, Geeste	203	267 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Wolters Hähnchenmast GmbH, Geeste-Groß Hesepe	206
259 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Werner Alves, Meppen	204	<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>	
260 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Beelmann, Herzlake	204	268 Bekanntmachung der Gemeinde Bawinkel; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Parzelle 145/12“ der Gemeinde Bawinkel	207
261 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Thorsten und Heinz Boven, Sustrum	204	269 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Berßen für das Haushaltsjahr 2018	207
262 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Breer, Werlte	205	270 Prüfung des Jahresabschlusses der Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft Gemeinde Emsbüren mbH zum 31. Dezember 2017	208
263 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Fehrmann, Twist, Betriebsstandort: Geeste	205	271 Bekanntmachung der Samtgemeinde Freren; 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Freren (Darstellung von Wohnbauflächen im Nordosten der Gemeinde Thuine)	208
264 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); J & M Schütte GbR, Surwold	205	272 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Fresenburg für das Haushaltsjahr 2018	209
		273 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Haren (Ems)	210

	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>		<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
274	Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Inkrafttreten der Satzung der Stadt Haren (Ems) über eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11-15 "Ortskern Rütenbrock" mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortschaft Rütenbrock	211	287	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Oberlangen für das Haushaltsjahr 2018	218
275	Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 07-26/3 „Gewerbegebiet Mühlenberg – 3. Änderung“, Stadtkern	212	288	Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Förderprogramm „Jung kauft Alt“ – Richtlinie der Stadt Papenburg zur Förderung des Erwerbs von Altbauten	219
276	Jahresabschluss der Stadt Haselünne für das Haushaltsjahr 2016	213	289	Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2012 und 2013 der Gemeinde Rastdorf	221
277	Verordnung der Stadt Haselünne über Parkgebühren (Parkgebührenverordnung)	213	290	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Renkenberge für das Haushaltsjahr 2018	221
278	Bekanntmachung; Änderung 32 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne; Wohnbaufläche in Haselünne	213	291	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Zubringer zur A 31“	222
279	Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 74 „Zwischen Bödikerstraße und Hülsener Weg, Teil II“ in Haselünne	214	292	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2018	222
280	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 2018	214	293	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Spahnharrenstätte für das Haushaltsjahr 2018	223
281	Bekanntmachung Sitzübergang im Rat der Stadt Meppen	215	294	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Surwold für das Haushaltsjahr 2018	224
282	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13-I der Stadt Meppen, Baugebiet: „Nördlich der Uhländstraße“; Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	215	295	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sustrum für das Haushaltsjahr 2018	225
283	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Marienstraße“, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	216	296	Bekanntmachung der Gemeinde Thuine; Bebauungsplan Nr. 25 „Zu den Hünensteinen – Teil II“ der Gemeinde Thuine; hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	226
284	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 der Stadt Meppen, Baugebiet: „In der Marsch“	216	297	Bekanntmachung der Samtgemeinde Werlte; A 37. Flächennutzungsplanänderung – Stadt Werlte – Gewerbeflächen –	226
285	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 124.5 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Zwischen Haselünner Straße und Schlagbrückener Weg“; Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB	217	298	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wipplingen für das Haushaltsjahr 2018	227
286	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nordhümmling für das Haushaltsjahr 2018	218			

## **C. Sonstige Bekanntmachungen**

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 256 Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Emsland

#### Präambel

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22) i. V. m. § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 16; SVBl. S. 177), hat der Kreistag des Landkreises Emsland in seiner Sitzung am 18.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Anspruchsberechtigung

(1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler gem. § 114 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 – 4 NSchG sowie für Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder an besonderen Sprachfördermaßnahmen gem. § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen, besteht ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule gem. § 114 Abs. 3 NSchG bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg, wenn dieser nach Maßgabe nachfolgender Regelungen

- a) für Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches (Schulkindergärten, Sprachfördermaßnahmen und Grundschulen) mehr als 2,2 km,
- b) für Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5 und 6 des Sekundarbereiches I mehr als 3,0 km,
- c) für Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 7 bis 10 des Sekundarbereiches I, mehr als 3,85 km und
- d) für Schülerinnen und Schüler aus den berufsbildenden Schulen gem. § 114 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 und 4 NSchG mehr als 5,5 km

beträgt.

Der Beförderungsanspruch aus d) besteht entsprechend für Schülerinnen und Schüler, die die erste Klasse von Berufsfachschulen mit einem Sekundarabschluss I (Realschulabschluss) besuchen.

Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für:

- a) Gastschülerinnen und Schüler bzw. Austauschschülerinnen und Schüler, soweit sie am stundenplanmäßigen Unterricht teilnehmen und keine Beförderungskosten von vorrangigen Stellen übernommen werden,
  - b) Schülerinnen und Schüler, bei denen sich aufgrund einer Maßnahme des Jugendamtes i. S. d. § 33 SGB VIII der Wohnsitz durch die Verlagerung des gewöhnlichen Lebensmittelpunktes verändert. In einem solchen Fall kann kurzfristig eine Beförderung zur bisherigen Schule eingerichtet werden, ohne dass es einer Ausnahmegenehmigung nach § 63 NSchG bedarf und
  - c) schulpflichtige Jugendliche, die im Rahmen des § 69 Abs. 4 NSchG einen landesfinanzierten Platz in einer Jugendwerkstatt besuchen.
- (2) Zur nächsten Haltestelle ist ein Fußweg bis maximal 2,0 km zumutbar. Wird diese Entfernung überschritten, besteht auch für diesen Weg ein Anspruch gem. Abs. 1.

(3) Liegt die nächste Schule außerhalb des Landkreises Emsland, kann die Verpflichtung nach Abs. 1 auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg, und zwar höchstens bis zu dem Betrag der teuersten Schülerzeitkarte des ÖPNV, die zu Beginn des Schuljahres für den Weg zu einer Schule im Landkreis Emsland ausgestellt wird, beschränkt werden; dies gilt nicht, wenn eine Hauptschule, eine Realschule oder ein Gymnasium gewählt wird und eine Schule der gewählten Schulform nur außerhalb des Gebietes des Trägers der Schülerbeförderung unter zumutbaren Bedingungen erreichbar ist oder wenn eine Förderschule besucht wird.

(4) Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung nicht fähig sind, den Schulweg in angemessener Zeit zu Fuß zurückzulegen, besteht der Anspruch gem. Abs. 1 unabhängig von einer Mindestentfernung. Dabei wird das zu benutzende Verkehrsmittel vom Landkreis Emsland bestimmt. Ein solcher Anspruch ist unverzüglich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes geltend zu machen. Vom Träger der Schülerbeförderung kann eine amtsärztliche Untersuchung veranlasst werden. Eine Kostenübernahme ist erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung möglich.

(5) Der Anspruch gem. Abs. 1 besteht nur bei einem Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltung. Hierzu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach dem RdErl. d. MK „Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen“ v. 1.12.2011 (außer Kraft seit 1.1.2018) durchgeführt werden. Nähere Informationen sind der Richtlinie für die Erstattung von notwendigen Fahrtkosten zum Praktikumsbetrieb des Landkreises Emsland v. 18.06.2018 zu entnehmen.

Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen, Schulfesten und ähnlichen Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule/zum Wohnhaus der Schülerin bzw. des Schülers zu den gewöhnlichen Schulanfangs-/Schulendzeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln.

Der Anspruch gem. Abs. 1 besteht auch bei einem Besuch der im Rahmen der genehmigten offenen Ganztagschule gem. § 23 NSchG vorgesehenen Angebote.

Fahrtkosten zum Schwimm-/Sportunterricht oder zu sonstigen Unterrichtsveranstaltungen außerhalb der Schulanlage sind Wege im internen Schulbetrieb und somit als Sachkosten vom Schulträger zu tragen. Eine Ausnahme gilt nur insoweit, als der Schulweg zur ersten Stunde von der Wohnung zu der von der üblichen Schulanlage weiter entfernt liegenden Sport- bzw. Unterrichtsstätte führt. Das Gleiche gilt für den Rückweg nach der letzten Unterrichtsstunde.

#### § 2

##### Schulweg

Für die Berechnung der Länge des Schulweges ist grundsätzlich der tatsächlich zurückzulegende Schulweg zugrunde zu legen.

Maßgeblich ist dabei der kürzeste Fußweg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers und dem nächstgelegenen benutzbaren Hauseingang des Schulgebäudes.

Soweit der Schülerin oder dem Schüler vom Landkreis aus Gründen der Schulwegsicherheit ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung des Schulweges.



## § 3

## Ausnahmefälle

- (1) In besonders begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis unabhängig von den in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Mindestentfernungen die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg zu Fuß nach den objektiven Gegebenheiten für Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Altersklassen/Schuljahrgänge besonders gefährlich ist. Die besondere Gefährlichkeit beurteilt sich ausschließlich nach den objektiven Gegebenheiten und ist anhand der durchschnittlichen Belastbarkeit, bezogen auf einen Schuljahrgang, auf eine Schulform oder einen Schulbereich (§ 5 NSchG) zu bewerten, nicht jedoch anhand der individuellen Belastbarkeit einzelner Schülerinnen oder Schüler. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren stellen keine Gefahren im Sinne dieser Bestimmung dar.
- (2) Soweit ein Ausnahmefall gem. Abs. 1 nicht offensichtlich vorliegt, wird die Angelegenheit einem Gutachterausschuss vorgelegt, dessen Votum bei der Entscheidung zu berücksichtigen ist.

Der Gutachterausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vertreter/-in der Polizeiinspektion Emsland/Grafschaft Bentheim
2. jeweilige/-r Vertreter/-in des Straßenbaulastträgers
3. Vertreter/-in des Kreiselternrates
4. sonstiger in Straßenverkehrsbelangen kundiger Sachverständiger (Vorsitz)
5. jeweilige/-r Vertreter/-in der Straßenverkehrsbehörde
6. Vertreter/-in des Landkreises Emsland als Träger der Schülerbeförderung

Die Berufung des/der Vorsitzenden des Gutachterausschusses erfolgt durch den Kreistag. Die weiteren Mitglieder des Gutachterausschusses werden durch die entsendenden Institutionen bestimmt.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, sobald mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Wenn der Vorsitzende nicht am Gutachterausschuss teilnehmen kann, übernimmt der Vertreter/die Vertreterin der Polizeiinspektion Emsland/Grafschaft Bentheim den Vorsitz.

## § 4

## Wartezeiten

- (1) Die Wartezeit an Umsteigestellen soll 15 Minuten nicht übersteigen.
- (2) Als Wartezeiten am Schulstandort vor Unterrichtsbeginn sind den Schülerinnen und Schülern bis zu 20 Minuten zumutbar.
- (3) Nach Unterrichtsende ist für Schülerinnen und Schüler grundsätzlich eine Wartezeit von 30 Minuten zumutbar.
- (4) Bei der Beförderung der Schülerinnen und Schüler im öffentlichen Personennahverkehr sind 60 Minuten Wartezeit zumutbar, wenn eine Verlegung der fahrplanmäßig vorgegebenen Fahrzeiten vom Träger der Schülerbeförderung nicht erreicht werden kann.

(5) Im Ganztagsbetrieb sind bei einem Unterrichtsende vor 15.30 Uhr 60 Minuten Wartezeit zumutbar. Bei einem Unterrichtsende nach 15.30 Uhr beträgt die zumutbare Wartezeit 30 Minuten.

(6) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Die hierdurch entstehenden Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne der obigen Vorschriften.

## § 5

## Zu benutzende Verkehrsmittel

(1) Sofern kein öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) genutzt werden kann, hat die Schülerin bzw. der Schüler das vom Landkreis Emsland bestimmte Transportmittel zu benutzen.

Die Beförderung wird – soweit möglich – im Rahmen des ÖPNV durchgeführt. Der Landkreis Emsland behält sich vor, eigene Beförderungsleistungen zur Verfügung zu stellen. Die Schülerin bzw. der Schüler hat keinen Anspruch auf ein besonderes Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.

Sollte die Beförderung in dem vom Landkreis Emsland bestimmten Beförderungsmittel aus individuellen Gründen nicht möglich sein, ist eine anderweitige Beförderung mit dem Landkreis Emsland zwingend im Vorfeld abzustimmen.

(2) Ein privates Fahrzeug kann nach vorheriger Genehmigung durch den Landkreis Emsland zur Schülerbeförderung gegen Erstattung der Aufwendungen gemäß § 6 b) eingesetzt werden, wenn Beförderungsmittel nach Absatz 1 nicht zur Verfügung stehen.

Ein Erstattungsanspruch ist nur dann gegeben, wenn der Einsatz des privaten Fahrzeugs vor Beginn der Fahrten zugelassen wurde. Die Entscheidung trifft der Landkreis Emsland.

## § 6

## Notwendige Aufwendungen

(1) Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei Benutzung des durch den Träger der Schülerbeförderung bestimmten Beförderungsmittels entstehen. Als solche notwendigen Aufwendungen für den Schulweg gelten:

- a) bei der Benutzung öffentlicher Transportmittel die jeweils günstigsten Tarife,
- b) bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten Personenkraftwagens zusammen für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin bzw. eines Schülers ein Betrag von 0,84 € je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Schule (d. h. 0,21 € pro tatsächlich gefahrenem Kilometer).

Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und Schüler erhöht sich dieser Betrag für jeden Schüler um 0,12 € je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Schule (d. h. 0,03 € pro tatsächlich gefahrenem Kilometer).

(2) Sollten die Fahrten nicht ausschließlich zum Zweck der Schülerbeförderung durchgeführt werden oder nicht aus jeweils zwei Hin- und Rückfahrten bestehen, können anteilige Kürzungen oder gänzliche Versagungen der Erstattung erfolgen; z. B. werden bei nur einer Hin- und Rückfahrt nur 50 % der Beträge erstattet.

## § 7

## Ausgleichsbetrag

Wird nach vorheriger Erklärung für mindestens einen Kalendermonat eine Schülerbeförderung im öffentlichen Personennahverkehr nicht gewünscht, obwohl ein Anspruch gemäß § 1 besteht, kann die bzw. der Anspruchsberechtigte die Zahlung eines Ausgleichsbetrages für jeden vollen Kalendermonat beantragen, in der die Beförderung nicht in Anspruch genommen wird. Die Erklärung muss mit den entsprechenden Fahrtenbelegen (falls vorliegend) bis spätestens zum 1. des Vormonats eingereicht werden.

Der Ausgleichsbetrag beträgt 25 % des für den öffentlichen Personennahverkehr maßgeblichen Tarifes. Diese Regelung gilt analog für eine Beförderung im Freistellungsverkehr. Berechnungsgrundlage sind dabei die Tarife, die in der nächstgelegenen öffentlichen Linie des Personennahverkehrs maßgeblich sind.

## § 8

## Anträge und Fristen

Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen nach § 6 für den Schulweg muss spätestens bis zum 31.12. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr unter Vorlage sämtlicher Fahrtenbelege geltend gemacht werden. Es werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet.

## § 9

## Beförderungsanspruch im Sekundarbereich II

Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten der Schülerbeförderung besteht für alle im Landkreis Emsland wohnenden Vollzeitschülerinnen und -schüler des Sekundarbereichs II, soweit nicht ohnehin ein gesetzlicher Anspruch nach § 114 NSchG besteht, entsprechend der Richtlinie für die Übernahme von Schülerbeförderungskosten im Sekundarbereich II als freiwillige Leistung des Landkreises Emsland v. 30.06.2008, zuletzt geändert mit Kreistagsbeschluss v. 18.06.2018.

## § 10

## Ermächtigungsnorm

Die Landrätin/der Landrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Kreis Ausschusses, die Richtlinien zu dieser Satzung anzupassen.

## § 11

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Emsland vom 22.12.2014 außer Kraft.

Meppen, 18.06.2018

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

## 257 Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Kaiser Bioenergie GmbH & Co. KG, Renkenberge

Die Kaiser Bioenergie GmbH & Co. KG, Dorfstraße 12, 49762 Renkenberge, beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Renkenberge, Flur 8, Flurstücke 31/9 und 107/3 nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die wesentliche Änderung einer vorhandenen Biogasanlage durch die Errichtung und den Betrieb eines weiteren BHKW mit einer elektrischen Leistung von 360 kW und einer Feuerungswärmeleistung von 847 kW (Kapazität der Gesamtanlage: 580 kW elektrische Leistung, 1.389 kW Feuerungswärmeleistung und 2,3 Mio. Nm<sup>3</sup>/a Rohbiogas).

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Nr. 1.11.1.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland ([www.emsland.de](http://www.emsland.de)) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 2505) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 14.06.2018

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

## 258 Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); K&T Bioenergie GmbH & Co. KG, Geeste

Die K&T Bioenergie GmbH & Co. KG, Holthaarstraße 3, 49744 Geeste, beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Geeste, Flur 32, Flurstücke 54/11 und 54/12 gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die wesentliche Änderung einer Biogasanlage durch Aufstellung eines weiteren BHKW im Container (1.203 kW elektrische Leistung und 2.834 kW Feuerungswärmeleistung) sowie durch Aufstellung einer Gasaufbereitung und eines Wärmespeichers (400 m<sup>3</sup>) (Kapazität der Gesamtanlage: 4.094 kW Feuerungswärmeleistung und 1,812 Mio. Nm<sup>3</sup> Rohbiogas/a).

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. der Nr. 1.11.1.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland ([www.emsland.de](http://www.emsland.de)) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 2505) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 14.06.2018

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**259 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Werner Alves, Meppen**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 30.05.2018	
Betreiber	Werner Alves Haarweg 12 49716 Meppen
Betriebsstandort (Adresse)	Haarweg 12 49716 Meppen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.2.1 Jungehennen mit 40 000 oder mehr Junghennenplätzen
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 29.05.2021	

**260 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Beelmann, Herzlake**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 21.03.2018	
Betreiber	Beelmann GmbH & Co. KG (50 % der Mastschweine und alle Ferkel) Jan Beelmann (50 %) Beel 1 49770 Herzlake
Betriebsstandort (Adresse)	An der Drake 49770 Herzlake
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 20.03.2021	

**261 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Thorsten und Heinz Boven, Sustrum**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 08.05.2018	
Betreiber	Thorsten Boven (Stall 1) Heinz Boven (Stall 2)  Rütenbrocker Str. 11 49762 Sustrum
Betriebsstandort (Adresse)	Rütenbrocker Str. 49762 Sustrum
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 07.05.2021

**262 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Breer, Werlte**

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 07.06.2018**

Betreiber	Breer GbR (Stall 1 & 2) Franz KG (Stall 3 & 4) Heinz KG (Stall 5)  Schützenhof 1 49757 Werlte
Betriebsstandort (Adresse)	Bockholter Str. 145 49757 Werlte
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.1.1 Hennen mit 40 000 oder mehr Hennenplätzen

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 06.06.2021

**263 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Fehrmann, Twist, Betriebsstandort: Geeste**

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 31.05.2018**

Betreiber	HRT Fehrmann GbR (Stall 1) Rita Fehrmann (Stall 2) J.-D.-Lauenstein-Str. 5 49767 Twist
Betriebsstandort (Adresse)	49744 Geeste
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 30.05.2018

**264 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); J & M Schütte GbR, Surwold**

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 17.05.2018**

Betreiber	J & M Schütte GbR Im Eichengrund 20 26903 Surwold
Betriebsstandort (Adresse)	Im Eichengrund 20 26903 Surwold
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 16.05.2021

**265 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Schulte, Schepergerdes und Altmeppen (Altmeppen GbR), Meppen**

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 07.06.2018**

Betreiber	1. Willi Schulte, Hohe Str. 4, 49716 Meppen 2. Laurenz Schepergerdes, Feuerstiege 6, 49716 Meppen 3. Johannes Altmeppen, Heinrichstr. 1a, 49716 Meppen
Betriebsstandort (Adresse)	Heinrichstr. 49716 Meppen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 06.06.2021

**266 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Robert Wellen, Gersten**

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 06.06.2018**

Betreiber	Robert Wellen Hähnchenmast GbR Untergesterener Str. 20 49838 Gersten
Betriebsstandort (Adresse)	Spolnige 2 49838 Gersten
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 05.06.2020

**267 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Wolters Hähnchenmast GmbH, Geeste-Groß Hesepe**

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 30.05.2018**

Betreiber	Wolters Hähnchenmast GmbH Weideweg 50 49744 Geeste-Groß Hesepe
Betriebsstandort (Adresse)	Süd-Nord Straße 49744 Geeste-Groß Hesepe
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

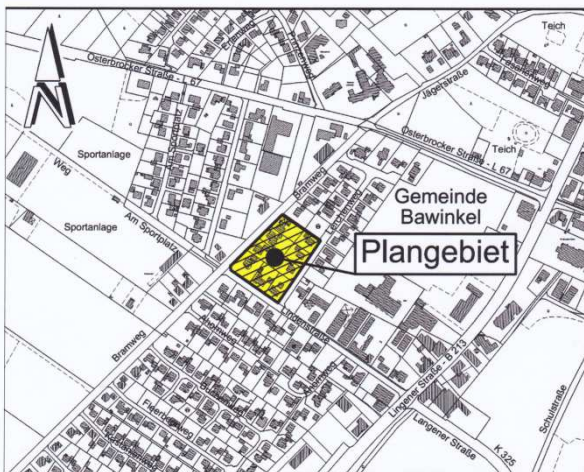
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 29.05.2020

## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

### 268 Bekanntmachung der Gemeinde Bawinkel; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Parzelle 145/12“ der Gemeinde Bawinkel

Der Rat der Gemeinde Bawinkel hat in seiner Sitzung am 28.05.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Parzelle 145/12“ der Gemeinde Bawinkel einschließlich textlicher Festsetzungen, örtlicher Bauvorschriften und Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Parzelle 145/12“ der Gemeinde Bawinkel ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Parzelle 145/12“ der Gemeinde Bawinkel in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Parzelle 145/12“ der Gemeinde Bawinkel liegt ab sofort einschließlich Begründung mit Umweltbericht in der Gemeindeverwaltung Bawinkel, Osterbrocker Str. 2, 49844 Bawinkel, und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstr. 15, 49838 Lengerich, Zimmer 104, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Nach der Veröffentlichung des Bebauungsplans im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird dieser mit der Begründung auf der Homepage der Samtgemeinde Lengerich unter [www.lengerich-emsland.de](http://www.lengerich-emsland.de) zur Verfügung gestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bawinkel, Osterbrocker Straße 2, 49844 Bawinkel, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bawinkel, 13.06.2018

GEMEINDE BAWINKEL  
Der Bürgermeister

### 269 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Berßen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Klein Berßen in der Sitzung am 03.05.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 949.600 €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.007.800 €
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 16.000 €
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 111.000 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 883.500 €
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.007.100 €
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 306.400 €
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 529.500 €
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 223.100 €
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 26.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.413.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.562.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 223.100 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 147.250 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	315 v. H.

§ 6

Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung

Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 400.000 €.

Klein Berßen, 16.05.2018

GEMEINDE KLEIN BERSSEN

Hinrichs  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 19.06.2018 unter dem Aktenzeichen 202 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 02.07.2018 bis zum 10.07.2018 in der Gemeinde Klein Berßen in 49777 Klein Berßen, Am Jugendheim 1, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Klein Berßen, 26.06.2018

GEMEINDE KLEIN BERSSEN  
Der Bürgermeister

## 270 Prüfung des Jahresabschlusses der Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft Gemeinde Emsbüren mbH zum 31. Dezember 2017

Die Gesellschafterversammlung der Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft Gemeinde Emsbüren mbH hat in der Sitzung am 12. Juni 2018 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2017 festgestellt und der Geschäftsführung vorbehaltlos die Entlastung für das Geschäftsjahr 2017 erteilt. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass der Jahresüberschuss in Höhe von 24.914,84 EUR auf neue Rechnung vorzutragen ist.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Oldiges Wirtschaftsprüfung GmbH, Meppen, hat mit Datum vom 17. Mai 2018 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für das Geschäftsjahr 2017 erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Gemäß § 34 der Eigenvertriebsverordnung liegt der Jahresabschluss 2017 eine Woche nach dieser Veröffentlichung während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer 27, Markt 18, 48488 Emsbüren, zur Einsichtnahme aus.

Emsbüren, 20.06.2018

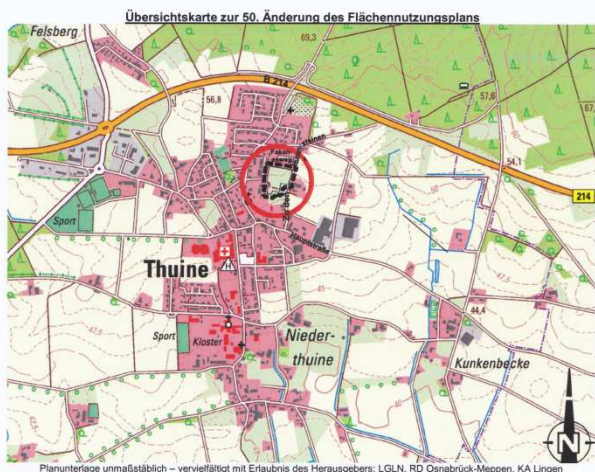
GEMEINDE EMSBÜREN

Overberg  
Bürgermeister

## 271 Bekanntmachung der Samtgemeinde Freren; 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Freren (Darstellung von Wohnbauflächen im Nordosten der Gemeinde Thuine)

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Freren in seiner Sitzung am 17.04.2018 beschlossene 50. Änderung des Flächennutzungsplans mit Verfügung vom 13.06.2018 (Az.: 65-610-403-01/50) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Planänderung bezieht sich auf die Grundstücke südlich des Fasanenweges im bestehenden Baugebiet „Zu den Hünensteinen – Teil I“ (Gemarkung Thuine Flur 23 Flurstücke 51/6, 51/7 tlw., 51/8 und 51/9 tlw.) und ein Teilstück der Straße „Zu den Hünensteinen“ (Gemarkung Thuine Flur 23 Flurstück 53). Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von rd. 1,24 ha und ist in der nachstehenden Übersichtskarte stark umrandet dargestellt.



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Freren wirksam.

Der geänderte Flächennutzungsplan mit der Begründung inkl. Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a BauGB liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Markt 1, 49832 Freren, Zimmer 213, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Die vorgenannten Unterlagen sind ergänzend im Internet unter [www.freren.de](http://www.freren.de) → Veröffentlichungen → Bauleitplanung (rechtskräftige Bauleitpläne) eingestellt und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Freren geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Freren, 19.06.2018

SAMTGEMEINDE FREREN  
Der Samtgemeindebürgermeister

## 272 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Fresenburg für das Haushaltsjahr 2018

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Fresenburg in der Sitzung am 08.05.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.256.200,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.131.300,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.176.600,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	974.300,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	98.200,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	246.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.600,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

▪	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.274.800,00 €
▪	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.229.900,00 €

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 196.100,00 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbesteuer	330 v. H.

### § 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 €.



Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Fresenburg, 08.05.2018

#### GEMEINDE FRESENBURG

Gerhard Führs  
Bürgermeister

#### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG sowie gem. § 15 Abs. 6 des Nds. Gesetzes über den Finanzausgleich i. V. m. § 111 Abs. 3 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 24.05.2018 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10, erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

02.07.2018 – 10.07.2018 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 14, Ernade-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Fresenburg, 26.06.2018

GEMEINDE FRESENBURG  
Der Bürgermeister

-----

### 273 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Haren (Ems)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Haren (Ems) in seiner Sitzung am 21.06.2018 folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Haren (Ems) unterhält als öffentliche Einrichtung Obdachlosenunterkünfte. Diese dienen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Fürsorge durch Beseitigung eintretender Obdachlosigkeit.
- (2) Obdachlosenunterkünfte im Sinne des Absatzes 1 sind:
  - a) die von der Stadt Haren (Ems) ständig für die Unterbringung Obdachloser verwendeten und diesem Zweck gewidmeten Unterkünfte

Lange Str. 61,  
Tinner Weg 46;

- b) stadt eigene Wohnungen und Gemeinschaftsunterkünfte, die zeitweise der Unterbringung Obdachloser dienen

Wohnheim Wesuwe, Sandstr. 10,  
Wohnheim Erika, Eichenallee 77,  
Brückenstr. 48,  
Nösterberg 5;

- c) Wohnungen, die die Stadt Haren (Ems) von Privaten zur zeitweiligen Unterbringung Obdachloser anmietet;
  - d) Wohnungen Privater, die die Stadt Haren (Ems) zur zeitweiligen Unterbringung Obdachloser nach den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in Anspruch nimmt.
- (3) Rechte und Pflichten der untergebrachten Obdachlosen werden durch eine Einweisungsverfügung und durch eine Hausordnung geregelt.

#### § 2 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Haren (Ems) werden Gebühren von den Nutzern der Unterkunft erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Unterkunft gemäß Einweisungsverfügung benutzt werden darf. Im Falle einer unberechtigten Benutzung der Unterkunft entsteht die Gebührenpflicht mit dem tatsächlichen Beginn der Nutzung.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses so lange fort, bis der Auszug der Stadt Haren (Ems) angezeigt und die Unterkunft durch die Nutzer/innen vollständig geräumt ist, sowie die von der Stadt Haren (Ems) überlassenen Gegenstände (insbesondere Schlüssel) zurückgegeben worden sind.

#### § 3 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühren für die Unterkünfte aus § 1 Abs. 2 Buchstabe a) und § 1 Abs. 2 Buchstabe b) ist die Anzahl der zugewiesenen oder benutzten Plätze. Die Monatsgebühr errechnet sich durch Multiplikation der Anzahl der Plätze mit dem Tarif nach Abs. 2.

Für die Nutzung einer Obdachlosenunterkunft im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe c) wird eine Nutzungsgebühr in Höhe der von der Stadt Haren (Ems) tatsächlich an den privaten Wohnungseigentümer gezahlten Miete zuzüglich der anfallenden Nebenkosten erhoben.

Für die Nutzung einer Obdachlosenunterkunft im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe d) wird eine Nutzungsgebühr in Höhe der von der Stadt Haren (Ems) tatsächlich an den Wohnungseigentümer nach § 80 Abs. 1 Satz 1 Nds. SOG für die Inanspruchnahme zu zahlenden Entschädigung erhoben.

Zu den Kosten nach den Sätzen 2 bis 4 wird die Verwaltungsgebührenpauschale nach Abs. 3 addiert.

- (2) Die Gebührentarife werden im Einzelnen wie folgt beziffert:

Unterkunft im Objekt	Tarif in €/Platz
Lange Str. 61, Tinner Weg 46	350,00 €
Wohnheime Wesuwe und Erika	295,80 €
Brückenstr. 48, Nösterberg 5	178,80 €

Durch die Zahlung der Gebühren sind die Aufwendungen der Stadt Haren (Ems) für Nebenkosten mit abgegolten. Die Höhe der Tarife bemisst sich nach dem der Stadt Haren (Ems) voraussichtlich entstehenden Kostenaufwand für das jeweilige Objekt.

- (3) Die Verwaltungskostenpauschale beträgt 15,00 € für jeden angefangenen Benutzungsmonat.

#### § 4 Gebührensschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühr ist derjenige, dem die Unterkunft von der Stadt Haren (Ems) zugewiesen wird oder der sie unberechtigt benutzt. Benutzen mehrere voll geschäftsfähige Personen eine Unterkunft gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner. Eltern sind Gebührensschuldner für ihre minderjährigen Kinder.

#### § 5 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr für jeden vollen Benutzungsmonat ist spätestens zum 03. eines jeden Monats im Voraus an die Stadt Haren (Ems) zu entrichten. Bei erstmaliger Fälligkeit wird die Benutzungsgebühr zwei Wochen nach Bekanntgabe des die Gebühr festsetzenden Bescheides fällig.
- (2) Für einen kürzeren als einen Kalendermonat dauernden Benutzungszeitraum wird für jeden Tag ein Teilbetrag in Höhe von einem Dreißigstel der monatlichen Benutzungsgebühr berechnet. Diese anteilige Gebühr zuzüglich der Verwaltungspauschale wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und eine Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Abwesenheit – auch vorübergehende Abwesenheit – der Nutzer/innen entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung der fälligen Gebühren.
- (3) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### § 6 Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Haren (Ems) vom 18.12.2008 sowie die 1. Satzung zur Änderung dieser Satzung vom 19.03.2013 aufgehoben.

Haren (Ems), 21.06.2018

STADT HAREN (EMS)

Honnigfort  
Bürgermeister

-----

### **274 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Inkrafttreten der Satzung der Stadt Haren (Ems) über eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11-15 "Ortskern Rütenbrock" mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortschaft Rütenbrock**

#### Präambel

Aufgrund der § 14 Abs. 1 Nr. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Haren (Ems) in seiner Sitzung am 21.06.2018 folgende Satzung, bestehend aus den nachstehenden Festsetzungen und dem Übersichtsplan, beschlossen:

#### § 1 – Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage beige-fügten Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Umrandung dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

#### § 2 – Veränderungssperre

- (1) Zur Sicherung der Planung wird für den im anliegenden Plan durch eine schwarze unterbrochene Umrandung gekennzeichneten Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 11-15 "Ortskern Rütenbrock" mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortschaft Rütenbrock eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 BauGB angeordnet.
- (2) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- (3) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Haren (Ems).
- (4) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

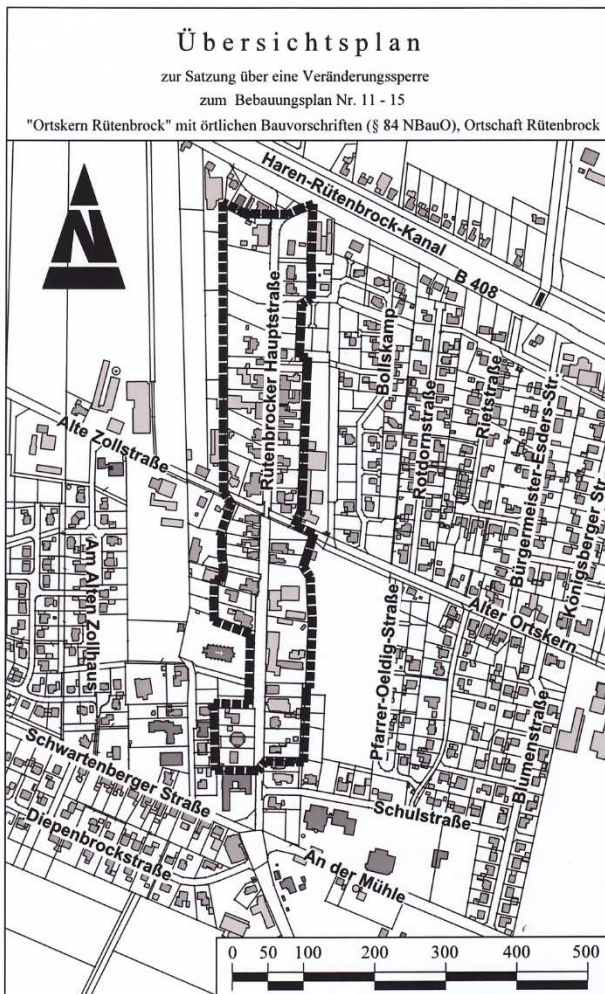
#### § 3 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 11-15 "Ortskern Rütenbrock" mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortschaft Rütenbrock, in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung.

Die Bestimmungen des § 17 BauGB bleiben hiervon unberührt.

Haren (Ems), 22.06.2018

275  
STADT HAREN (EMS)  
Der Bürgermeister



Hinweise:

1. Die o. g. Satzung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
2. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Der Entschädigungsberechtigte kann von der Stadt Haren (Ems) eine Entschädigung verlangen, wenn die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), beantragt.

Haren (Ems), 22.06.2018

STADT HAREN (EMS)  
Der Bürgermeister

-----

## 275 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 07-26/3 „Gewerbegebiet Mühlenberg – 3. Änderung“, Stadtkern

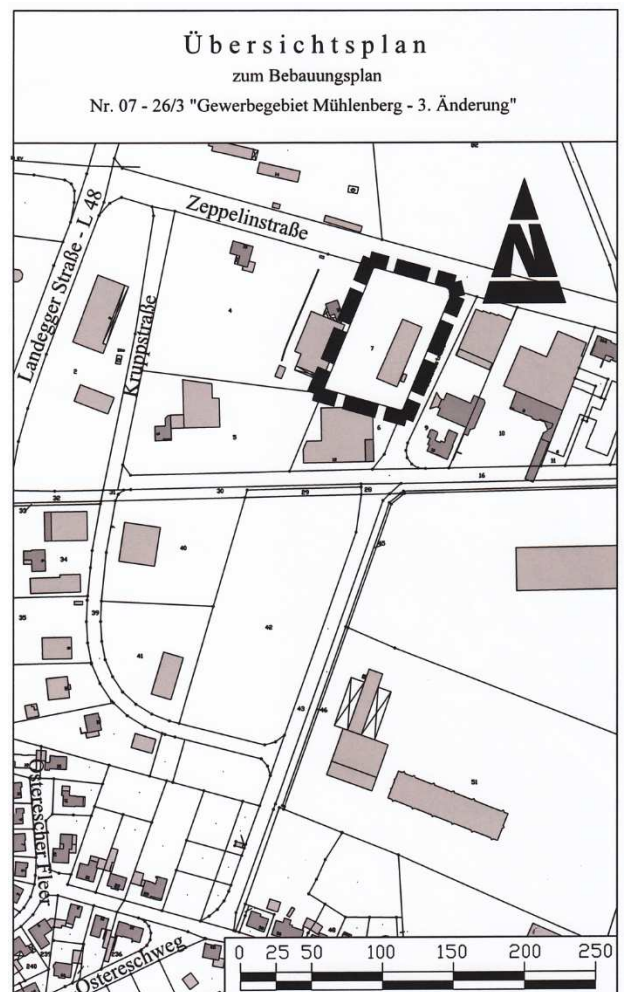
Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 21.06.2018 den Bebauungsplan Nr. 07-26/3 „Gewerbegebiet Mühlenberg – 3. Änderung“, Stadtkern, nebst Begründung als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB).

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2017 LGLN



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 25.06.2018

STADT HAREN (EMS)  
Der Bürgermeister

## 276 Jahresabschluss der Stadt Haselünne für das Haushaltsjahr 2016

Der Rat der Stadt Haselünne hat in seiner Sitzung am 14.06.2018 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss der Stadt Haselünne für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 erteilt. Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 02.07.2018 bis 10.07.2018 im Rathaus der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, während der Dienststunden öffentlich aus.

Haselünne, 15.06.2018

STADT HASELÜNNE

Schräer  
Bürgermeister

## 277 Verordnung der Stadt Haselünne über Parkgebühren (Parkgebührenverordnung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 11 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3202), hat der Rat der Stadt Haselünne in seiner Sitzung am 14.06.2018 folgende Verordnung beschlossen:

### § 1

Gegenstand der Erhebung der Parkgebühr

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen innerhalb des Gebietes der Stadt Haselünne nur während des Betriebes der Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren erhoben.

### § 2

Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht besteht montags bis freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Während der übrigen Zeiten ist das Parken gebührenfrei.

### § 3

Parkgebühren

Für die Parkplätze innerhalb des Stadtgebietes von Haselünne werden folgende Gebühren erhoben:

30 Minuten = 0,50 Euro  
60 Minuten = 1,00 Euro

### § 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Parkfläche bestimmungsgemäß in Anspruch nimmt, auf der das Parken nur während des Betriebes der Parkscheinautomaten zulässig ist.

### § 5

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.10.2018 in Kraft.

Haselünne, 15.06.2018

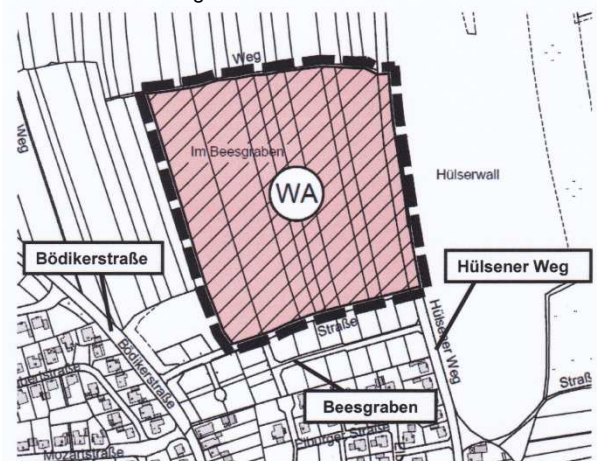
STADT HASELÜNNE

Schräer  
Bürgermeister

## 278 Bekanntmachung; Änderung 32 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne; Wohnbaufläche in Haselünne

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Stadt Haselünne am 15.03.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossene Änderung 32 A des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 12.06.2018 (Az.: 65-610-302-01/32 A) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Änderung ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung 32 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne gemäß § 6 Abs. 5 BauGB rechtswirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB). Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter [www.haseluenne.de](http://www.haseluenne.de) eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

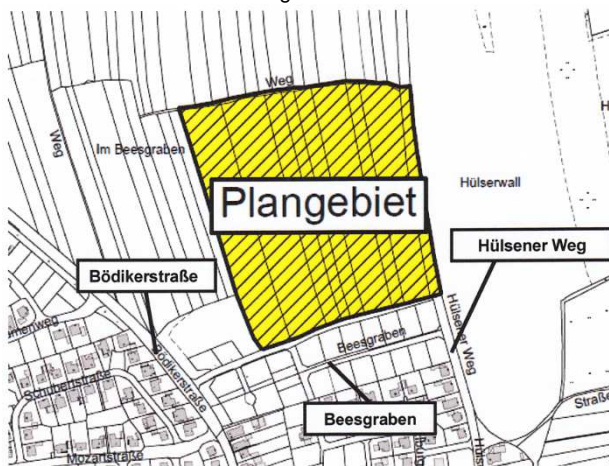
Haselünne, 20.06.2018

STADT HASELÜNNE  
Der Bürgermeister

## 279 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 74 „Zwischen Bödikerstraße und Hülsemer Weg, Teil II“ in Haselünne

Der Rat der Stadt Haselünne hat am 15.03.2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 74 „Zwischen Bödikerstraße und Hülsemer Weg, Teil II“ nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 74 „Zwischen Bödikerstraße und Hülsemer Weg, Teil II“ nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter [www.haseluenne.de](http://www.haseluenne.de) eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Haselünne, 20.06.2018

STADT HASELÜNNE  
Der Bürgermeister

## 280 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 2018

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lathen in der Sitzung am 19.04.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
    - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 8.225.700,00 €
    - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 8.214.200,00 €
    - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 191.200,00 €
    - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €
  2. im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
    - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 7.492.300,00 €
    - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 7.712.100,00 €
    - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.010.500,00 €
    - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 3.021.900,00 €
    - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.075.000,00 €
    - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 108.800,00 €
- festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- |   |                 |
|---|-----------------|
| ▪ der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 9.577.800,00 €  |
| ▪ der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 10.842.800,00 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.075.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.248.700,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |  |
|--|-----------|--|
| 1. Grundsteuer   |           |  |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |  |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 330 v. H. |  |
| 2. Gewerbesteuer   | 330 v. H. |  |

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 5.000,00 €.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Lathen, 19.04.2018

GEMEINDE LATHEN

Karl-Heinz Weber  
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG sowie gem. § 15 Abs. 6 des Nds. Gesetzes über den Finanzausgleich i. V. m. § 111 Abs. 3 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 14.06.2018 unter dem Aktenzeichen 202, erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

02.07.2018 – 10.07.2018 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 14, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lathen, 26.06.2018

GEMEINDE LATHEN  
Der Gemeindedirektor

**281 Bekanntmachung Sitzübergang im Rat der Stadt Meppen**

Gemäß § 44 Abs. 6 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und § 77 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich folgende Feststellungen bekannt:

Frau Karin Stief-Kreihe hat ihren bei der Wahl des Rates der Stadt Meppen am 11. September 2016 für die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) erzielten Sitz durch ihren Tod verloren. Der Sitz ist auf den Nachfolger Herrn Peter Bohlen, Windthorststr. 44, 49716 Meppen, übergegangen.

Meppen, 18.06.2018

STADT MEPPEN

Der Stadtwahlleiter  
Knurbein

**282 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13-I der Stadt Meppen, Baugebiet: „Nördlich der Umlandstraße“; Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 14.06.2018 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13-I der Stadt Meppen, Baugebiet: „Nördlich der Umlandstraße“, nebst Begründung (vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB) gem. § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13-I der Stadt Meppen, Baugebiet: „Nördlich der Umlandstraße“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt:



Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13-I der Stadt Meppen, Baugebiet: „Nördlich der Umlandstraße“, nebst Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Stadtentwicklung, Planung und Bauverwaltung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 104, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

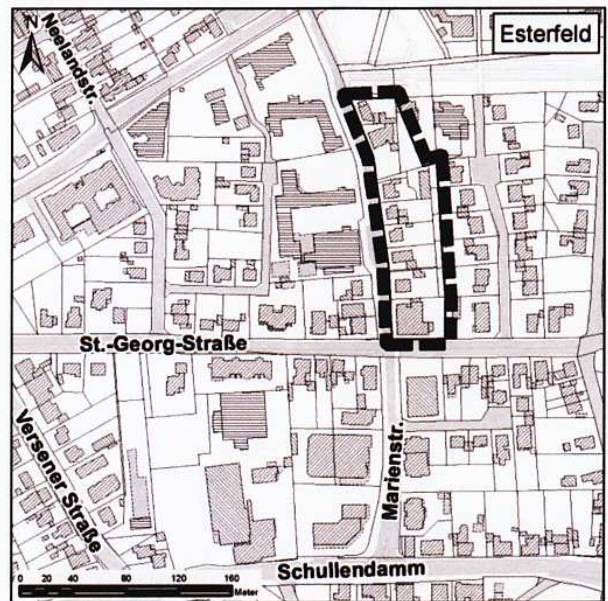
Meppen, 25.06.2018

STADT MEPPEN  
Der Bürgermeister

### 283 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Marienstraße“, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 14.06.2018 die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Marienstraße“, nebst Begründung (vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB) gem. § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Marienstraße“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt:



Die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Marienstraße“, nebst Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Stadtentwicklung, Planung und Bauverwaltung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 104, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

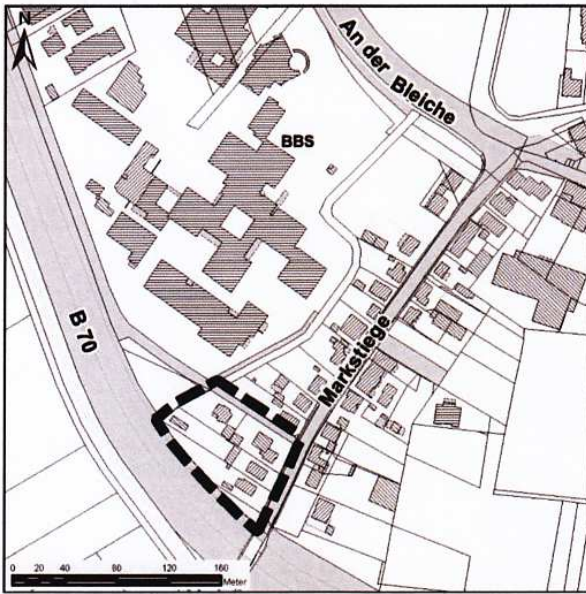
Meppen, 25.06.2018

STADT MEPPEN  
Der Bürgermeister

### 284 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 der Stadt Meppen, Baugebiet: „In der Marsch“

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 14.06.2018 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 der Stadt Meppen, Baugebiet: „In der Marsch“ nebst Begründung mit Umweltbericht gem. § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 der Stadt Meppen, Baugebiet: „In der Marsch“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt:



Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 der Stadt Meppen, Baugebiet: „In der Marsch“, nebst Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Stadtentwicklung, Planung und Bauverwaltung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 104, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Meppen, 25.06.2018

STADT MEPPEN  
Der Bürgermeister

-----

## 285 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 124.5 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Zwischen Haselünner Straße und Schlagbrückener Weg“; Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 14.06.2018 den Bebauungsplan Nr. 124.5 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Zwischen Haselünner Straße und Schlagbrückener Weg“, nebst Begründung und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (beschleunigtes Verfahren gemäß § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB) gem. § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 124.5 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Zwischen Haselünner Straße und Schlagbrückener Weg“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 124.5 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Zwischen Haselünner Straße und Schlagbrückener Weg“, nebst Begründung und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Stadtentwicklung, Planung und Bauverwaltung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 104, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind.



Entsprechendes gilt für Fehler gem. § 214 Abs. 2a BauGB. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Meppen, 25.06.2018

STADT MEPPEN  
Der Bürgermeister

## 286 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nordhümmling für das Haushaltsjahr 2018

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Nordhümmling in seiner Sitzung am 03.05.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.222.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.205.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	500 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	500 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.017.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.383.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	946.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.326.600 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.650.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	338.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.613.900 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.048.800 Euro

#### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.650.000 Euro festgesetzt.

#### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 800.000 Euro festgesetzt.

#### § 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.336.000 Euro festgesetzt.

#### § 5 Samtgemeindeumlage

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird auf 16,0 % der Steuerkraftzahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

#### § 6 Weitere Vorschriften

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 4.000,00 € im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenüber steht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 GemHKVO gelten Auszahlungen bis 4.000,00 € je Einzelfall.

Esterwegen, 03.05.2018

#### SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING

Der Samtgemeindebürgermeister  
i. V. Hüntelmann

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die gem. § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie gem. § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) i. V. m. § 111 Abs. 3 des NKomVG erforderliche Genehmigung hinsichtlich der §§ 2, 3 und 5 ist durch den Landkreis Emsland am 12.06.2018 – 202 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 02.07.2018 bis 10.07.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 201, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Esterwegen, 21.06.2018

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING  
Der Samtgemeindebürgermeister

## 287 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Oberlangen für das Haushaltsjahr 2018

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Oberlangen in der Sitzung am 15.05.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	931.200,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	712.100,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	876.000,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	835.200,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	155.400,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	277.800,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	64.500,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

▪	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	1.031.400,00 €
▪	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	1.177.500,00 €

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungs-  
maßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditäts-  
kredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch  
genommen werden dürfen, wird auf 146.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das  
Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbesteuer	330 v. H.

## § 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen  
i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe  
von 3.000,00 €.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistun-  
gen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Oberlangen, 15.05.2018

GEMEINDE OBERLANGEN

Georg Raming-Freesen  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018  
wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG sowie gem. § 15 Abs. 6 des  
Nds. Gesetzes über den Finanzausgleich i. V. m. § 111 Abs. 3  
NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis  
Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am  
07.06.2018 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10, erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2  
Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntma-  
chung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

02.07.2018 – 10.07.2018 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 14, Erna-de-  
Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur  
Einsichtnahme öffentlich aus.

Oberlangen, 26.06.2018

GEMEINDE OBERLANGEN  
Der Bürgermeister

## 288 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Förderprogramm „Jung kauft Alt“ – Richt- linie der Stadt Papenburg zur Förderung des Erwerbs von Altbauten

Der Rat der Stadt Papenburg hat in seiner Sitzung am  
21.06.2018 die folgende Richtlinie zur Förderung des Erwerbs  
von Altbauten beschlossen:

Förderprogramm „Jung kauft Alt“

Richtlinie der Stadt Papenburg  
zur Förderung des Erwerbs von Altbauten

### Vorbemerkungen

Zielsetzung der Stadt Papenburg ist es, besonders jungen Fami-  
lien mit Kindern und jungen Paaren, die die eigene Familie pla-  
nen, einen Kaufanreiz für Altbauten zum Wohnen in bestehen-  
den, älteren Baugebieten zu geben. Das Programm rückt Altim-  
mobilen stärker in den Fokus junger Bauinteressenten. Die  
Wohnbedürfnisse von Familien lassen sich nicht nur in Neubau-  
ten, sondern auch gut in älteren Gebäuden gut abdecken. Der  
Siedlungsdruck auf den Außenbereich und der Freiflächenver-  
brauch sollen damit gemindert werden.

Die Förderung des Erwerbs von Altbauten für die Eigennutzung  
soll eine sozial stabile, durchmischte Bevölkerungsstruktur in den  
alten Siedlungsgebieten für die nächste Generation erhalten  
oder wieder herbeiführen.

Zudem fördert das Programm die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung. Bezahlbarer Wohnraum wird gesichert. Der Umnutzung alter Gebäude für andere Zwecke wird entgegen-gesteuert.

Erneuerungsmaßnahmen bei Altbauten leisten einen Beitrag, historische Gebäude und damit das besondere Stadtbild Papenburgs zu sichern. Sie sind ein Beitrag zur Baukultur. Die geförderten Maßnahmen ermöglichen ein zeitgemäßes Wohnen in alten Mauern. Bestandsgebiete attraktiv zu halten, senkt den Wegzug der Bevölkerung an den Siedlungsrand. Die Erneuerung und die Innenentwicklung dienen in der Folge dem Klimaschutz durch weniger Versiegelung und Emissionen, etwa durch eine energetische Sanierung oder weniger Verkehrsaufwand.

Die Inhalte der vorliegenden Richtlinie beziehen sich in gleichem Maße auf Frauen und Männer. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jedoch die männliche Form für alle Personenbezeichnungen gewählt.

### 1. Fördergegenstand

Gefördert werden

- a) der Erwerb eines Altbaus zur dauerhaften Eigennutzung als Hauptwohnsitz
- b) Investitionsmaßnahmen zur Modernisierung und Sanierung des erworbenen Altbaus nach a).

Die Mindestdauer der geforderten Eigennutzung beträgt 10 Jahre. Der dauerhafte Hauptwohnsitz in der Altimmoblie ist nachzuweisen.

Ein Altbau im Sinne dieser Richtlinie ist ein zulässig errichtetes Gebäude in der Stadt Papenburg, das zum Zeitpunkt des Erwerbs mindestens 40 Jahre alt ist und überwiegend zum eigenen Wohnen genutzt werden soll.

Für einen vollständigen Abriss des Altbaus oder die Neuerichtung eines Ersatzgebäudes gewährt die Stadt Papenburg keine Förderung.

Jeder Altbau ist nur einmal förderfähig und jeder Antragsteller nur einmal förderberechtigt.

### 2. Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt:

- a) als Grundbetrag 4.000 Euro plus 2.000 Euro je Kind,
- b) 20 % der durch Rechnungen nachgewiesenen Modernisierungs- und Sanierungskosten.

Ein Kind im Sinne dieser Richtlinie ist

- ein Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und zum Haushalt gehört, oder für den darüber hinaus bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ein Kindergeldanspruch besteht und
- den Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Förderantrag im Haushalt des Antragstellers hat.

Innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nach Bewilligung wird für später hinzukommende Kinder der Förderbetrag je Kind um 2.000 Euro erhöht.

Die Gesamt-Förderhöhe beträgt maximal bis zu 15.000 Euro. Übersteigt der Förderbetrag 50 % des Kaufpreises der Altimmoblie, wird der Förderbetrag um den übersteigenden Betrag gekürzt.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung kann aus dieser Richtlinie nicht hergeleitet werden. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

### 3. Zuwendungsempfänger

Anspruchsberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen als Käufer eines Altbaus. Bei ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften sind beide Partner anspruchsberechtigt, jeweils aber nur für die Hälfte des Förderbetrages.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn Käufer und Verkäufer in einer Verwandtschaft bis zum 2. Grade stehen, miteinander verschwägert sind oder miteinander in Ehe- oder Lebensgemeinschaft leben.

Zuwendungsempfänger kann nur sein, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung über kein weiteres Wohneigentum abgesehen vom Fördergegenstand verfügt.

Weitere Voraussetzungen für die Förderung nach dieser Richtlinie sind, dass der Antragsteller diese Förderrichtlinie bei Antragstellung anerkennt.

### 4. Zweckbindung

Die Förderung nach dieser Richtlinie ist zweckgebunden.

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, gewährte Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Richtlinie nicht beachtet worden ist.

Die Förderung ist außerdem zurückzuzahlen, wenn der Fördergegenstand innerhalb von zehn Jahren nach Abschluss des Kaufvertrags veräußert oder auf andere Weise eigentumsrechtlich auf Dritte übertragen wird oder die ausschließliche Eigennutzung als Hauptwohnsitz aufgegeben wird.

### 5. Verfahren

Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Der Antrag kann vor der notariellen Beurkundung des Erwerbs der maßgebenden Immobilie gestellt werden.

Die Förderung kann auch nach Erwerb der Immobilie noch innerhalb einer Frist von maximal drei Monaten nach der notariellen Beurkundung beantragt werden.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine schriftliche Erklärung des Eigentümers der Altimmoblie, dass dieser die maßgebende Immobilie an den Antragsteller verkaufen wird oder eine beglaubigte Abschrift des notariellen Kaufvertrages
- eine schriftliche Erklärung, dass kein weiteres Wohnungseigentum besteht
- die schriftliche Anerkennung dieser Förderrichtlinie durch den Antragsteller
- ein Nachweis des Alters der Altimmoblie (mit dem Baufertigstellungszeitpunkt)

Über die Förderanträge entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie und in der Reihenfolge des Antragseingangs der Bürgermeister der Stadt Papenburg. Es können nur vollständige Anträge berücksichtigt werden.

Die Auszahlung der bewilligten Fördersumme erfolgt unter der Voraussetzung, dass

- die Eigentumsumschreibung im Grundbuch im Original und
- die Meldebescheinigung für Antragsteller und Kinder im Original vorliegen,
- die Baufertigstellung für die Altimmoblie nachgewiesen ist,
- innerhalb von 24 Monaten die Rechnungen für die durchgeführte Maßnahme mit Zahlungsnachweis, beides im Original.

Werden diese Unterlagen und Nachweise nicht oder nach der im Bescheid vorgegebenen Frist vorgelegt, erlischt der Förderanspruch.

#### 6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Papenburg, 22.06.2018

STADT PAPENBURG

Jan Peter Bechtluft  
Bürgermeister

-----

### 289 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2012 und 2013 der Gemeinde Rastdorf

Der Rat der Gemeinde Rastdorf hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 02.07.2018 bis 10.07.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rastdorf, 22.06.2018

GEMEINDE RASTDORF

Moorkamp  
Bürgermeister

-----

### 290 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Renkenberge für das Haushaltsjahr 2018

#### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Renkenberge in der Sitzung am 22.05.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	698.400,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	555.400,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	930.700,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	473.200,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	226.800,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	374.200,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

▪	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.157.500,00 €
▪	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	847.400,00 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 357.600,00 € veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 155.100,00 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer	330 v. H.

#### § 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 €.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Renkenberge, 22.05.2018

#### GEMEINDE RENKENBERGE

Heinrich Bojer  
Bürgermeister

#### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG sowie gem. § 15 Abs. 6 des Nds. Gesetzes über den Finanzausgleich i. V. m. § 111 Abs. 3 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 08.06.2018 unter dem Aktenzeichen 202, erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

02.07.2018 – 10.07.2018 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 14, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Renkenberge, 26.06.2018

GEMEINDE RENKENBERGE  
Der Bürgermeister

### 291 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Zubringer zur A 31“

Der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) hat am 21.06.2018 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Zubringer zur A 31“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Zubringer zur A 31“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab sofort während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 17, 26899 Rhede (Ems), eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Weiterhin kann der wirksame Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Gemeinde Rhede (Ems) ([www.rhede-ems.de](http://www.rhede-ems.de)) unter Bauleitplanung – rechtskräftige Bebauungspläne eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rhede (Ems) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Rhede (Ems), 23.06.2018

GEMEINDE RHEDE (EMS)  
Der Bürgermeister

### 292 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2018

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sögel in der Sitzung am 06.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.908.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.888.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	1.597.300 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	304.200 €
2.	im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.865.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.586.800 €

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.633.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.786.800 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.153.800 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	385.800 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.652.600 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.759.400 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.153.800 € festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.100.000 € festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 977.600 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- |      |  |           |
|------|--|-----------|
| 1.   | Grundsteuer  |           |
| 1.1. | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 315 v. H. |
| 1.2. | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 315 v. H. |
| 2.   | Gewerbsteuer   | 350 v. H. |

Sögel, 06.03.2018

GEMEINDE SÖGEL

Wigbers  
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Absatz 2 und § 119 Absatz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hinsichtlich der §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 07.06.2018 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 02.07.2018 bis zum 10.07.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sögel, 13.06.2018

GEMEINDE SÖGEL  
Der Gemeindedirektor

-----

## 293 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Spahnharrenstätte für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Spahnharrenstätte in der Sitzung am 25.04.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.191.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.238.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	156.700 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.348.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.097.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	289.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	425.200 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	57.800 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.637.300 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.580.100 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 450.000 € festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 224.683 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	315 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	315 v. H.
2. Gewerbesteuer	315 v. H.

## § 6

Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung

Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 250.000 €.

Spahnharrenstätte, 25.04.2018

## GEMEINDE SPAHNHARRENSTÄTTE

Timpker  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hinsichtlich des § 3 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 05.06.2018 unter dem Aktenzeichen 202 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 02.07.2018 bis zum 10.07.2018 in der Gemeinde Spahnharrenstätte, 49751 Spahnharrenstätte, Hauptstr. 50, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Spahnharrenstätte, 13.06.2018

GEMEINDE SPAHNHARRENSTÄTTE  
Der Bürgermeister

## 294 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Surwold für das Haushaltsjahr 2018

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Surwold in seiner Sitzung am 01.03.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.596.700,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.593.200,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.329.000,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.178.900,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	477.400,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.156.000,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	630.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	101.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.436.400 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.436.500 Euro

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 630.000 Euro festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A	330 v. H.
b) für die Grundstücke Grundsteuer B	330 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

Surwold, 01.03.2018

## GEMEINDE SURWOLD

Schmidt  
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung hinsichtlich des § 2 ist durch den Landkreis Emsland am 14.06.2018 – 202-15 - 2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 02.07.2018 bis 10.07.2018 im Rathaus der Gemeinde Surwold, Hauptstr. 87 in 26903 Surwold, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Surwold, 26.06.2018

GEMEINDE SURWOLD  
Die Bürgermeisterin

## 295 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sustrum für das Haushaltsjahr 2018

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sustrum in der Sitzung am 17.05.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.713.100,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.535.100,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	40.100,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.547.900,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.411.900,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	411.300,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	813.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	361.300,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	28.800,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

▪	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.320.500,00 €
▪	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.253.700,00 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 361.300,00 Euro festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 257.900,00 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer	330 v. H.

#### § 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 €.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Sustrum, 17.05.2018

### GEMEINDE SUSTRUM

Heinz-Hermann Hoppe  
Bürgermeister

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG sowie gem. § 15 Abs. 6 des Nds. Gesetzes über den Finanzausgleich i. V. m. § 111 Abs. 3 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 14.06.2018 unter dem Aktenzeichen 202, erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

02.07.2018 – 10.07.2018 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 14, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sustrum, 26.06.2018

GEMEINDE SUSTRUM  
Der Bürgermeister



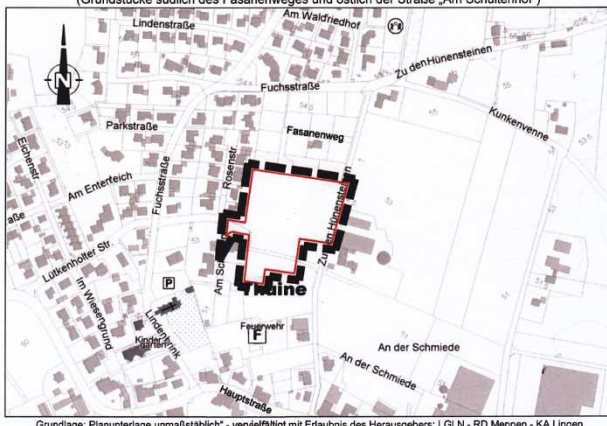
## 296 Bekanntmachung der Gemeinde Thuine; Bebauungsplan Nr. 25 „Zu den Hünensteinen – Teil II“ der Gemeinde Thuine; hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Thuine hat den Bebauungsplan Nr. 25 „Zu den Hünensteinen – Teil II“ mit den textlichen und gestalterischen Festsetzungen sowie die Begründung inkl. Umweltbericht und die darüber hinaus vorliegenden Fachgutachten (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Planungsbüros Stelzer, Freren, vom 24.01.2018; 1. WHG-Änderungsantrag des Ingenieurbüros W. Grote, Papenburg, vom 05.12.2017; geologische Kurzbeurteilung und Empfehlung des Sachverständigenbüros Biekkötter, Ibbenbüren, vom 19.09.2017) in seiner Sitzung am 18.04.2018 gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans schließt unmittelbar südlich an das bestehende Wohnbaugebiet „Zu den Hünensteinen – Teil I“ an und bezieht sich auf die Grundstücke im Bereich südlich des Fasanenweges bzw. östlich der Straße „Am Schulthenhof“ bis einschließlich zur Straße „Zu den Hünensteinen“. In einem Teilstück überlagert er dabei die rechtskräftige 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5A „Schulthenhof“. Das Plangebietes hat eine Gesamtgröße von rd. 1,27 ha und ist in der nachstehenden Übersichtskarte stark umrandet dargestellt.

**Übersichtskarte zum Bebauungsplan Nr. 25 „Zu den Hünensteinen – Teil II“**  
(Grundstücke südlich des Fasanenweges und östlich der Straße „Am Schulthenhof“)



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 25 „Zu den Hünensteinen – Teil II“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 25 „Zu den Hünensteinen – Teil II“ mit den textlichen und gestalterischen Festsetzungen, die Begründung inkl. Umweltbericht, die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB sowie die vorgenannten Fachgutachten liegen gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort im Gemeindebüro in Thuine, Lindenbrink 7, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 9.30 Uhr bis 11.30 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr) und bei der Samtgemeindeverwaltung in Freren, Rathaus, Zimmer 213, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt dieses Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan Nr. 25 „Zu den Hünensteinen – Teil II“ mit den textlichen und gestalterischen Festsetzungen sowie die Begründung inkl. Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung sind ergänzend im Internet unter [www.freren.de](http://www.freren.de) → Veröffentlichungen → Bauleitplanung (rechtskräftige Bauleitpläne) eingestellt und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Thuine geltend gemacht werden. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

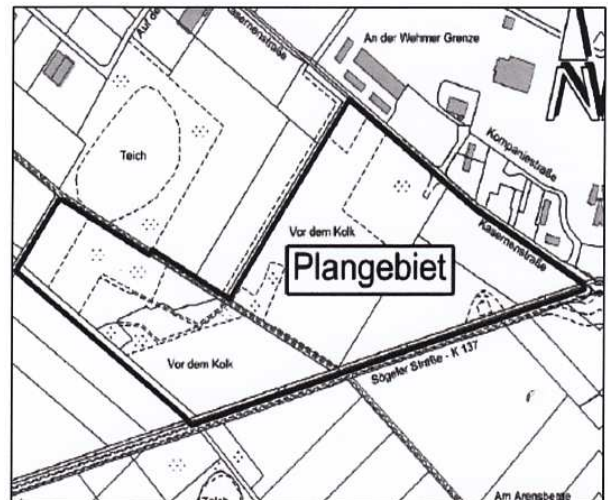
Thuine, 21.06.2018

GEMEINDE THUINE  
Der Bürgermeister

## 297 Bekanntmachung der Samtgemeinde Werlte; A 37. Flächennutzungsplanänderung – Stadt Werlte – Gewerbeflächen –

Der Landkreis Emsland, Meppen, hat mit Verfügung vom 15.06.2018, Az.: 65-610-531-01/A 37, die vom Rat der Samtgemeinde Werlte am 12.12.2017 beschlossene A 37. Änderung des Flächennutzungsplanes – Stadt Werlte – gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung ist die A 37. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Die A 37. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung und Umweltbericht liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 14, Marktstr. 1, 49757 Werlte, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin kann gemäß § 6a Abs. 2 BauGB der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung auch auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter [www.sgwerlte.de](http://www.sgwerlte.de) > Bürger > Bürgerservice > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Flächennutzungsplan eingesehen werden.

Eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Werlte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Werlte, 26.06.2018

SAMTGEMEINDE WERLTE  
Der Samtgemeindebürgermeister

## 298 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wippingen für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wippingen in der Sitzung am 12.04.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.075.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.022.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	4.400 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.012.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	891.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	420.700 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	905.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	125.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.557.900 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.797.300 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 125.000 € festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	345 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	345 v. H.
2.	Gewerbesteuer	345 v. H.

### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Wippingen, 12.04.2018

GEMEINDE WIPPINGEN

Gerdas  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 07.06.2018 – 202 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 03.07.2018 bis 12.07.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wippingen, 13.06.2018

GEMEINDE WIPPINGEN  
Der Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

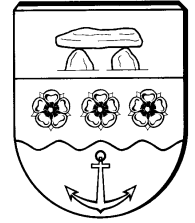
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2018

Ausgegeben in Meppen am 04.07.2018

Nr. 18

Inhalt	Seite	
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>		<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>
299 Verordnung des Landkreises Emsland zur Verhütung von Waldbränden im Landkreis Emsland vom 03.07.2018	229	<b>299 Verordnung des Landkreises Emsland zur Verhütung von Waldbränden im Landkreis Emsland vom 03.07.2018</b>
		Gemäß § 35 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. Nr. 11/2002 S. 112 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung wird für das Gebiet des Landkreises Emsland verordnet:
		§ 1
		Es ist verboten,
		1. in Wäldern, Mooren und Heidegebieten Straßen, befahrbare Wege sowie markierte Wander- und Reitwege zu verlassen,
		2. in Wäldern, Mooren und Heidegebieten oder in gefährlicher Nähe davon Feuer anzuzünden, zu rauchen und mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen.
		§ 2
		Unter das Verbot des § 1, Nr. 1 fällt nicht die Erledigung öffentlicher Aufgaben sowie die rechtmäßige Bewirtschaftung und Nutzung von Grundstücken einschließlich der Jagdausübung.
		§ 3
		Ordnungswidrig nach § 42 Abs. 3 Nr. 18 NWaldLG handelt, wer den Verboten des § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
		Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.
		§ 4
		Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Emsland, in dem sie veröffentlicht worden ist, in Kraft.
		Meppen, 03.07.2018
		LANDKREIS EMSLAND
		Winter Landrat
		-----
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>		
<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>		

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

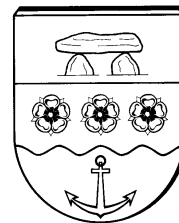
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2018

Ausgegeben in Meppen am 13.07.2018

Nr. 19

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>			
300 Programm zur Förderung von Einrichtungen der wohnortbezogenen Nahversorgung	232	310 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Franz Wilken, Twist	236
301 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Berthold Suhr, Geeste	233	<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>	
302 Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Große Aa-Gebiet“	233	311 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Klein Berßen; Bebauungsplan Nr. 23 „Im Tiggen“ der Gemeinde Klein Berßen nebst örtlichen Bauvorschriften; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	236
303 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Berthold Holterhus, Lengerich	233	312 Satzung der Gemeinde Geeste über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	237
304 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Franz Meyer, Anderverne	234	313 Verordnung der Gemeinde Geeste über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen	238
305 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Möhlenkamp-Röttger, Haselünne	234	314 Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Geeste	239
306 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Frank Oschem, Meppen	234	315 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten der Bebauungspläne <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 46 „Industriegebiet Zu den Tannen“, 1. Änderung, OT Groß Hesepe, Verfahren nach § 13 a BauGB</li> <li>• Nr. 100 „Bonifatiuschule“, 1. Änderung, OT Dalum, Verfahren nach § 13 BauGB</li> </ul>	239
307 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Schlarmann, Neulehe	235	316 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gersten für das Haushaltsjahr 2018	240
308 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Wacker, Dersum	235	317 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 07-50 „Kindertagesstätte Lange Wiese“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Stadtkern	241
309 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Norbert Wemhoff, Geeste	235	318 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 02-26 „Kindertagesstätte am Ridderingsesch“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortsteil Altharen, mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB	241

	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
319	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederlangen für das Haushaltsjahr 2018	242
320	Bekanntmachung der Gemeinde Thuine; Bebauungsplan Nr. 25 „Zu den Hünensteinen – Teil II“ der Gemeinde Thuine	243
321	II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wettrup für das Haushaltsjahr 2018	243
<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>		
322	Öffentliche Bekanntmachung des Ev.-luth. Kirchenkreisamtes Meppen über die Friedhofsgebührenordnung der Ev.-ref. Gemeinde Papenburg und der Ev.-luth. Kirchengemeinde Papenburg	244
323	Jahresrechnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 2017	246

## **A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland**

### **300 Programm zur Förderung von Einrichtungen der wohnortbezogenen Nahversorgung**

Mit dem vorliegenden Programm zur Förderung von Einrichtungen der Nahversorgung leistet der Landkreis Emsland einen Beitrag zur Zukunftsfähigkeit der Dörfer. Die Konzeption und Realisierung von Vorhaben zur Sicherung der Nahversorgung bilden eine wichtige Zukunftsaufgabe für die dörflichen Gemeinschaften in den emsländischen Dörfern.

Niedersachsenweit bieten bereits das Programm zur Förderung des ländlichen Raumes (PFEIL) und die ZILE-Richtlinie Fördermöglichkeiten zur Versorgung des ländlichen Raumes. Im Landkreis Emsland wird komplementär zu dieser Zuwendung eine Unterstützung für die Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und Erweiterung von lokalen Basisdienstleistungseinrichtungen angeboten.

#### Ziel/Zweck

Ziel der Förderung des Landkreises Emsland ist die Sicherung der Nahversorgung in den emsländischen Dörfern. Ausgehend von einem Rückgang der Versorgungsmöglichkeiten sind Basisdienstleistungseinrichtungen vor Ort zu stärken.

Zu diesem Zweck werden Maßnahmen gefördert, die einen Beitrag zur Sicherung einer dörflichen Basisdienstleistungseinrichtung leisten.

Zur Gewährleistung des nachhaltigen Erfolges sollten Maßnahmen mit der dörflichen Gemeinschaft abgestimmt – eventuell aus einer Dorfentwicklungsstrategie/Leitbild hergeleitet sein.

#### Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung, Verbesserung oder Erweiterung von Einrichtungen der dörflichen Basisdienstleistungen zur Versorgung der Bevölkerung wie

- Dorf-/ Nachbarschaftsläden
- Kleine Dienstleistungs- und Grundversorgungszentren mit Einzelhandel, ärztlicher Versorgung, Apotheke, Post, Bank etc.
- Dörfliche Dienstleistungsagenturen (z. B. Service zur Betreuung der Bevölkerung, Sozialstation, dezentrale Informations- und Vermittlungsstellen für kommunale Leistungen)

#### Förderbedingungen

Zwendungsempfänger für Maßnahmen sind Städte und Gemeinden, sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, (Bürger-) Genossenschaften und eingetragene Vereine sowie Grundstücks- und/oder Gebäudeeigentümer.

Für eine dörfliche Gemeinschaft kann maximal eine Maßnahme beantragt werden, jedoch nicht nur einmal je politische Gemeinde.

Der Förderanteil aus dem vorliegenden Förderprogramm des Landkreises ist mindestens in gleicher Höhe durch die Stadt oder Gemeinde zu kofinanzieren.

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt und umfasst max. für die

- Einrichtungen als (Gebäude-)Neubau: 20.000 Euro,
- Einrichtungen als Umnutzung in bestehendem Gebäude: 25.000 Euro.

Förderanträge sind inklusive einer Vorhabenbeschreibung an den Landkreis Emsland zu richten. Die Bewertung der Förderanträge erfolgt gemäß folgenden Kriterien:

- Defizit der Versorgung in der dörflichen Gemeinschaft: Es liegt eine Beschreibung der derzeitigen Versorgungssituation vor. Es wird dargelegt, warum eine öffentlich geförderte Maßnahme zur Sicherung der Versorgung erforderlich ist.
- Zieldefinition: Für die Maßnahme wird dargestellt, wie das Ziel der Verbesserung der Versorgung erreicht werden soll.
- Nachhaltigkeit: Es wird dargelegt, wie die dörfliche Gemeinschaft in die Maßnahmenentwicklung eingebunden ist und wie eine Nachfrage durch die Einwohnerinnen und Einwohner im Dorf gebunden werden soll.
- Einbindung in eine regionale Strategie: Die Maßnahme dient einer Zielsetzung eines regionalen Entwicklungskonzeptes.

Die Maßnahmen werden zur Beschlussfassung einer Förderung dem Ausschuss für Kreisentwicklung vorgelegt. Dazu wird die Bewertung der Förderung zur Entscheidungsfindung mit vorgelegt.

Die Förderung des Landkreises soll insbesondere komplementär zu einer ZILE-Förderung oder LEADER-Förderung des Landes wirken. Daher wird eine Antragstellung gemäß ZILE oder LEADER für die geförderten Maßnahmen besonders positiv bewertet.

Als jährliches Budget wird durch den Landkreis eine Gesamtsumme von 100.000 Euro bereitgestellt. Die Laufzeit des Programms beträgt zunächst drei Jahre.

Meppen, 18.06.2018

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

-----

**301 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Berthold Suhr, Geeste**

Herr Berthold Suhr, Kolpingstraße 47, 49744 Geeste, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von zwei Elterntierställen mit je 19.950 Plätzen (insg. 39.900 Plätze) mit je einer Abluftbehandlungsanlage vom Typ Inno+/Big Dutchman Pollo L, die Aufstellung von vier Futtersilos und den Neubau einer abgedeckten Festmistplatte sowie eines Kadaverbehälters auf dem Grundstück Flur 17, Flurstück 55/2 der Gemarkung Groß Hesepe.

Gemäß § 3 c Satz 1 UVPG a. F. ist eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt worden. Hierbei wurde festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (siehe § 3 a Satz 3 UVPG a. F.).

Meppen, 27.06.2018

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

-----

**302 Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Große Aa-Gebiet“**

Der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Große Aa-Gebiet“ hat in der Sitzung am 17.02.2015 folgende Änderungen der Verbandssatzung beschlossen:

§ 16, Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Für den Vorstand wird eine Vertretung aus insgesamt vier Personen gewählt. Die Vertretung soll sich aus Verbandsmitgliedern der Teilgebiete Andervenne, Freren, Beesten und Schapen zusammensetzen.“

§ 17, Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden und die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.“

Die vorstehenden Satzungsänderungen des Wasser- und Bodenverbandes „Große Aa-Gebiet“ werden gemäß § 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, genehmigt und veröffentlicht. Die Satzungsänderung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Meppen, 10.07.2018

LANDKREIS EMSLAND

Der Landrat  
Aufsichtsbehörde  
für Wasser- und Bodenverbände  
In Vertretung  
Kopmeyer

-----

**303 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Berthold Holterhus, Lengerich**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>  <b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 27.03.2018</b>	
Betreiber	Berthold Holterhus Zum Weh 2 49838 Lengerich
Betriebsstandort (Adresse)	Unterm Uhlenberg 49838 Lengerich
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 26.03.2021

**304 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Franz Meyer, Andervenne**

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 13.06.2018**

Betreiber	Franz Meyer (1440 Mastschweine) Meyer Agrar KG (680 Mastschweine) Deeterhok 14 49832 Andervenne
Betriebsstandort (Adresse)	Deeterhok 14 49832 Andervenne
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 12.06.2021

**305 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Möhlenkamp-Röttger, Haselünne**

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 12.06.2018**

Betreiber	Stall 1: G. u. A. Möhlenkamp-Röttger GbR Stall 2 u. 3: Gerhard Möhlenkamp-Röttger Brinkers Veen 2 49740 Haselünne
Betriebsstandort (Adresse)	Brinkers Veen 2 49740 Haselünne
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 11.06.2021

**306 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Frank Oschem, Meppen**

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 22.03.2018**

Betreiber	Frank Oschem Weststr. 12 49716 Meppen
Betriebsstandort (Adresse)	Weststraße 49716 Meppen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 21.03.2021

-----

**307 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Schlarman, Neulehe**

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 13.03.2018**

Betreiber	Günter Schlarman (Stall 1) Lückmann GbR (Stall 2) Günter & Ulla Schlarman GbR (Stall 3 & 4) Lindenstraße 12 26909 Neulehe
Betriebsstandort (Adresse)	Lindenstraße 26909 Neulehe
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 12.03.2021

-----

**308 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Wacker, Dersum**

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 24.04.2018**

Betreiber	Ralf & Rita GbR (Stall 1) Bernhard Wacker (Stall 2) Rita Wacker (Stall 3) RiRa KG (Stall 4) Bernd & Ralf Wacker GbR (Stall 5) Bernd Ralf Rita Wacker KG (Stall 6)
Betriebsstandort (Adresse)	Calloepsweg 99 26906 Dersum
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 23.04.2021

-----

**309 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Norbert Wemhoff, Geeste**

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 29.06.2018**

Betreiber	Stall 1: Norbert Wemhoff KG Stall 2: Norbert Wemhoff Am Bahndamm 12 49744 Geeste
Betriebsstandort (Adresse)	Am Bahndamm 12 49744 Geeste
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze



**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 28.06.2021

### 310 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Franz Wilken, Twist

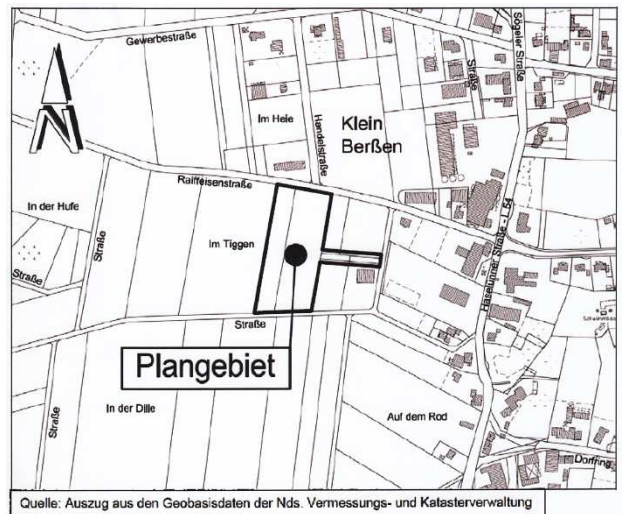
Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz							
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 16.05.2018							
Betreiber	Stall 1 + 2: Franz Wilken sen. Stall 3: Franz Wilken jun. Hebelermeer 8 49767 Twist						
Betriebsstandort (Adresse)	Hebelermeer 8 49767 Twist						
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze						
<b>Fazit:</b>							
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>							
Wenn ja, welche:							
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Mängel</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>./.</td> <td></td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>		Mängel	Beseitigung bis	./.			
Mängel	Beseitigung bis						
./.							
Nachprüfungstermin, Datum:							
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 15.05.2021							

## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

### 311 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Klein Berßen; Bebauungsplan Nr. 23 „Im Tiggen“ der Gemeinde Klein Berßen nebst örtlichen Bauvorschriften; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Klein Berßen hat in seiner Sitzung am 11.01.2018 den Bebauungsplan Nr. 23 „Im Tiggen“ nebst örtlichen Bauvorschriften mit Begründung sowie dem Umweltbericht als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 „Im Tiggen“ nebst örtlichen Bauvorschriften ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan nebst örtlichen Bauvorschriften liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung bei der Gemeinde Klein Berßen, Kirchstraße 12, 49777 Klein Berßen, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Klein Berßen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Klein Berßen, 06.07.2018

GEMEINDE KLEIN BERSSEN  
Der Bürgermeister

### 312 **Satzung der Gemeinde Geeste über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 22), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.09.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 297), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) hat der Rat der Gemeinde Geeste in seiner Sitzung am 28.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Geeste außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 4 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Gegebenenfalls entstehende Auslagen sind zusätzlich zu erstatten. Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr wird durch die Feuerwehrsatzung in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

#### § 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 und 4 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für:
1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind (einschl. Unfug- und Fehlalarm),
  2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
  3. freiwillige Einsätze
  4. die Stellung einer Brandsicherheitswache
  5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung und Eindämmung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
  - b) Türöffnung und -sicherung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
  - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
  - d) Einfangen, Inobhutnahme oder Bergen von Tieren,
  - e) Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
  - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
  - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
  - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

#### § 3 Gebührenschildner

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG.

- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

#### § 4 Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

#### § 5 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.
- (3) Bei Brandsicherheitswachen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Brandsicherheitswache, d. h. 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn bzw. Aufnahme der Maßnahme. Die Gebührenpflicht endet mit dem Abrücken der Brandsicherheitswache.

#### § 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (4) Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn ihre Geltendmachung nach Lage des einzelnen Falles für den Gebührenschildner eine unbillige Härte bedeuten würde oder wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

## § 7 Haftung

Die Gemeinde Geeste haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Geeste über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 03.06.1996, zuletzt geändert durch die Euro-Umstellungssatzung vom 30.08.2001, außer Kraft.

Geeste, 28.06.2018

### GEMEINDE GEESTE

Höke  
Bürgermeister

#### Gebührentarif

gemäß § 4 der Satzung der Gemeinde Geeste über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

#### Gebührentatbestände

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. Personaleinsatz   | je halbe Stunde |
| Personal der Freiwilligen Feuerwehr  |                 |
| 1.1 Grundbetrag pro Einsatzkraft   | 20,00 €         |
| Ferner ist der tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlende Verdienstausfall von der bzw. dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.  |                 |
| 2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)  | je halbe Stunde |
| 2.1 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)   | 184,00 €        |
| 2.2 Tanklöschfahrzeug (TLF)  | 163,00 €        |
| 2.3 Löschgruppenfahrzeug (LF)  | 151,00 €        |
| 2.4 Einsatzleitwagen (ELW)   | 145,00 €        |
| 2.5 Mannschaftstransportwagen (MTW)  | 221,00 €        |
| 2.6 Kleinboot  | 15,00 €         |
| 2.7 Mehrzweckanhänger  | 25,00 €         |
| 3. Verbrauchsmaterialien   |                 |
| Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. |                 |
| 4. Sonstiges   |                 |
| 4.1 Für einen böswilligen Fehlalarm werden die tatsächlichen Gebühren der Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und der tatsächlichen Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 erhoben.                                 |                 |
| 4.2 Für einen Fehlalarm durch eine Brandmeldeanlage wird eine Gebühr in Höhe von insgesamt 250,00 € erhoben.   |                 |

- 4.3 Bei Einsätzen von mehr als 3 Stunden können die Kosten für Erfrischungen und Verpflegungen gesondert berechnet werden.

## 5. Brandsicherheitswache

Personalkosten werden nach Ziffer 1 berechnet. Für Fahrzeuge gilt ein ermäßigter Satz von 25 % nach Ziffer 2, sofern die Fahrzeuge während der Sicherheitswache nicht eingesetzt werden.

## 313 Verordnung der Gemeinde Geeste über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 14 des Gesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 106), hat der Rat der Gemeinde Geeste in seiner Sitzung am 28.06.2018 für das Gebiet der Gemeinde Geeste folgende Verordnung erlassen:

### § 1 Katzenhaltung

- (1) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese von einer Tierärztin / einem Tierarzt kastrieren zu lassen. Von der allgemeinen Kastrationspflicht ausgenommen sind Hauskatzen, die zu Zuchtzwecken gehalten werden (sogenannte Rassekatzen), sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt werden kann.
- (2) Darüber hinaus haben Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, diese mittels Mikrochip oder einer Tätowierung, über die der Tierhalter ermittelt werden kann, kennzeichnen zu lassen und die Registrierung seiner Katze in einer der Haustier-Registrierungsdatenbanken (z. B. Tasso oder Deutsches Haustierregister) vorzunehmen.
- (3) Die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht gilt für alle Katzen nach Vollendung des 5. Lebensmonats.
- (4) Freilaufende Hauskatzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig Freigang gewährt wird.
- (5) Als Katzenhalterin oder Katzenhalter im vorgenannten Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (6) Soweit es zur Durchführung der vorgenannten Regelungen erforderlich ist, haben Halterinnen und Halter von Hauskatzen auf Verlangen der Gemeinde Geeste die für die Hauskatze betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Nachweise vorzulegen.

### § 2 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## § 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gemäß § 61 Nds. SOG tritt diese Verordnung nach Ablauf einer Geltungsdauer von 20 Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Geeste, 28.06.2018

GEMEINDE GEESTE

Helmut Höke  
Bürgermeister

-----

### 314 Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Geeste

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 2.3.2017 (Nds. GVBl. Nr. 4/2017 S. 48) sowie des § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Geeste vom 28.09.1995, hat der Rat der Gemeinde Geeste in seiner Sitzung am 28.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Die Satzung betrifft die auf dem Grundstück Gemarkung Dalum, Flur 5, Flurstück 460 gelegene Erschließungsanlage „Fliederweg“.

#### § 2 Abweichung von den Herstellungsmerkmalen

Von den in § 8 der Erschließungsbeitragssatzung festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung wird wie folgt abgewichen:

Die Gemeinde Geeste verzichtet auf die Herstellung beidseitiger Gehwege nach § 8 Abs. 1 Nr. b) der Erschließungsbeitragssatzung.

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Abweichungssatzung vom 29.10.2015 außer Kraft.

Geeste, 29.06.2018

GEMEINDE GEESTE

Höke  
Bürgermeister

-----

### 315 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten der Bebauungspläne

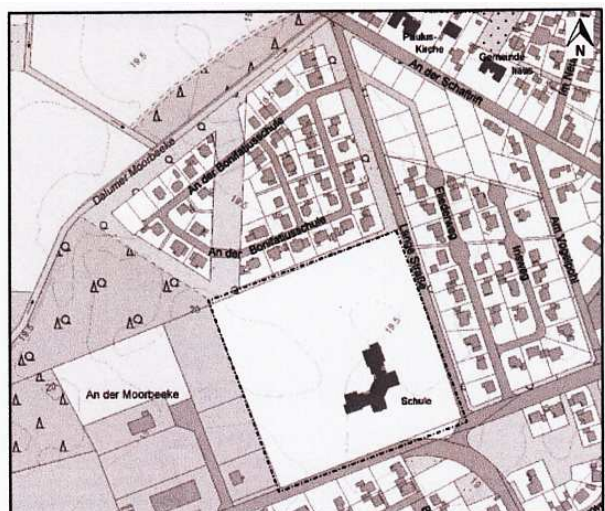
- Nr. 46 „Industriegebiet Zu den Tannen“, 1. Änderung, OT Groß Hesepe, Verfahren nach § 13 a BauGB
- Nr. 100 „Bonifatiuschule“, 1. Änderung, OT Dalum, Verfahren nach § 13 BauGB

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 28.06.2018 die Bebauungspläne Nr. 46 „Industriegebiet Zu den Tannen“, 1. Änderung, und Nr. 100 „Bonifatiuschule“, 1. Änderung einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes Nr. 46 „Industriegebiet Zu den Tannen“, 1. Änderung, Ortsteil Groß Hesepe ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. Das Plangebiet liegt westlich der Dieselstraße im Ortsteil Groß Hesepe



Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes Nr. 100 „Bonifatiuschule“, 1. Änderung, Ortsteil Dalum, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. Das Plangebiet liegt westlich der Lange Straße und nördlich der Ölwerkstraße im Ortsteil Dalum.



(Quelle beider Kartenausschnitte: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017 LGLN)

Die Bebauungspläne Nr. 46 „Industriegebiet Zu den Tannen“, 1. Änderung, Ortsteil Groß Hesepe, und Nr. 100 „Bonifatiuschule“, 1. Änderung, Ortsteil Dalum, einschließlich der Begründung liegen ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 3, öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung sind die Bebauungspläne Nr. 46 „Industriegebiet Zu den Tannen“, 1. Änderung, Ortsteil Groß Hesepe, und Nr. 100 „Bonifatiuschule“, 1. Änderung, Ortsteil Dalum, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Geeste, 29.06.2017

GEMEINDE GEESTE  
Der Bürgermeister

## 316 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gersten für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Gersten in der Sitzung am 26. April 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.218.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.205.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	14.400 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.179.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.121.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	64.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	927.000 €

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	305.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.548.800 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.048.800 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 305.000 € festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 196.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2018 durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbesteuer	330 v. H.

### § 6

(1) Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis zu 2.500 €.

(2) Von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten Investitionen ab einem Betrag von 500.000 €.

Gersten, 26.04.2018

GEMEINDE GERSTEN

Köbbe  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Gersten für das Haushaltsjahr 2018 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.07.2018 bis 26.07.2018 zur Einsichtnahme im Büro der Gemeindeverwaltung Gersten, Kirchstraße 10 in 49838 Gersten, sowie der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 208, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich aus.

Gersten, 04.07.2018

GEMEINDE GERSTEN  
Der Bürgermeister

### 317 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 07-50 „Kindertagesstätte Lange Wiese“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Stadtkern

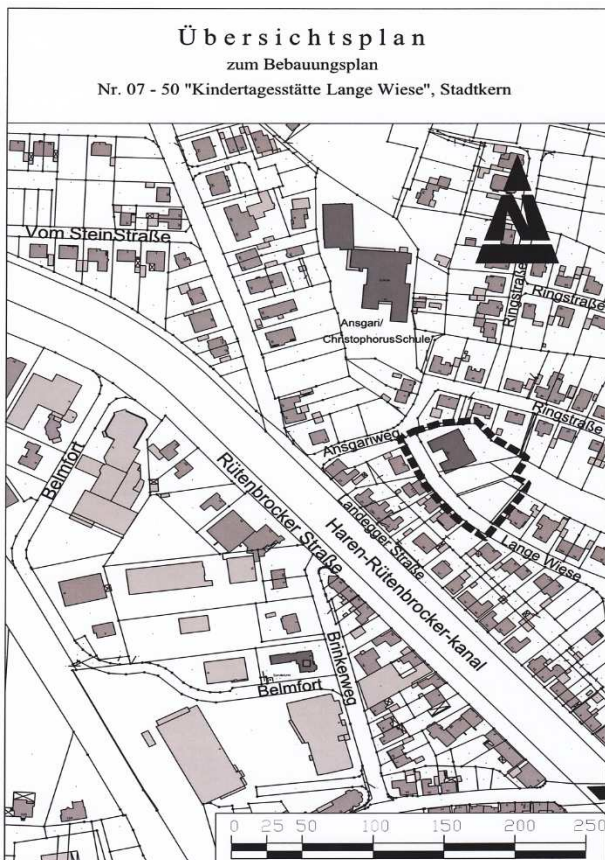
Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 21.06.2018 den Bebauungsplan Nr. 07-50 „Kindertagesstätte Lange Wiese“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Stadtkern, nebst Begründung als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB).

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2016 LGLN



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden. Der in Kraft getretene Bebauungsplan nebst Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und kann auch auf der Homepage der Stadt Haren (Ems) unter [http://www.haren.de/leben\\_und\\_wohnen/geodaten\\_b-plaene/geographisches\\_informationssystem.html](http://www.haren.de/leben_und_wohnen/geodaten_b-plaene/geographisches_informationssystem.html) heruntergeladen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 22.06.2018

STADT HAREN (EMS)  
Der Bürgermeister

### 318 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 02-26 „Kindertagesstätte am Ridderingsesch“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortsteil Altharen, mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

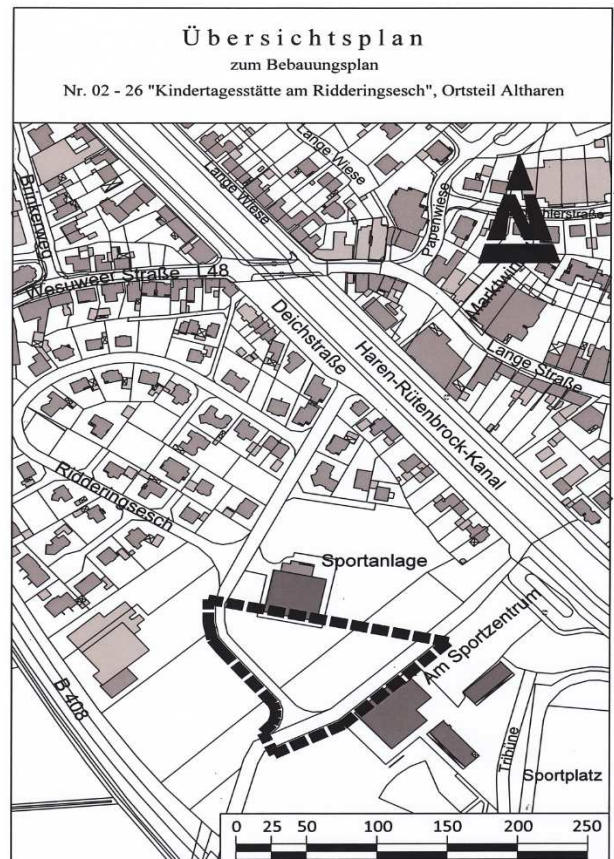
Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 21.06.2018 den Bebauungsplan Nr. 02-26 „Kindertagesstätte am Ridderingsesch“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortsteil Altharen, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB nebst Begründung mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2016 LGLN



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden. Der in Kraft getretene Bebauungsplan nebst Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und kann auch auf der Homepage der Stadt Haren (Ems) unter [http://www.haren.de/leben\\_und\\_wohnen/geodaten\\_b-plaene/geographisches\\_informationssystem.html](http://www.haren.de/leben_und_wohnen/geodaten_b-plaene/geographisches_informationssystem.html) heruntergeladen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 22.06.2018

STADT HAREN (EMS)  
Der Bürgermeister

### 319 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederlangen für das Haushaltsjahr 2018

#### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Niederlangen in der Sitzung am 28.05.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.909.200,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.682.400,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.780.100,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.598.400,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	839.200,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	868.700,00 €

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	204.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.600,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

▪	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.823.300,00 €
▪	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.477.700,00 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 204.000,00 € veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 150.000,00 € veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 296.600,00 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.

#### 2. Gewerbesteuer

330 v. H.

#### § 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 €.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Niederlangen, 28.05.2018

GEMEINDE NIEDERLANGEN

Hermann Albers  
Bürgermeister

#### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG sowie gem. § 15 Abs. 6 des Nds. Gesetzes über den Finanzausgleich i. V. m. § 111 Abs. 3 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 29.06.2018 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10, erteilt worden.





2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	360.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	404.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	22.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	4.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.800 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	383.200 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	411.500 €

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 320 v. H. |

## § 6

- (1) Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis zu 2.500 €.
- (2) Von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten Investitionen ab einem Betrag von 500.000 €.

Wettrup, 18.06.2018

GEMEINDE WETTRUP

Berning  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Wettrup für das Haushaltsjahr 2018 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.07.2018 bis 26.07.2018 zur Einsichtnahme im Büro der Gemeindeverwaltung Wettrup, Bahnhofstraße 11 in 49838 Wettrup, sowie der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 208, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich aus.

Wettrup, 10.07.2018

GEMEINDE WETTRUP  
Der Bürgermeister

## C. Sonstige Bekanntmachungen

### 322 Öffentliche Bekanntmachung des Ev.-luth. Kirchenkreisamtes Meppen über die Friedhofsgebührenordnung der Ev.-ref. Gemeinde Papenburg und der Ev.-luth. Kirchengemeinde Papenburg

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung hat der Kirchenrat der Ev.-ref. Gemeinde Papenburg am 09. April 2018 und der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Papenburg am 22. März 2018 für den Friedhof in Papenburg-Bokel folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### § 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

- wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zu-rechenbares Verhalten ausgelöst hat,
- wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
- wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

- wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
- wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## § 3

## Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## § 4

## Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 5

## Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet, niedergeschlagen sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Auf Stundung, Niederschlagung und Erlass besteht kein Rechtsanspruch. Bei einer Stundung können gegebenenfalls angemessene Teilzahlungen vereinbart werden.

## § 6

## Gebührentarif

- I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
  1. Kindergrabstätten für Sarg- oder Urnenbestattung
    - 1A. Fehl- und Ungeborene mit einem Gewicht unter 500 g kostenfrei
    - 1B. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 20 Jahre 300,00 €
  2. pflegefreie Urnenreihenrasengrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage
    - 2A. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 20 Jahre 590,00 €
    - 2B. für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 20 Jahre 690,00 €
    - 2C. jeweils zzgl. Kosten der Sandsteintafel in Abhängigkeit der Herstellungskosten
  3. Urnenwahlgrab – Einzel-, Doppel- und Mehrfachgräber –
    - für 20 Jahre je Grabstelle 690,00 €
  4. Wahlgrab (Sargbestattung) – Einzel-, Doppel- und Mehrfachgräber –
    - für 25 Jahre je Grabstelle 887,50 €

5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung
  - 5A. Urnenwahlgrab
    - eine Gebühr gemäß Nummer 6.1. zur Anpassung an die neue Ruhezeit
  - 5B. Wahlgrab
    - eine Gebühr gemäß Nummer 6.2. zur Anpassung an die neue Ruhezeit

6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gemäß § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird
  1. 1/20 der Gebühren für Grabstellen gemäß § 6 Nummer 1. 1B. und Nummer 3.
  2. 1/25 der Gebühren für Grabstellen gemäß § 6 Nummer 4.

zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Bei Doppel- oder Mehrfachgräbern ist die Gebühr je Grabstelle zu entrichten. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle

- |                     |            |          |
|---------------------|------------|----------|
| 1. Friedhofskapelle | je Nutzung | 160,00 € |
| 2. Leichenkammer    | je Sarg    | 130,00 € |

## III. Sonstige Gebühren

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Verwaltungsgebühren für Umbettung                       | 60,-- € |
| 2. Auszüge, Bescheinigungen usw. in einfacher Ausfertigung | 10,-- € |

## § 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## § 8

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 15.04.2010 außer Kraft.
3. Die Friedhofsgebühren verwalten beide Gemeinden gemeinsam über das Büro der Ev.-luth. Kirchengemeinde Papenburg.

Die Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 13.07.2018 bis 13.08.2018

1. im Ev.-luth. Gemeindebüro, Hauptkanal rechts 45 c, 26871 Papenburg
2. in der Ev.-ref. Gemeinde Papenburg, An der Marktkirche 19, 26871 Papenburg
3. im Ev.-luth. Kirchenkreisamt Meppen, Hüttenstr. 12, 49716 Meppen

zur Einsichtnahme aus.

Meppen, 02.07.2018

EV.-LUTH. KIRCHEN-  
KREISAMT MEPPEN

-----

### **323 Jahresrechnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 2017**

Die Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2017 wurde gem. § 14 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen in Verbindung mit den §§ 157 und 158 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Meppen durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Gehring & Kollegen“ geprüft.

Die Überprüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat zu keinen Einwendungen geführt. Die ordnungsgemäße Geschäftsführung im Wirtschaftsjahr 2017 wurde festgestellt.

Es wird beschlossen:

Die Verbandsversammlung schließt sich den Ausführungen und Empfehlungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an und beschließt die Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2017. Gleichzeitig wird der Geschäftsführung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 2017 gem. § 6 Abs. 3 Buchstabe b) der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen in Verbindung mit § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung soll im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an 7 Tagen im „Freiherr-vom-Stein-Haus“, Freiherr-vom-Stein-Str. 1, Zimmer 27, montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, donnerstags nachmittags von 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr, öffentlich ausgelegt werden.

Meppen, 28.06.2018

ZWECKVERBAND  
VOLKSHOCHSCHULE MEPPEN  
Der VHS-Direktor

-----

---

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

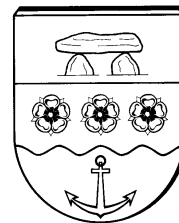
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2018

Ausgegeben in Meppen am 31.07.2018

Nr. 20

Inhalt		Seite	Inhalt		Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>			<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>		
324	Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration	248	332	1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Berßen für das Haushaltsjahr 2018	252
325	Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); BW Bürgerwindpark Fehndorf/Lindloh GmbH & Co. KG, Haren (Ems)	248	333	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Emsbüren (in der Fassung vom 01.08.2018)	253
326	Bekanntmachung; Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Firma BW Bürgerwindpark Fehndorf/Lindloh GmbH & Co. KG, Haren (Ems)	249	334	Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 180 nach § 13a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Südlich Liebfrauenkamp“	254
327	Jahresabschluss der Technologiepark Meppen GmbH für das Geschäftsjahr 2017	250	335	Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 36 nach § 13a BauGB, Ortsteil Laxten mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Südlich der Straße Am Schallensbach“	255
328	Bekanntmachung; Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Hans-Hermann Santen, Dersum	251	336	Überörtliche Prüfung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes zu „Finanzstatusprüfung bei Einheitsgemeinden von 20.000 bis 50.000 Einwohner“ bei der Stadt Papenburg	256
329	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); DB Dersumer Broilermast GmbH & Co. KG; Klein Berßen; Betriebsstandort: Dersum	251	337	Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Jahresabschluss der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 2016	256
330	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Gerling Hähnchenmast GmbH & Co. KG, Bawinkel	252	338	Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2019	256
331	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Anita Meiners, Esterwegen	252	339	Friedhofssatzung der Gemeinde Salzbergen	256
			340	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Gemeinde Salzbergen; Anlage: Gebührentarif zu § 1 der Satzung	262

	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
341	Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 30 „Gewerbegebiet an der K 12“, 2. vereinfachte Änderung	263
342	Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 69 „Gewerbegebiet an der L 39“, 2. vereinfachte Änderung	264
343	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Salzbergen (in der Fassung vom 01.08.2018)	264
344	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 91 „Umlandstraße“ der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 (BauGB)	266
345	Gemeinde Spelle – Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Varenroder Pohl“	266
346	Bekanntmachung der Gemeinde Twist über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 85 – „Neuringe Ost“ nebst textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung	267
<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>		
347	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Werlte-Süd, Landkreis Emsland	267

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 324 Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration

Am Dienstag, dem 14.08.2018, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration im Kreishaus I, Sitzungszimmer 1, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

#### Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration vom 14.06.2018
5. Information zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes
6. Jahresbericht 2017 – Fachbereich Soziales
7. Ehrenamtliche Sprachmittlung in der Kreisverwaltung
  - a) Einrichtung eines ehrenamtlichen Sprachmittlerpools
  - b) Änderung der „Satzung des Landkreises Emsland über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen“
8. Antrag des Sozialdienstes Katholischer Frauen und Männer e. V., Papenburg, auf einen Kreiszuschuss für den Neubau bzw. Umbau des "Hauses Arche"
9. Gemeinde Lengerich – Umbau des Sport- und Schützenhauses in Lengerich zu einem "Haus der Vereine"
  - a) Kreiszuschuss aus Mitteln der Sportförderung
  - b) Kreiszuschuss aus Mitteln der Förderung von Gemeinschaftseinrichtungen
10. Bericht über wichtige Angelegenheiten
11. Anfragen und Anregungen
12. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 01.08.2018

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

### 325 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); BW Bürgerwindpark Fehndorf/Lindloh GmbH & Co. KG, Haren (Ems)

Die BW Bürgerwindpark Fehndorf/Lindloh GmbH & Co. KG, Lindenallee 2, 49733 Haren (Ems), beantragt auf den Grundstücken Gemarkung Lindloh, Flur 10, Flurstücke 12, 17 und 26, Flur 11, Flurstücke 4, 18, 30, 34, 39 und 42 und Gemarkung Fehndorf, Flur 2, Flurstück 39, Flur 3, Flurstücke 8, 13, 25 und 26, Flur 37, Flurstücke 30/3 und 37/3 nach § 8 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Grundwasserhaltung in Höhe von 437.392 m³ im Rahmen der Errichtung und des Betriebs von 16 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-141 EP4 als Forschungs- und Entwicklungsprojekt zur Verstetigung von Windenergie sowie für das Anlegen von zwei temporären Logistikflächen.

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. der Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland ([www.emsland.de](http://www.emsland.de)) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 1549) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 11.07.2018

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

### 326 Bekanntmachung; Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Firma BW Bürgerwindpark Fehndorf/Lindloh GmbH & Co. KG, Haren (Ems)

Die Firma BW Bürgerwindpark Fehndorf/Lindloh GmbH & Co. KG, Lindenallee 2, 49733 Haren (Ems), beantragt nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 16 Windkraftanlagen des Typs Enercon E-141 EP4 mit einer Nabenhöhe von 159,0 m, einer Gesamthöhe von 229,5 m, einem Rotordurchmesser von 141 m und einer Leistung von jeweils 4,2 MW als Forschungs- und Entwicklungsprojekt zur Verfestigung von Windenergie sowie zum Anlegen von zwei temporären Logistikflächen auf den Grundstücken Gemarkung Lindloh, Flur 10, Flurstücke 12, 17 und 26, Flur 11, Flurstücke 4, 18, 30, 34, 39 und 42, Gemarkung Fehndorf, Flur 2, Flurstück 39, Flur 3, Flurstücke 8, 13, 25 und 26, Flur 37, Flurstücke 30/3 und 37/3.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 4 BImSchG in Verbindung § 1, § 2 und Nr. 1.6 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) der Genehmigungspflicht.

Aufgrund des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der bis zum 16. Mai 2017 gültigen Fassung ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich (§ 7 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 2 Abs. 5 UVPG i. V. m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG), insbesondere da das Plangebiet eine hohe Bedeutung für Rastvögel besitzt. Der dazu erforderliche UVP-Bericht wurde am 05.01.2018 vorgelegt. Darüber hinaus besteht das Erfordernis der grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 11 a der 9. BImSchV in Verbindung mit §§ 54 ff. UVPG.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag, die Antragsunterlagen, die entscheidungserheblichen Unterlagen und die behördlichen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 08.08.2018 bis einschließlich 21.09.2018 bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus:

- Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer B 520 a, während der Dienststunden
 

montags	
bis donnerstags	08:30 – 12:30 Uhr und 14:30 – 16:00 Uhr
freitags	08:30 – 13:00 Uhr
- Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), Bauamt, beim Aushängekasten im Flur des 3. Obergeschosses, während der Dienststunden
 

montags	
bis donnerstags	08:00 – 16:30 Uhr
freitags	08:00 – 12:30 Uhr
- Provinz Drenthe, Westerbrink 1, Assen, während der Dienststunden
 

montags	
bis freitags	08.30 – 17:00 Uhr
- Gemeinde Emmen, Raadhuisplein 1, Emmen, im Kundenkontaktcenter (KCC), während der Dienststunden
 

montags	
bis freitags	08:30 – 19:00 Uhr

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählen neben dem Genehmigungsantrag insbesondere:

- UVP-Bericht sowie allgemein verständliche Zusammenfassung vom Dezember 2017
- Landschaftspflegerischer Begleitplan vom Juni 2017, 1. Änderung des landschaftspflegerischen Begleitplans vom Dezember 2017 sowie Nachtrag vom Februar 2018
- Artenschutzfachbeitrag vom Juni 2017
- Rastvogelkartierung 2016/2017 vom Mai 2017
- Ergebnisse der Brutvogelerfassung vom November 2013
- Gastvogelerfassung vom 03.06.2013
- Fachbeitrag Fledermäuse vom Mai 2017
- Ergebnisse der Raumnutzungsuntersuchung 2010/2011 vom 14.09.2015
- Schalltechnischer Bericht vom 29.03.2017
- Bericht zur Schattenwurfuntersuchung vom 27.03.2017

Die Bekanntmachung einschließlich der v. g. Unterlagen bzw. Stellungnahmen sind im selben Zeitraum auch im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> sowie auf der Homepage der Provinz Drenthe unter [www.provincie.drenthe.nl/bekendmakingen](http://www.provincie.drenthe.nl/bekendmakingen) und auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <http://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, welche am 08.08.2018 beginnt und mit Ablauf des 21.09.2018 endet, schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Die Einwendungen müssen Name und Anschrift des Einwenders enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen werden am Dienstag, dem 23.10.2018 ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal (I. OG) des Kreishauses I in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 23.10.2018 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Meppen, 11.07.2018

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

### 327 Jahresabschluss der Technologiepark Meppen GmbH für das Geschäftsjahr 2017

Die Gesellschafterversammlung der Technologiepark Meppen GmbH hat in ihrer Sitzung am 13.06.2018 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.  
Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2017 auf das Jahr 2018 vorzutragen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Oldiges Wirtschaftsprüfung GmbH“ in Meppen hat mit Datum vom 16.02.2018 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Technologiepark Meppen GmbH für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 geprüft. Durch § 158 NKomVG i. V. m. § 29 EigBetVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und nach § 29 EigBetVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben sowie, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 270) durchgeführt. Ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand von Kennzahlen beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Geschäftsführung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329, sowie bei der Stadt Meppen, Markt 43, 49716 Meppen, Zimmer 102, eingesehen werden.

Meppen, 17.07.2018

LANDKREIS EMSLAND

STADT MEPPEN

Winter  
Landrat

Knurbein  
Bürgermeister

### 328 Bekanntmachung; Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Hans-Hermann Santen, Dersum

Herr Hans-Hermann Santen, Vossebrinksweg 3, 26906 Dersum, beantragt nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Legehennenstalles für 17.988 Tiere in Bio-Freilandhaltung, die Aufgabe der Tierhaltung in einem vorhandenen Schweinemaststall (276 Mastschweine), die Errichtung von zwei Futtermittelsilos (je 40 m<sup>3</sup>) sowie die Errichtung eines Stahlbetonerdbehälter (13,9 m<sup>3</sup>) auf dem Grundstück Flur 26, Flurstück 35 der Gemarkung Dersum. Die Gesamtanlage hat danach eine Kapazität von 17.988 Legehennen, 1.248 Mastschweinen, 267 Rindern und 40 Kälbern.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 16 BImSchG in Verbindung § 1, § 2 und Nr. 7.1.11.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) der Genehmigungspflicht.

Gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Hierbei wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (s. § 5 Abs. 3 UVPG).

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag, die Antragsunterlagen, die entscheidungserheblichen Unterlagen und die behördlichen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 08.08.2018 bis einschließlich 07.09.2018 bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

- Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 520 a, während der Dienststunden

montags  
bis donnerstags 8:30 – 12:30 Uhr und 14:30 – 16:00 Uhr  
freitags 8:30 – 13:00 Uhr

- Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, 26892 Dörpen, Zimmer 408, während der Dienststunden

montags  
und dienstags 8:00 – 12:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr  
mittwochs 8:00 – 12.30 Uhr  
donnerstags 8:00 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:45 Uhr  
freitags 8:00 – 12:00 Uhr

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählen neben dem Genehmigungsantrag insbesondere:

- Immissionsschutzgutachten für Geruch-, Ammoniak-, Stickstoff- und Staubimmissionen
- Immissionsschutzgutachten für Feinstaub- und Keimimmissionen
- Schallimmissionsprognose
- Brandschutzkonzept

Die Bekanntmachung einschließlich der v. g. Unterlagen bzw. Stellungnahmen sind darüber hinaus als Serviceleistung auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <http://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde → Bekanntmachungen“ einsehbar.

Im Hinblick auf die Wirksamkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 10 der 9. BImSchV wird insbesondere hinsichtlich der inhaltlichen Vollständigkeit sowie der zeitlichen Verfügbarkeit der auszulegenden Unterlagen auf die in den Räumlichkeiten des Landkreises Emsland und der Samtgemeinde Dörpen bereitgestellten Unterlagen verwiesen. Maßgeblich ist der Inhalt der dort ausgelegten Unterlagen (§ 8 Abs. 1 S. 4 der 9. BImSchV).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, welche am 08.08.2018 beginnt und mit Ablauf des 08.10.2018 endet, schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Die Einwendungen müssen Name und Anschrift des Einwenders enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen werden am Dienstag, dem 13.11.2018 ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal (I. OG) des Kreishauses I in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 13.11.2018 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Meppen, 25.07.2018

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

### 329 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); DB Dersumer Broilermast GmbH & Co. KG; Klein Berßen; Betriebsstandort: Dersum

#### Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 12.06.2018

Betreiber	DB Dersumer Broilermast GmbH & Co KG Sögeler Straße 2 49777 Klein Berßen
Betriebsstandort (Adresse)	Deichstraße 26906 Dersum
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgefügel mit 40 000 oder mehr Mastgefügelplätze



<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 11.06.2020	

**330 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Gerling Hähnchenmast GmbH & Co. KG, Bawinkel**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 04.07.2018</b>	
Betreiber	Gerling Hähnchenmast GmbH & Co. KG Duisenburger Diek 14 49844 Bawinkel
Betriebsstandort (Adresse)	Duisenburger Diek 14 49844 Bawinkel
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 03.07.2021	

**331 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Anita Meiners, Esterwegen**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 09.07.2018</b>	
Betreiber	Anita Meiners Ohneweg 5 26897 Esterwegen
Betriebsstandort (Adresse)	Kuhdamm 17 26897 Esterwegen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 08.07.2021	

**B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden**

**332 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Berßen für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Groß Berßen in der Sitzung am 14.06.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	649.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	642.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	10.900 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	611.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	566.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	190.800 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	215.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	802.600 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	781.800 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 101.900 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	315 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	315 v. H.
2.	Gewerbsteuer	315 v. H.

#### § 6

Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung

Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 300.000 €.

Groß Berßen, 14.06.2018

GEMEINDE GROß BERßEN

Beelmann  
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 01.08.2018 bis zum 09.08.2018 in der Gemeinde Groß Berßen in 49777 Groß Berßen, Dorfstraße, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Groß Berßen, 25.07.2018

GEMEINDE GROß BERßEN  
Der Gemeindedirektor

### 333 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Emsbüren (in der Fassung vom 01.08.2018)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 20 des Nds. Kindertagesstättengesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Emsbüren in seiner Sitzung am 24.07.2018 folgende Gebührensatzung (6. Änderungssatzung) beschlossen:

#### § 1

Gebühren und Gegenstand

Für die Betreuung von Kindern in der in Trägerschaft der Gemeinde Emsbüren stehenden Kindertagesstätten sind nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren zu entrichten. Die Gebühren werden erhoben für die Betreuung im Rahmen des Besuchs der Kindertagesstätte.

#### § 2

Gebührenschildner

Gebührenschildner sind zunächst die Eltern. Daneben haften Personen, denen für das Kind das Sorgerecht übertragen wurde bzw. die kindergeldberechtigt sind.

#### § 3

Gebührenfestsetzung

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich
  1. nach dem Einkommen der Gebührenschildner im vorletzten Kalenderjahr.
  2. nach der Zahl der kindergeldberechtigten Kinder.
  3. nach der Zahl der Kinder, die gleichzeitig den Kindergarten besuchen.
- (2) Die Gebühren werden für jeweils ein Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres) festgesetzt. Monatlich ist 1/12 der Jahresgebühr fällig. Der Betrag wird jeweils am 01. des folgenden Monats erhoben.

#### § 4

Staffelung der Gebühren

Die Höhe der zu zahlenden Gebühren richtet sich nach der Summe der Einkünfte laut Einkommenssteuerbescheid („Gesamtbetrag der Einkünfte“) des vorletzten Kalenderjahres. Negative Einkünfte bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

- a) Die Gebührenpflicht endet mit Beginn des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
- b) Für Familien mit zwei oder mehr Kindern ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte und in der Familie lebende Kind monatlich um 5,00 Euro.

- c) Sofern mehrere gebührenpflichtige Kinder einer Familie gleichzeitig einen Platz in derselben emsländischen Kindertagesstätte oder in verschiedenen emsländischen Kindertagesstätten in Anspruch nehmen, reduziert sich die jeweilige Gebühr für das zweite Kind und jedes weitere Kind um 50 Prozent.

Kinder, die von der Zahlung einer Gebühr befreit sind sowie Kinder, für die ausschließlich eine Gebühr für Sonderöffnungszeiten zu zahlen ist, werden bei der Berechnung des Geschwisterrabatts nicht berücksichtigt.

- d) Die Staffelung der Grundgebühren wird wie folgt festgelegt:

Kita-Gebühr für Kinder unter drei Jahre pro Monat				
Stufe	Summe der positiven Einkünfte lt. Einkommenssteuerbescheid	Stunden – Kernbetreuung		
		5	6	8
I	bis 25.565,00 €	71,00 €	73,50 €	97,00 €
II	25.565,01 bis 37.347,00 €	86,00 €	90,50 €	117,00 €
III	37.347,01 bis 51.129,00 €	109,00 €	116,00 €	146,00 €
IV	über 51.129,00 €	142,50 €	152,50 €	194,00 €

Gebühr für Sonderöffnungszeiten je halbe Stunde pro Monat			
Kinder unter drei Jahren			
Stufe	Summe der positiven Einkünfte lt. Einkommenssteuerbescheid	Sonderöffnungsgebühr je ½ Stunde pro Monat	
		Betreuung unter 8 Std. pro Tag einschl. Sonderöffnungszeiten	Betreuung über 8 Std. pro Tag einschl. Sonderöffnungszeiten
I	bis 25.565,00 €	6,00 €	8,00 €
II	25.565,01 bis 37.347,00 €	7,00 €	
III	37.347,01 bis 51.129,00 €	8,50 €	
IV	über 51.129,00 €	10,00 €	
Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres			
Stufe	Summe der positiven Einkünfte lt. Einkommenssteuerbescheid	Sonderöffnungsgebühr je ½ Stunde pro Monat	
		Betreuung über 8 Std. pro Tag einschl. Sonderöffnungszeiten	
Einkommensunabhängig		8,00 €	

Sollten die Möglichkeiten einer Hortbetreuung in Emsbüren angeboten werden, wird diese Staffelung analog angewendet.

#### § 5 Einkommensnachweis

Für die Festsetzung der Gebühr wird das Einkommen des Gebührenpflichtigen laut Steuerbescheid zugrunde gelegt (§ 3 Abs. 1 Ziffer 1 dieser Satzung). Erfolgen keine Angaben, wird der Höchstbetrag festgesetzt. Soweit keine Einkommensüberprüfung aller Gebührenpflichtigen erfolgt, behält sich die Gemeinde Emsbüren die stichprobenartige Überprüfung der Einkommen vor.

#### § 6 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung eintritt und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind die Einrichtung verlässt. Die Gebühr ist während des gesamten Kindergartenjahres, auch in den Ferien und an Krankheitstagen des Kindes zu bezahlen. Sie ist am Ende des Monats fällig und auf eines der Konten der Gemeindekasse Emsbüren zu überweisen. Bei Vorlage eines Abbuchungsauftrages wird der Betrag vom Konto des Gebührenpflichtigen abgebucht.

#### § 7 Gebührenerlass

Die Gebühr kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein Kind länger als einen vollen Kalendermonat wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen die Einrichtung nicht besuchen kann. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Abwesenheitsdauer bei der Gemeinde Emsbüren zu stellen.

#### § 8 Abmeldung von Amts wegen

- (1) Ein Kind soll von der Leitung der Einrichtung von Amts wegen abgemeldet werden, wenn

- es länger als 2 Monate unentschuldig fehlt und die Eltern spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Monatsfrist durch Bescheid darauf hingewiesen werden, dass das Kind von Amts wegen abgemeldet werden soll,
- sich die Eltern nach vorausgehender Mahnung durch die Kasse der Gemeinde Emsbüren mit Zahlung der Kindergartengebühr mit mehr als zwei Monatsbeiträgen im Rückstand befinden,
- die Leitung es aus pädagogischen Gründen für erforderlich hält, das Kind wieder in die alleinige Obhut der Erziehungsberechtigten zu geben, oder wenn die Betreuung in anderen spezifischen Einrichtungen (z. B. Sprachheilkindergarten) für erforderlich gehalten wird.

- (2) Die Abmeldung erfolgt schriftlich.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Emsbüren, 24.07.2018

GEMEINDE EMSBÜREN

Oberberg  
Bürgermeister

### 334 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 180 nach § 13a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Südlich Liebfrauenkamp“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den o. g. Bebauungsplan am 20.06.2018 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen



Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lingen (Ems), 27.06.2018

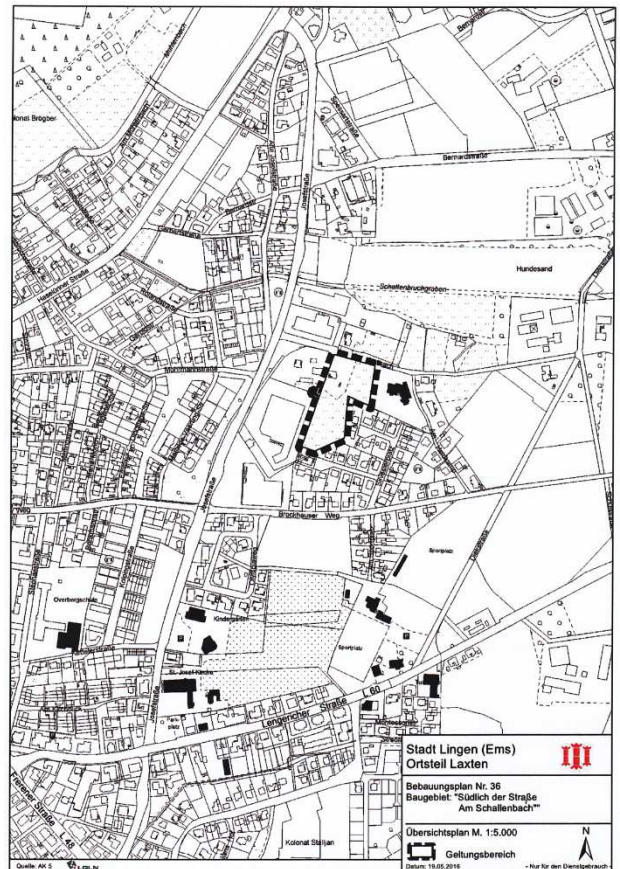
STADT LINGEN (EMS)  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
Klesse  
Fachbereichsleiter  
Stadtplanung und Hochbau

### 335 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 36 nach § 13a BauGB, Ortsteil Laxten mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Südlich der Straße Am Schallenbach“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den o. g. Bebauungsplan am 25.01.2018 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen



Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lingen (Ems), 28.06.2018

STADT LINGEN (EMS)  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
Klesse  
Fachbereichsleiter  
Stadtplanung und Hochbau

-----

### 336 Überörtliche Prüfung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes zu „Finanzstatusprüfung bei Einheitsgemeinden von 20.000 bis 50.000 Einwohner“ bei der Stadt Papenburg

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat in der Zeit vom 15.11.2016 bis 18.11.2016 eine überörtliche Prüfung zu „Finanzstatusprüfung bei Einheitsgemeinden von 20.000 bis 50.000 Einwohner“ bei der Stadt Papenburg gemäß §§ 1 bis 4 des Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetzes (NKPG) vom 16.12.2004 durchgeführt. Der wesentliche Inhalt der Prüfungsmitteilung vom 08.06.2017 wurde dem Rat der Stadt Papenburg in der Sitzung am 28.09.2017 bekannt gegeben.

Gemäß § 5 Abs. 2 NKPG liegt die Prüfungsmitteilung in der Zeit vom 06.08.2018 bis 14.08.2018 im Rathaus der Stadt Papenburg, Hauptkanal rechts 68/69, Zimmer 27, zu folgenden Öffnungszeiten (Mo – Do: 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr sowie Fr: 8.30 – 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Papenburg, 25.07.2018

STADT PAPENBURG  
Der Bürgermeister

-----

### 337 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Jahresabschluss der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 2016

Der Rat der Stadt Papenburg hat in seiner Sitzung am 15.06.2017 gemäß § 129 Abs.1 NKomVG den Jahresabschluss der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen und in seiner Sitzung am 21.06.2018 dem Bürgermeister Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 erteilt.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des städt. Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 06.08.2018 bis 14.08.2018 im Rathaus der Stadt Papenburg, Hauptkanal rechts 68/69, Zimmer 27, zu folgenden Öffnungszeiten (Mo – Do: 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr sowie Fr: 8.30 – 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Papenburg, 25.07.2018

STADT PAPENBURG  
Der Bürgermeister

### 338 Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit § 1 des Realsteuererhebungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in der Sitzung am 21.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2019 werden wie folgt festgesetzt:

- |  |           |  |
|--|-----------|--|
| 1. Grundsteuer   |           |  |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |  |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 350 v. H. |  |
| 2. Gewerbesteuer   | 350 v. H. |  |

#### § 2

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Rhede (Ems), 28.06.2018

GEMEINDE RHEDE (EMS)

Conens  
Bürgermeister

-----

### 339 Friedhofssatzung der Gemeinde Salzbergen

#### I. Allgemeine Vorschriften

Aufgrund der §§ 10 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Salzbergen in seiner Sitzung am 26.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die in der Gemeinde Salzbergen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe „Am Feldkamp“ und „Rheiner Straße“.

#### § 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten der Gemeinde Salzbergen. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Salzbergen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Salzbergen.

- (2) Als Personen in diesem Sinne gelten auch Tot- bzw. Fehlgeburten, die die gesetzlich geforderte Mindestgröße für eine Bestattungspflicht nicht erreichen und deren Bestattung von den Eltern gewünscht wird.
- (3) Die Friedhöfe sollen aufgrund ihres Grünanteils wichtige Umwelt- und Naturschutzfunktionen im Interesse der Allgemeinheit wahrnehmen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung, unter Wahrung der Würde des Ortes aufzusuchen.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 3 Friedhofsverwaltung

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt der Gemeinde Salzburgern.

### § 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während des Tages für den Besuch geöffnet, bei Dunkelheit sind sie geschlossen. Soweit für die Friedhöfe Zeiten für den Besuch an den Eingängen bekannt gegeben sind, gelten diese Zeiten.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### § 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung). Dasselbe gilt auch für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Nutzungsrechte an Teilen von Wahlgrabstätten noch nicht ausgenutzt sind.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in eine andere Grabstätte umgebettet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechts.
- (4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Die Nutzungsberechtigten einer Grabstätte erhalten außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn der Aufenthaltsort ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

### § 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle sowie Leichenwagen ausgenommen, zu befahren
  - Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben
  - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen
  - Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen

- Druckschriften zu verteilen (ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind)
  - den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten
  - Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
  - zu lärmern, zu spielen und in der Nähe von Bestattungen zu rauchen
  - Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde
- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung vereinbar sind.

- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde; sie sind spätestens eine Woche vorher anzumelden. Ausgenommen sind die jährlich wiederkehrenden kirchlichen Totengedenkfeiern zu Allerseelen bzw. Allerheiligen.

### § 7 Gewerbetreibende

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
- sich schriftlich verpflichten, die Friedhofsordnung anzuerkennen und einzuhalten,
  - in fachlicher (beruflicher), betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die der fachlichen Zuverlässigkeit zugrunde zu legenden Anforderungen sind dem geltenden Gewerbe- und Handwerksrecht (§§ 7 und 8 Handwerksordnung) zu entnehmen. Danach ist Sachkunde
- bei Gärtnern gegeben, wenn die gärtnerischen Arbeiten durch eine Fachkraft ausgeführt oder zumindest überwacht werden, die mindestens die Abschluss- (Gehilfen-)prüfung des Ausbildungsberufs „Gärtner“ abgelegt hat und
  - bei Steinmetzen und Steinbildhauern, wenn diese ihr Handwerk als stehendes Gewerbe ausüben dürfen.
- (4) Unbeschadet § 6 Absatz 3 c) sind gewerbliche Arbeiten in den Fällen des § 4 Absatz 2 ganz untersagt und dürfen ansonsten nur während der von der Gemeinde Salzburgern festgelegten Zeiten ausgeführt werden.
- (5) Die für die gewerblichen Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum, Abfall, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Abmahnung gegen die Vorschriften der Absätze 4 und 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

## III. Bestattungsvorschriften

§ 8  
Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Auf den Friedhöfen sind sowohl die Erdbestattung von Leichen als auch die Beisetzung der Aschen Verstorbener in Urnen zulässig.
- (2) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (5) Erdbestattungen sollen spätestens 8 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 1 Monat nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Grabstätte beigesetzt.
- (6) An Sonn- und Feiertagen findet keine Beisetzung statt. Ausnahmen kann die Gemeindeverwaltung zulassen.
- (7) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeindeverwaltung/Pfarramt im Benehmen mit den für die Bestattung sorgspflichtigen Personen festgesetzt.

§ 9  
Särge, Urnen, Aschekapseln

- (1) Die Särge, Sargausstattung und Bekleidung des Verstorbenen müssen so beschaffen sein, dass sie den gesetzlichen Anforderungen genügen, insbesondere dürfen sie nicht die Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nachteilig verändern und müssen die Verwesung des Verstorbenen und das Vergehen der Aschen innerhalb der Ruhefrist ermöglichen.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m bis 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m bis 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeindeverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Urnen und Aschekapseln müssen so beschaffen sein, dass sie sich während der Ruhezeit zersetzen. Überurnen müssen aus abbaubarem umweltfreundlichen Material bestehen.

§ 10  
Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden auf Veranlassung der Gemeindeverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Die Entfernung der Grabmale bei vorhandenen Gräbern ist rechtzeitig, aber mindestens 3 Arbeitstage vor einer Beisetzung durch den Nutzungsberechtigten der Grabstelle vornehmen zu lassen. Ein Ersatz für die beim Ausheben der Gräber durch die Friedhofsverwaltung entfernte Bepflanzung und Grabaufbauten erfolgt nicht.

§ 11  
Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und bei Tot- und Fehlgeburten, auch wenn keine gesetzliche Bestattungspflicht besteht, 20 Jahre.

- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 12  
Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Särgen und Urnen bedürfen, unbeschadet der Genehmigung des Gesundheitsamtes sowie der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Alle Umbettungen werden unter Aufsicht der Gemeindeverwaltung durchgeführt. Die Gemeindeverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung, sofern das Gesundheitsamt nicht einen anderen Termin bestimmt.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben oder aus der Urnenkammer zu entnehmen bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
- (9) Werden Grabstellen durch Ausgrabungen (Umbettungen) frei, so erlöschen die Nutzungsrechte. Das Verfügungsrecht über die frei gewordene Grabstätte fällt ohne Entschädigung an die Friedhofsverwaltung zurück.

## IV. Grabstätten

§ 13  
Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Salzbergen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten)
  - b) Wahlgrabstätten (Familiengräber mit mehreren Beisetzungsstellen)
  - c) Urnenkammern (mit zwei Beisetzungsstellen)
  - d) Pflegefreie Wahlgräber mit Gedenkplatte, Abstellfläche und Bodendecker
- (3) Es werden auf dem Friedhof „Rheiner Straße“ zusätzlich „Sondergrabformen“ angeboten wie folgt:
  - a) Anonyme Urnenbestattung im Rasenurnengrab
  - b) Über weitere Sondergrabformen entscheidet die Gemeindeverwaltung auf Antrag
- (4) Für Kinder unter 5 Jahren muss jede ausgehobene Grabstelle mindestens 1,20 m lang, 0,60 m breit und 1,40 m tief sein. Alle übrigen Grabstellen müssen mindestens 2,10 m lang, 0,90 m breit und 1,80 m tief sein.

Soweit bei Urnen die Beisetzung unterirdisch erfolgt, muss sie in einer Tiefe von mindestens 0,65 m stattfinden.

- (5) Tot- und Fehlgeburten können in der Grabstätte „Sternenkinde“ auf dem Friedhof „Am Feldkamp“ in einem Sarg beigesetzt werden. Die Mindestdiefe beträgt 1,00 m. Die Grabstätte wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gepflegt und lässt keine besondere Gestaltung und keine Hinweise auf die Person des Verstorbenen zu.
- (6) Ascheurnen dürfen auch in einer belegten Grabstätte beigesetzt werden. In einer belegten Grabstätte darf eine Urne nur beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit für das belegte Grab noch mindestens zehn Jahre beträgt. Die Ruhezeiten enden dann bei Ablauf der Ruhezeit für das belegte Grab. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

#### § 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Verleihung des Nutzungsrechtes mit den damit verbundenen Pflichten erfolgt an denjenigen, der die Bestattung veranlasst oder die Totenfürsorge übernommen hat. Lehnt dieser die Verleihung des Nutzungsrechtes ab, treffen die Pflichten die nächsten Angehörigen in der Reihenfolge des § 16 Abs. 7. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist grundsätzlich nicht möglich.
- (2) Es können eingerichtet werden:
  - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
  - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr zusammen mit einem Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabstätten oder von Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu geben.

#### § 15 Sondergrabformen i. S. des § 13 Abs. 3

- (1) Anonyme Gräber für Urnenbestattungen sind in einer ausschließlich von der Gemeindeverwaltung zu pflegenden Rasenfläche angeordnet und lassen keine besondere Gestaltung und keine Hinweise auf die Person des Verstorbenen zu.

#### § 16 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (2) Wahlgrabstätten werden grundsätzlich als zwei- bis vierstellige Grabstätten vergeben. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung.

- (3) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten als Einfach- oder Tiefengräber. In einem Einfachgrab kann eine Leiche, in einem Tiefengrab können zwei Leichen bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungsfrist wiedererworben worden ist. Eine Doppelbelegung ist nur zulässig, wenn dies die Grundwasser- und Bodenverhältnisse zulassen.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.
- (5) Innerhalb der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (6) Das Nutzungsrecht kann gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr um weitere 10 oder 20 Jahre verlängert werden. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn nicht rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vor Ablauf der Nutzungszeit, ein Antrag auf Verlängerung gestellt worden ist. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist der zuletzt in dem Wahlgrab Bestatteten kann die Gemeindeverwaltung anderweitig über die Grabstätte verfügen.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenen wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
  - a) an den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - b) auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder,
  - c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 7 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.



- (12) Ein vorzeitiger Verzicht auf das Nutzungsrecht eines Wahlgrabes ist nach Ablauf der gesetzlichen Mindestruhezeit im Sinne des § 11 dieser Satzung zulässig.  
Ein Verzicht ist der Friedhofsverwaltung schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Erstattung der anteiligen Nutzungsgebühr ist ausgeschlossen.

#### § 17 Urnengrabstätten

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in den Urnenkammern (Typ Böschung) und in belegten Grabstätten für Erdbestattungen.
- (2) Die Urnenanlage „Typ Böschung“ enthält Urnenkammern. Die Nutzungszeit an einer Urnenkammer beträgt 25 Jahre. Die Beisetzung einer zweiten Urne in vorhandenen Kammern darf nur erfolgen, wenn die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (3) In den Urnenkammern können Urnen/Aschekapseln bis zu einer Höhe von 28 cm und 19 cm Durchmesser beigesetzt werden. Die vorhandene Verschlussplatte darf mit einer Inschrift versehen werden. Die Stelle vor der Verschlussplatte steht den Angehörigen für die Beisetzung von Blumen und Gedächtnismaterialien zur Verfügung. Die Grünanlage wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gepflegt und lässt keine Gestaltung (Abstellen von Blumen etc.) durch Dritte zu.
- (4) Die Gemeindeverwaltung hat nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit das Recht, Aschenbehälter zu entfernen. Die Asche ist an geeigneter Stelle des Friedhofs anonym in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Urnengrabstätten und Urnenkammern.
- (6) Werden Urnenkammern durch Umbettungen frei, so erlöschen die Nutzungsrechte. Das Verfügungsrecht über die frei gewordene Urnenkammer fällt ohne Entschädigung an die Friedhofsverwaltung zurück.

#### § 18 Pflegefreie Gräber

- (1) Die pflegefreien Erdgräber sind Reihengräber oder ein- und mehrstellige Wahlgräber, die in gesonderten Grabfeldern liegen. Die Bepflanzung und Pflege dieser Gräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung (pflegefrei für den Nutzungsberechtigten). Eine Bepflanzung erfolgt mit Bodendeckern (z. B. Waldsteinia). Die Grabstellen werden als ein- oder zweistelliges, verlängerbares Wahlgrab vergeben, die jedoch der Reihe nach belegt werden. Die Lage kann somit nicht frei gewählt werden.
- (2) Als persönliche Grabausstattung hat der Nutzungsberechtigte das Grab mit einer liegenden Grabplatte (60 x 40 cm, Dicke ca. 6 – 8 cm) sowie zwei Abstellflächen für Trauerutensilien (30 x 40 cm) bei einem Steinmetzbetrieb in Auftrag zu geben. Diese Platten müssen bündig in das Erdreich unterhalb der Grabstelle verlegt werden. Der Erwerb der Grabplatte einschl. Beschriftung und Abstellfläche erfolgt durch den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten.
- (3) Eine Bepflanzung oder andere Gestaltung durch Angehörige ist nicht zulässig.

#### V. Gestaltung der Grabstätten

#### § 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Mit der Zuweisung einer Grabstelle ist das Recht verbunden, ein Grabmal zu wählen, das den Vorstellungen des Friedhofnutzers entspricht, soweit der Friedhofszweck dadurch nicht gefährdet wird. Grabmale, die eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder andere Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können, sind nicht zugelassen.

- (2) Grabplatten, die mehr als 40 % der Grabstätte abdecken, sind nicht zulässig.

#### VI. Grabmale und bauliche Anlagen

#### § 20 Grabmale

- (1) Die Aufstellung, Änderung und Beseitigung von Grabmalen, Grabaufbauten, Einfriedigungen und Einfassungen auf den Grabstätten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Salzbergen. Den Anträgen sind die zur Prüfung notwendigen Unterlagen beizufügen: der Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angaben über den Werkstoff, die Bearbeitung, über Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen (Ornamente, Symbole) sowie über die Fundamentierung; soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.
- (2) Zeichen und Inschriften von Grabmalen, die der Würde des Friedhofes und seinem Charakter als Friedhof abträglich sind, sind unzulässig und können von der Gemeinde Salzbergen entfernt werden. Firmenschilder und Herstellerbezeichnungen dürfen auf den Grabmalen nur an der Seite oder an der Rückseite in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (3) Die Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Vorstehendes gilt für bauliche Anlagen entsprechend. Grabmale und andere bauliche Anlagen sind dauernd in gutem stand- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur Fachleute mit der Aufstellung und Instandhaltung beauftragt werden.
- (4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Absinken von Teilen davon verursacht wird.

#### § 21 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeindeverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Gemeinde Salzbergen ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengräbern auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für den Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

#### § 22 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeindeverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Gemeindeverwaltung. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Salzburg. Sofern Wahlgrabstätten von der Gemeindeverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

#### VII. Herrichtung und Unterhaltung

##### § 23

##### Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise angelegt und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Die Verwendung nicht verrottbarer Kunststoffe als Grabschmuck, insbesondere Kunstblumen und Kunststräucher, ist möglichst zu vermeiden. Werden dennoch Kunststoffe verwendet, so sind diese in einem hierfür aufgestellten Behältnis getrennt zu entsorgen. Nicht gestattet ist das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservendosen u. ä.) zur Aufnahme von Blumen.
- (6) Reihengrabstätten müssen binnen drei Monaten nach der Belegung, Wahlgrabstätten binnen drei Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (7) Die Gemeindeverwaltung kann verlangen, dass der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
- (8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Gemeindeverwaltung.

##### § 24

##### Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeindeverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Gemeindeverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Gemeindeverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweils Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeindeverwaltung den Grabschmuck entfernen.

#### VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

##### § 25

##### Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können Angehörige die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

##### § 26

##### Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Friedhofskapelle steht für Trauerfeiern zur Verfügung. Sie soll für jede Trauerfeier nicht länger als zwei Stunden in Anspruch genommen werden.
- (4) Die Trauerfeier liegt in der Verantwortung des Geistlichen der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Bei Trauerfeiern ohne Geistlichen trägt der Bestattungsunternehmer die Verantwortung.
- (5) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf Friedhöfen, die über den Rahmen kirchenmusikalischer und klassischer Musik hinausgeht, bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.
- (6) Eine Ausschmückung der Friedhofskapelle kann von den Angehörigen auf deren Kosten erfolgen.

#### IX. Schlussvorschriften

##### § 27

##### Alte Rechte

Für Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hatte, insbesondere für Nutzungszeiten, gelten weiterhin die Bestimmungen der bisherigen Vorschriften.

##### § 28

##### Haftung

Die Gemeinde Salzburg haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 29  
Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Salzbergen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30  
Adressenänderung

Der Nutzungsberechtigte soll der Gemeindeverwaltung eine Anschriftenänderung mitteilen.

§ 31  
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 6 Abs. 1 und 3 sich nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
  - § 7 Abs. 1 sich als Gewerbetreibender ohne Zulassung auf Friedhöfen betätigt und die sonstigen Vorschriften des § 7 nicht beachtet,
  - § 9 Säрге und Urnen verwendet, die nicht den darin angegebenen Vorschriften entsprechen,
  - §§ 19 und 20 die Gestaltungsvorschriften für Grabstätten und Grabmale nicht beachtet,
  - § 23 Grabstätten nicht herrichtet oder ordnungsgemäß unterhält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 32  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Emsland, in dem sie veröffentlicht worden ist, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 06.11.2008 außer Kraft.

Salzbergen, 26.07.2018

GEMEINDE SALZBERGEN

Andreas Kaiser  
Bürgermeister

**340 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Gemeinde Salzbergen**

Aufgrund der §§ 10 I und 111 V Nr. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S.121), hat der Rat der Gemeinde Salzbergen in seiner Sitzung am 26.07.2018 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Gemeinde Salzbergen beschlossen:

§ 1  
Art der Gebühren

Für die Benutzung der Kommunalfriedhöfe und deren Einrichtungen werden Gebühren nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührentarif erhoben.

§ 2  
Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
- Ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt oder verlängert;
  - Leistungen nach dieser Satzung beantragt oder veranlasst hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3  
Entstehen der Gebühren, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
- Bei der Grabnutzung zum Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wird;
  - Bei Inanspruchnahme der Einrichtungen und bei den Bestattungen mit der Benutzung der Friedhofseinrichtungen bzw. mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4  
Härteklausel

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5  
Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Emsland, in dem sie veröffentlicht worden ist, in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Salzbergen vom 16.03.2010 außer Kraft.

Salzbergen, 26.07.2018

GEMEINDE SALZBERGEN

Andreas Kaiser  
Bürgermeister

Anlage: Gebührentarif zu § 1 der Satzung

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung 26.07.2018

Gebührentarife für die Kommunalfriedhöfe  
in der Gemeinde Salzbergen

A)	Grabstellen	
1.1.	Vergabe einer Reihengrabstätte	
	Für Personen ab 5 Jahren	900,00 €
	Für Personen unter 5 Jahren	210,00 €
1.2.	Vergabe einer Wahlgrabstätte	
	Vergabe einer Wahlgrabstätte mit zwei Grabstellen	1.050,00 €
	Vergabe einer Wahlgrabstätte mit drei Grabstellen	1.250,00 €
	Vergabe einer Wahlgrabstätte mit vier Grabstellen	1.450,00 €

	Vergabe einer Wahlgrabstätte mit fünf Grabstellen	1.650,00 €
	Vergabe einer Wahlgrabstätte mit sechs Grabstellen	1.900,00 €
	Vergabe einer Wahlgrabstätte mit acht Grabstellen	2.100,00 €
1.3.	Pflegefreie Grabstätten	
1.3.1	Pflegefreies Reihengrab mit Bodendeckern	1.500,00 €
1.3.2	Pflegefreies Wahlgrab (2 Grabstellen)	2.250,00 €
1.4.	Vergabe einer Urnengrabstätte in der Urnenanlage (Doppelurnengrab)	1.500,00 €
1.5.	Vergabe einer Grabstelle im Anonymen-Urnengrab (Rasenurnengrab, nur Friedhof Rheiner Straße)	650,00 €
2.	Zeitanteilige Gebühr bei Zubelegungen	
	Bei möglichen Zubelegungen auf bestehenden Wahlgrabstätten ist die verbleibende Nutzungszeit mindestens so weit zu verlängern, dass die Mindestruhezeit entsprechend der gültigen Friedhofssatzung eingehalten wird. Für die Verleihung der Grabnutzungsrechte wird für jedes fehlende Jahr eine zeitanteilige Gebühr erhoben. Dieses gilt bei Wahlgrabstätten auch für Verlängerungen der Nutzungszeit über die Mindestruhezeit hinaus.	
B)	Gebühren für Beisetzungen	
1.	Ausheben und Schließen eines Grabes	
1.1	Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	339,00 €
1.2	Personen bis vollendetem 5. Lebensjahr	163,00 €
1.3	Für Tot- und Fehlgeburten	163,00 €
2.	Urnenbestattungen	
2.1	Urnenbestattung im Rasenurnengrab	163,00 €
2.2	Urnenbestattung in der Urnenanlage	45,00 €
2.3	Urnenbestattung in einer belegten Wahlgrabstätte	45,00 €
2.4	Entnahme einer Urne aus der Urnenanlage zur Umbettung	45,00 €
2.5	Entnahme einer Urne aus einem belegten Grab zur Umbettung	45,00 €
3.	(Sarg-)Umbettungen	
3.1	Umbettung einer Person unter 5 Jahren	285,00 €
3.2	Umbettung einer Person ab 5 Jahren	835,00 €
3.3	Bei einer Tiefenbestattung erhöhen sich die unter 1. aufgeführten Gebühren für das Ausheben und Schließen des Grabes um 75 %	
C)	Benutzung von Friedhofseinrichtungen	
1.	Kapelle ohne Aufbahrungsraum	225,00 €
2.	Aufbahrungsraum mit Kühleinrichtung	74,00 €
3.	Benutzung Aufbahrungsraum bei Überführungen je Tag	55,00 €

D)	Verwaltungsgebühren	
1.	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales	70,00 €

E) Sonstige Leistungen

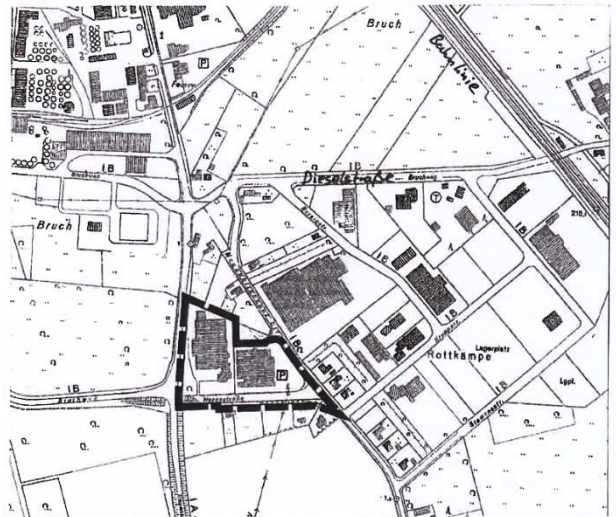
Für weitere Leistungen, die in diesem Gebührentarif nicht enthalten sind, ist das Entgelt mit der Gemeinde Salzbergen zu vereinbaren. Weitere Verwaltungsgebühren werden nach dem Kostentarif der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Salzbergen erhoben.

### 341 Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 30 „Gewerbegebiet an der K 12“, 2. vereinfachte Änderung

#### Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet an der K 12“ einschließlich Begründung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Fachbereich Gemeindeentwicklung, Bau & Ordnung, Zimmer 25, Franz-Schratz-Straße 12, 48499 Salzbergen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Salzbergen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Salzbergen, 26.07.2018

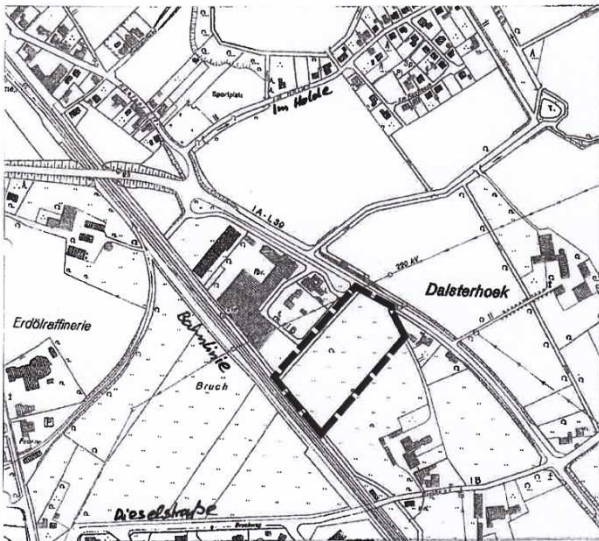
GEMEINDE SALZBERGEN  
Der Bürgermeister

### 342 Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 69 „Gewerbegebiet an der L 39“, 2. vereinfachte Änderung

#### Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Gewerbegebiet an der L 39“ einschließlich Begründung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Fachbereich Gemeindeentwicklung, Bau & Ordnung, Zimmer 25, Franz-Schratz-Straße 12, 48499 Salzbergen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Salzbergen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Salzbergen, 26.07.2018

GEMEINDE SALZBERGEN  
Der Bürgermeister

### 343 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Salzbergen (in der Fassung vom 01.08.2018)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit dem § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) und § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Salzbergen in seiner Sitzung am 26.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Gebühren und Gegenstand

Für die Betreuung von Kindern in den in Trägerschaft der Gemeinde Salzbergen stehenden Kindertagesstätten sind nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren zu entrichten.

Die Gebühren werden erhoben für die Betreuung im Rahmen des Besuchs des Regelkindergartens (Ü3-Bereich) und der Krippe (U3-Bereich).

#### § 2

##### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind zunächst die Eltern. Daneben haften Personen, denen für das Kind das Sorgerecht übertragen wurde bzw. die kindergeldberechtigt sind.

#### § 3

##### Gebührenfestsetzung

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich
  1. nach dem Einkommen der Gebührensschuldner im vorletzten Kalenderjahr.
  2. nach der Zahl der kindergeldberechtigten Kinder.
  3. nach der Zahl der Kinder, die gleichzeitig die Kindertagesstätte besuchen.
- (2) Die Gebühren werden für jeweils ein Kindertagesstättenjahr (01.08. – 31.07. des folgenden Jahres) festgesetzt. Monatlich ist 1/12 der Jahresgebühr fällig. Der Betrag wird jeweils am 15. des abzurechnenden Monats erhoben.

#### § 4 Gebührenstaffelung

Die Höhe der Elterngebühr für den Besuch einer Betreuungsgruppe richtet sich nach dem jeweiligen Einkommen der Familie. Das Einkommen wird auf Grundlage des Bruttoeinkommens nach der Summe der positiven Einkünfte lt. Steuerbescheid aus dem vorletzten Kalenderjahr vor Gebührenerhebung festgesetzt. Negative Einkünfte aus anderen Einkommensarten bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

a)

Kita-Gebühren für Kinder unter drei Jahren pro Monat					
Stufe	Summe der positiven Einkünfte lt. Einkommenssteuerbescheid	Betreuungsstunden			
		4	5	6	8
I	bis 25.565,00 €	63,50 €	71,00 €	73,50 €	97,00 €
II	bis 38.347,00 €	76,50 €	86,00 €	90,50 €	117,00 €
III	bis 51.129,00 €	97,00 €	109,00 €	116,00 €	146,00 €
IV	ab 51.129,00 €	127,50 €	142,50 €	152,50 €	194,00 €

Gebühren für Sonderöffnungszeiten je halbe Stunde pro Monat			
Kinder unter drei Jahren			
Stufe	Summe der positiven Einkünfte lt. Einkommenssteuerbescheid	Sonderöffnungsgebühr je 1/2 Stunde pro Monat	
		Betreuung unter 8 Std. pro Tag einschl. Sonderöffnungszeiten	Betreuung über 8 Std. pro Tag einschl. Sonderöffnungszeiten
I	bis 25.565,00 €	6,00 €	8,00 €
II	bis 38.347,00 €	7,00 €	
III	bis 51.129,00 €	8,50 €	
IV	ab 51.129,00 €	10,00 €	
Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres			
Stufe	Summe der positiven Einkünfte lt. Einkommenssteuerbescheid	Sonderöffnungsgebühr je 1/2 Stunde pro Monat	
		Betreuung über 8 Std. pro Tag einschl. Sonderöffnungszeiten	
Einkommensunabhängig		8,00 €	

b) Kinder haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, eine Tageseinrichtung mit Kräften, für die das Land Leistungen nach § 16, § 16 a oder § 16 b KiTaG erbringt, beitragsfrei zu besuchen.

Der zuvor genannte Anspruch umfasst die nach dem KiTaG zur Erfüllung des Anspruchs auf einen Platz im Kindergarten erforderliche Mindestbetreuungszeit (4 Stunden), höchstens jedoch eine Betreuungszeit einschließlich der Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten von acht Stunden täglich.

Darüber hinaus werden Sonderöffnungszeiten nach § 4 Buchstabe a) dieser Satzung angeboten.

c) Für Familien mit zwei oder mehr Kindern ermäßigt sich die zu zahlende Elterngebühr für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte und in der Familie lebende Kind monatlich um 5,00 Euro.

d) Besuchen gleichzeitig mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie dieselbe Kindertagesstätte oder eine andere Kindertagesstätte im Landkreis Emsland, ermäßigt sich die gemäß § 4 Buchstabe a) in Verbindung mit § 4 Buchstabe c) dieser Satzung zu zahlende Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 50 %.

Beitragsfrei gestellte Kinder, sowie Kinder, für die ausschließlich ein Beitrag für Sonderöffnungszeit zu zahlen ist, finden bei der Berechnung des Geschwisterrabattes keine Berücksichtigung.

e) Eltern, die aus wirtschaftlichen Gründen die zu entrichtende Elterngebühr nicht selbst tragen können, können bei der Gemeinde Salzbergen einen Antrag auf Übernahme der Kindertagesstättengebühr stellen. Antragsvordrucke sind bei der Gemeinde Salzbergen erhältlich.

f) Die Kindertagesstättengebühr kann bei einer Veränderung der Kinderzahl bzw. der wirtschaftlichen Verhältnisse aktuell angepasst werden. Ein Aktualisierungsantrag ist bei der Gemeinde Salzbergen zu stellen. Eine rückwirkende Änderung ist nicht möglich.

#### § 5 Einkommensnachweis

Für die Festsetzung der Gebühr wird das Einkommen des Gebührenpflichtigen laut Steuerbescheid zugrunde gelegt (§ 3 Abs. 1 Ziffer 1 dieser Satzung). Erfolgen keine Angaben, wird der Höchstbetrag festgesetzt. Soweit keine Einkommensüberprüfung aller Gebührenpflichtigen erfolgt, behält sich die Gemeinde Salzbergen die stichprobenartige Überprüfung der Einkommen vor.

#### § 6 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung eintritt und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind die Einrichtung verlässt. Die Gebühr ist während des gesamten Kindergartenjahres, auch in den Ferien und an Krankheitstagen des Kindes zu bezahlen. Sie ist zur Mitte des Monats fällig und auf eines der Konten der Gemeindekasse Salzbergen zu überweisen. Bei Vorlage eines Abbuchungsauftrages wird der Betrag vom Konto des Gebührenpflichtigen abgebucht.

#### § 7 Gebührenerlass

Die Gebühr kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein Kind länger als einen vollen Kalendermonat wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen die Einrichtung nicht besuchen kann. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Abwesenheitsdauer bei der Gemeinde Salzbergen zu stellen.

#### § 8 Abmeldung von Amts wegen

(1) Ein Kind soll von der Leitung der Einrichtung von Amts wegen abgemeldet werden, wenn

- es länger als 2 Monate unentschuldig fehlt und die Eltern spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Monatsfrist durch Bescheid darauf hingewiesen werden, dass das Kind von Amts wegen abgemeldet werden soll,
- sich die Eltern nach vorausgehender Mahnung durch die Kasse der Gemeinde Salzbergen mit Zahlung der Kindertagesstättengebühr mit mehr als zwei Monatsbeträgen im Rückstand befinden,
- die Leitung es aus pädagogischen Gründen für erforderlich hält, das Kind wieder in die alleinige Obhut der Erziehungsberechtigten zu geben, oder wenn die Betreuung in anderen spezifischen Einrichtungen (z. B. Sprachheilkindergarten) für erforderlich gehalten wird.

(2) Die Abmeldung erfolgt schriftlich.

#### § 9 Übergangslösung

Für das Kindertagesstättenjahr 2018/2019 (01.08.2018 – 31.07.2019) wird im Bereich der Krippe (U3), die Betreuung für 9 Std. pro Tag, mit einer Kernbetreuungszeit von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr als Standard-Ganztagsangebot angesehen. Für dieses Betreuungsangebot ist entgegen § 4 Buchstabe a) dieser Satzung, für unter 3-jährige Kinder, bis zum 31.07.2019, das Entgelt für eine 8 Std.-Betreuung zu entrichten. Für die Betreuung über 8 Std. pro Tag wird bei diesem Angebot, bis zum 31.07.2019, für unter 3-jährige Kinder keine zusätzliche Gebühr erhoben.

## § 10 Aufhebung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Marien-Kindergartens Holsten-Bexten der Gemeinde Salzbergen vom 22.06.1995, einschließlich der

1. Satzung zur Änderung der Satzung in Kraft getreten am 01.08.1997, der
2. Satzung zur Änderung der Satzung in Kraft getreten am 01.08.2009, der
3. Satzung zur Änderung der Satzung in Kraft getreten am 01.08.2010 und der
4. Satzung zur Änderung der Satzung in Kraft getreten am 01.08.2015

wird aufgehoben.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft.

Salzbergen, 26.07.2018

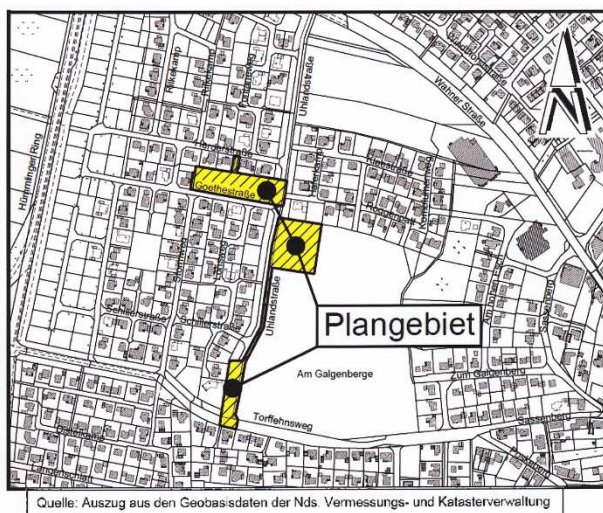
GEMEINDE SALZBERGEN

Andreas Kaiser  
Bürgermeister

### 344 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 91 „Umlandstraße“ der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 26.06.2018 den Bebauungsplan Nr. 91 „Umlandstraße“ mit Begründung im beschleunigten Verfahren nach § 13a i. V. m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 91 „Umlandstraße“ ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung

Der Bebauungsplan Nr. 91 liegt mit Begründung bei der Gemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 91 „Umlandstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

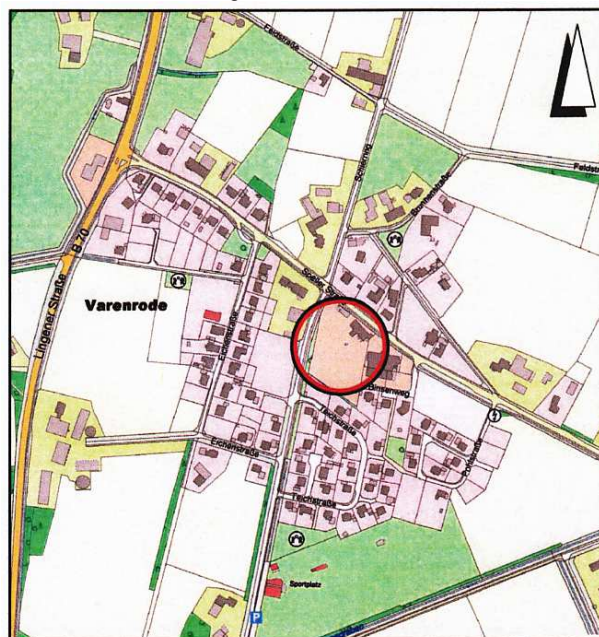
Sögel, 18.07.2018

GEMEINDE SÖGEL  
Der Gemeindedirektor

### 345 Gemeinde Spelle – Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Varenroder Pohl“

Der Rat der Gemeinde Spelle hat in seiner Sitzung am 26.06.2018 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Varenroder Pohl“ einschließlich der enthaltenen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, der Begründung sowie des umweltplanerischen Fachbeitrages gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ist auf der nachstehenden Übersichtskarte gekennzeichnet:



(Grundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen)

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Varenroder Pohl“ einschließlich der enthaltenen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, der Begründung sowie der umweltplanerische Fachbeitrag liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, Zimmer 41, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Varenroder Pohl“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

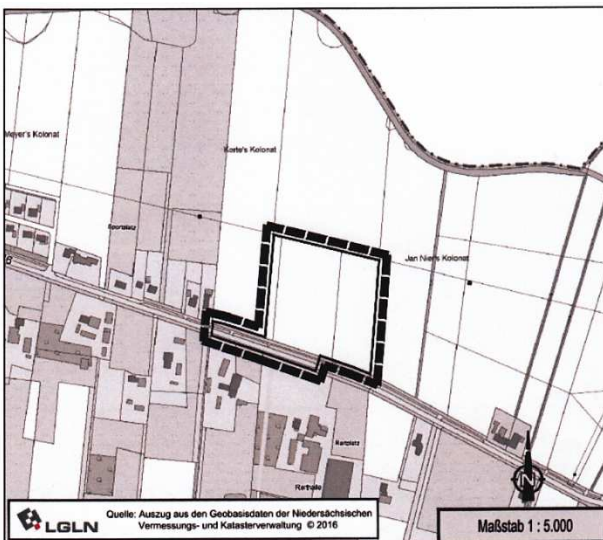
Spelle, 10.07.2018

GEMEINDE SPELLE  
Der Bürgermeister

### 346 Bekanntmachung der Gemeinde Twist über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 85 – „Neuringe Ost“ nebst textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung

Der Rat der Gemeinde Twist hat in seiner Sitzung am 26.06.2018 den Bebauungsplan Nr. 85 – „Neuringe Ost“ mit den textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung sowie der Begründung inklusive Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Der Bebauungsplan nebst textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung sowie die Begründung inklusive Umweltbericht können gemeinsam mit der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Gemeinde Twist, Flensbergstraße 7, 49767 Twist, Fachbereich Bau und Planung, Zimmer 19, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Gemeinde Twist ([www.twist-emsland.de/ortsrecht](http://www.twist-emsland.de/ortsrecht)) eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 85 „Neuringe Ost“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sowie beachtliche Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Twist geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Twist, 09.07.2018

GEMEINDE TWIST  
Der Bürgermeister

## C. Sonstige Bekanntmachungen

### 347 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Werlte-Süd, Landkreis Emsland

Flurbereinigung Werlte-Süd  
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Werlte-Süd, Landkreis Emsland, wird gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 – BGBl. I S. 2794 die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages 1 angeordnet.

1. Am

20.08.2018 – 0.00 Uhr –

tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).

2. Zu dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).



3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet, ist durch entsprechende Planvereinbarungen, die Bestandteil des Flurbereinigungsplanes sind, bzw. durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 10.10.2014 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt worden.
4. Gemäß § 71 Satz 3 des FlurbG können Anträge auf Festsetzungen und Leistungen und Ausgleichen nach § 69 (Nießbrauch) und § 70 (Pacht) des FlurbG nur innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Anordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen gestellt werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführung angeordnet.

#### Begründung

Die nach § 61 FlurbG für den Erlass der Ausführungsanordnung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben.

Die gegen den Flurbereinigungsplan erhobenen Rechtsbehelfe oder Beschwerden sind einvernehmlich geregelt und erledigt worden. Der Flurbereinigungsplan und der Nachtrag 1 sind somit unanfechtbar geworden. Gemäß § 61 Satz 1 FlurbG ist die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und des Nachtrages 1 anzuordnen.

Mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet. Es werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass neben der Katasterberichtigung, die Teilnehmer im Grundbuch, als neue Eigentümer eingetragen werden und somit auch rechtlich über ihre neuen Grundstücke (Belastungen, Veräußerung, Erbauseinandersetzung, Erbbaurecht usw.) verfügen können.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten, da mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet und die Übereinstimmung zwischen Besitzstand und Eigentum herbeigeführt wird. Die sofortige Vollziehung dient damit der Schaffung klarer Rechtsverhältnisse zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, schriftlich, zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 346) in der zurzeit gültigen Fassung an [ovglg-poststelle@justiz.niedersachsen.de](mailto:ovglg-poststelle@justiz.niedersachsen.de), gestellt werden.

Meppen, 31.07.2018

AMT FÜR REGIONALE LANDES-  
ENTWICKLUNG WESER-EMS  
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –  
Im Auftrag  
Wilkens

-----

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

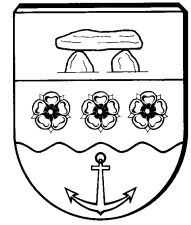
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2018

Ausgegeben in Meppen am 15.08.2018

Nr. 21

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>			
348 Jahresabschluss der Emsländischen Eisenbahn GmbH für das Geschäftsjahr 2017	270	357 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg – 107. Änderung des Flächennutzungsplanes (Neubau des Aldi-Marktes in Aschendorf)	274
349 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Herren Matthias und Heinrich Kuhlmann, Sustrum	270	<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>	
350 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie; 2010-75/EU); Janzen, Haren	271	358 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Hebelermeer-B402, Landkreis Emsland	275
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>		359 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Neuringe II, Landkreis Emsland	275
351 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Börger; Bebauungsplan Nr. 21 „Sunderberg“ nebst örtlichen Bauvorschriften; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	271		
352 Bekanntmachung der Gemeinde Dersum; Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Schulbrehn II“	272		
353 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 06-08 „Campingplatz und Ferienhausgebiet Fehndorf“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortschaft Fehndorf	272		
354 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Heede vom 07. März 2013	273		
355 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bebauungsplan Nr. 164 „Zwischen Bolwinsweg und Michaelisstraße“, 3. Änderung, gemäß § 13 a BauGB mit baugestalterischer Festsetzung	273		
356 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 45 „Neubau eines Aldi-Marktes in Aschendorf“	274		

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 348 Jahresabschluss der Emsländischen Eisenbahn GmbH für das Geschäftsjahr 2017

Die Gesellschafterversammlung der Emsländischen Eisenbahn GmbH hat in ihrer Sitzung am 07.06.2018 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2017 auf das Jahr 2018 vorzutragen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Gehring & Kollegen GmbH“ hat mit Datum vom 13.04.2018 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Emsländische Eisenbahn GmbH, Meppen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Durch § 29 Satz 2 EigBetrVO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die Geschäftsführung der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und nach § 29 EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird unter den gegebenen Bedingungen wirtschaftlich geführt.“

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329, eingesehen werden.

Meppen, 31.07.2018

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

### 349 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Herren Matthias und Heinrich Kuhlmann, Sustrum

Mit Bescheid vom 06.08.2018 wurde den Antragstellern, den Herren Matthias und Heinrich Kuhlmann, Lerchenweg 2, 49762 Sustrum, die Genehmigung für die Errichtung und Betrieb von fünf Aufzuchtställen für insgesamt 84.000 Junghennen bzw. -hähne mit Anbau je einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage, die Aufstellung von sechs Futtermittelsilos (je 31 cbm), die Aufstellung von zwei ASL-Behältern (je 70 cbm), den Einbau von fünf Schmutzwasserbehältern (je 6.500 l) und den Neubau einer Festmistplatte auf dem Grundstück Flur 30, Flurstück/e 35 der Gemarkung Sustrum erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: – Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 16.08.2018 bis zum 30.08.2018 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 521, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland Tel. 05931/44-2521) bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 10.08.2018

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**350 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie; 2010-75/EU); Janzen, Haren**

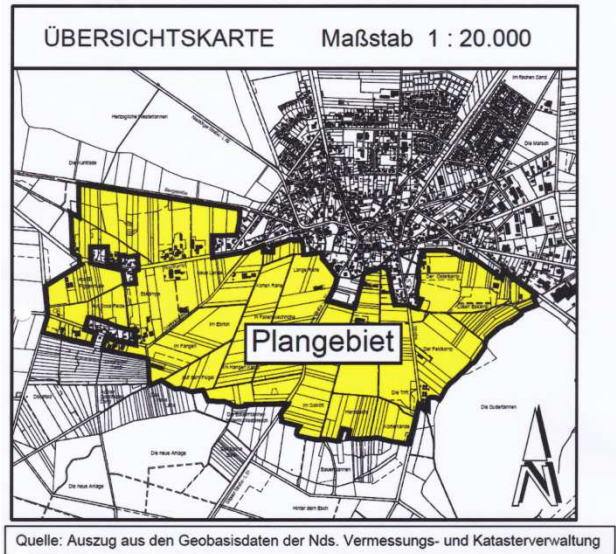
Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 16.04.2018	
Betreiber	B & M Janzen GbR (Stall 1) Marion Janzen (Stall 2) Bernhard Janzen (Stall 3 – 8) Segberg 10a 49733 Haren
Betriebsstandort (Adresse)	Harener Straße 49733 Haren
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Ja</span>	
Wenn ja, welche:	
1. Die Abluftreinigungsanlage wird abweichend der Genehmigung betrieben (fehlende Leitbleche und Wabenfilter)	
Mangel: 1	Beseitigung bis: 16.10.2018
Nachprüfungstermin, Datum: 16.10.2018	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 15.04.2020	

**B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden**

**351 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Börger; Bebauungsplan Nr. 21 „Sunderberg“ nebst örtlichen Bauvorschriften; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Börger hat in seiner Sitzung am 13.09.2012 den Bebauungsplan Nr. 21 „Sunderberg“ nebst örtlichen Bauvorschriften und Begründung sowie dem Umweltbericht als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Sunderberg“ nebst örtlichen Bauvorschriften ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 21 nebst örtlichen Bauvorschriften liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung bei der Gemeinde Börger, Waldstraße 4, 26904 Börger, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 21 „Sunderberg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Börger unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Börger, 08.08.2018

GEMEINDE BÖRGER  
Der Gemeindedirektor

### 352 Bekanntmachung der Gemeinde Dersum; Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Schulbrehn II“

Die vom Rat der Gemeinde Dersum am 31.05.2018 als Satzung beschlossene o. g. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Schulbrehn II“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.



Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung und Anlagen können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, sowie im Hause des Bürgermeisters Hermann Coßmann, Wehrtannenstr. 9 a, 26906 Dersum, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Plänen, Bauen, Wohnen, Bauleitverfahren, rechtsverbindliche Bebauungspläne der Gemeinde Dersum eingesehen werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag,		
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Mit dem Bürgermeister der Gemeinde Dersum sind Terminabsprachen erforderlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dersum geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Dersum, 31.07.2018

GEMEINDE DERSUM  
Der Bürgermeister

### 353 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 06-08 „Campingplatz und Ferienhausgebiet Fehndorf“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortschaft Fehndorf

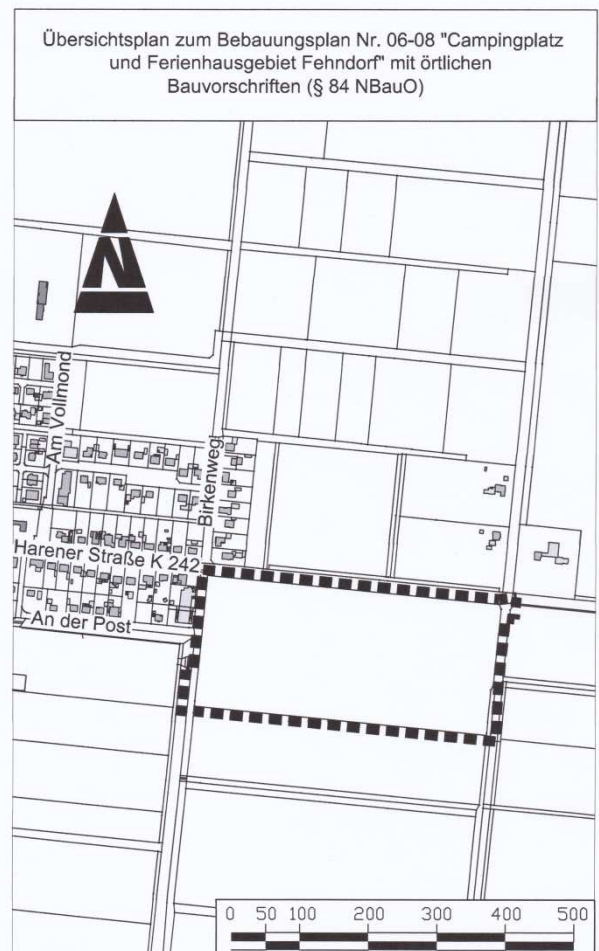
Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 21.06.2018 den Bebauungsplan Nr. 06-08 „Campingplatz und Ferienhausgebiet Fehndorf“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortschaft Fehndorf, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2016 LGLN



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden. Der in Kraft getretene Bebauungsplan nebst Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und kann auch auf der Homepage der Stadt Haren (Ems) unter [http://www.haren.de/leben\\_und\\_wohnen/geodaten\\_b-plaene/geographisches\\_informationssystem.html](http://www.haren.de/leben_und_wohnen/geodaten_b-plaene/geographisches_informationssystem.html) heruntergeladen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 06.08.2018

STADT HAREN (EMS)  
Der Bürgermeister

### 354 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Heede vom 07. März 2013

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Heede in seiner Sitzung am 04. Juni 2018 folgende Satzung erlassen:

#### Art. I

Es wird der § 7 neu eingefügt. Die nachfolgenden Paragraphen verschieben sich entsprechend:

#### § 7 Tätigkeit als Frauenbeauftragte

Die ehrenamtlich tätige Frauenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,- €. Damit sind auch ihre Auslagen abgegolten.

#### Art. II

Diese 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2018 in Kraft.

Heede, 04.06.2018

GEMEINDE HEEDE

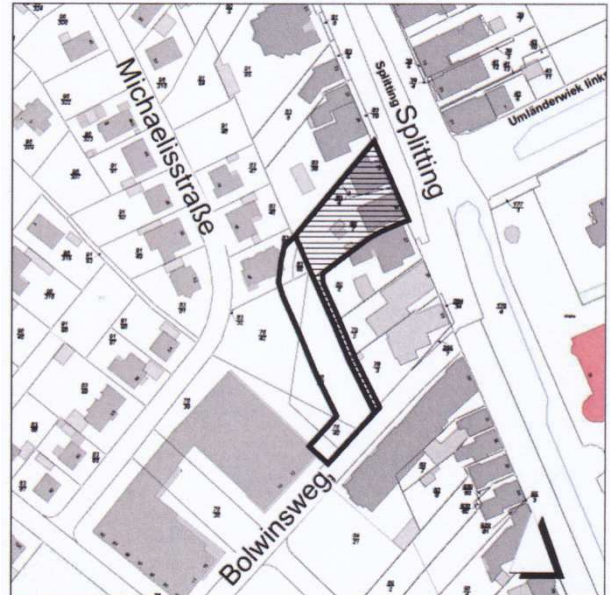
Antonius Pohlmann  
Bürgermeister

### 355 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bebauungsplan Nr. 164 „Zwischen Bolwinsweg und Michaelisstraße“, 3. Änderung, gemäß § 13 a BauGB mit baugestalterischer Festsetzung

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 21.06.2018 den Bebauungsplan Nr. 164 „Zwischen Bolwinsweg und Michaelisstraße“, 3. Änderung, gemäß § 13 a BauGB mit baugestalterischer Festsetzung einschließlich der dazugehörigen Begründung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück Nr. 83/65 sowie jeweils Teilflächen der Flurstücke Nr. 76/39-42 und Nr. 83/64 der Flur 36, Gemarkung Papenburg. Die im nachstehenden Planausschnitt dargestellten schraffierten Flächen wurden aus dem Geltungsbereich herausgenommen.

Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes: (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)).



Der Bebauungsplan Nr. 164 „Zwischen Bolwinsweg und Michaelisstraße“, 3. Änderung, gemäß § 13 a BauGB mit baugestalterischer Festsetzung liegt mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches während der Dienststunden im Dezernat B, Zimmer 201, Rathaus (Neubau), Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erlangen.

Die Bekanntmachung erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Stadt Papenburg (<http://stadt.papenburg.de/bauen/bauleitplanung/>).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 164 „Zwischen Bolwinsweg und Michaelisstraße“, 3. Änderung, gemäß § 13 a BauGB mit baugestalterischer Festsetzung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 2a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der o. g. Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Papenburg, Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

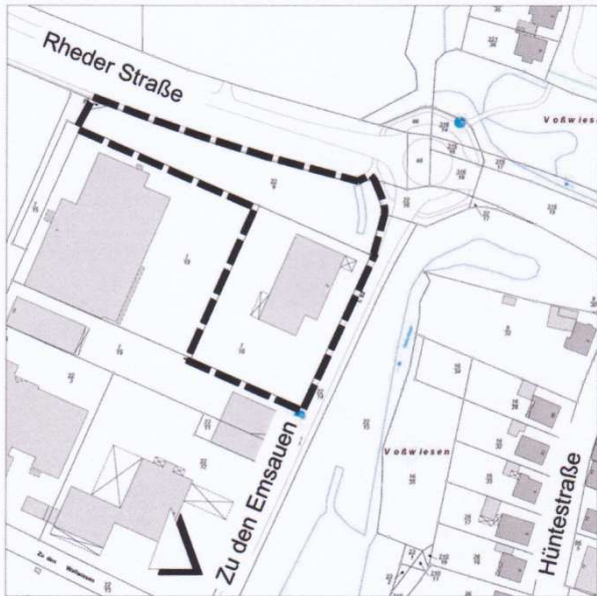
Papenburg, 10.07.2018

STADT PAPENBURG  
Der Bürgermeister

### 356 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 45 „Neubau eines Aldi-Marktes in Aschendorf“

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 21.06.2018 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 45 „Neubau eines Aldi-Marktes in Aschendorf“ mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht nebst Anlagen als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird im nachstehenden Planausschnitt dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)).



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 45 „Neubau eines Aldi-Marktes in Aschendorf“ liegt mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht nebst Anlagen sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches während der Dienststunden im Dezernat B, Zimmer 201, Rathaus (Neubau), Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Auskunft erlangen. Die Bekanntmachung und Bereitstellung der Unterlagen erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Stadt Papenburg (<http://stadt.papenburg.de/bauen/bauleitplanung/>).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 45 „Neubau eines Aldi-Marktes in Aschendorf“ in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Papenburg geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Papenburg, 02.08.2018

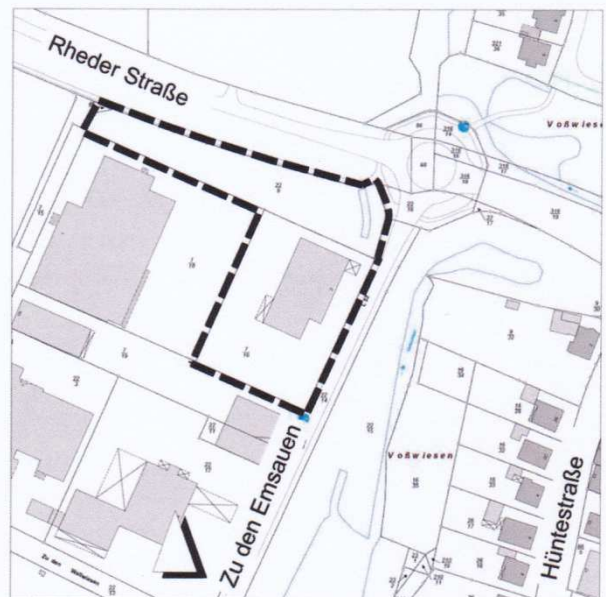
STADT PAPENBURG  
Der Bürgermeister

### 357 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg – 107. Änderung des Flächennutzungsplanes (Neubau des Aldi-Marktes in Aschendorf)

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Stadt Papenburg am 08.03.2018 beschlossene 107. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 11.07.2018, Aktenzeichen: 65-610-501-01/107, genehmigt.

Im Rahmen der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der unten gekennzeichnete Bereich, der zurzeit als gewerbliche Baufläche dargestellt ist, geändert. Im Zuge dieser Änderung wird eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ ausgewiesen.

Der Geltungsbereich der o. g. Flächennutzungsplanänderung wird in dem nachstehenden Planausschnitt dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)).



Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Genehmigung hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Papenburg wirksam.

Die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht nebst Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB während der Dienststunden im Rathaus, Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, Dezernat B, Zimmer 206 (Neubau), aus und kann dort eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Die Bekanntmachung und Bereitstellung der Unterlagen erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Stadt Papenburg (<http://stadt.papenburg.de/bauen/bauleitplanung/>).

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Papenburg geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Papenburg, 02.08.2018

STADT PAPENBURG  
Der Bürgermeister

## C. Sonstige Bekanntmachungen

### 358 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Hebelermeer-B402, Landkreis Emsland

Flurbereinigung Hebelermeer-B402  
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

Das Flurbereinigungsverfahren Hebelermeer-B402, Landkreis Emsland, wird mit der Feststellung abgeschlossen, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen (§ 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntgabe vom 16.03.1976 – BGBl I. S. 546 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.1.2008 – BGBl I., S. 2794 –).

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft wird daher gem. § 153 (1) FlurbG aufgelöst.

Gründe:

In der Flurbereinigung Hebelermeer-B402 ist die Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes und den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes ausgeführt worden. Die Grundbücher wurden nach den Ergebnissen des Flurbereinigungsplanes berichtigt bzw. wurde die Berichtigung veranlasst. Ebenso sind die Ergebnisse der Flurbereinigung in das Liegenschaftskataster übernommen worden.

Die Teilnehmergeinschaft kann aufgelöst werden, da ihre Aufgaben erfüllt sind. Verbindlichkeiten bestehen nicht mehr. Die Unterhaltung der ausgebauten gemeinschaftlichen Anlagen ist sichergestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter, [www.flurbwe.niedersachsen.de](http://www.flurbwe.niedersachsen.de), in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Meppen, 07.08.2018

AMT FÜR REGIONALE LANDES-  
ENTWICKLUNG WESER-EMS  
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –  
Im Auftrag  
Flind

### 359 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Neuringe II, Landkreis Emsland

BZV Neuringe II  
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung

In dem Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Neuringe II, Landkreis Emsland, wird gemäß § 101 i. V. m. § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 – BGBl. I S. 2794 die Ausführung des Zusammenlegungsplanes und seines Nachtrages 1 angeordnet.

1. Am

3. September 2018 – 0.00 Uhr –

tritt der im Zusammenlegungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).

2. Zu dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).

3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet, ist durch entsprechende Planvereinbarungen, die Bestandteil des Zusammenlegungsplanes sind, bzw. durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 01.10.2012 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt worden.

4. Gemäß § 71 Satz 3 des FlurbG können Anträge auf Festsetzungen und Leistungen und Ausgleichen nach § 69 (Nießbrauch) und § 70 (Pacht) des FlurbG nur innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Anordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, gestellt werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführung angeordnet.



## Begründung

Die nach § 61 FlurbG für den Erlass der Ausführungsanordnung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben.

Die gegen den Zusammenlegungsplan erhobenen Rechtsbehelfe oder Beschwerden sind einvernehmlich geregelt bzw. zurückgenommen worden. Gegen den Nachtrag 1 sind keine Rechtsbehelfe erhoben worden. Der Zusammenlegungsplan und der Nachtrag 1 sind somit unanfechtbar geworden. Gemäß § 61 Satz 1 FlurbG ist die Ausführung des Zusammenlegungsplanes und des Nachtrages 1 anzuordnen.

Mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet. Es werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass neben die Katasterberichtigung, die Teilnehmer im Grundbuch, als neue Eigentümer eingetragen werden und somit auch rechtlich über ihre neuen Grundstücke (Belastungen, Veräußerung, Erbausinandersetzung, Erbbaurecht usw.) verfügen können.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten, da mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet und die Übereinstimmung zwischen Besitzstand und Eigentum herbeigeführt wird. Die sofortige Vollziehung dient damit der Schaffung klarer Rechtsverhältnisse zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, schriftlich, zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 346) in der zurzeit gültigen Fassung an [ovglg-poststelle@justiz.niedersachsen.de](mailto:ovglg-poststelle@justiz.niedersachsen.de), gestellt werden.

Meppen, 07.08.2018

AMT FÜR REGIONALE LANDES-  
ENTWICKLUNG WESER-EMS  
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –  
Im Auftrag  
Conen

-----

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

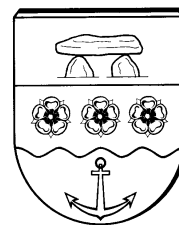
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2018

Ausgegeben in Meppen am 31.08.2018

Nr. 22

Inhalt		Seite	Inhalt		Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>					
360	Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport	278	372	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (2010-75/EU); Ossevorth, Rhede	282
361	Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus	278	373	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Rolfes, Lorup	283
362	Sitzung des Schulausschusses	279	<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>		
363	Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur	279	374	Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bawinkel; Inkrafttreten der Satzung der Gemeinde Bawinkel über eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 "Jägerstraße", 3. Änderung	283
364	Bekanntmachung über die Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Energiequelle GmbH, Niederlassung Bremen, Bremen	280	375	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Börger für das Haushaltsjahr 2018	284
365	Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Hillebrand GbR, Geeste	280	376	Bauleitplanung der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland; 40. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von gewerblichen Bauflächen in der Gebietsentwicklung am Autobahnkreuz A30/A31)	285
366	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); CHP Agrar GmbH, Dersum	280	377	Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; Bebauungsplan Nr. 137 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XII“	285
367	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (2010-75/EU); CHP Agrar GmbH, Dersum	281	378	Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Wirksamwerden der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (Plangebiet: IG Zu den Tannen – Erweiterung, OT Groß Hesepe) Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 147 „Industriegebiet Zu den Tannen – Erweiterung“, Ortsteil Groß Hesepe	286
368	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Stefan Ficker, Groß Berßen	281	379	Bekanntmachung der Stadt Lingen (Ems); Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Josef Grumler, Lingen (Ems)	287
369	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Geflügelmast Helming, Rhede	281	380	Bekanntmachung der Gemeinde Lorup; Bebauungsplan Nr. 30 „Hassmoor – Roten Steine“, 1. Änderung - Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) -	287
370	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Josef Hinken, Geeste	282	381	Bekanntmachung der Gemeinde Lorup; Bebauungsplan Nr. 31 „Mammoor - Doosen“, 1. Änderung; - Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) -	288
371	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Johannes Krull, Dörpen	282			

	Inhalt	Seite
<b>C.</b>	<b>Sonstige Bekanntmachungen</b>	
382	Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Emsland	289

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 360 Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport

Am Dienstag, dem 04.09.2018 findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungszimmer 1, 49716 Meppen, statt.

#### Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport vom 03.05.2018
5. Kindertagesstättenförderung
  - a) Kath. Kindertagesstätte St. Michael Papenburg
    - a) Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen
    - b) Sanierung
    - c) Anschaffung einer Kücheneinrichtung
  - b) DRK Kindertagesstätte Vosseberg Papenburg
    - a) Erweiterung um eine Kindergartengruppe
    - b) Erweiterung um Nebenräume und Umbau im Bestand
  - c) Neubau der Kindertagesstätte Ankerplatz Haren (Ems)
  - d) Erweiterung der Kindertagesstätte Hase-Kids Haselünne um eine Kindergartengruppe und um Nebenräume
  - e) Erweiterung der Kath. Kindertagesstätte St. Benedikt Lengerich um eine Krippengruppe
6. SV Blau-Weiß Lünne e. V. - Neubau eines Umkleidegebäudes
7. CTC-Communities That Care; Fortsetzung des Projektes im Landkreis Emsland
8. Bericht über wichtige Angelegenheiten
9. Anfragen und Anregungen
10. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:30 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 22.08.2018

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

### 361 Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus

Am Donnerstag, dem 06.09.2018, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus in der Jugendbildungsstätte Marstall Clemenswerth, Clemenswerth 1, Tagungsraum "Tattersall", 49751 Sögel, statt.

Vor Sitzungsbeginn um 14.30 Uhr besteht die Möglichkeit, die Ausstellung über den Architektenwettbewerb für das Besucherzentrum Clemenswerth zu besichtigen.

### Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus vom 11.06.2018
  5. Maßnahmen und Projekte der Kultur, Denkmal- und Landschaftspflege 2017 - Ein Rückblick
  6. Emsland Archäologie Museum; Erweiterungsbau mit Integration des Stadtmuseums Meppen
  7. Integration der geologischen Besonderheiten des Emslandes in das Tourismusmarketing
  8. Tourismus im Emsland; Sachstandsbericht
  9. Naturpark Hümmling; Vorstellung des Naturparkplanes
  10. Bericht über wichtige Angelegenheiten
  11. Anfragen und Anregungen
  12. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 22.08.2018

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

### 362 Sitzung des Schulausschusses

Am Dienstag, dem 11.09.2018, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Schulausschusses in der BBS Lingen Wirtschaft, Nöldekestraße 7, Mensa, 49809 Lingen (Ems), statt.

Vor Beginn der Sitzung besteht ab 14:30 Uhr die Möglichkeit an einer Präsentation des Schulstandortes teilzunehmen.

### Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Schulausschusses vom 07.06.2018
5. Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse
  - a) Sanierung und Erweiterung der Oberschule Michaelsschule in Papenburg
  - b) Erweiterung, Umbau und Sanierung der Grundschule Mittelkanalschule in Papenburg
  - c) Errichtung einer Freizeiteinrichtung mit Sporthalle, Gymnastikraum und Jugendräumen in der Gemeinde Heede
    - a) Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse
    - b) Kreiszuschuss aus Mitteln der Sportförderung
  - d) Erweiterung der Förderschule Helen-Keller-Schule in Meppen
6. Entwicklung der Schülerzahlen im Emsland; Ausblick auf das Schuljahr 2018/2019
7. Erweiterung der Bildungsangebote an den kreiseigenen BBS
8. Bericht über wichtige Angelegenheiten
9. Anfragen und Anregungen
10. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:30 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 24.08.2018

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

### 363 Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur

Am Mittwoch, dem 12.09.2018 findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungszimmer 1, 49716 Meppen, statt.

### Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur vom 23.05.2018
  5. Klimaschutzaktivitäten der Energieeffizienzagentur Landkreis Emsland e.V.
  6. Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Gutswald Stovern“; Sicherung des FFH-Gebietes 64 "Gutswald Stovern" als Landschaftsschutzgebiet "Gutswald Stovern" nach nationalem Recht
  7. Naturschutzgebiet (NSG) „Langelt“; Sicherung des FFH-Gebietes 268 "Langelt" als Naturschutzgebiet "Langelt" nach nationalem Recht
  8. Naturschutzgebiet (NSG) „Stillgewässer bei Kluse“; Sicherung des FFH-Gebietes 265 "Stillgewässer bei Kluse" als Naturschutzgebiet "Stillgewässer bei Kluse" nach nationalem Recht
  9. Naturschutzgebiet (NSG) „Hahnenmoor“; Sicherung des FFH-Gebietes 52 "Hahnenmoor, Hahlener Moor, Suddenmoor" als Naturschutzgebiet "Hahnenmoor" nach nationalem Recht
  10. Naturschutzgebiet (NSG) „Markatal und Markatal bei Bischofsbrück“; Sicherung von Teilen des grenzüberschreitenden FFH-Gebietes 46 "Markatal mit Bockholter Dose" nach nationalem Recht
  11. Bericht über wichtige Angelegenheiten
  12. Anfragen und Anregungen
  13. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 31.08.2018

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

### 364 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Energiequelle GmbH, Niederlassung Bremen, Bremen

Die Energiequelle GmbH, Niederlassung Bremen, Heriwardstraße 15, 28759 Bremen, beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Esterwegen, Flur 55, Flurstücke 102, 96 und 95 nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-141, Nabenhöhe: 158,95 m, Gesamthöhe: 229,45 m, Rotor-durchmesser: 141 m, Leistung: je 4,2 MW, als Ersatz für 3 Anlagen des Typs Enercon E-58.

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 5 UVPG i. V. m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland ([www.emsland.de](http://www.emsland.de)) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 2505) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 20.08.2018

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

### 365 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Hillebrand GbR, Geeste

Mit Bescheid vom 22.08.2018 wurde der Antragstellerin, Hillebrand GbR, Neulandstraße 2, 49744 Geeste, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Schweinemaststalls mit 3.000 Plätzen mit Einbau einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage, zur Reduzierung der Tierplätze in einem vorhandenen Schweinemaststall von 1.999 auf 1.008 Plätze mit Einbau einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage, zur Stilllegung eines vorhandenen Schweinemaststalls mit 500 Plätzen und zur Aufstellung von acht Futtermittelsilos (je 20 m³) auf dem Grundstück Flur 18, Flurstück 29/2 der Gemarkung Groß Hesepe erteilt. Die Anlage hat eine Gesamtkapazität von 4.008 Mastschweineplätzen.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: - Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 03.09.2018 bis zum 14.09.2018 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 521, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland (Tel. 05931/44-2521) bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 22.08.2018

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

### 366 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); CHP Agrar GmbH, Dersum

#### Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 06.07.2018

Betreiber	CHP Agrar GmbH Hasselbergstr. 3 26906 Dersum
Betriebsstandort (Adresse)	Südstraße 26906 Dersum
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

#### Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 05.07.2021

**367 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (2010-75/EU); CHP Agrar GmbH, Dersum**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 06.07.2018</b>	
Betreiber	CHP Agrar GmbH Hasselbergstraße 3 26906 Dersum
Betriebsstandort (Adresse)	Hasselbergstraße 3 26906 Dersum
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 05.07.2021	

**368 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Stefan Ficker, Groß Berßen**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 09.07.2018</b>	
Betreiber	Stefan Ficker Friesenweg 1 49777 Groß Berßen
Betriebsstandort (Adresse)	Moorstr. 9 49777 Groß Berßen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis
---------------	-----------------

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 08.07.2021

**369 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Geflügelmast Helming, Rhede**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 14.06.2018</b>	
Betreiber	Geflügelmast Helming Helming Janssen KG Werner Helming Janssen-Helming & Helming GbR  Lerchenstraße 3 26899 Rhede
Betriebsstandort (Adresse)	Lerchenstraße 3 26899 Rhede
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 13.06.2021	

**370 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Josef Hinken, Geeste**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 08.06.2018</b>	
Betreiber	Josef Hinken (BE 1 - 6, Sauenhaltung und Mastschweine) Hinken GbR (BE 7 + 9) Klosterholter Str. 7 49744 Geeste
Betriebsstandort (Adresse)	Klosterholter Str. 7 49744 Geeste
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.11.1 gemischte Bestände mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Nummern 7.1.1.1 ... 7.1.8.1
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 07.06.2021	

**371 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Johannes Krull, Dörpen**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 12.07.2018</b>	
Betreiber	Johannes Krull (Stall 1 & 2) Johannes & Johann Krull GbR (Stall 3 & 4) Elisabeth & Johann Krull GbR (Stall 5) Broilermast Krull GbR Vitusstr. 79 26892 Dörpen
Betriebsstandort (Adresse)	Neudörpener Str. 80 26892 Dörpen

Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 11.07.2021	

**372 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (2010-75/EU); Ossevorth, Rhede**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 12.06.2018</b>	
Betreiber	Wilhelm Ossevorth Ossevorth GbR Ossevorth OHG  Klosterweg 11 26899 Rhede
Betriebsstandort (Adresse)	Klosterweg 11 26899 Rhede
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.11.1 gemischte Bestände mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Nummern 7.1.1.1 ... 7.1.8.1
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 11.06.2021	

**373 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Rolfes, Lorup**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 08.05.2018</b>	
Betreiber	Bernhard Rolfes (Stall 1) L & B Hähnchenmast GbR (Stall 2) Lisa Rolfes (Stall 3) Rolfes Hähnchenmast GbR (Stall 4) Breddenberger Straße 13 26901 Lorup
Betriebsstandort (Adresse)	Roten Steine 999 26901 Lorup
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Ja</span>	
Wenn ja, welche:	
1. Die Ablufthöhen der Türme entsprechen nicht der erteilten Genehmigung.	
Mangel	Beseitigung bis
1.	28.09.2018
Nachprüfungstermin, Datum: 01.10.2018	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 07.05.2021	

**B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden**

**374 Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bawinkel; Inkrafttreten der Satzung der Gemeinde Bawinkel über eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 "Jägerstraße", 3. Änderung**

Präambel

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 des BauGB sowie des §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bawinkel in seiner Sitzung am 26.07.2018 folgende Satzung, bestehend aus den nachstehenden Festsetzungen und dem Übersichtsplan, beschlossen:

**§ 1 – Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2 – Veränderungssperre**

- (1) Zur Sicherung der Planung wird für den im anliegenden Plan gekennzeichneten Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 10 „Jägerstraße“, 3. Änderung eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 Abs. 1 BauGB angeordnet.
- (2) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (3) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Bawinkel.
- (4) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 3 – Inkrafttreten**

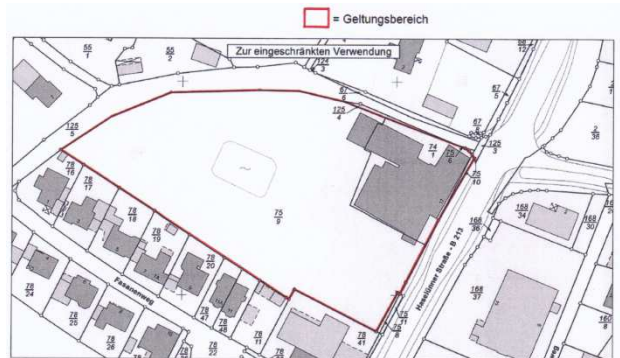
Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 10 „Jägerstraße“, 3. Änderung in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung.

Die Bestimmungen des § 17 BauGB bleiben hiervon unberührt.

Bawinkel, 24.08.2018

GEMEINDE BAWINKEL

Böcker  
Bürgermeister



Gemäß § 25 Abs. 1 S.2 i. V. m. § 16 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 S. 2 - 5 BauGB wird die vorstehende Satzung hiermit bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die vorstehende Satzung rechtsverbindlich.



Hinweise:

Eine etwaige Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Die vorstehende Satzung vom 08.05.2018 ist für Jedermann in der Gemeindeverwaltung Bawinkel, Osterbrocker Str. 2, 49844 Bawinkel und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstr. 15, 49838 Lengerich, Zimmer 104, während der allgemeinen Dienstzeiten einzusehen. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Satzung erteilt.

Bawinkel, 24.08.2018

GEMEINDE BAWINKEL  
Der Bürgermeister

### 375 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Börger für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Börger in der Sitzung am 30.05.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.667.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.585.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	212.800 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	10.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.588.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.295.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	877.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.756.200 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.661.200 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	74.800 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.126.400 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.126.400 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.661.200 € festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.215.000 € festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 598.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	270 v. H.
2.	Gewerbsteuer	320 v. H.

Börger, 07.06.2018

GEMEINDE BÖRGER

Müller  
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Absatz 2 und § 119 Absatz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 13.08.2018 unter dem Aktenzeichen 202 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 03.09.2018 bis zum 11.09.2018 in der Gemeinde Börger, 26904 Börger, Waldstraße 4, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

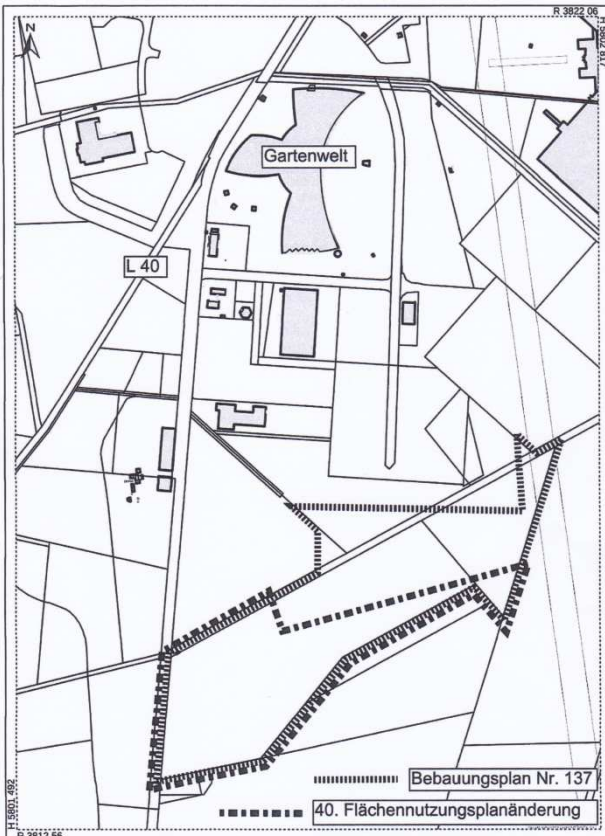
Börger, 23.08.2018

GEMEINDE BÖRGER  
Der Gemeindedirektor

### 376 Bauleitplanung der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland; 40. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von gewerblichen Bauflächen in der Gebietsentwicklung am Autobahnkreuz A30/A31)

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 13.08.2018 (Az.: 65-610-402-01/40) die vom Rat der Gemeinde Emsbüren am 07.03.2018 beschlossene 40. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von gewerblichen Bauflächen in der Gebietsentwicklung am Autobahnkreuz A30/A31), nebst Begründung gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarz gestrichelten Umrandung dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Verkleinerung Deutsche Grundkarte M 1:10.000; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL), Katasteramt Meppen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB wird die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 40. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung, Markt 18, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 43, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

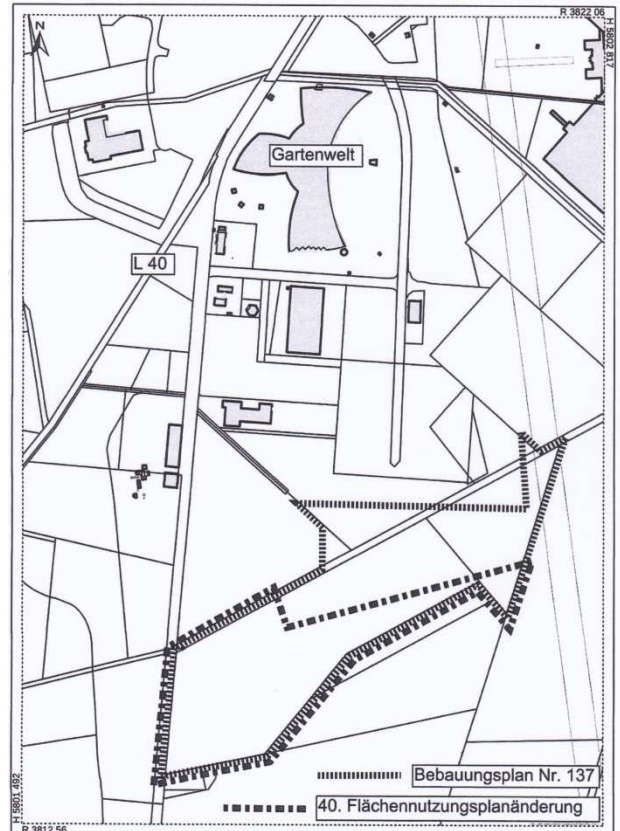
Emsbüren, 20.08.2018

GEMEINDE EMSBÜREN  
Der Bürgermeister

### 377 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; Bebauungsplan Nr. 137 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XII“

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 07.03.2018 den Bebauungsplan Nr. 137 mit der Begründung nebst Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarz gestrichelten Umrandung dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Verkleinerte Deutsche Grundkarte M: 1:10.000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen (Ems).

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 137 einschließlich der Begründung nebst Anlagen liegt während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung, Markt 18, 48488 Emsbüren, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 43, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

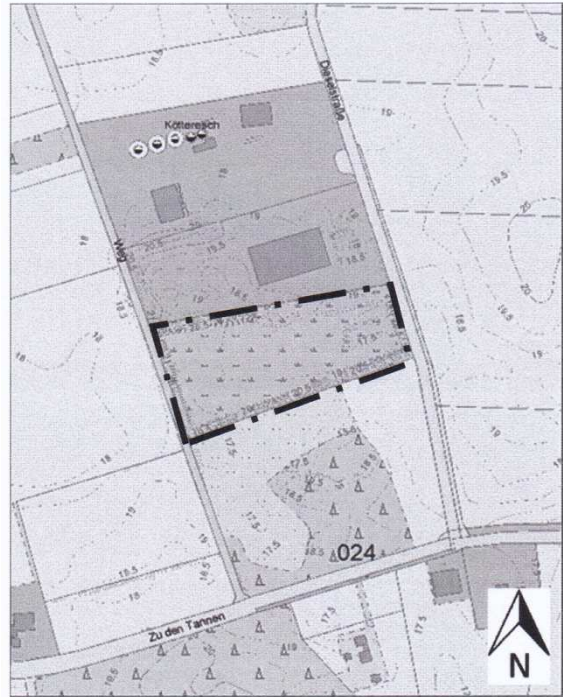
Emsbüren, 20.08.2018

GEMEINDE EMSBÜREN  
Der Bürgermeister

### **378 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Wirksamwerden der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (Plangebiet: IG Zu den Tannen – Erweiterung, OT Groß Hesepe); Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 147 „Industriegebiet Zu den Tannen – Erweiterung“, Ortsteil Groß Hesepe**

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (Plangebiet: IG Zu den Tannen – Erweiterung, OT Groß Hesepe) einschließlich Begründung mit Umweltbericht, festgestellt. Diese 72. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Geeste wurde mit Verfügung vom 13.08.2018, Az. 65-610-304-01/72 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB durch den Landkreis Emsland genehmigt.

Der Geltungsbereich der vorgenannten Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. Die geplante Fläche liegt westlich der Straße „Dieselstraße“ und nördlich der Straße „Zu den Tannen“ im Ortsteil Groß Hesepe (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)).



Mit dieser Bekanntmachung wird die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (Plangebiet: IG Zu den Tannen – Erweiterung, OT Groß Hesepe) einschließlich Begründung mit Umweltbericht gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung, liegen ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 4, öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

#### Bebauungsplan

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 den Bebauungsplan Nr. 147 „Industriegebiet Zu den Tannen – Erweiterung“, OT Groß Hesepe, einschließlich der Begründung mit Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im vorstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. Die geplante Fläche liegt westlich der Straße „Dieselstraße“ und nördlich der Straße „Zu den Tannen“ im Ortsteil Groß Hesepe.

Der Bebauungsplan Nr. 147 „Industriegebiet Zu den Tannen – Erweiterung“, OT Groß Hesepe, einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 4, öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 147 „Industriegebiet Zu den Tannen – Erweiterung“, OT Groß Hesepe gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Geeste, 20.08.2018

GEMEINDE GEESTE  
Der Bürgermeister

-----

**379 Bekanntmachung der Stadt Lingen (Ems);  
Bekanntmachung einer Anlage nach dem  
Bundes-Immissionsschutzgesetz; Josef  
Grumler, Lingen (Ems)**

Herr Josef Grumler, Duisenburger Str. 58, 49811 Lingen (Ems), beantragt nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) die Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines 3. baugleichen Hähnchenmaststalles mit 38.794 Plätzen (Gesamtkapazität 116.382 Plätze), die Errichtung einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage mit ASL-Behälter und Abtankplatz, die Aufstellung von 3 Futtermittelsilos, den Einbau von 3 Auffangbehältern für Reinigungswasser, die Erhöhung der Besatzungsdichte der vorhandenen Masthähnchenställe von 35 kg/m<sup>2</sup> auf 39 kg/m<sup>2</sup> und den Betrieb der Gesamtanlage sowie die Änderung der vorhandenen Ablufttürme (BE1a und BE2a) durch Einbau von Einzelkaminen in den Ablufttürmen auf dem Grundstück in 49811 Lingen (Ems), Jagdweg, Gemarkung Altenlingen, Flur 40, Flurstück 159/2.

Die geplante Anlage soll im Jahr 2018 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 16 BlmSchG in Verbindung § 1, § 2 und Nr. 7.1.3.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) der Genehmigungspflicht.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) und § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) im amtlichen Veröffentlichungsblatt, in der örtlichen Tageszeitung sowie im Internet auf der Homepage der Stadt Lingen (Ems) unter [www.lingen.de](http://www.lingen.de) unter der Rubrik „Rathaus und Bürgerservice – Aktuelles – Amtliche Bekanntmachungen“ öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen für dieses Vorhaben, die entscheidungserheblichen Berichte (schalltechnischer- und immissionsschutztechnischer Bericht, Brandschutzkonzept, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) sowie die Umweltverträglichkeitsstudie für dieses UVP-pflichtige Vorhaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) liegen bei der Stadt Lingen (Ems), Bürgerbüro, Neue Str. 5, 49808 Lingen (Ems) in der Zeit vom 10.09.2018 bis zum 09.10.2018 während der Dienststunden des Bürgerbüros öffentlich zur Einsicht aus. Die vorstehenden Unterlagen und Berichte sowie die UVS sind im selben Zeitraum im Internet auf der Homepage der Stadt Lingen (Ems) unter [www.lingen.de](http://www.lingen.de) einzusehen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, welche am 10.09.2018 beginnt und mit Ablauf des 09.11.2018 endet, schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Lingen (Ems), Elisabethstr. 14 - 16, Fachdienst Bauordnung und Denkmalpflege, 49808 Lingen (Ems), geltend zu machen.

Die Einwendungen müssen Name und Anschrift des Einwenders enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen werden Mittwoch, den 12.12.2018 ab 10:00 Uhr im Sitzungsraum P10 (1. OG) des Rathauses in 49808 Lingen (Ems), Elisabethstr. 14 - 16, erörtert. Sollte die Erörterung am 12.12.2018 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BlmSchG durchgeführt wird und die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Lingen (Ems) 28.08.2018

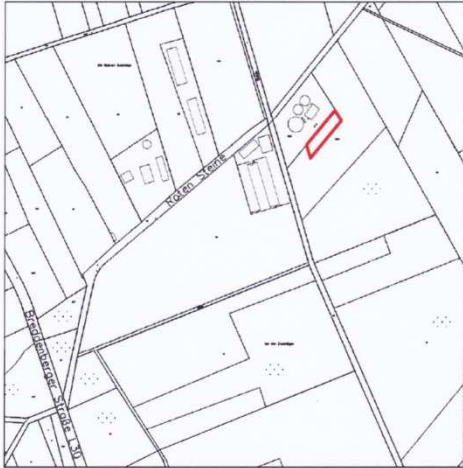
STADT LINGEN (EMS)  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Schreinemacher  
Stadtbaurat

-----

**380 Bekanntmachung der Gemeinde Lorup;  
Bebauungsplan Nr. 30 „Hassmoor – Roten  
Steine“, 1. Änderung - Vereinfachtes Ver-  
fahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) -**

Der Rat der Gemeinde Lorup hat in seiner Sitzung am 02.08.2018 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 30 „Hassmoor – Roten Steine“, 1. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung und Anlagen als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 30 „Hassmoor – Roten Steine“, 1. Änderung

Der Bebauungsplan Nr. 30 „Hassmoor – Roten Steine“, 1. Änderung, einschließlich Begründung und Anlagen liegt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Lorup, Rastdorfer Straße 1, 26901 Lorup, zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 30 „Hassmoor – Roten Steine“, 1. Änderung, rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lorup geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Lorup, 14.08.2018

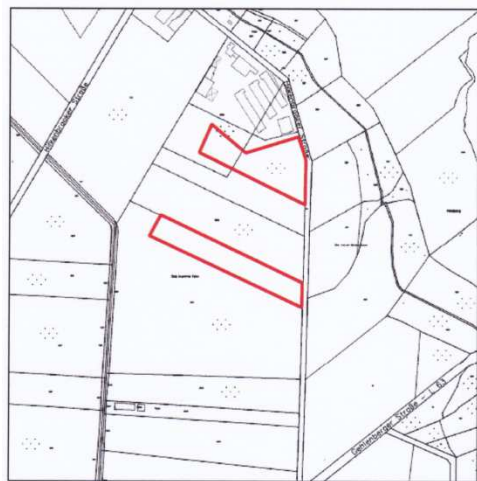
GEMEINDE LORUP  
Der Bürgermeister

-----

### **381 Bekanntmachung der Gemeinde Lorup; Bebauungsplan Nr. 31 „Mammoor - Doosen“, 1. Änderung; - Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) -**

Der Rat der Gemeinde Lorup hat in seiner Sitzung am 02.08.2018 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 31 „Mammoor - Doosen“, 1. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung und Anlagen als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 31 „Mammoor – Doosen“, 1. Änderung

Der Bebauungsplan Nr. 31 „Mammoor - Doosen“, 1. Änderung, einschließlich Begründung und Anlagen liegt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Lorup, Rastdorfer Straße 1, 26901 Lorup, zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 31 „Mammoor – Doosen“, 1. Änderung, rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lorup geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Lorup, 14.08.2018

GEMEINDE LORUP  
Der Bürgermeister

-----

## C. Sonstige Bekanntmachungen

### 382 Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Emsland

Am Mittwoch, dem 12.09.2018 findet um 17:00 Uhr eine Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Emsland im Sitzungszimmer der Sparkasse Emsland, Obergerichtsstraße 22, 49716 Meppen, statt.

#### T a g e s o r d n u n g

#### I. Öffentliche Sitzung

- TOP 1: Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden
- TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- TOP 3: Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4: Belehrung und Verpflichtung eines neuen Mitgliedes der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden
- TOP 5: Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 13.12.2017
- TOP 6: Geschäftsführung des Sparkassenzweckverbandes Emsland;  
Wahl eines stellvertretenden Verbandsgeschäftsführers
- TOP 7: Berufung eines neuen Mitgliedes in den Verwaltungsrat der Sparkasse
- TOP 8: Vorlage des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes 2017
- TOP 9: Entlastung des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2017
- TOP 10: Schließung der öffentlichen Sitzung

#### II. Nichtöffentliche Sitzung

Meppen, 23.08.2018

SPARKASSENZWECKVERBAND  
EMSLAND

Werner Hartke  
Verbandsvorsteher

-----

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

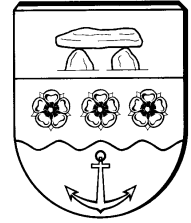
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2018

Ausgegeben in Meppen am 14.09.2018

Nr. 23

Inhalt		Seite	Inhalt		Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>					
383	Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland	291	394	Bekanntmachung der Gemeinde Vrees; Bebauungsplan Nr. 32 „Hambrink“	295
384	Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen	291	395	Bekanntmachung der Samtgemeinde Werlte; A 36. Flächennutzungsplanänderung - Stadt Werlte – Fläche für Gemeinbedarf –	295
385	Sitzung des Kreistages	291	396	Bekanntmachung der Samtgemeinde Werlte; A 43. Flächennutzungsplanänderung – Gemeinde Vrees - Wohnbauflächen –	296
386	Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung	292	397	Bekanntmachung der Stadt Werlte; Bebauungsplan Nr. 109 „Grundschule“	296
387	Bekanntmachung über die Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Gerhard Block, Saterland-Ramsloh	292	<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>		
388	Bekanntmachung über die Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Prowind GmbH, Osnabrück	292	398	Amtliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen, Veröffentlichung des Beschlusses über die Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2017 sowie die Entlastung der Geschäftsführerin	297
389	Bekanntmachung über die Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Kirschner Biogas GmbH & Co. KG, Sögel	293			
390	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Broiler Geflügelerz. GmbH, Farm Groß Hesepe; Betriebsstandort: Geeste	293			
391	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Bernhard Burke GbR, Lähden	293			
392	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Maria Hüsing, Emsbüren	294			
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>					
393	Haushaltssatzung der Gemeinde Stavern für das Haushaltsjahr 2018 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	294			

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 383 Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland

Am Montag, dem 17.09.2018, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungszimmer 1, 49716 Meppen, statt.

#### Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland vom 14.03.2018
  5. Feststellung des Jahresabschlusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland für das Wirtschaftsjahr 2017
  6. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Emsland 2018 bis 2022
  7. Informationen zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes Niedersachsen Teilpläne „Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle und „Sonderabfälle (gefährliche Abfälle)“
  8. Bericht über wichtige Angelegenheiten
  9. Anfragen und Anregungen
  10. Schließung der öffentlichen Sitzung

Gegen voraussichtlich 16.30 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 11.09.2018

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

### 384 Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen

Am Dienstag, dem 18.09.2018, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungszimmer 1, 49716 Meppen, statt.

#### Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen vom 16.08.2018
  5. Beschluss über den Jahresabschluss des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2017, Ergebnisverwendungsbeschluss 2017 und Entlastung des Landrats
  6. Unterjähriger Finanzbericht zur Entwicklung des Haushaltsjahres 2018

7. Prüfungsmittelteil des Nds. Landesrechnungshofes über die überörtliche Prüfung „Erledigung kommunaler Aufgaben durch privatrechtliche Gesellschaften
8. Bericht über wichtige Angelegenheiten
9. Anfragen und Anregungen
10. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:30 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 05.09.2018

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

### 385 Sitzung des Kreistages

Am Montag, dem 24.09.2018, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Kreistages im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

#### Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Kreistages vom 18.06.2018
  5. Verpflichtung eines Kreistagsabgeordneten
  6. Besetzung von Gremien
    - a) Kreisausschuss
    - b) Kreistagsausschüsse
    - c) Gesellschaften und sonstige Gremien
    - d) Beiräte
    - e) Feststellung eines Ausschussvorsitzes
  7. Beschluss über den Jahresabschluss des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2017, Ergebnisverwendungsbeschluss 2017 und Entlastung des Landrats
  8. Prüfungsmittelteil des Nds. Landesrechnungshofes über die überörtliche Prüfung „Erledigung kommunaler Aufgaben durch privatrechtliche Gesellschaften
  9. Feststellung des Jahresabschlusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland für das Wirtschaftsjahr 2017
  10. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Emsland 2018 bis 2022
  11. Hümmling Hospital Sögel gGmbH
    - a) Stärkung des Eigenkapitals
    - b) Änderung des Gesellschaftsvertrages
  12. Ehrenamtliche Sprachmittlung in der Kreisverwaltung Einrichtung eines ehrenamtlichen Sprachmittlerpools Änderung der „Satzung des Landkreises Emsland über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen“
  13. Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse
    - a) Oberschule Michaelschule in Papenburg
    - b) Grundschule Mittelkanalschule in Papenburg
    - c) Förderschule Helen-Keller-Schule in Meppen
  14. Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Gutswald Stoverm“; Sicherung des FFH-Gebietes 64 "Gutswald Stoverm" als Landschaftsschutzgebiet "Gutswald Stoverm" nach nationalem Recht
  15. Naturschutzgebiet (NSG) „Langelt“; Sicherung des FFH-Gebietes 268 "Langelt" als Naturschutzgebiet "Langelt" nach nationalem Recht



16. Naturschutzgebiet (NSG) „Stillgewässer bei Kluse“; Sicherung des FFH-Gebietes 265 "Stillgewässer bei Kluse" als Naturschutzgebiet "Stillgewässer bei Kluse" nach nationalem Recht
17. Naturschutzgebiet (NSG) „Hahnenmoor“; Sicherung des FFH-Gebietes 52 "Hahnenmoor, Hahlener Moor, Suddenmoor" als Naturschutzgebiet "Hahnenmoor" nach nationalem Recht
18. Naturschutzgebiet (NSG) „Markatal und Markatal bei Bischofsbrück“; Sicherung von Teilen des grenzüberschreitenden FFH-Gebietes 46 "Markatal mit Bockholter Dose" nach nationalem Recht
19. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
20. Anfragen und Anregungen
21. Schließung der öffentlichen Sitzung

Im Anschluss an die öffentliche Kreistagssitzung (voraussichtlich gegen 17:30 Uhr) findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 12.09.2018

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

### 386 Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung

Am Dienstag, dem 25.09.2018 findet um 16:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungszimmer 1, 49716 Meppen, statt.

#### Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung vom 05.06.2018
  5. Verwaltungsdigitalisierung und Ausbau von eGovernment im Landkreis Emsland;  
Kooperationsmodell der Kreisverwaltung und der emsländischen Kommunen zur Einführung und Betrieb des Bürgerportals openRathaus/openKreishaus
  6. Breitbandausbau im Landkreis Emsland;  
Sachstand zur Umsetzungsphase
  7. Mobilfunkversorgung im Landkreis Emsland;
    - a) Mobilfunkuntersuchung im Landkreis Emsland
    - b) Masterplan Digitalisierung und Mobilfunkpipfel
    - c) Neuer 5G-Mobilfunkstandard
  8. Bericht über wichtige Angelegenheiten
  9. Anfragen und Anregungen
  10. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 18:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 12.09.2018

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

### 387 Bekanntmachung über die Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Gerhard Block, Saterland-Ramsloh

Herr Gerhard Block, 26683 Saterland-Ramsloh beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Rastdorf, Flur 5, Flurstück 3/2 nach § 9 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) eine Erstaufforstung zur Größe von 30.581 m<sup>2</sup>.

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. der Nr. 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland ([www.emsland.de](http://www.emsland.de)) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 1549) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 03.09.2018

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

### 388 Bekanntmachung über die Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Prowind GmbH, Osnabrück

Die Prowind GmbH, Lengericher Landstraße 11b, 49078 Osnabrück beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Sögel, Flur 62, Flurstück 9/2 nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V-136 mit einer Nabenhöhe von 132 m, einer Gesamthöhe von 200 m, einem Rotordurchmesser von 136 m einer Leistung von je 3,6 MW.

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 5 UVPGd i. V. m. der Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland ([www.emsland.de](http://www.emsland.de)) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 1549) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 03.09.2018

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**389 Bekanntmachung über die Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Kirschner Biogas GmbH & Co. KG, Sögel**

Die Kirschner Biogas GmbH & Co. KG, Hof Renschen 3, 49751 Sögel beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Sögel, Flur 29, Flurstück 16/8 nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die wesentliche Änderung einer vorhandenen Biogasanlage durch Errichtung und Betrieb eines gasdichten Gärrestspeichers (Kapazität der Gesamtanlage: 526 kW elektrische Leistung, 1.301 kW Feuerungswärmeleistung und 2,3 Mio. Nm<sup>3</sup> Rohbiogas/a).

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. der Nr. 1.11.1.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland ([www.emsland.de](http://www.emsland.de)) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 1549) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 05.09.2018

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**390 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Broiler Geflügelerz. GmbH, Farm Groß Hesepe; Betriebsstandort: Geeste**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 14.08.2018</b>	
Betreiber	Broiler Geflügelerz. GmbH, Farm Gr. Hesepe Geschäftsführer: Ansgar Tappel Meppener Str. 131 49744 Geeste
Betriebsstandort (Adresse)	Meppener Str. 43 49744 Geeste
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 13.08.2020	

**391 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Bernhard Burke GbR, Lähden**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 05.07.2018</b>	
Betreiber	Bernhard Burke GbR Moorhäuser 5 49774 Lähden
Betriebsstandort (Adresse)	An der Südradde 49774 Lähden
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 04.07.2021

-----

### 392 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Maria Hüsing, Emsbüren

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 14.08.2018</b>	
Betreiber	Maria Hüsing Moorlage 6 48488 Emsbüren
Betriebsstandort (Adresse)	Moorlage 48488 Emsbüren
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern?	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 13.08.2021

-----

## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

### 393 Haushaltssatzung der Gemeinde Stavern für das Haushaltsjahr 2018 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Stavern in der Sitzung am 25.06.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	650.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	649.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	2.500 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	800 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	609.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	590.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	227.300 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	331.200 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	95.900 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	932.400 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	932.400 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 95.900 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 101.500 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	315 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	315 v. H.
2.	Gewerbsteuer	315 v. H.

## § 6

Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung

Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 400.000 €.

Stavern, 25.06.2018

## GEMEINDE STAVERN

Rawe  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung hinsichtlich des § 2 der Haushaltssatzung ist durch den Landkreis Emsland am 23.08.2018 unter dem Aktenzeichen 202 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 18.09.2018 bis zum 26.09.2018 in der Gemeinde Stavern, in 49777 Stavern, Sögeler Str. 2 a, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stavern, 30.08.2018

GEMEINDE STAVERN  
Der Bürgermeister

### 394 Bekanntmachung der Gemeinde Vrees; Bebauungsplan Nr. 32 „Hambrink“

Der Rat der Gemeinde Vrees hat in seiner Sitzung am 18.04.2018 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch den Bebauungsplan Nr. 32 „Hambrink“ mit Begründung, Umweltbericht und Anlagen dazu als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 32 „Hambrink“ einschließlich Begründung, Umweltbericht und Anlagen liegt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch während der Dienststunden im Büro der Gemeinde Vrees, Werlter Straße 9, 49757 Vrees, zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 32 „Hambrink“ rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Vrees geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.



Vrees, 10.09.2018

Gemeinde Vrees  
Der Bürgermeister

### 395 Bekanntmachung der Stadt Werlte; A 36. Flächennutzungsplanänderung - Stadt Werlte - Fläche für Gemeinbedarf -

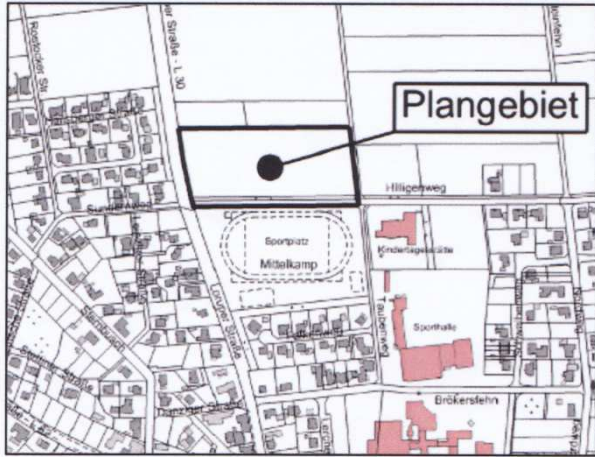
Der Landkreis Emsland, Meppen, hat mit Verfügung vom 28.08.2018, Az.: 65-610-531-01/A 36, die vom Rat der Samtgemeinde Werlte am 24.04.2018 beschlossene A 36. Änderung des Flächennutzungsplanes – Stadt Werlte - gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung ist die A 36. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Die A 36. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung und Umweltbericht liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 14, Marktstr. 1, 49757 Werlte, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin kann gemäß § 6a Abs. 2 BauGB der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung auch auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter [www.sgwerlte.de](http://www.sgwerlte.de) > Bürger > Bürgerservice > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Flächennutzungsplan eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.



Werlte, 06.09.2018

SAMTGEMEINDE WERLTE  
Der Samtgemeindebürgermeister

-----

**396 Bekanntmachung der Samtgemeinde Werlte; A 43. Flächennutzungsplanänderung – Gemeinde Vrees - Wohnbauflächen –**

Der Landkreis Emsland, Meppen, hat mit Verfügung vom 03.09.2018, Az.: 65-610-531-01/A 43, die vom Rat der Samtgemeinde Werlte am 24.04.2018 beschlossene A 43. Änderung des Flächennutzungsplanes – Gemeinde Vrees - gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

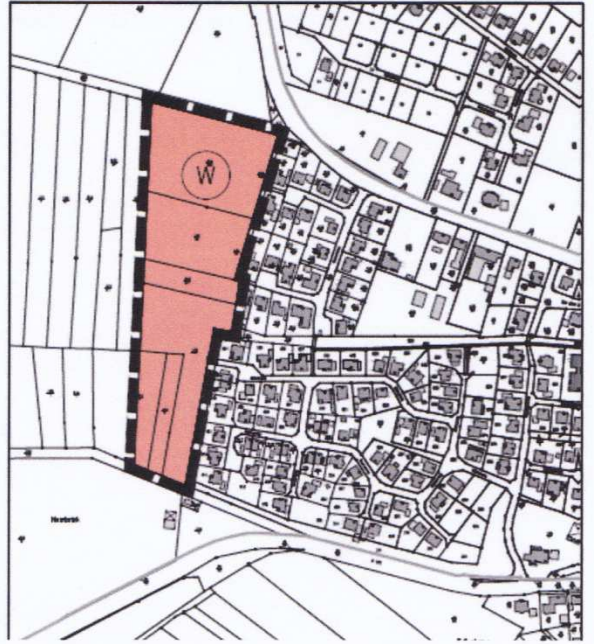
Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung ist die A 43. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Die A 43. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung und Umweltbericht liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 14, Marktstr. 1, 49757 Werlte, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin kann gemäß § 6a Abs. 2 BauGB der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung auch auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter [www.sgwerlte.de](http://www.sgwerlte.de) > Bürger > Bürgerservice > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Flächennutzungsplan eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Werlte geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.



Werlte, 10.09.2018

SAMTGEMEINDE WERLTE  
Der Samtgemeindebürgermeister

-----

**397 Bekanntmachung der Stadt Werlte; Bebauungsplan Nr. 109 „Grundschule“**

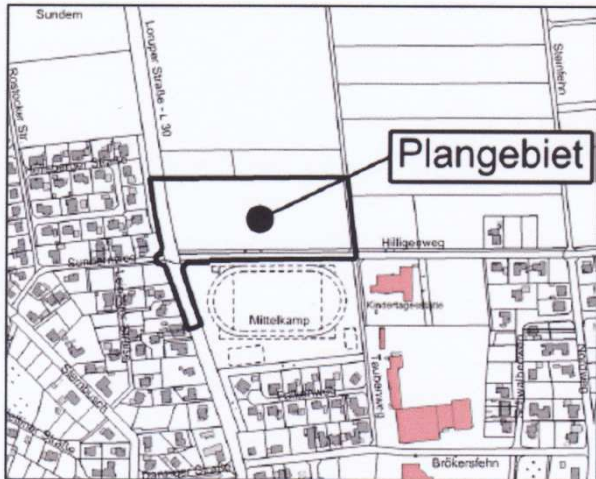
Der Rat der Stadt Werlte hat in seiner Sitzung am 20.06.2018 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch den Bebauungsplan Nr. 109 „Grundschule“ mit der Begründung, Umweltbericht und Anlagen als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 109 „Grundschule“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlagen liegt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Werlte, Marktstr. 1, 49757 Werlte, Zimmer 14, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Weiterhin kann der wirksame Bebauungsplan mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter [www.sgwerlte.de](http://www.sgwerlte.de) > Bürger > Bürgerservice > Bauleitplanung eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 109 „Grundschule“ rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.



Werlte, 06.09.2018

STADT WERLTE  
Der Bürgermeister

## C. Sonstige Bekanntmachungen

### 398 Amtliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen, Veröffentlichung des Beschlusses über die Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2017 sowie die Entlastung der Geschäftsführerin

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen hat in ihrer Sitzung am 25.06.2018 die Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2017 beschlossen und der Verbandsgeschäftsführerin die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2017 liegt in der Zeit vom 17. bis zum 25.09.2018 während den allgemeinen Öffnungszeiten der Volkshochschule Lingen, Am Pulverturm 3, 49808 Lingen (Ems) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lingen (Ems), 10.09.2018

ZWECKVERBAND  
VOLKSHOCHSCHULE LINGEN

Ute Bischoff  
Verbandsgeschäftsführerin

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.